

Kretzschmar, Historische Überlieferung aus
Verwaltungsunterlagen

WERKHEFTE
DER STAATLICHEN ARCHIVVERWALTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben
von der Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Serie A Landesarchivdirektion

Heft 7

1997

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen

Zur Praxis der archivischen Bewertung in
Baden-Württemberg

Herausgegeben von Robert Kretzschmar

1997

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen : zur Praxis
der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg / hrsg. von Robert
Kretzschmar. - Stuttgart : Kohlhammer, 1997

(Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg :

Serie A, Landesarchivdirektion ; H. 7)

ISBN 3-17-014386-7



1997 G 71



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 1997 by Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: pagina GmbH, Tübingen

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	9
<i>Robert Kretzschmar</i> Einführung	13
Rechtsgrundlagen und Arbeitsmethoden	17
<i>Robert Kretzschmar</i> Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden	19
<i>Udo Schäfer</i> Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe von Unterlagen in der archivarischen Praxis	35
<i>Jürgen Treffeisen</i> <i>Es ergeben sich neue archivische Zuständigkeiten.</i> Die Verwaltungs- reform in Baden-Württemberg und die Auswirkungen auf die Staatsarchive	47
<i>Robert Kretzschmar</i> § 3 Abs. 3 LArchG Baden-Württemberg. Zur Überlassung staat- licher Unterlagen an andere Archive	55
<i>Udo Schäfer</i> Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung	61
<i>Jürgen Treffeisen</i> <i>Im Benehmen mit ...</i> – Formen der Kooperation bei Bewertungs- fragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsar- chivs Sigmaringen	73
<i>Robert Kretzschmar</i> Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Er- fahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg	103
<i>Roland Müller</i> Ausbilden und Bewerten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1990– 1994. Ein Erfahrungsbericht	119

<i>Ulrich Nieß</i> Das Mannheimer Zwischenarchiv. Eine Bilanz der ersten dreißig Jahre	137
Behörden- und Überlieferungsgeschichte	161
<i>Martin Häußermann</i> Die Verbindungsstelle beim bizonalen Wirtschaftsrat und die Vertretung beim Bund. (Süd-)Badens kurzlebige Vertretungen in Frankfurt am Main und in Bonn und ihre Überlieferung	163
<i>Rainer Brüning</i> Vermögenskontrolle nach 1945. Eine Aktenübernahme von der Oberfinanzdirektion Stuttgart	171
<i>Martin Häußermann</i> Das Landesbergamt Baden-Württemberg. Eine Landesoberbehörde mit zahlreichen Vorprovenienzen	179
Aussonderung bei Stellen des Bundes	193
<i>Udo Schäfer und Jürgen Treffeisen</i> Zur Bewertung der Akten und maschinenlesbaren Daten der Arbeitsverwaltung	195
<i>Peter Rückert</i> Stichtag 31.12.1993. Aktenaussonderung bei der Bundesbahndirektion Karlsruhe	211
Aussonderung bei Stellen des Landes	225
<i>Kurt Hochstuhl</i> Bewertung von Personalakten. Das baden-württembergische Modell	227
<i>Albrecht Ernst</i> Von der Ackerbauschule zur EU-Agrarpolitik. Systematische Erfassung des Schriftguts der Landwirtschaftsämter in Südwürttemberg-Hohenzollern	235
<i>Jürgen Treffeisen und Gebhard Füßler</i> Das Bewertungsmodell »Akten der staatlichen Gesundheitsämter« des Staatsarchivs Sigmaringen	249

<i>Reinhold Schaal und Jürgen Treffeisen</i> Zur Bewertung und Aussonderung der Unterlagen der staatlichen Forstämter im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen	275
<i>Nicole Bickhoff und Peter Rückert</i> Aktenaussonderung bei der Flurbereinigungsverwaltung. Bewer- tungsmodelle für die Verfahrens- und Verwaltungsakten der Äm- ter für Flurneuordnung und Landentwicklung	293
<i>Ernst Otto Bräunche und Kurt Hochstuhl</i> Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfeh- lungen der Arbeitsgruppe »Bewertung von Schulakten«	305
<i>Nicole Bickhoff</i> Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Würt- temberg	311
<i>Bernhard Kraushaar und Jürgen Treffeisen</i> Das Bewertungsmodell »Unterlagen der Arbeitsgerichte« des Staatsarchivs Sigmaringen	325
<i>Robert Kretschmar</i> Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven	341
<i>Rainer Brüning, Martin Häußermann und Lutz Sartor</i> Zur Bewertung von massenhaft anfallenden Leistungsakten der Landesversicherungsanstalt Baden	353
<i>Jürgen Treffeisen</i> Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden- Württemberg	363
Die Autoren	383
Abkürzungen	384

Vorwort

Die überlieferungsbildende Tätigkeit des Archivars wird traditionell gerne als seine *vornehmste Aufgabe* bezeichnet, da sie die authentischen Quellen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart im Entstehungszusammenhang sichert und damit die Voraussetzungen für ihre Nutzung und Auswertung schafft. Durch Auswahl und Verdichtung entsteht dabei aus Verwaltungsunterlagen eine historische Überlieferung.

In der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg wird der archivistischen Überlieferungsbildung schon seit langem besondere Priorität beigemessen. Davon zeugen etwa die regelmäßigen *Aktenaussonderungsbesprechungen* der in der Landesarchivdirektion und in den Staatsarchiven zuständigen Referenten (kurz *AAB* genannt), aber auch die landes- und bundesweiten Arbeitsgruppen zu Bewertungsfragen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Archivverwaltung mitwirken oder die sie angeregt haben.

Der Bewertung kommt nicht zuletzt auch deshalb eine herausragende Bedeutung zu, weil sie Folgen für fast alle Arbeitsbereiche hat. Von der Verwahrung und Nutzbarmachung über die Erhaltung und eventuelle Instandsetzung bis hin zur Nutzung durch Dritte binden die übernommenen Unterlagen Sachmittel und Personal. Der bewertende Archivar trägt die Verantwortung für diese Folgekosten. Dies muß man sich immer wieder bewußt machen – freilich ohne sich dadurch zu nicht fachlich motivierten Kassationen verleiten zu lassen. Der verantwortungsvolle Ressourceneinsatz kann zum Beispiel nicht bedeuten, daß eine Vollarchivierung dort, wo sie für die Überlieferungsbildung als notwendig erachtet wird, aus Kostengründen unterbleibt. Im Gegenteil, einmal entstandene – im Prinzip nicht mehr völlig zu ersetzende – Überlieferungslücken führen später oft zu arbeitsintensiven Bemühungen um eine wie auch immer geartete Ersatzdokumentation. Die dem Archivar durch die Archivgesetzgebung aufgetragene Verantwortung, für seinen Zuständigkeitsbereich kontinuierlich eine historische Überlieferung auf der Basis seiner professionellen Fachkompetenz zu bilden, muß effizient und unter der fachlichen Maxime der weitestgehenden Verdichtung wahrgenommen werden, sie darf – als hoheitliche Aufgabe – aber nicht von fachfremden Gesichtspunkten bestimmt sein.

Die Ziele und die Methoden der archivistischen Bewertung sind in den vergangenen Jahren wieder verstärkt diskutiert worden – auf Tagungen und in Veröffentlichungen, nicht zuletzt auch im alltäglichen Diskurs. Die Diskussion blieb dabei weitgehend auf einer abstrakten Ebene. So wichtig die theoretischen Grundlagen der Bewertung auch sind, so wichtig sind aber auch die praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung bestimmter Verfahren und im täglichen Umgang mit den anbieterpflichtigen Stellen gewonnen werden. Der vorliegende Band soll aus die-

ser Praxis berichten und damit zur weiteren Diskussion – sei es in grundsätzlichen Fragen, sei es zu konkreten Bewertungen – anregen.

Die umfangreichen Unterlagen, die in der öffentlichen Verwaltung auf dem Papier oder auf anderen Trägern entstehen, sind heute mehr denn je nur dann effizient zu bewältigen, wenn vorausschauende Bewertungsmodelle zum Einsatz kommen. Angesichts der laufenden Veränderungen in der Verwaltung und bei der Entstehung des Registraturguts müssen solche Modelle freilich erst einmal entwickelt und dann auch laufend gepflegt und immer wieder überprüft werden. Die Arbeit wird also dem bewertenden Archivar nicht ausgehen, zumal immer Bereiche bleiben werden, in denen eine Einzelfallbewertung erforderlich ist. Trotz aller Modellbildungen kann die archivische Überlieferungsbildung daher niemals zu einer rein mechanischen Tätigkeit werden. Trotz der erstrebten Standardisierung von Verfahren wird sie eine kreative – gestalterische – Aufgabe bleiben.

Dies zeigen die im vorliegenden Band beschriebenen Modelle. Neben klaren Festlegungen finden sich immer wieder Felder für die wertende Ermessensentscheidung des Archivars. Neben landesweiten Festlegungen, die für alle Archive verbindlich sind, gibt es hauseigene Modelle. Insgesamt gibt das Werkheft exemplarische Einblicke in die aktuelle Überlieferungsbildung in Baden-Württemberg. Die eher grundsätzlichen Beiträge ermöglichen es dem Leser, die Beispiele in die weiteren Zusammenhänge einzuordnen.

Die Entwicklung eines umfassenden landesweiten Bewertungsrahmens, der alle Verwaltungszweige in ihren vertikalen und horizontalen Bezügen erfaßt, stellt derzeit einen Schwerpunkt in der Arbeit der staatlichen Archivverwaltung dar. Im vorliegenden Band kann auf das Projekt, an dem sich dankenswerterweise auch die Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Archive beteiligen, vorerst nur hingewiesen werden. Die Ergebnisse bleiben einer weiteren Publikation zur Praxis der archivischen Bewertung in der staatlichen Archivverwaltung vorbehalten.

Zu danken habe ich allen Autoren ganz herzlich. Insbesondere möchte ich ihnen meine Anerkennung für den – keineswegs selbstverständlichen und in der Archivarszunft auch nicht gerade verbreiteten – Mut aussprechen, ihre Arbeitsweisen bei der Überlieferungsbildung, ihre Bewertungsmodelle und -entscheidungen bis in das Detail offenzulegen. Ich verbinde diese Anerkennung mit dem Wunsch, daß diese Offenheit Verbreitung findet und zum Standard wird.

Ich danke besonders dem Herausgeber, Herrn Dr. Robert Kretzschmar, der die für alle Fragen der Überlieferungsbildung zuständige Fachabteilung der Landesarchivdirektion und das im Werkheft immer wieder erwähnte Gremium der *Aktenaussonderungsbesprechung* leitet, aus deren Arbeit die vorliegende Veröffentlichung zu einem guten Teil erwachsen ist. Bewertung kann nicht die Veranstaltung eines einzelnen Archivars am Regal oder gar am Schreibtisch sein. Sie erfordert den Erfahrungsaustausch und Abstimmungen, und dafür ist das Gremium der Aktenaussonderungsbesprechung ein Beleg. Daß in letzter Zeit zu-

nehmend auch das Gespräch über die staatliche Archivverwaltung hinaus gesucht wird, begrüße ich ausdrücklich. Den Autoren in diesem Band, die aus dem kommunalen Bereich kommen, gilt mein besonderer Dank für die Mitarbeit.

Die Drucklegung betreute Frau Oberamtsrätin Luise Pfeifle; Frau Elisabeth Hohmann oblag die Herstellung der Vorlage für den Satz. Auch ihnen gilt mein herzlicher Dank.

Der Veröffentlichung wünsche ich eine interessierte Leserschaft und weite Verbreitung.

Stuttgart, im Juni 1997

Professor Dr. Wilfried Schöntag
Präsident der Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

Einführung

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Als die Landesarchivdirektion 1996 ihre Auswahlbibliographie zur archivischen Überlieferungsbildung aktualisierte, die zwischenzeitlich auch im Internet zur Verfügung steht,¹ stellte sie fest, daß von den 52 Titeln aus dem Zeitraum 1986–1996 sich nur sechs Veröffentlichungen konkret mit der archivischen Bewertung in einzelnen Überlieferungsbereichen befassen; ihnen standen 46 Beiträge eher theoretischer Art zur Bewertungsdiskussion gegenüber.

Offensichtlich besteht unter Archivaren nach wie vor eine gewisse Scheu, Bewertungsergebnisse und -entscheidungen offenzulegen und damit zur Diskussion zu stellen. Dieser Scheu soll der vorliegende Band entgegenwirken. Der Herausgeber und die Verfasser sind sich wohl bewußt, daß manche Bewertungsentscheidung, die im folgenden dargestellt wird, auf Kritik stoßen kann und wird. Doch gerade das ist beabsichtigt. Die aktuelle Bewertungsdiskussion bedarf der Konkretisierung, die Überlieferungsbildung als solche bundesweit eines stärkeren Erfahrungsaustauschs. Der Band soll Transparenz herstellen, indem er Einblicke in die Praxis der archivischen Bewertung gibt. Er richtet sich mit dieser Zielsetzung an die Kollegen, an die Stellen, bei denen potentielles Archivgut entsteht, an die Forschung, an die Nutzer von Archiven im weiteren Sinne und damit auch ganz allgemein an die Öffentlichkeit. Er soll eine Öffentlichkeit der Überlieferungsbildung herstellen.

Das Werkheft vereint Werkstattberichte, die unmittelbar aus der archivischen Praxis erwachsen sind. Die Darstellungsformen sind unterschiedlich. Neben Vorträgen, die hier im Druck wiedergegeben sind, finden sich kleinere Beiträge, die teils auf der schriftlichen Fixierung von Bewertungsmodellen oder Bewertungskatalogen beruhen, und umfangreichere Erfahrungsberichte. Die Mehrzahl der Verfasser ist in der staatlichen Archivverwaltung tätig. Der Herausgeber ist jedoch besonders froh, daß mit Ulrich Nieß und Ernst Otto Bräunche auch Kommunalarchive unter den Autoren vertreten sind. Archivische Überlieferungsbildung erfordert heute mehr denn je die fachliche Diskussion und die Zusammenarbeit über die einzelnen Fachgruppen des Verbandes Deutscher Archive hinweg.

Ein erster Abschnitt umfaßt Beiträge zu den Rechtsgrundlagen und Arbeitsmethoden der Bewertung. Zunächst wird dazu für den staatlichen Bereich ein einleitender Überblick gegeben, der zugleich eine Bilanz der in den letzten Jahrzehnten und insbesondere nach dem Landesar-

¹ <http://www.lad-bw.de>

chivgesetz von 1987 gewonnenen Erfahrungen darstellen soll. Daß auch nach dem Gesetz in der Praxis noch manches juristische Problem auftreten kann, zeigt der folgende Aufsatz von Udo Schäfer. Wegen der grundsätzlichen Problematik hatte die Landesarchivdirektion keine Bedenken, hier über einen noch offenen Vorgang zu berichten. Die Folgen der derzeitigen – weitreichenden – Verwaltungsreform für die archivistische Überlieferungsbildung und die bei der Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise gewonnenen Erfahrungen stellt danach Jürgen Treffeisen dar. Wenn man die politischen Diskussionen und Ankündigungen verfolgt, wird das Thema bis auf weiteres seine Aktualität behalten. Das Archivgesetz eröffnet die Möglichkeit, staatliche Unterlagen auch anderen Archiven zu überlassen, womit sich ein weiterer Beitrag beschäftigt. Auch die Diskussion hierüber dürfte kaum abgeschlossen sein.

1995 hat die Archivverwaltung ein Projekt in Angriff genommen, bei dem – ausgehend von den Regierungspräsidien – die einzelnen Verwaltungszweige systematisch in ihren horizontalen und vertikalen Bezügen bewertet werden sollen. Udo Schäfer erläutert den methodischen Ansatz des Projekts, ohne den Ergebnissen, die für mehrere Teilprojekte in den nächsten Monaten vorliegen dürften, vorzugreifen.

Mit der Frage, welche Möglichkeiten es gibt, die Bestimmung des Archivgesetzes umzusetzen, daß die Bewertung im Benehmen mit der anbietungspflichtigen Stelle erfolgen soll, beschäftigt sich Jürgen Treffeisen anhand der Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen. Die von ihm geschilderten Ausgestaltungen werden in ähnlicher Weise von allen Staatsarchiven praktiziert. Die Problematik einer sachgerechten Behandlung der sogenannten Massenakten beschäftigt die Archivare schon seit Jahrzehnten. Daß hier nach wie vor mancher Klärungsbedarf besteht, ist nicht zuletzt daran zu erkennen, daß die Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder jüngst eine Arbeitsgruppe eingerichtet hat, die einen methodischen Leitfaden entwickeln soll. Im vorliegenden Band werden die in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg angestellten Überlegungen und soweit gesammelten Erfahrungen mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen dargestellt.

Roland Müller gibt sodann nicht nur einen Einblick in die Bewertungspraxis des Hauptstaatsarchivs Stuttgart als Ministerialarchiv, sondern vor allem auch in die Praxis des Hauses als Ausbildungsarchiv im Arbeitsbereich der Aktenaussonderung. Der erste Abschnitt schließt mit einer Bilanz von Ulrich Nieß über die ersten dreißig Jahre des beim Stadtarchiv Mannheim eingerichteten Zwischenarchivs. Das Mannheimer Zwischenarchiv kann bundesweit Modellcharakter beanspruchen, und da im Bereich der staatlichen Archivverwaltung kein Zwischenarchiv eingerichtet ist und frühere Überlegungen dazu vor einiger Zeit schon allein wegen der absehbaren Haushaltslage für die nächsten Jahre nicht weiterverfolgt wurden, weiß der Herausgeber um so mehr zu schätzen, auch zu diesem Thema einen Beitrag bieten zu können.

Archivische Bewertung erfordert und ermöglicht Behörden- und Überlieferungsgeschichte. Dies zeigen auch im zweiten Abschnitt die beiden Aufsätze von Martin Häußermann sowie der Artikel von Rainer Brüning. Sie zeigen zugleich, wie stark die Überlieferungsgeschichte manchmal bei der Bewertungsentscheidung zu gewichten ist.

Im Abschnitt über die Aussonderung bei Stellen des Bundes stellen zum einen Udo Schäfer und Jürgen Treffeisen die baden-württembergische Ausgestaltung eines bundesweiten Bewertungsmodells dar, werden zum anderen aber auch wiederum von Peter Rückert Erfahrungen geschildert, die bei Veränderungen in der Verwaltung gesammelt wurden.

Der vierte und umfangreichste Abschnitt ist der Aussonderung bei Stellen des Landes gewidmet. Kurt Hochstuhl stellt zunächst das landesweite Modell für Personalakten dar, das – wie die Erfahrungen seit seiner Einführung zeigen – sich im großen und ganzen bewährt. Die flächendeckende Erfassung und Bewertung von Unterlagen in einem Verwaltungszweig (wiederum vor dem Hintergrund der Verwaltungsreform) beschreibt Albrecht Ernst am Beispiel der Landwirtschaftsämter in Südwürttemberg-Hohenzollern, wobei die eingetretenen Verluste bemerkenswert sind. Bei den Gesundheitsämtern wurde vor ihrer Eingliederung in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise im Jahre 1995 systematisch bewertet und flächendeckend ausgesondert. Jürgen Treffeisen und Gebhard Fäßler geben hierzu einen Erfahrungsbericht und legen die im Kreise der Aktenaussonderungsreferenten aller Staatsarchive diskutierten Bewertungsentscheidungen des Staatsarchivs Sigmaringen offen.

Der darauf folgende Beitrag von Reinhold Schaal und Jürgen Treffeisen wurde von einem Archivar und einem Behördenvertreter zusammen verfaßt. Darin spiegelt sich, daß die geschilderte Bewertung einer Registraturschicht der Forstämter in enger Zusammenarbeit zwischen Archiv- und Forstverwaltung erfolgt ist. Die Aktualisierung früherer Bewertungsmodelle kann am Beispiel der Flurbereinigungsverwaltung in dem Beitrag von Nicole Bickhoff und Peter Rückert nachvollzogen werden. Hierbei dürfte auch von besonderem Interesse sein, daß die Staatsarchive in Baden-Württemberg übereingekommen sind, die Verwaltungsakten der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung exemplarisch nur im Generallandesarchiv Karlsruhe zu archivieren. Auf solche arbeitsteiligen Modelle sollte man sich häufiger – auch auf Bundesebene und vor allem bei massenhaften Einzelfallakten – verständigen.

Die von Ernst Otto Bräunche und Kurt Hochstuhl erläuterten Empfehlungen für die Archivierung von Schulakten zeigen, wie fruchtbar die Zusammenarbeit zwischen kommunalen und staatlichen Archivaren sein kann. Der Herausgeber begrüßt es sehr, daß die Empfehlungen im vorliegenden Band veröffentlicht werden können.

Massenhaften Einzelfallakten aus dem Bereich der Landesverwaltung sind die weiteren Beiträge gewidmet. Bei den Amtsgerichten wenden die Staatsarchive unterschiedliche Auswahlverfahren an, die Nicole Bick-

hoff beschreibt. Wie in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Arbeitsgerichte ein Bewertungsmodell für deren Prozeßakten entwickelt wurde, schildern – wiederum in einer gemeinsamen Publikation – der Arbeitsrichter Bernhard Kraushaar und der Archivar Jürgen Treffeisen. Zusammen mit Vertretern der aktenproduzierenden Stellen wurde auch ein Bewertungsmodell für die Patientenakten der früheren Psychiatrischen Landeskrankenhäuser entwickelt, die nach ihrer Teilprivatisierung jetzt Zentren für Psychiatrie heißen. Am Beispiel dieser – äußerst sensiblen – Unterlagen kann man im übrigen sehen, daß die Archivgesetzgebung doch die Rechtsprobleme, die mit der Aussonderung und Übernahme geschützter Unterlagen verbunden waren, weitgehend gelöst hat. Bei der folgenden Abhandlung von Rainer Brüning, Martin Häußermann und Lutz Sartor handelt es sich um eine Arbeit, die die Verfasser während ihrer Referendarszeit als Ergebnis einer im Rahmen der Ausbildung vorgenommenen Bewertungsübung zu Papier gebracht haben. Sie ist – als Ergänzung zum Beitrag von Roland Müller – ein Beleg dafür, wie sehr in Baden-Württemberg die Auszubildenden mit der Praxis und Theorie der archivischen Bewertung konfrontiert werden. Auch die Akten der Rechnungsprüfung sind Einzelfallakten: Jürgen Treffeisen zeigt im letzten Aufsatz des Bandes, daß man durch präzise definierte Auswahlkriterien die Durchsicht aller Akten am Regal mit dem Ziel, die interessanten Fälle zu ermitteln, zumindest bei manchen Überlieferungen vermeiden kann.

Der Herausgeber ist sich bewußt, daß die Beiträge kein Gesamtbild der archivischen Bewertung in den staatlichen Archiven Baden-Württembergs vermitteln können. Die Einblicke, die sie geben, können aber sicher exemplarischen Charakter beanspruchen. Die praktizierten Verfahren freilich entwickeln sich immer weiter. Insbesondere sind die Ergebnisse des Projekts *Horizontale und vertikale Bewertung* abzuwarten, in dem die Verwaltungszweige systematisch abgearbeitet werden sollen; hierüber wird zu gegebener Zeit zu berichten sein wird. Insbesondere wird man ferner die Problematik der Archivierung von Unterlagen aus elektronischen Systemumgebungen einer Lösung zuführen müssen, die im Rahmen des genannten Projekts – als integraler Teil der Verwaltungsunterlagen – mit erfaßt und bewertet werden, woraus dann Strategien der weiteren Behandlung abzuleiten sein werden. Die Offenlegung von Bewertungsverfahren und -entscheidungen wird insofern weitergehen.

Die Beiträge, dies sei abschließend bemerkt, enthalten auch oft – explizite oder auch nur implizite – Aussagen zu den Fragestellungen der Bewertungsdiskussion. Sie zeigen, daß es in Baden-Württemberg bei allen methodischen Gemeinsamkeiten durchaus auch Unterschiede in der theoretischen Grundlegung und (in Verbindung damit) in der Terminologie gibt. Auch hier wird die Diskussion fortgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen und Arbeitsmethoden

Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Der Tätigkeit des Aktenaussonderungsreferenten, wie er in den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen unserer Staatsarchive heißt, wird in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württembergs schon seit langem besondere Bedeutung beigemessen. Bernd Ottnad hat auf dem 47. Deutschen Archivtag 1971 in Dortmund, der durch das dort gehaltene Referat von Hans Booms ganz besonders in die Geschichte der archivischen Bewertungsdiskussion eingegangen ist,¹ die Aussonderungspraxis der baden-württembergischen Staatsarchive anschaulich geschildert.² Schon damals fand eine Abstimmung zwischen den einzelnen Archiven statt, schon damals verlief diese Koordination über eine Archivdirektion, schon damals wurde, wie das Referat von Ottnad anschaulich belegt, von den Staatsarchivaren im Südwesten der Bundesrepublik intensiv über Bewertung reflektiert.

Die damalige Rechtsgrundlage der Aussonderung von Unterlagen bei den Behörden war eine *Anordnung der Landesregierung über die Auscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive* vom 23. Mai 1955.³ Eine gesetzliche Grundlage gab es nicht. Bekanntermaßen war Baden-Württemberg dann das erste Land, das sich ein Archivgesetz gegeben hat.⁴ Über seine Folgen

¹ Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist es zu bedauern, daß die Bewertungsdiskussion seit dem Dortmunder Archivtag stark von dem Boomsschen Referat bestimmt war, während die dort gehaltenen Referate von Bernd Ottnad und Friedrich F. Kahlenberg, die wesentlich praxisbezogener waren, kaum Beachtung fanden; vgl. Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 258.

² Bernd Ottnad, Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 27-40.

³ Staatsanzeiger Nr. 41, S. 4. Die Aktenaussonderung ist auch in der Dienstordnung geregelt; vgl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Änderung der Dienstordnung für die Landesbehörden in Baden-Württemberg vom 29. November 1984 (GABl. S. 1054). Zur Anordnung von 1955 vgl. auch Ottnad, Sp. 32, der sie als *magna Charta der Dokumentationserfassung* in Baden-Württemberg bezeichnet.

⁴ Archivrecht in Baden-Württemberg. Bearb. von Hermann Bannasch (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990.

12

für die Aktenaussonderung hat Gerhard Taddey 1989 auf dem 50. Südwestdeutschen Archivtag in Biberach an der Riß berichtet.⁵ Das Gesagte soll hier nicht wiederholt werden. Hervorgehoben seien aber doch zwei Punkte, die von Bedeutung sind.

Erstens: Nach dem Landesarchivgesetz gibt es zwei Kategorien für den bleibenden Wert von Unterlagen. Der bleibende Wert ist entweder vom zuständigen Staatsarchiv aufgrund seiner Bewertungskompetenz festzustellen, oder er ergibt sich daraus, daß Unterlagen *dauernd aufzubewahren* sind.⁶ Bei der zuletzt genannten Kategorie entfällt die Bewertungsentscheidung des Archivs; dauernd aufzubewahrende Unterlagen werden als solche von der Verwaltung eingestuft. Die Bewertungsentscheidung des Archivars muß vor allem den möglichen Wert von Unterlagen als Geschichtsquelle berücksichtigen. Ob Unterlagen zur Rechtssicherung oder aus Verwaltungsinteressen auf Dauer zu sichern sind, muß er auch im Blick haben, die Entscheidung darüber trifft aber in Baden-Württemberg die Verwaltung selbst. Dies ist auch sinnvoll, denn nur die Verwaltung, bei der die Unterlagen entstehen, kann aus ihrer Sachkompetenz heraus sachgerechte Festlegungen zur Aufbewahrungsfrist treffen. Die Probleme freilich, die sich daraus ergeben können, sind seit langem erkannt⁷ und auf dem 65. Deutschen Archivtag in Dresden eingehend erörtert worden.⁸ Die Archivverwaltung Baden-Württemberg möchte, wo immer dies möglich ist, die unbestimmte Kategorie *dauernd aufzubewahren* durch klare Fristenregelungen zu ersetzen.⁹ In welchem Ausmaß dies möglich sein wird, läßt sich derzeit noch nicht

⁵ Gerhard Taddey, Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 539–547.

⁶ § 2 Abs. 3 LArchG BW: *Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörden zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.*

⁷ Taddey, Landesarchivgesetz, Sp. 540 f.; Rainer Polley, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz. In: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 93 ff.

⁸ Vgl. den Tagungsbericht von Dieter Degreif, Berichte der Fachgruppen über ihre Arbeitssitzungen auf dem 65. Deutschen Archivtag. Fachgruppe 1: Archivare an staatlichen Archiven. In: Der Archivar 48 (1995) Sp. 113–116.

⁹ Daß hinter der Kategorie realiter oft befristete Zeiträume stehen, hat das Beispiel der staatlichen Hochbauverwaltung gezeigt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Bauunterlagen, die früher als dauernd aufzubewahren eingestuft waren, endet dann, wenn die betroffenen Gebäude nicht mehr bestehen; vgl. Robert Kretzschmar, »Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren« – Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der Staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 549 ff.

absehen. Jenseits der bekannten Fälle aus dem Bereich der Justiz gibt es nur wenige Akten, die als dauernd aufzubewahren eingestuft sind. Die Landesarchivdirektion versucht derzeit, alle Fälle systematisch zu erfassen, um dann mit den betroffenen Verwaltungen Verhandlungen über eine Befristung der Aufbewahrungspflicht aufzunehmen. Grundsätzlich besteht innerhalb der Archivverwaltung Konsens darüber, daß die Übernahme dauernd aufzubewahrender Unterlagen zu ihren Pflichtaufgaben gehört, daß die Wahrnehmung dieser Aufgabe als Dienstleistung für die Verwaltung und den Bürger die Stellung der Staatsarchive nur stärken kann und daß dadurch die Bildung von Behördenarchiven verhindert wird.

Zweitens: Anders als in vielen anderen Ländern sieht das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vor, daß Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem zuständigen Staatsarchiv angeboten werden, selbst wenn sie für die Aufgabenerledigung noch benötigt werden; eine Fristverlängerung ist nur über das zuständige Ministerium möglich.¹⁰ Diese Bestimmung wirkt sich insgesamt sehr positiv aus. Daß freilich in mancher Dienststelle – man denke nur an Verwaltungszweige mit »historischen Plänen« – noch manche Diskussionen zu führen ist, versteht sich von selbst.

Auf der gesetzlichen Grundlage des Landesarchivgesetzes bauen weitere Regelungen auf, die das Aussonderungsverfahren in Baden-Württemberg betreffen.

Besonders bedeutsam ist die sogenannte Auftragsverwahrungsverordnung, die es ermöglicht, Unterlagen von bleibendem Wert – und nur solche¹¹ – auch schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu übernehmen.¹² Diese Ermächtigung war notwendig geworden, nachdem der Landesbeauftragte für den Datenschutz in einer Stellungnahme zum Entwurf einer Aussonderungsverfügung für die Arbeitsgerichtsbarkeit¹³ es als nicht zulässig erachtet hatte, daß von den Archiven Akteinheiten übernommen werden, innerhalb derer die Aufbewahrungsfristen der einzelnen Schriftstücke nur zum Teil abgelaufen sind. Da die Archivverwaltung jedoch vorgesehen hatte, daß die Unterlagen kom-

¹⁰ § 3 Abs. 1 LArchG BW: *Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.*

¹¹ Eine Zwischenarchivierung ist im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg nicht vorgesehen. Vgl. dazu § 2 Abs. 5 LArchG BW und die Begründung dazu (abgedruckt bei *Bannasch*, Archivrecht, S. 106).

¹² Verordnung der Landesregierung über die Verwahrung von Unterlagen in den Staatsarchiven im Auftrag der abgebenden Stelle (Auftragsverwahrungsverordnung) vom 6. Oktober 1992 (GBl. S. 685).

¹³ Zur Aktenaussonderung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit vgl. unten den Beitrag von Jürgen *Treffisen*.

plett zum Zeitpunkt des Ablaufes der kürzesten Aufbewahrungsfrist angeboten werden, mußte die Archivverwaltung zur Übernahme durch eine besondere Rechtsverordnung – eben die Auftragsverwahrungsverordnung – ermächtigt werden.¹⁴

Es ist vorgesehen, die Anordnung der Landesregierung von 1955 durch eine dem Archivgesetz angepaßte Neufassung zu ersetzen, die als Verwaltungsvorschrift ebenfalls für alle Geschäftsbereiche mit Ausnahme der Justiz Geltung haben soll.¹⁵ Neben der Registraturordnung des Landes, die Teil der Dienstordnung ist,¹⁶ erschien eine solch detaillierte Verfahrensregelung notwendig, da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der Abwicklung einer Aktenaussonderung immer wieder Fragen bei den Behörden auftreten, für die Festlegungen zu treffen sind. Wann Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, wie der Entstehungszeitpunkt einer Akte zu definieren ist, wer die Transportkosten der abzugebenden Unterlagen zum Staatsarchiv zu tragen hat, sind nur einige der Punkte, die hier zu klären waren.

Insgesamt hat das Landesarchivgesetz die Position der Archive gegenüber den anbieterpflichtigen Stellen des Landes gefestigt. Dies gilt sowohl für die alltägliche Arbeit vor Ort in den Behördenregistraturen wie auch für die Bereitschaft der Ministerien, gemeinsam mit der Archivverwaltung bereichsspezifische Regelungen zur Aussonderung von Unterlagen in einzelnen Behördenbereichen zu erarbeiten. Sieht man von den Problemen ab, die sich derzeit aus einer fehlenden Archivklausel in den Statistikgesetzen des Bundes und des Landes noch ergeben,¹⁷ wird kaum noch die Anbieterpflicht unter Berufung auf die Datenschutzgesetzgebung oder Geheimhaltungsvorschriften in Frage gestellt. Für die sogenannten Erbgesundheitsakten aus der Zeit des Dritten Reiches wie auch für die Patientenakten der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser wurden bereits spezielle Aussonderungsregelungen getroffen.¹⁸ Ein Erlaß für die Aussonderung von Versorgungsakten, die unter das Sozialgeheimnis fallen, wurde 1992 vom Landesversorgungsamt in Kraft gesetzt.¹⁹ Er ermöglicht die Abgabe von Versorgungsakten nach einem Modell, das bereits 1982 zwischen der Archivverwaltung und dem Versorgungsamt abgestimmt worden war, jedoch aus personenschutzrechtlichen Gründen vor den Landes- und Bundesarchivgesetzen zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Eine Regelung für die

¹⁴ Landesarchivdirektion, Kanzleiakten. Die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz datiert vom 22. September 1988.

¹⁵ Der Entwurf lag bei der Abfassung des vorliegenden Beitrags beim zuständigen Ministerium zur Vorbereitung der Kabinettsvorlage. Für die Justiz gibt es eigene Regelungen; vgl. unten Anm. 25

¹⁶ Vgl. oben.

¹⁷ Vgl. hierzu unten den Beitrag von Udo Schäfer.

¹⁸ Bannasch, Archivrecht, S. 166 ff.

¹⁹ Erlaß des Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg vom 15.5.1992 – OD-4413/92.

Archivierung von Steuerunterlagen ist noch in der Bearbeitung. Für Verschlusssachen sind besondere Richtlinien vorgesehen, die die Verschlusssachenanweisung ergänzen sollen.²⁰ Mit dem Landesamt für Verfassungsschutz hat das Staatsarchiv Ludwigsburg schon eine bilaterale Vereinbarung getroffen, die die Übernahme solcher Unterlagen bis hin zur Geheimhaltungsstufe *Geheim* ermöglicht.²¹ Gerade daran, daß heute Unterlagen dieser Kategorie problemlos übernommen werden können, zeigt sich, welche Fortschritte die Archivgesetzgebung für die Überlieferungsbildung bewirkt hat.

Freilich wird die Notwendigkeit immer bestehen bleiben, mit Argusaugen darauf zu achten, daß die Archivverwaltung auch wirklich beteiligt wird, wenn Regelungen getroffen werden, die in irgendeiner Weise die Aktenverwaltung und -aussonderung betreffen. Die bloße Existenz des Landesarchivgesetzes alleine garantiert noch lange nicht, daß es auch überall bekannt ist und beachtet wird. Vernichtungsgebote können nach wie vor in gesetzlichen Regelungen verankert werden, ohne daß überhaupt an die Archivverwaltung gedacht wird.²² In gleicher Weise läuft auch immer noch allzu häufig die Einführung elektronischer Systeme an der Archivverwaltung vorbei. Hier genügt es auch keineswegs, nur in der Planungsphase beteiligt zu sein, vielmehr müssen die Pilotprojekte und die anlaufende Umsetzung in der Praxis kontinuierlich beobachtet werden.

Schon an der Notwendigkeit, darauf zu achten, daß die archivischen Belange von der Landesverwaltung bei der Einführung und Anwendung von IT-Systemen wie auch bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden, läßt sich zeigen, daß archivische Überlieferungsbildung heute ein Arbeitsbereich ist, in dem neben der laufenden Bewertung aussonderungsreifer Unterlagen durch das zuständige Staatsarchiv auch sogenannte Grundsatzaufgaben zu bearbeiten sind.

Dem entspricht – und dies mag ein Vorteil gegenüber anderen Bundesländern sein – die Struktur der baden-württembergischen Archivverwaltung. Bekanntermaßen gibt es in Baden-Württemberg seit 1974²³ eine Landesarchivdirektion, die nach dem Landesarchivgesetz für solche Grundsatzaufgaben zuständig ist.²⁴

²⁰ Bei Manuskriptabschluß lag der Entwurf zur weiteren Abstimmung beim federführenden Ministerium.

²¹ Vereinbarung über die Abgabe von Akten des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg an das Staatsarchiv Ludwigsburg vom 17. September 1991. Unveröffentlicht. Abgedruckt in: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 612.

²² Zur Problematik siehe Bodo *Uhl*, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut. In: Rainer *Polley*, Archivgesetzgebung in Deutschland (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18). Marburg 1991. S. 92 ff.

²³ Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497).

²⁴ § 2 Abs. 1 LArchG BW.

Die sogenannte Aktenaussonderung, also das archivische Arbeitsfeld, in dem dafür gesorgt wird, daß aus internen Verwaltungsunterlagen nutzbares Archivgut für die Allgemeinheit wird, war von Anfang an ein Aufgabenbereich, in dem die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg ihre Grundsatzaufgaben besonders intensiv wahrgenommen hat. Dies hat einfache Gründe. Während die archivische Erschließung etwa eine rein verwaltungsinterne Aufgabe ist, sind für die Aktenaussonderung immer wieder Regelungen mit anderen Verwaltungen zu treffen, die eine landesweite Koordination erfordern. Wie bereits erwähnt, hat es landesweite Abstimmungen in Aussonderungsfragen schon vor der Landesarchivdirektion gegeben. Nach ihrer Einrichtung wurde die Landesarchivdirektion dann zwangsläufig in solchen Fragen der Ansprech- und Verhandlungspartner für grundsätzliche Regelungen mit anderen Verwaltungen und die koordinierende Stelle innerhalb der Archivverwaltung. Während die Archive in ihrem Sprengel die Aussonderungsverhandlungen mit den einzelnen Dienststellen führen und die Bewertung vornehmen, ist die Landesarchivdirektion immer dann zuständig, wenn landesweite Regelungen zu treffen sind. Bereichsspezifische Aussonderungsverfügungen, wie es sie etwa für die Justiz,²⁵ die staatlichen Hochbauämter²⁶ oder die Flurbereinigungsverwaltung²⁷ gibt, werden von der Landesarchivdirektion – freilich in enger Abstimmung mit den Archiven – bearbeitet. Landesweite Rahmenregelungen, wie sie für Personalakten erarbeitet wurden, fallen ebenfalls in ihre Kompetenz.

Die landesweite Koordination und Abstimmung bei der Aktenaussonderung ist in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg eine Selbstverständlichkeit, die von allen Beteiligten getragen wird. Gerade die zuständigen Referenten sehen es als erforderlich an, einen regen Erfahrungsaustausch zu pflegen und gemeinsam Bewertungsmodelle zu entwickeln. Der Zweifel, die richtige Bewertungsentscheidung getroffen zu haben, gehört ja zum Alltag jedes problembewußten Aussonderungsreferenten; das Bauchgrimmen, das mit dem Erteilen von Vernichtungsgenehmigungen oder einer umfangreichen Übernahme verbunden sein kann, läßt ja etwas nach, wenn man weiß, daß andere es auch nicht anders gemacht haben oder zumindest die zugrundeliegenden Motive nachvollziehen können.

Das Gremium, in dem der landesweite Erfahrungsaustausch und die erforderlichen Abstimmungen erfolgen, ist die sogenannte Aktenausson-

²⁵ Die einschlägigen Verfügungen sind abgedruckt bzw. nachgewiesen in: Der Archivar 45 (1992) Sp. 236 ff., 46 (1993) Sp. 574 ff., 47 (1994) Sp. 630 ff., 48 (1995) Sp. 635 ff.

²⁶ Handlungsansweisung des Finanzministeriums über die Aufbewahrung, Aussonderung, Abgabe an Archive und Vernichtung von Bauunterlagen der Staatlichen Hochbauämter (Land) vom 22. Januar 1991. Unveröffentlicht. Abgedruckt in: Der Archivar 45 (1992) Sp. 231 ff.

²⁷ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Nicole *Bickhoff* und Peter *Rückert*.

derungebesprechung. Sie 1980 etabliert zu haben, ist das Verdienst von Hermann Bannasch, der seinerzeit die zuständige Abteilung der Landesarchivdirektion geleitet hat. Die Aktenaussonderungsbesprechung, abgekürzt AAB genannt, findet in Baden-Württemberg ein- oder zweimal im Jahr statt und wird von der Landesarchivdirektion geleitet.

Teilnehmer sind die für die Aktenaussonderung zuständigen Referenten und Sachbearbeiter in den Archiven. Die Organisations- und Geschäftsverteilungspläne der Staatsarchive sehen feste Zuständigkeiten für die Aktenaussonderung innerhalb der Abteilungen für neuere Unterlagen, der sogenannten *Behördenarchive*, vor. Die personelle Konzentration in diesen Referaten erweist sich bei der landesweiten Abstimmung – aber vor allem auch bei der Aufgabenerledigung selbst – immer wieder als Vorteil; Organisationsstrukturen, bei denen die Zuständigkeit für die Aktenaussonderung über das ganze Haus verteilt ist, ist sie offensichtlich überlegen. Traditionell war innerhalb der Referate der höhere Dienst für die Verhandlungen mit den anbieterpflichtigen Stellen und die Bewertung zuständig, während der gehobene Dienst die Übernahme und die weitere Zugangsbearbeitung abwickelte. Dieses starr hierarchische Organisationsmodell ist jedoch zunehmend in den Häusern von einer Geschäftsverteilung abgelöst worden, bei der auch der gehobene Dienst die Behördenbetreuung und die Bewertung eigenverantwortlich wahrnimmt. Angesichts der hohen Qualifikation des gehobenen Dienstes kann der Unterschied zwischen höherem und gehobenen Dienst hier nur noch – wie bei allen anderen archivischen Tätigkeiten – im Maß der Führungsverantwortung liegen. Zwangsläufig ist es auch zumindest in allen Häusern nicht mehr so, daß die Aktenaussonderung den jeweils jüngsten Mitarbeitern zugewiesen wird, bevor diese vermeintlich höherwertige Aufgaben wahrnehmen dürfen.²⁸ Aktenaussonderung wird vielmehr zunehmend als eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit betrachtet, mit der sich die in diesem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiter auch von ihrem Selbstverständnis her stark identifizieren und die sie selbstbewußt innerhalb der Häuser vertreten.

Von der Teilnehmerzahl ist das Gremium der AAB in den letzten Jahren gewachsen; lag sie in den ersten Jahren bei sechs Teilnehmern, so hat sie sich bis heute mehr als verdoppelt. Die Ursache ist zum einen in der Einbeziehung des gehobenen Dienstes zu sehen, zum anderen in der personellen Ausweitung des Arbeitsbereichs in manchem Archiv. Der gestiegene Arbeitsanfall bei der Behördenbetreuung, wie er sich insbesondere aus der Verwaltungsreform ergibt, hat gerade in den letzten Jahren dazu geführt, daß immer häufiger kleinere (Unter-)Arbeitsgruppen aus dem Gremium heraus gebildet werden, die sich mit einzelnen Themen besonders intensiv beschäftigen, um eine Vorlage für die AAB zu erarbeiten.

²⁸ Zu diesem Phänomen vgl. Robert Kretschmar, Bewertung als Gegenstand in der Fortbildung. Mit einer Anmerkung zur archivischen Bewertungsdiskussion. In: *Wettman*, S. 126, Anm. 33 sowie die Bemerkung von Roland Müller unten in diesem Band S.

Behandelt werden auf der AAB

- aktuelle Probleme der Aussonderung und Bewertung, die anlaßbezogen sind, wie etwa die Eingliederung unterer Sonderbehörden in die Landkreise und die dann zu treffenden Maßnahmen,²⁹
- daneben – meist auf Vorschlag einzelner Referenten, die sich im Rahmen ihrer Arbeit gerade damit befassen – Bewertungsfragen in einzelnen Behördenbereichen,
- schließlich Fragen, die das Verfahren bei der Bewertung und Übernahme in rechtlicher oder organisatorischer Hinsicht betreffen.

Die Tagesordnungspunkte ergeben sich kontinuierlich aus der laufenden Arbeit und sind folglich sehr praxisbezogen. Theoretische Reflexionen erfolgen immer aufgrund bestimmter Fragestellungen vor einem konkreten Hintergrund.

Die Praxis des Alltags hat also die Themenauswahl bestimmt. Oder umgekehrt betrachtet: Verfolgt man die auf der AAB behandelten Tagesordnungspunkte über die Jahre hinweg (seit 1980 hat das Gremium nun 27 mal getagt), so sieht man sehr rasch, daß auf den gut protokollierten Sitzungen nicht systematisch ein Verwaltungszweig nach dem anderen abgearbeitet wurde, sondern – ohne nähere Strukturierung und mittelfristige Plangung – Punkte behandelt wurden, die der Landesarchivdirektion oder den Archiven jeweils gerade auf den Nägeln brannten. Zwar wurde auf der ersten AAB eine Liste der Behördenbereiche erstellt, die vordringlich zu behandeln erschienen (die Regierungspräsidien gehörten beispielsweise dazu), doch lag dem weiteren Vorgehen dann keine Priorisierung zugrunde. Dies hatte vor allem seine Ursache darin, daß immer wieder termingebundene Themen zu behandeln waren. So mußten auf der AAB sehr häufig Stellungnahmen der Archivverwaltung zu Aussonderungsfragen in einzelnen Behördenbereichen oder zu den Ergebnissen einer von der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe zu Bewertungsfragen vorbereitet werden. Schon die erste AAB hatte sich aus aktuellem Anlaß mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bewertung der Unterlagen der Bundespost zu befassen, mit der Ausgleichsverwaltung vor dem Hintergrund der bundesweiten Überlegungen zu einem Lastenausgleichsarchiv und mit einem Registraturerlaß, den die Vermessungsverwaltung vorbereitete.³⁰ Insgesamt konnten auf diese Weise freilich nach und nach zahlreiche Behördenbereiche aufgearbeitet werden.

Ein weiteres fällt auf, wenn man die Protokolle der Besprechungen durchsieht: Viele Themen wurden über mehrere Sitzungen hinweg behandelt. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, daß bei der ersten Behandlung eines Themas oft Fragen aufgetaucht sind, die – quasi als

²⁹ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen *Treffsien*, *Es ergeben sich neue Zuständigkeiten*. Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg und die Auswirkungen auf die Staatsarchive.

³⁰ Protokoll der 1. AAB vom 1. März 1980; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

Hausaufgabe – bis zur nächsten Sitzung zu klären waren, zum anderen dadurch, daß einzelne Referenten oder ad-hoc eingesetzte Arbeitsgruppen immer wieder den Auftrag erhielten, sich mit einem Thema bis zur nächsten Sitzung näher zu befassen. In der Behandlung von Themen über mehrere Sitzungen hinweg spiegelt sich aber auch die Erfahrung, daß mancher Entwurf einer Aussonderungsverfügung in den Ministerien ein längere Bearbeitungs- bzw. Abstimmungsphase benötigt hat, bevor er in Kraft gesetzt wurde, und daß Fragen der Aktenaussonderung und Bewertung in machem Verwaltungszweig nicht immer sehr zügig bearbeitet wurden. Archivare, die Aktenaussonderung betreiben, müssen zur raschen Reaktion fähig sein, sie brauchen aber auch einen langen Atem und eine gute Portion Geduld.

Neben dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, der in der AAB institutionalisiert und in seiner Bedeutung kaum zu überschätzen ist, kann das Gremium insgesamt sehr konkrete Ergebnisse vorweisen. Vor allem wurden auf der AAB zahlreiche Bewertungsmodelle diskutiert und verabschiedet. Diese haben teils den Charakter verwaltungsinterner Richtlinien, sind teils aber auch in bereichsspezifische Aussonderungsverfügungen eingegangen und hatten dann auch meist unbefristete Vernichtungs genehmigungen zur Folge.

Modelle, die auf der AAB erarbeitet wurden, werden landesweit einheitlich umgesetzt. In der Regel sind sie so gestaltet, daß den Archiven überall dort, wo dies von der Sache her erforderlich ist, die Bewertung im Einzelfall möglich ist.³¹ Oft haben die auf der AAB formulierten Bewertungsgrundsätze auch nur den Charakter von Empfehlungen, so daß sie insgesamt flexibel handhabbar bleiben.

Die Form der Zusammenarbeit zwischen den Archiven und der Landesarchivdirektion im Arbeitsbereich Aktenaussonderung läßt sich insofern als ein hohes Maß an Abstimmung beschreiben. Die Ziele der Überlieferungsbildung in den einzelnen Behördenbereichen werden diskutiert und festgelegt. Dort, wo dies von der Überlieferungslage her notwendig erscheint, werden Rahmenregelungen für die Aktenaussonderung gemeinsam erarbeitet und dann von der Landesarchivdirektion in Kraft gesetzt. Neben landesweiten Archivierungsmodellen gibt es weite Bereiche, in denen hauseigene Modelle entwickelt und umgesetzt werden können. Die Durchführung der Aktenaussonderung innerhalb des vorgegebenen landesweiten Rahmens obliegt völlig den einzelnen Staatsarchiven. Anders als dies in Bayern praktiziert wird,³² läßt sich die Landesarchivdirektion keine Aussonderungslisten zur endgültigen Bewertung vorlegen. Die Landesarchivdirektion ist für die Grundsätze der

³¹ Zur Problematik einer Normierung bei der Bewertung vgl. Robert *Kretzschmar*, Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs (im Druck; erscheint in den Veröffentlichungen der Archivschule Marburg).

³² Vgl. die Diskussion hierüber im Tagungsbericht von Otto H. *Becker*, 50. Südwestdeutscher Archivtag 1990 in Biberach/Riß. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 609 f.

Aktenaussonderung und der Bewertung zuständig, die Bewertung im Einzelfall ist in Baden-Württemberg ganz die Sache der Archive, die die Bestandsbildung fachlich zu verantworten haben.

Die Mischung aus landesweiten oder hausespezifischen Archivierungsmodellen einerseits und der Wahrnehmung der Bewertungskompetenz, wo erforderlich, im Einzelfall andererseits erfüllt optimal die Forderungen nach Effizienz und Wirtschaftlichkeit beim Ressourceneinsatz für den Arbeitsbereich der Bewertung. Sie entspricht auch den fachlichen Erfordernissen, denn sie gewährleistet, daß keine Unterlagen von bleibenden Wert durch das Raster starrer Übernahmeformalitäten fallen, schließt aber auch aus, daß Unterlagen, denen von vornherein ein bleibender Wert abgesprochen werden kann, unnötigerweise Gegenstand eines Anbietungs- und Bewertungsverfahrens werden. Die staatliche Archivverwaltung ist daher insgesamt aufgefordert, in systematischer Weise alle Verwaltungsbereiche abzarbeiten und die dabei entwickelten Bewertungsmodelle ständig kurrent zu halten.³³

Da bei der Bewertung von Unterlagen grundsätzlich immer die möglichen Bezüge zu den Unterlagen anderer Provenienzstellen zu beachten sind und gerade dieser Vergleich zu Ergebnissen führt, die eine solide Basis für alle weiteren Überlegungen darstellen, hat die staatliche Archivverwaltung 1995 begonnen im Rahmen eines Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* die einzelnen Aufgabenbereiche der staatlichen Verwaltung und die in ihnen produzierten Unterlagen in systematischer Weise genauer in den Blick zu nehmen. Daß dies erforderlich ist, hatte sich schon seit längerem abgezeichnet.³⁴ Ausgangspunkt der jeweiligen Betrachtung sind die Regierungspräsidien auf der mittleren Verwaltungsebene. Die Koordination der verschiedenen Projektgruppen, an denen auch offiziell benannte Vertreter der kommunalarchivarischen Arbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg beteiligt sind, liegt bei der Landesarchivdirektion, die abschließende Behandlung der Ergebnisse wird in der AAB erfolgen. Über das Projekt selbst wurde schon an anderer Stelle berichtet, soweit vorliegende Zwischenergebnisse bestätigen seine Notwendigkeit.³⁵

Daß in den Arbeitsgruppen des Projekts auch Kommunalarchivare mitarbeiten, macht deutlich, daß Bewertung heute nicht mehr (wenn überhaupt) autark von den einzelnen Archiven aus einer rein hausbe-

³³ Vgl. dazu *Kretzschmar*, Regeln und standardisierte Verfahren, wie Anm. 31.

³⁴ Entsprechende Vorschläge hatte der Verf. seinerzeit als Aktenaussonderungsreferent des Staatsarchivs Ludwigsburg auf der 16. AAB im Juni 1990 und auf der 17. AAB im Dezember 1990 vorgetragen. Die Notwendigkeit wurde seinerzeit jedoch noch nicht allgemein gesehen. Erst auf der 24. AAB 1994 wurde auf Anregung des Staatsarchivs Ludwigsburg, dem die Problematik erneut im Kontext eines Umzugs des Regierungspräsidiums Stuttgart bewußt geworden war, eine entsprechende Vorgehensweise konzipiert. Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

³⁵ *Kretzschmar*, Vertikale und horizontale Bewertung, vgl. auch den Beitrag von Udo Schäfer in diesem Band.

zogenen Perspektive heraus wahrgenommen werden kann, sondern eine Aufgabe ist, die eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Archiven erfordert. Schon am Beispiel der Schulakten, für deren Bewertung bereits eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus staatlichen und kommunalen Archivaren Empfehlungen verabschiedet hat, läßt sich demonstrieren, daß archivische Überlieferung im Verbund gestaltet werden kann.³⁶ Vertreter der Kommunalarchive haben übrigens schon 1983 an einer gemeinsamen Aktenaussonderungsbesprechung teilgenommen, auf der unter anderem die Archivierung der Unterlagen der Ausgleichsverwaltung erörtert wurde.³⁷ Die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg sucht grundsätzlich immer den Erfahrungsaustausch und die enge Abstimmung mit den Archiven anderer Träger; in zahlreichen landes- und bundesweiten Arbeitsgruppen, die sich mit Bewertungsfragen befassen, ist sie nicht zuletzt deswegen vertreten.³⁸ Gerade die Landesarchivdirektion versteht sich dabei auch als eine Instanz der Vermittlung und der Koordination. Von den einzelnen Archiven werden oft informelle Wege der Kommunikation praktiziert, die teils auf der gemeinsamen Ausbildung basieren und nur zu begrüßen sind. Kurskollegen in Archiven verschiedener Träger könnten durchaus noch öfter bei der Überlieferungsbildung kooperieren.

Dazu kommt ein weiteres: archivische Bewertung muß im Zeitalter der Elektronik vorausschauend sein. Ein Archivar, der seine Verantwortung für die Überlieferungsbildung heute noch als reines Warten auf Angebote auszusondernder Unterlagen begreift und nicht von sich aus versucht, Bewertungsentscheidungen, soweit dies möglich ist, in die Aktenpläne und Registraturanweisungen, vor allem aber in die elektronischen Bürosysteme zu implementieren und Lösungen für die Archivierung maschinenlesbarer Unterlagen zu finden, ein solcher Archivar wird zwangsläufig gravierende Überlieferungslücken produzieren.³⁹ Bei der Landesarchivdirektion ist daher ein Mitarbeiter für alle Fragen zuständig, die sich aus den aktuellen Entwicklungen in den Registraturen ergeben; seine Aufgabe besteht vor allem darin, dafür zu sorgen, daß die archivischen Belange bei der Entwicklung elektronischer Systeme be-

³⁶ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Ernst Otto *Bräunche* und Kurt *Hochstuhl*.

³⁷ Protokoll der 7. AAB am 1. und 2. Dezember 1983 in Stuttgart; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

³⁸ Bei der Abfassung vorliegenden Manuskripts waren dies die Arbeitsgruppen der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder zur Archivierung großer Fallaktenserien, zur Bewertung von Massenakten der Justiz und zur Bewertung der Unterlagen der Sozialversicherung, weiterhin die von der Fachgruppe 8 des Verbandes Deutscher Archivare initiierte Arbeitsgruppe zu Krankenunterlagen sowie die von der Landesarchivdirektion geleitete Arbeitsgruppe der AWV über den Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren.

³⁹ Aus der Fülle der Literatur sei hier nur die aktuellen und sehr konkreten Referate verwiesen, die 1995 auf einer Tagung in Bern zu dem Thema *Elektronische Akten: Von der Bewertung zur aktiven Überlieferungsbildung* gehalten wurden und abgedruckt sind in: *Arbido* 5 (1996) S. 11–34.

rücksichtigt werden. In gleicher Weise müssen die vor Ort bewertenden Mitarbeiter der Staatsarchive die Entwicklungen nachvollziehen und in ihre Bewertungstätigkeit einbeziehen. Derzeit erarbeiten die Landesarchivdirektion und das Staatsarchiv Ludwigsburg die archivischen Anforderungen für alle in der Justiz sich im Einsatz oder in der Planung befindlichen IT-Systeme. Zur Stabsstelle für Information und Kommunikation der Landesverwaltung bestehen seit Jahren enge Kontakte, die sicherstellen sollen, daß die Archivverwaltung in die Abstimmungsverfahren einbezogen wird. Ganz konkret werden derzeit IT-Anwendungen in den Regierungspräsidien und in den Ministerien im Rahmen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* untersucht.

Die laufenden Projekte der Archivverwaltung dienen auch dazu, die in der aktuellen archivischen Bewertungsdiskussion aufgeworfenen Fragestellungen praxisbezogen zu beantworten. Wenn die mit den Namen Uhl, Menne-Haritz und Schellenberg verbundene Fachkontroverse auch als solche bisher nicht auf der Tagesordnung einer AAB stand, so wurde dort doch über die Frage, ob der archivischen Bewertung eher formale oder inhaltliche Kriterien zugrunde liegen sollen, im Kontext konkreter Bewertungsüberlegungen immer wieder reflektiert (es wurde ja bereits erwähnt, daß theoretische Überlegungen auf der AAB in der Regel aufgrund konkreter Anlässe angestellt werden). Eine einheitliche Bewertungslehre der Staatsarchive in Baden-Württemberg gibt es nicht! Und wie könnte es sie geben, wenn man Bewertung als eine wissenschaftliche Tätigkeit begreift?⁴⁰ Es ist jedoch – und darauf wurde bereits bei anderer Gelegenheit aufmerksam gemacht⁴¹ – in der Praxis ein hohes Maß an methodischer Übereinstimmung festzustellen.

Will man diesen Konsens in der Praxis auf den Punkt bringen, könnte man sagen: Ausgangspunkt einer jeden Bewertung von Unterlagen sind immer die Aufgaben und die Aufgabenerledigung der Provenienz. Gefragt wird immer zunächst einmal: Wofür ist eine Stelle zuständig? Welche Aufgaben hat sie? Wie erledigt sie diese Aufgaben? Wie sind die Aufgaben selbst und ihre Erledigung im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu werten? Müssen die Aufgaben bei der Überlieferungsbildung abgebildet werden? Welche Aufgaben bilden sich in welchen Unterlagen wie ab? Welche Bereiche und Phänomene des gesellschaftlichen Lebens sind mit den Aufgaben und ihrer Erledigung verbunden, und wie sind sie bei der Überlieferungsbildung insgesamt zu gewichten? Welche Informationswerte⁴² sind in welchen Unterlagen zu erwarten und im Einzelfall konkret vorhanden?

⁴⁰ Vgl. dazu Kretschmar, Standardisierte Verfahren, wie Anm. 31.

⁴¹ Kretschmar, Bewertung als Gegenstand, S. 122 f. mit Anm. 24.

⁴² Der Begriff wird hier in Anlehnung an Schellenberg im allerweitesten Sinne gebraucht. Er ist als solcher (im Unterschied zum Evidenzwert, über dessen Bedeutung im materiellen Sinne noch vielfach Unklarheit herrscht) allgemein akzeptiert, auch bei Archivaren, die den mit der Neurezeption Schellenbergs verbundenen Ansätzen eher ablehnend gegenüber stehen.

Die Bewertung auf der Grundlage dieser Fragestellungen setzt – je nach Sachlage – teils bei den Behörden selbst ein (im Zuge eines systematischen Zugriffs auf die Behörden,⁴³ bevor überhaupt Unterlagen angeboten und gesichtet werden), teils aber auch beim Material (wenn dieses jenseits des systematischen Zugriffs auf bestimmte Behördenbereiche von der anbietenden Stelle angeboten wird). Natürlich ist die turnusgemäße flächendeckende Aussonderung in den einzelnen Verwaltungen auf der Grundlage landesweiter Rahmenregelungen das Ziel der Archivverwaltung und auch zunehmend die Praxis. Daneben wird aber auch immer das unerwartet eingehende Angebot den Alltag bestimmen.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß schon lange vor dem Einsetzen der neueren Bewertungsdiskussion völlige Übereinstimmung zwischen den Aktenaussonderungsreferenten darüber bestand, daß die Bewertung provenienzgerecht von der Zuständigkeit und der Aufgabenerledigung der abgebenden Stelle auszugehen hat.⁴⁴ Ein möglicher Gegensatz zwischen formalen und inhaltlichen Kriterien wurde dabei nicht gesehen. Hans Booms und seinem vielzitierten Aufsatz hat man in Baden-Württemberg schon seit langem in methodischer Hinsicht allenfalls eine archivistische Bedeutung beigemessen.⁴⁵ Der Alltag der Aktenaussonderung war und ist von der funktionsbezogenen Analyse des Unterlagenproduzenten und von der aufgabenbezogenen Bewertung der Unterlagen selbst bestimmt. Formale und inhaltliche Kriterien kamen und kommen dabei als sich ergänzende Gesichtspunkte bei der Analyse komplexer Zusammenhänge zur Anwendung. Ziel der Bewertung ist das Abbild des Verwaltungshandelns selbst und der damit verbundenen Informationswerte; beides ist aber oft kaum trennbar.⁴⁶ In Baden-Württemberg hat die Bewertungsdiskussion zu keinem Einschnitt in der Bewertungspraxis geführt; sie hat allerdings den Blick noch einmal geschärft und die theoretische Reflexion über das eigene Tun gefördert.

⁴³ Insbesondere die Projektgruppe *Vertikale und horizontale Bewertung* setzt bei den Aufgaben der Behörden an.

⁴⁴ Dies zeigt insbesondere die vom Verf. angestoßene Diskussion auf der 20. AAB 1992 in Stuttgart über die Frage, inwieweit und wie die Belange der Ortsgeschichte bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Hier waren die Referenten der Auffassung, daß bei der Bewertung einer Provenienz das sachgerechte Abbild der Aufgabenerledigung der Behörde die meisten Fragen der historischen Forschung abdecken dürfte. Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

⁴⁵ Zu dem seltsamen Widerspruch, daß die Thesen von Booms bis heute die Diskussion bestimmen, obwohl entsprechende Ansätze nie in der Praxis erprobt wurden, vgl. Kretzschmar, *Vertikale und horizontale Bewertung*, Sp. 258.

⁴⁶ Aus der Fülle der Literatur zur Bewertungsdiskussion sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf Jürgen Kloosterhuis, *Akteneditionen und Bewertungsfragen*. In: Wettmann, S.166 ff., der zu Recht den Komplementärcharakter von Evidenz- und Informationswerten betont. Die Problematik müßte noch einmal vertieft behandelt werden, was im Rahmen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* beachtet ist. Vgl. hierzu auch unten S. 69 ff. die Bemerkungen von Udo Schäfer.

Wenn die Bewertung in Baden-Württemberg von der Aufgabenerledigung der abgebenden Stellen ausgeht, dann erfordert dies eine intensive Beschäftigung mit der Verwaltungsgeschichte, wie sie Uhl in Biberach gefordert hat,⁴⁷ und – noch wichtiger – enge Kontakte zu den Behörden.

Es ist daher überraschend, daß, gemessen an der Bedeutung, die die Bewertung in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg hat, aus ihrem Kreise insgesamt bisher doch eher zurückhaltend zur Behördengeschichte publiziert worden ist.⁴⁸ Behörden- und die damit verbundene Überlieferungsgeschichte ist ein wichtiger Teil der Landesforschung, zu der die Archivare mit entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten ganz besonders beitragen können. Und im übrigen: aus der Bewertung angebotener Unterlagen können sich vielfältige landesgeschichtliche Fragestellungen ergeben, zu deren Bearbeitung der Archivar geradezu berufen ist.

Die Kontakte zu den Behörden sind sehr eng. Eine Bewertung nur anhand eingegangener Aussonderungslisten findet schon seit langem kaum noch statt. Vielmehr werden intensive Gespräche in den Behörden geführt. Die Beteiligung der anbieterpflichtigen Stellen an der Bewertung, die Herstellung des Benehmens im Sinne des Landesarchivgesetzes bei der Bewertungsentscheidung, vollzieht sich in verschiedenen Formen, von denen jeweils die angemessene zu wählen ist.⁴⁹ Ein Beispiel: Nachdem das Finanzministerium 1991 eine Aussonderungsverfügung für die staatliche Hochbauverwaltung in Kraft gesetzt hatte, wurde diese in einer Veranstaltung des Staatsarchivs Ludwigsburg mit den Hochbauämtern im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart eingehend erörtert.⁵⁰ Zunehmend werden von allen Archiven sogenannte Behördentage veranstaltet, zu denen man Vertreter der Behörden einlädt, um mit ihnen Fragen der Bewertung und Aussonderung zu besprechen. Auch in den Arbeitsgruppen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* werden dann, wenn dies notwendig erscheint, Behördenvertreter hinzugezogen; die Gruppen selbst verbringen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit in den Behörden, um Gespräche – nicht nur mit den Registraturleitern und Registratoren, sondern vor allem auch mit den Referenten und Sachbearbeitern – zu führen. Nur so lassen sich Aufgaben und die Unterlagen, die bei ihrer Erledigung entstanden sind und noch entstehen werden, bewerten.

⁴⁷ Uhl, *Der Wandel*, Sp. 537 f.

⁴⁸ Beispielhaft: Roland Müller, *Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen und die Anfänge der Flüchtlingsverwaltung in Baden-Württemberg*. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 52 (1993) S. 353–399.

⁴⁹ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen Treffeisen, *Im Benehmen mit ... – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden*. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen.

⁵⁰ Protokoll der 19. AAB 1991; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten. Vgl. auch Robert Kretzschmar, *Aktenaussonderung im Dialog*. Gemeinsame Fachtagung der Bau- und Archivverwaltung. In: *Archivnachrichten* 3 (1991) S. 7.

In einzelnen Fällen konnten Ansprechpartner in einzelnen Verwaltungsbereichen gefunden werden, die sich ganz besonders für die Bildung einer dauernden Überlieferung aus den Unterlagen ihrer Verwaltung interessieren.⁵¹ Die enge Zusammenarbeit, die sich in solchen Fällen ergeben hat, kann freilich nur eine glückliche Ausnahme bleiben und nicht zum Maßstab des Regelfalls werden.

Weniger beteiligt als die abgebenden Stellen wird die Forschung bei der Bewertung. Sie kommt nur in Ausnahmefällen vor. Selbst bei der Entwicklung eines Bewertungsmodells für die Aussonderung von Psychiatrieakten blieb die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe auf Vertreter der Archivverwaltung und der anbieterpflichtigen Landeskrankenhäuser beschränkt, wobei letztere freilich auch die Belange der Forschung mitvertreten konnten, da sie selbst an ihr teilnehmen.⁵²

Daß die Forschung über die Überlieferungsbildung in den Staatsarchiven informiert werden muß und daß hier vielleicht noch manches verbessert werden kann, ist der staatlichen Archivverwaltung bewußt. Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern in der Archivarszunft überhaupt wird man wohl noch einmal näher über die Frage nachdenken müssen, wie Bewertungsentscheidungen angemessen dokumentiert und Dritten vermittelt werden können.⁵³ Veröffentlichungen zur Bewertung, wie sie dieser Band darbieten soll, können vielleicht eines der geeigneten Mittel dazu sein.

⁵¹ Vgl. in diesem Band die Beiträge über die Arbeitsgerichte und die Forstverwaltung.

⁵² Vgl. unten den Beitrag des *Verf.*

⁵³ Vgl. dazu Robert *Kretzschmar*, Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung. In: Konrad *Krimm*, Herwig *John* (Hg.), Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S.145–156.

Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe von Unterlagen in der archivarischen Praxis

Von UDO SCHÄFER

Einleitung

In seinem Aufsatz über Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut aus dem Jahre 1991 wies Bodo Uhl auf den Umstand hin, daß die Veröffentlichungen zu den einzelnen Archivgesetzen den Eindruck vermittelten, als gebe es bei der Anbietung und Übergabe von Unterlagen keine Probleme mehr.¹ Der folgende Beitrag wird diesen Eindruck relativieren. Trotz der Archivgesetze des Landes und des Bundes traf die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg auf Widerstand, als sie versuchte die Übergabe dauernd aufzubewahrender Unterlagen und die Anbietung statistischer Unterlagen durchzusetzen.

Die Pflicht zur Übergabe dauernd aufzubewahrender Unterlagen. Die Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beispiel

Aufgrund der von der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossenen *Aufbewahrungsbestimmungen* sind die Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit dauernd aufzubewahren.² Dabei handelt es sich unter anderem um das Handelsregister,³ das Güterrechtsregister,⁴ das Vereinsregister,⁵ das Genossenschaftsregister⁶ und das Musterregister.⁷ Deren Abgabe an die Staatsarchive war in den Jah-

¹ Bodo Uhl, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut. In: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18). Marburg 1991. S. 64 f.

² Aufbewahrungsbestimmungen, Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, Beschluß der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder vom 23. und 24. November 1971 in Düsseldorf, Stand 1996, Nr. 73 a, 74 a, 75 a, 76 a, 77 a, 78 a, 79 a, 80 a, 80/1 a, 82 a.

³ Vgl. §§ 8 HGB, 125 Abs. 1 FGG.

⁴ Vgl. §§ 1558 Abs. 1 BGB, 161 FGG.

⁵ Vgl. §§ 55 Abs. 1 BGB, 159 FGG.

⁶ Vgl. §§ 10 GenG, 147 FGG.

⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 GeschmMG. – Die Führung des Musterregisters wurde durch Gesetz vom 18.12.1986 (BGBl. I 1986, S. 2501) auf das Patentamt übertragen.

ren 1987 bis 1992 in Baden-Württemberg Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Landesarchivdirektion und dem Justizministerium.

Die Verhandlungen mit dem Justizministerium

Im Jahre 1987 ersuchte das Generallandesarchiv Karlsruhe das Amtsgericht Karlsruhe, dem Archiv die Bände des Handelsregisters, des Güterrechtsregisters, des Vereinsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters zu übergeben, die vor mehr als 50 Jahren geschlossen worden waren.⁸ Das Amtsgericht gab die Bände jedoch nicht ab, sondern legte das Ersuchen dem Justizministerium zur Entscheidung vor. Das Generallandesarchiv Karlsruhe informierte seinerseits die Landesarchivdirektion über den Vorgang, die sich sogleich mit der Bitte an das Justizministerium wendete, das Amtsgericht Karlsruhe anzuweisen, dem Generallandesarchiv die betreffenden Bände zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß ein Verbleib der Unterlagen im Amtsgericht im Widerspruch zu den Regelungen des Landesarchivgesetzes stehe.

Das Justizministerium traf im folgenden Jahr die grundsätzliche Entscheidung, daß auch die Bände des Handelsregisters, des Güterrechtsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters, die seit mehr als 50 Jahren geschlossen seien, bei den Registergerichten zu verbleiben hätten. Anderenfalls werde das gesetzliche Recht auf Einsicht in diese Register vereitelt. Lediglich die seit mehr als 50 Jahren geschlossenen Bände des Musterregisters dürften den Staatsarchiven übergeben werden.

Obwohl die Landesarchivdirektion dem Justizministerium noch mehrfach seine Ansicht darlegte, daß sich aus dem Landesarchivgesetz eine Pflicht zur Übergabe der betreffenden Unterlagen ergebe, blieb es bei seiner auf einer registerrechtlichen Argumentation beruhenden Auffassung. Schließlich berichtete die Landesarchivdirektion dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst über die erfolglosen Verhandlungen mit dem Justizministerium. Anfang 1992 bat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst das Justizministerium, seine Auffassung zu überprüfen. Das Justizministerium wich nunmehr von seiner Entscheidung aus dem Jahre 1988 ab und erkannte an, daß die Registergerichte aufgrund der Regelungen des Landesarchivgesetzes zur Abgabe der betreffenden Unterlagen an die Staatsarchive verpflichtet seien.⁹

⁸ Die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums über die Ablieferung von Akten, Registern und Urkunden der Justizbehörden an die Staatsarchive vom 26. März 1955, Die Justiz 4 (1955) S. 123–125, bestimmte, daß diese Unterlagen 50 Jahre nach der Weglegung an die Staatsarchive abzugeben seien. Auf diese Regelung nahm das Generallandesarchiv Karlsruhe ausdrücklich Bezug. Obgleich die Allgemeine Verfügung erst zum 01.01.1992 außer Kraft trat, wurde sie in den Verhandlungen nicht zur Argumentation herangezogen.

⁹ Vgl. zu Abschnitt 2.1 insgesamt Landesarchivdirektion, Registratur, Az.: 751–0503 – AG/1.

Das Rechtsproblem

Die Frage, ob die Stellen des Landes verpflichtet sind, dauernd aufzubewahrende Unterlagen den Staatsarchiven zu übergeben, beurteilt sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG. Danach sind alle Unterlagen, die die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, und unabhängig davon alle Unterlagen, die vor mehr als 30 Jahren entstanden sind, den Staatsarchiven zur Übernahme anzubieten. Allerdings dürfen die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG länger als 30 Jahre in den öffentlichen Stellen verbleiben, wenn Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Die öffentlichen Stellen wären also nicht zur Übergabe dauernd aufzubewahrender Unterlagen an die Staatsarchive verpflichtet, wenn Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden, die bestimmen, daß Unterlagen *dauernd aufzubewahren* sind, zu den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG, die *längere Aufbewahrungsfristen* festsetzen, zu rechnen wären.

Allerdings spricht bereits die grammatikalische Auslegung gegen eine solche Interpretation des Gesetzes. Eine Frist bezeichnet einen begrenzten, nicht aber einen unbegrenzten Zeitraum. Dagegen führt die genetische Auslegung nicht weiter. Offenbar stellte sich die Frage im Gesetzgebungsverfahren nicht.¹⁰

Die Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG darf den systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 LArchG nicht außer acht lassen. Als Kompetenznorm weist § 2 Abs. 2 Satz 2 LArchG den Staatsarchiven die Aufgabe zu, alle Unterlagen, die von Stellen des Landes übernommen worden sind und die bleibenden Wert haben, als Archivgut zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und zugänglich zu machen. Innerhalb der Verwaltungsorganisation des Landes obliegt also die Aufgabe, Unterlagen mit bleibendem Wert auf Dauer zu verwahren, den Staatsarchiven. Andere öffentliche Stellen sind daher für diese Aufgabe nicht zuständig.¹¹ Der Zuständigkeit der Staatsarchive für die dauernde Verwahrung von Unterlagen mit bleibendem Wert entspricht die Pflicht aller anderen Stellen des Landes, ihre Unterlagen den Staatsarchiven zur Übernahme anzubieten. Die Unterlagen, die bleibenden Wert haben, sind also den Staatsarchiven zu übergeben. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LArchG haben Unterlagen auch dann bleibenden Wert, wenn sie aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden dauernd aufzubewahren sind. Solche Vorschriften setzen also den bleibenden Wert von Unterlagen fest, sie treffen keine Regelung, die es den öffentlichen Stellen erlaubt, Unterlagen länger als 30 Jahre bei sich zu verwahren.

¹⁰ Vgl. Landtagsdrucksache 9/3345. In: Hermann *Bannasch* (Bearb.), *Archivrecht in Baden-Württemberg* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 106.

¹¹ Hans-Günter *Henneke*. In: Hans-Joachim *Knack* (Begr.), *Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*. Köln u.a.O. 41994. Vor § 3, Rdnr. 1.2.

Das Ergebnis der grammatikalischen und der systematischen Auslegung wird durch die *ratio legis* des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG bestätigt. Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe von Unterlagen dient auch der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Registraturen sollen regelmäßig von Unterlagen entlastet werden, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Außerdem soll § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG den Staatsarchiven eine alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung erfassende Überlieferungsbildung ermöglichen.¹² § 6 Abs. 1 LArchG begründet ein subjektiv-öffentliches Recht zur Nutzung von Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen. Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe von Unterlagen soll gewährleisten, daß die Staatsarchive den Benutzern eine Überlieferung zur Verfügung stellen können, die es ihnen erlaubt, ihr Recht in angemessener Weise wahrzunehmen. Aus dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG ergibt sich also, daß auf Dauer keine Unterlagen in den öffentlichen Stellen verbleiben dürfen.

Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden, die bestimmen, daß Unterlagen dauernd aufzubewahren sind, gehören somit nicht zu den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG, die längere Aufbewahrungsfristen festsetzen. Daher sind die Stellen des Landes aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG zur Übergabe dauernd aufzubewahrender Unterlagen an die Staatsarchive verpflichtet.

In den Fällen, in denen spezielle gesetzliche Rechte auf Einsicht in dauernd aufzubewahrende Unterlagen bestehen, könnte aber die Absicht, solche Unterlagen an die Staatsarchive abzugeben, zu einer Normenkollision führen, die vielleicht in der Weise zu lösen wäre, daß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG zurückzutreten hätte. Die §§ 9 Abs. 1 HGB, 1563 Satz 1 BGB, 79 Abs. 1 Satz 1 BGB und 156 Abs. 1 Satz 1 GenG, 9 Abs. 1 HGB gewähren zum Beispiel jedem das Recht auf Einsicht in das Handelsregister, das Güterrechtsregister, das Vereinsregister und das Genossenschaftsregister. Dagegen kann das Recht auf Nutzung von Archivgut nach § 6 Abs. 1 LArchG nur dann geltend gemacht werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Sperrfristen des § 6 Abs. 2 LArchG abgelaufen sind. Innerhalb der Sperrfristen besteht lediglich ein Anspruch darauf, daß über einen Antrag auf Verkürzung dieser Fristen ermessensfehlerfrei entschieden wird. Da der Begriff des berechtigten Interesses sehr weit zu fassen ist,¹³ stellt das Erfordernis, ein solches Interesse glaubhaft zu machen, in der Regel keine Hürde dar. Sind die Sperrfristen aber vor der Übergabe der Unterlagen an die Staatsarchive noch nicht abgelaufen, so bietet § 6 Abs. 1, Absatz 4 Satz 2 und 3 LArchG im Gegensatz zu den §§ 9 Abs. 1 HGB,

¹² Landtagsdrucksache 9/3345, wie Anm. 10, S. 106 f.

¹³ Herbert Günther, Rechtsprobleme der Archivbenutzung. In: Rainer Polley, Archivgesetzgebung, wie Anm. 1, S. 150. – Hermann Bannasch, *Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung)*, Erfahrungen bei der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg. In: ebenda, S. 193.

1563 Satz 1 BGB, 79 Abs. 1 Satz 1 BGB oder 156 Abs. 1 Satz 1 GenG, 9 Abs. 1 HGB keine Anspruchsgrundlage, um in die Unterlagen ohne weiteres Einsicht nehmen zu können. Allerdings gelten auch die Einschränkungen der Nutzung von Archivgut gemäß § 6 Abs. 1 LArchG nur, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.¹⁴ In den Fällen, in denen eine Rechtsvorschrift eine speziellere Regelung enthält, die weiter als § 6 LArchG geht, ist § 6 LArchG gegenüber dieser Rechtsvorschrift subsidiär. Die §§ 9 Abs. 1 HGB, 1563 Satz 1 BGB, 79 Abs. 1 Satz 1 BGB und 156 Abs. 1 Satz 1 GenG, 9 Abs. 1 HGB sind deshalb auf die Einsicht in an die Staatsarchive abgegebene Unterlagen entsprechend anzuwenden. Mit der Übergabe dauernd aufzubewahrender Unterlagen an die Staatsarchive werden folglich keine Rechte verkürzt. Es kommt daher nicht zu einer Normenkollision.

Dauernd aufzubewahrende Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind also den Staatsarchiven zu übergeben. Unabhängig davon sind diese Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung an die Staatsarchive abzugeben. Das Justizministerium hat diese Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG als Vorschrift in seine *Allgemeine Verfügung über die Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden* vom 1. Dezember 1993¹⁵ übernommen. Für die Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht die Allgemeine Verfügung jedoch vor, daß sie erst 50 Jahre nach der Umschreibung in neue Registerbücher bzw. -blätter oder nach Schließung des Registerblatts an die Staatsarchive abzugeben sind. Insoweit hat das Justizministerium von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG Gebrauch gemacht. Da die Register der freiwilligen Gerichtsbarkeit dauernd aufzubewahren sind, handelt es sich bei der Frist von 50 Jahren zwar nicht um eine Aufbewahrungsfrist, die bestimmt, wie lange Unterlagen zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege aufzubewahren sind, sondern lediglich um eine Verwahungsfrist, die festlegt, wie lange Unterlagen in der öffentlichen Stelle zu verwahren sind. Aus dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 2 LArchG ergibt sich aber, daß der Begriff der *Aufbewahrungsfristen* in dieser Vorschrift auch Verwahungsfristen für dauernd aufzubewahrende Unterlagen umfaßt.

¹⁴ Herbert Günther, wie Anm. 13, S. 146–148.

¹⁵ Der Archivar 47 (1994) Sp. 630–636.

Die Pflicht zur Anbietung statistischer Unterlagen

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur *Volkszählung* vom 15. Dezember 1983¹⁶ beschleunigte die Verabschiedung der Archivgesetze des Bundes und der Länder, durch die die Datenübermittlung an und durch öffentliche Archive auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. In erster Linie aber hatte sie eine neue Statistikgesetzgebung und eine erhöhte Sensibilität der statistischen Ämter im Umgang mit den Unterlagen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, zur Folge. Das Bundesverfassungsgericht leitete in dieser Entscheidung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab und zog der Übermittlung zu statistischen Zwecken erhobener Daten enge Grenzen. Aus dieser Situation erklärt sich, daß die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg seit 1987 vergeblich versucht, das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zu bewegen, dem zuständigen Staatsarchiv Ludwigsburg statistische Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Dabei geht es in erster Linie um die Anbietung von Unterlagen zu Bundesstatistiken, weil solche Statistiken 95 % der Tätigkeit des Statistischen Landesamtes ausmachen.

Die Verhandlungen mit dem Statistischen Landesamt

Noch vor dem Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes am 1. August 1987 fand am 20. Februar 1987 eine erste Besprechung zwischen der Landesarchivdirektion und dem Staatsarchiv Ludwigsburg einerseits sowie dem Statistischen Landesamt andererseits statt. Dabei eröffnete der Stand der Archivgesetzgebung keine andere Möglichkeit, als die Frage, ob die Abgabe statistischer Unterlagen an das Staatsarchiv rechtlich zulässig sei, offen zu lassen. Nachdem am 15. Januar 1988 auch das Bundesarchivgesetz in Kraft getreten war, kam es am 29. November desselben Jahres zu einer weiteren Besprechung, in der in der Frage der Zulässigkeit der Archivierung letztlich keine Einigung erzielt werden konnte. Die Diskussion dieser Frage wurde im folgenden Jahr ohne Ergebnis fortgesetzt. Dabei bezog die Landesarchivdirektion nun auch das Bundesarchiv in die Diskussion ein. Nach Abstimmung mit dem Bundesarchiv bat die Landesarchivdirektion schließlich das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg, das Bundesministerium des Innern zu ersuchen, die Frage zu entscheiden, ob Unterlagen zu Bundesstatistiken den zuständigen staatlichen Archiven zur Übernahme anzubieten sind. Nachdem die Anpassung des Landesarchivgesetzes an das Bundesarchivgesetz zum 1. April 1990 vollzogen worden war,¹⁷ kam das Ministerium für Wissenschaft und Kunst dieser Bitte nach.

¹⁶ BVerfGE 65, 1.

¹⁷ Vgl. Gregor Richter, Das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Lan-

Letztlich ist es auf die Bemühungen des Bundesarchivs zurückzuführen, daß das Bundesministerium des Innern am 3. August 1994 entschied, daß es sich bei § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BArchG handle, so daß Unterlagen zu Bundesstatistiken anzubieten und bei bleibendem Wert zu übergeben seien.¹⁸ Gleichwohl vertrat das Statistische Landesamt weiterhin die Auffassung, daß es nicht verpflichtet sei, dem Staatsarchiv statistische Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Im November 1994 nahmen die Landesarchivdirektion und das Staatsarchiv Ludwigsburg die Gespräche mit dem Statistischen Landesamt wieder auf. Aber auch eine weitere intensive Diskussion des Rechtsproblems in einer Besprechung am 17. Mai 1995 vermochte letztlich keinen Wandel in der Auffassung des Statistischen Landesamtes herbeizuführen.¹⁹

Das Rechtsproblem

1. Einzelangaben zu Bundesstatistiken

Das Statistische Landesamt ist bereits aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LArchG verpflichtet, dem zuständigen Staatsarchiv Einzelangaben zu Bundesstatistiken anzubieten, sofern sie in aggregierter oder faktisch anonymisierter Form vorliegen. Denn das Statistikgeheimnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BStatG nicht für solche Unterlagen.²⁰ Wäre die Pflicht des Statistischen Landesamtes zur Anbietung statistischer Unterlagen aber auf diese Unterlagen beschränkt, so könnte es sich in jedem einzelnen Fall die Prüfung vorbehalten, ob die Anonymisierung den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BStatG entspricht. Eine solche Prüfung ist aber im Hinblick auf den Umfang der anzubietenden Unterlagen nicht zu leisten.

Aus den §§ 11 BArchG, 6 a Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 3 LArchG könnte sich ergeben, daß das Statistische Landesamt prinzipiell verpflichtet ist, Einzelangaben zu Bundesstatistiken dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. Als Befugnisnorm erlaubt § 11 BArchG anderen Stellen als denen des Bundes, öffentlichen Archiven Unterlagen zur Übernahme

desarchivgesetzes (LArchG) vom 12. März 1990. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 565–571; *ders.*, Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg. In: Hermann *Bannasch*, Archivrecht, wie Anm. 10, S. 256–263.

¹⁸ Vgl. Wolf *Buchmann*, Michael *Wettengel*, Auslegung des Bundesstatistikgesetzes bei der Archivierung von Statistikuunterlagen. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 67, 70.

¹⁹ Vgl. zum Abschnitt 3.1 insgesamt Landesarchivdirektion, Registratur, Az.: 751–0607/1.

²⁰ Vgl. Peter *Dorer*, Helmut *Mainusch*, Helga *Tubies*, Bundesstatistikgesetz, Kommentar. München 1988. § 16, Rdnr. 27 f.

anzubieten, die einer Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung unterliegen. Voraussetzung ist also, daß es sich bei § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. § 11 BArchG handelt.

Auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 und 2 AO und das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I bezieht sich § 11 BArchG ausdrücklich nicht. Die Stellen des Bundes sind aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BArchG verpflichtet, den zuständigen öffentlichen Archiven auch solche Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die dem Steuergeheimnis oder dem Sozialgeheimnis unterliegen. Da die Offenbarung von Kenntnissen, für die das Steuergeheimnis gilt, nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig ist, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, handelt es sich bei § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BArchG zugleich um eine Befugnisnorm zugunsten der Stellen des Bundes. Die Befugnis anderer öffentlicher Stellen, den zuständigen öffentlichen Archiven Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, anzubieten und zu übergeben, ergibt sich aus § 8 BArchG.²¹ Während das Steuergeheimnis aufgrund des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO auch durch eine gesetzliche Vorschrift außerhalb der Abgabenordnung durchbrochen werden kann, ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 67 d SGB X im Sozialgesetzbuch abschließend geregelt. Die Befugnis öffentlicher Stellen, Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten, ergibt sich deshalb nicht aus dem Bundesarchivgesetz, sondern aus § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Die Pflicht zur Anbietung und Übergabe solcher Unterlagen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BArchG setzt diese Regelung voraus. Als Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. § 11 BArchG käme § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG also nur dann in Betracht, wenn das Bundesstatistikgesetz eine dem § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO entsprechende Regelung enthält.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG sind Einzelangaben zu Bundesstatistiken geheimzuhalten, soweit durch *besondere Rechtsvorschrift* nichts anderes bestimmt ist. Es stellt sich die daher die Frage, ob es sich bei § 11 BArchG um eine besondere Rechtsvorschrift i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG handeln kann.

Die Bundesregierung ging in der Begründung zum Entwurf des Bundesstatistikgesetzes davon aus, daß die besondere Rechtsvorschrift in einem eine Bundesstatistik anordnenden Bundesgesetz enthalten sein müsse.²² Allerdings vollzog sie im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Meinungswechsel. Der Innenausschuß schloß sich nämlich in seinem Bericht ausdrücklich deren Auffassung an, daß die Übermittlung von Einzelangaben zu Bundesstatistiken auch in einer gesetzlichen Vorschrift außerhalb des Statistikrechts geregelt werden könne.²³ Aufgrund

²¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 11/498. In: Hermann *Bannasch*, Archivrecht, wie Anm. 10, S. 196 f.

²² Bundestagsdrucksache 10/5345, S. 21.

²³ Bundestagsdrucksache 10/6666, S. 18 f. – Vgl. Peter *Dorer*, Helmut *Mainusch*, Helga *Tubies*, wie Anm. 20, § 16, Rdnr. 19.

der genetischen Auslegung kommt § 11 BArchG als besondere Rechtsvorschrift i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG in Betracht.

Dagegen ist das Ergebnis der systematischen Auslegung widersprüchlich. Einerseits wird innerhalb des § 16 BStatG deutlich zwischen den besonderen Rechtsvorschriften und den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften unterschieden. Andererseits bestimmt § 1 Satz 6 BStatG, daß die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben ausschließlich den durch das Bundesstatistikgesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken dienen.

Das Statistikgeheimnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG dient dem Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse, der Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den statistischen Ämtern sowie der Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.²⁴ Jeder Befragte soll die Sicherheit haben, daß seine Angaben nicht für Zwecke des Verwaltungsvollzuges weitergegeben werden.²⁵ Deshalb müssen die statistischen Ämter die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben gegenüber Dritten abschotten.²⁶ Die *ratio legis* des § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG schließt aber eine Übermittlung von Einzelangaben zu Bundesstatistiken an das zuständige Staatsarchiv nicht aus. Differenzierte Regelungen in den Archivgesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg stellen sicher, daß das Statistikgeheimnis auch nach der Übernahme statistischer Unterlagen durch das zuständige Staatsarchiv gewahrt wird. Aus § 6 Abs. 5 Satz 1 LArchG ist zu entnehmen, daß von dem Moment an, in dem Unterlagen als Archivgut übernommen worden sind, das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv gilt. Es ist daher nicht zu befürchten, daß das zuständige Staatsarchiv Einzelangaben zu Bundesstatistiken für Zwecke des Verwaltungsvollzuges weitergibt. Die teleologische Interpretation bestätigt das Ergebnis der genetischen Auslegung.

§ 11 BArchG kommt somit als besondere Rechtsvorschrift i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG in Betracht.

Mit der Übernahme von Einzelangaben zu Bundesstatistiken durch das zuständige Staatsarchiv würde aber das in § 1 Satz 6 BStatG ausdrücklich geregelte Prinzip der Zweckbindung durchbrochen.²⁷ Das Prinzip, daß die Verwendung von Daten nur zulässig ist, wenn sie auf einen gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt ist, gilt aber auch im Datenschutzrecht.²⁸ Deshalb führt die Archivierung von Unterlagen, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer be-

²⁴ Bundestagsdrucksache 10/5345, S. 20 f.

²⁵ BVerfGE 67, 1 (61–63).

²⁶ BVerfGE 67, 1 (49–51).

²⁷ Vgl. Wolf *Buchmann*, Michael *Wettengel*, wie Anm. 18, Sp. 68, 70.

²⁸ BVerfGE 67, 1 (45 f.). – Marie Theres *Tinnefeld*, Eugen *Ehmann*, Einführung in das Datenschutzrecht. München, Wien ²1994. S. 35 f.

stimmten oder bestimmbar natürlichen Person enthalten, immer zu einer Durchbrechung des Prinzips der Zweckbindung.²⁹ Da es sich bei dem Prinzip der Zweckbindung lediglich um eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit handelt,³⁰ ist die Archivierung solcher Unterlagen aufgrund der Abschottung der Staatsarchive gegenüber Dritten verfassungsrechtlich zulässig. Die Abschottung stellt sicher, daß die Übergabe von Unterlagen mit personenbezogenen Daten an das zuständige Staatsarchiv nicht zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung führt. Der § 16 Abs. 8 Satz 1 und 3 BStatG, die §§ 6 a Abs. 2 LArchG, 2 Abs. 4 Satz 2, 5 Abs. 2, 3, 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6 Nr. 2 und 5 sowie Abs. 9 BArchG und der § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 LArchG würden die Abschottung von Einzelangaben zu Bundesstatistiken, die dem zuständigen Staatsarchiv übergeben worden sind, gewährleisten. Dabei ist insbesondere auf die Schutzfrist von 80 Jahren nach der Entstehung der statistischen Unterlagen zu verweisen, vor deren Ablauf eine Nutzung lediglich im Rahmen des § 16 Abs. 6 BStatG zulässig wäre.³¹ Allerdings schützt das in § 1 Satz 6 BStatG geregelte Prinzip der Zweckbindung nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen.³² In den Fällen, in denen sich die Schutzfrist von 80 Jahren als nicht ausreichend erweist, um den schutzwürdigen Belangen juristischer Personen Rechnung zu tragen, kann die Frist jedoch gemäß den §§ 6 a Abs. 2 LArchG, 5 Abs. 5 Satz 5 BArchG um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Außerdem kann das Statistische Landesamt aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 LArchG für solche Fälle besondere Regelungen mit dem zuständigen Staatsarchiv vereinbaren. Mit der Übergabe zu statistischen Zwecken erhobener Einzelangaben an das zuständige Staatsarchiv wird also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt. Deshalb ist § 1 Satz 6 BStatG aufgrund einer teleologischen Reduktion so auszulegen, daß er die Archivierung von Einzelangaben zu Bundesstatistiken nicht ausschließt.

Es bleibt die Frage, ob es sich denn bei § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG tatsächlich um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. § 11 BArchG handelt.

Der Entwurf des Bundesarchivgesetzes sah vor, daß Unterlagen, die einer Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, zwar anzubieten sind, aber in der Regel nur in anonymisierter Form übergeben werden dürfen.³³ Da das Statistikgeheimnis aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BStatG ohnehin nicht für Einzelangaben zu Bundesstatistiken in aggregierter oder faktisch anonymisierter Form

²⁹ Johann Bizer, Archivgesetzliche Zugangsregelungen. In: Der Archivar 46 (1993) Sp. 415.

³⁰ Marie Theres Tinnfeld, Eugen Ehmann, wie Anm. 28, S. 35 f.

³¹ Vgl. Wolf Buchmann, Michael Wettengel, wie Anm. 18, Sp. 73.

³² Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BStatG.

³³ Bundestagsdrucksache 11/498, wie Anm. 21, S. 213.

gilt, ging die Bundesregierung in der Begründung davon aus, daß das Statistikgeheimnis durch diese Norm nicht berührt werde.³⁴ Nachdem aber das Gebot der Anonymisierung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entfallen war, findet sich in den Materialien kein Hinweis mehr darauf, daß § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG nicht zu den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. Bundesarchivgesetzes zu rechnen ist.

Aus den §§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7 sowie den §§ 8 und 9 BArchG ist zu entnehmen, daß sowohl das Steuergeheimnis i.S.d. §§ 30 AO und 355 StGB als auch das Sozialgeheimnis i.S.d. 35 SGB I, das Bankgeheimnis i.S.d. §§ 32 BBankG und 9 KWG und die Privatgeheimnisse i.S.d. § 203 StGB zu den durch Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. Bundesarchivgesetzes geschützten Geheimnissen gehören. Dabei wird deutlich, daß das Bundesarchivgesetz in umfassender Weise Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, in die Pflicht zur Anbietetung und Übergabe einbeziehen soll.

Der Sinn und Zweck des § 11 BArchG besteht darin, den öffentlichen Archiven zu ermöglichen, eine umfassende Überlieferung zu bilden und der Forschung zur Verfügung zu stellen. Es entspricht deshalb dem Sinn und Zweck der Norm, wenn auch für Bundesstatistiken erhobene Einzelangaben den öffentlichen Archiven angeboten und übergeben werden dürfen.

Bei § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG handelt es sich also um eine Rechtsvorschrift des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. § 11 BArchG, während § 11 BArchG eine besondere Rechtsvorschrift i.S.d. 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG darstellt.³⁵ Das Statistische Landesamt ist daher aufgrund der §§ 11 BArchG, 6 a Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 3 LArchG prinzipiell verpflichtet, dem zuständigen Staatsarchiv Einzelangaben zu Bundesstatistiken anzubieten.

Die §§ 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 BStatG gebieten aber, daß die Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BStatG handelt es sich bei Hilfsmerkmalen um Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Sie besitzen einen identifizierenden Charakter.³⁶ Aufgrund des § 2 Abs. 7 BArchG wären die Löschungspflichten gegenüber der Anbietetungspflicht vorrangig.³⁷ Allerdings sieht § 6 a Abs. 2 LArchG eine Anwendung dieser Vorschrift nicht vor, während das Landesarchivgesetz keine Kollisionsregel enthält.³⁸ Deshalb

³⁴ Bundestagsdrucksache 11/498, wie Anm. 21, S. 189.

³⁵ Vgl. Handreichung zur Anwendung der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes. In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 760 f.; Wolf *Buchmann*, Michael *Wettengel*, wie Anm. 18, Sp. 69.

³⁶ Bundestagsdrucksache 10/5354, S. 17.

³⁷ Vgl. ausführlich Wolf *Buchmann*, Michael *Wettengel*, wie Anm. 18, Sp. 71–73.

³⁸ Vgl. Bodo *Uhl*, wie Anm. 1, S. 91.

liegt der Gedanke nahe, als Kollisionsregel § 19 Abs. 3 LDSG heranzuziehen, wonach Daten vor einer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Die Löschungspflichten beruhen jedoch auf Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Volkszählung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung formuliert hat.³⁹ Die verfassungskonforme Lösung der Normenkollision besteht deshalb in dem Vorrang der Löschungspflichten gegenüber der Anbietungspflicht. Sofern aber bei der Erhebung der Einzelangaben noch kein gesetzliches Gebot bestand, Hilfsmerkmale von Erhebungsmerkmalen zu trennen, sind die statistischen Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv in unveränderter Form anzubieten.

2. Einzelangaben zu Landesstatistiken

Einzelangaben zu Landesstatistiken sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LStatG geheimzuhalten, soweit in diesem Gesetz oder in einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aus § 3 Abs. 1 Satz 3 LArchG kann deshalb keine Befugnis des Statistischen Landesamtes entnommen werden, dem zuständigen Staatsarchiv Einzelangaben zu Landesstatistiken anzubieten.

Resümee

Dauernd aufzubewahrende Unterlagen sind nach Ablauf der archivgesetzlichen Frist von 30 Jahren oder der durch eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsvorschrift einer obersten Landesbehörde festgesetzten Verwahrungsfrist dem zuständigen Staatsarchiv zu übergeben. Ebenso sind Einzelangaben zu Bundesstatistiken nach Ablauf der betreffenden Frist dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten. Dagegen dürfen Einzelangaben zu Landesstatistiken nicht angeboten werden. Aus archivischer Sicht erweist sich deshalb die Aufnahme einer Archivklausel in das Landesstatistikgesetz als erforderlich.

³⁹ BVerfGE 67, 1 (49).

Es ergeben sich neue archivische Zuständigkeiten Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg und die Auswirkungen auf die Staatsarchive

Von JÜRGEN TREFFEISEN

Verwaltungsreformen sind nicht nur ein Zeichen der heutigen Zeit. Immer wieder sah man sich im Laufe der Jahrhunderte genötigt, bedeutende oder unscheinbare, mehr oder weniger sinnvolle Reformen vorzuschlagen, zu planen und auch umzusetzen. Die Beteiligung der Archivare war hierbei allerdings kaum vorgesehen. Erst Jahre oder Jahrzehnte später, wenn die Akten in die Archive gelangten, sah sich der Archivar mit dem Ergebnis der Verwaltungsreform im Bereich der Schriftlichkeit konfrontiert. Lastwagen- oder Speditionsprovenienzen – also die abliefernde Behörde als Provenienzstelle –, zahlreiche Vorprovenienzen, Zersplitterung von Behördenkompetenzen und -aufgaben sind sichtbare Zeichen hierfür.¹ In zeitaufwendigen Erschließungs- und Ordnungsarbeiten galt und gilt es, Zusammenhänge zumindest auf dem Papier wiederherzustellen.

Kurz nach der Bildung der Großen Koalition in Baden-Württemberg 1992 wurde die Ende 1994 verabschiedete Verwaltungsreform in Angriff genommen. Das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz sowie das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994² sahen folgendes vor:

1. Die Aufgaben der Veterinär- und der Gesundheitsämter als untere Sonderbehörden wurden auf die unteren Verwaltungsbehörden, also

Dieser Beitrag wurde am 28. September 1995 auf dem Deutschen Archivtag in Hamburg bei der Fachgruppe 1: Archivare an staatlichen Archiven, Sitzung: *Verwaltungsreformen und archivische Zuständigkeitsregelungen* vorgetragen und für den Druck nur leicht überarbeitet und ergänzt. Herrn Archivdirektor Dr. Robert Kretzschmar von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg danke ich herzlichst für die Unterstützung bei der Erarbeitung des Vortrags.

¹ Siehe hierzu Hermann *Bannasch* (Hg.), *Beständebildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 13). Stuttgart 1993.

² Gesetz zur Eingliederung der Staatlichen Veterinärämter, zur Aufhebung der Staatlichen Gesundheitsämter, zur Übertragung von Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf untere Verwaltungsbehörden sowie zur Bereinigung fleischhygiene- und lebensmittelrechtlicher Zuständigkeiten (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz) vom 12. Dezember 1994. Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1994, S. 653 f.; Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz) vom 12. Dezember 1994. Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1994, S. 663.

die Landratsämter sowie die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, übertragen.

2. Teilaufgaben der bisherigen Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Bereich des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Bodenschutzes gingen auf die Landrats- und Bürgermeisterämter als untere Verwaltungsbehörden über.

Stark umstritten war die Auflösung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Bei den Veterinär- und Gesundheitsämtern wurden alle Aufgaben an Landrats- oder Bürgermeisterämter abgegeben. Im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte eine Dreiteilung: Einzelne Aufgaben – und damit auch die dazugehörenden Unterlagen – gelangten zu den Landrats- und Bürgermeisterämtern, andere zu den Gewerbeaufsichtsämtern, und schließlich wurden neue staatliche Gewässerdirektionen eingerichtet. Die Eingliederung der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, der Gesundheits- und der Veterinärämter bei den Landratsämtern erfolgte zum 1. Juli 1995.

Nachdem sich die ersten Gerüchte um die geplante Eingliederung im Sommer 1993 langsam konkretisierten, schrieb die Landesarchivdirektion im Herbst 1993 die zuständigen Ministerien an. Sie bot Gespräche an, um konkrete Regelungen zu treffen. Auf dieses Angebot ging jedoch nur das für die Gesundheitsämter zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung ein. Das für die Veterinärämter zuständige Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldete sich nur telephonisch. Das für die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zuständige Umweltministerium reagierte überhaupt nicht. Allen Ministerien war als Diskussionsgrundlage von Archivseite folgendes vorgeschlagen worden:

1. Alle einzugliedernden Ämter sollten eine umfassende Aussonderung beginnen. Alle Akten sind anzubieten, die für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Gemäß Landesarchivgesetz sollten jedoch mindestens die Unterlagen den zuständigen Staatsarchiven angeboten werden, die älter als 30 Jahre sind. Bei den Gesundheitsämtern wurde dieser Passus erweitert. Grundsätzlich sind alle Akten anzubieten, die seit 10 Jahren geschlossen sind. Dies war schon vor längerer Zeit von der Archivverwaltung angeregt worden. Die Gesundheitsverwaltung benötigt ihre Unterlagen nämlich nicht so lange für die Aufgabenerledigung. Hierauf konnte man sich nun bei den Kontakten mit dem Sozialministerium beziehen, was auch die Regelungen der Eingliederung wesentlich erleichterte.
2. Alle Akten sind zum Zeitpunkt der Eingliederung zu schließen. Es ist eine ganz neue Registraturschicht zu beginnen. Konsequenterweise sollten die geschlossenen Akten eigens gekennzeichnet werden, um sie auch optisch von den neuen, künftig für das Landratsamt vorzusehenden Unterlagen zu separieren.

Welche Regelungen trafen nun die betroffenen Ministerien in Abstimmung mit der Landesarchivdirektion? Schon auf den 12. November 1993 datiert ein Schreiben des für die Gesundheitsämter zuständigen Sozialministeriums.³ Erfreulicherweise wurden alle von der Landesarchivdirektion vorgeschlagenen Aspekte wörtlich im Schreiben des Ministeriums an die Ämter umgesetzt. Nur wenig später traf das für die Veterinärämter zuständige Ministerium eine Regelung. Mit Erlaß vom 2. Dezember 1993 wurden die Wünsche der Landesarchivdirektion auch hier weitestgehend berücksichtigt.⁴ In einem wichtigen Punkt wich man jedoch vom Vorschlag ab: Ein Schließung der Akten zum Zeitpunkt der Eingliederung wurde nicht erwogen.

Ganz anders reagiert das für die Wasserwirtschaftsämter zuständige Umweltministerium: Es wollte die Frage der Aktenaussonderung vorerst nicht aufgreifen.⁵ Da die Eingliederung parlamentarisch noch nicht beschlossen sei, sah man von Seiten des Ministeriums keinen Handlungsbedarf. Erst nach dem parlamentarisch verabschiedeten Eingliederungsbeschuß im Dezember 1994 war das Umweltministerium zu einem das weitere Verfahren regelnden Gespräch bereit. Dieses fand am 14. Februar 1995, also nur 4 ½ Monate vor der Eingliederung statt. Man einigte sich mit der Landesarchivdirektion folgendermaßen:

1. Die Wasserwirtschaftsämter werden angewiesen, die nicht mehr benötigten Akten den zuständigen Staatsarchiven anzubieten.
2. Es wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Archivaren und einem Wasserwirtschaftler gebildet, die eine Bewertung der gesamten Unterlagen der Wasserwirtschaft erarbeiten soll.

Diese Arbeitsgruppe ist in einen größeren Rahmen einzuordnen. Unabhängig von der Verwaltungsreform war diese Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts *horizontale und vertikale Bewertung* schon länger von der Landesarchivdirektion vorgesehen. Nachdem das Umweltministerium einen Vertreter der Verwaltung benannt hatte, wurde die Arbeitsgruppe unter Beteiligung eines Kreisarchivars sofort aktiviert. Am 10. Mai konnte die Landesarchivdirektion dem Ministerium ein Bewertungsmodell übergeben. Fünf Tage später wurde dies den Ämtern bekanntgegeben. Damit war der Auftrag der Arbeitsgruppe allerdings noch nicht beendet. Noch 1997 wurde eine detaillierte vorausschauende Bewertung des im Rahmen der Wasserwirtschaft entstandenen und entstehenden Schriftguts abgeschlossen. Weitere Projekte vertikaler Bewertungen sind in Bearbeitung.⁶

³ Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Udo Schäfer. – Derzeit werden in Baden-Württemberg folgende Bewertungsprojekte erarbeitet: Allgemeine Verwaltung (Regierungspräsidium Abt. I), Raumordnung, Bauwesen, Denkmalschutz, Wirtschaft und Verkehr (Regierungspräsidium Abt. II), Straßenbauverwaltung

Mit der Vorlage des Erlasses zur Aussonderung der Unterlagen der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz waren jedoch noch nicht alle Probleme gelöst. In diesem Verwaltungsbereich werden nämlich auch ältere Unterlagen – also Unterlagen, die vor über 30 Jahren geschlossen wurden – noch vielfach von der Verwaltung zur Aufgabenerledigung benötigt. Insofern konnte hier keine klare Zeitlinie für die Aussonderung vereinbart werden, wie dies beispielsweise im Bereich der Gesundheitsämter mit der 10-Jahres-Frist möglich war. Über die Archivreife der Unterlagen mußte mit den Ämtern nun im einzelnen bilateral verhandelt werden.

Da das Umweltministerium vor jeder Regelung erst die parlamentarische Entscheidung über die Eingliederung abgewartet hatte, kam zudem der Aussonderungserlaß erst sieben Wochen vor der Eingliederung heraus, zu einem Zeitpunkt also, als die einzelnen Ämter und deren Bedienstete mit zahlreichen Problemen im Rahmen der Eingliederung kämpften und sich, wenn überhaupt, ganz zuletzt für die Belange des Archivs interessierten.

Die betroffenen Staatsarchive waren ständig über die laufenden Verhandlungen von seiten der Landesarchivdirektion unterrichtet worden. Als hervorragendes Mittel der Kommunikation und Diskussion zwischen den Staatsarchiven sowie der Landesarchivdirektion hat sich in Baden-Württemberg seit Jahren die zweimal jährlich tagende Aktenaussonderungsbesprechung bewährt. Hier werden zu ergreifende Maßnahmen und Bewertungsfragen diskutiert. Beispielsweise wurde hier vereinbart, daß auch die einzelnen Staatsarchive parallel zu den Maßnahmen der Landesarchivdirektion direkt bei den einzugliedernden Ämtern aktiv werden sollten.

Im folgenden sollen die Maßnahmen des Staatsarchivs Sigmaringen stellvertretend für die übrigen Staatsarchive vorgestellt werden. Parallel zu den Maßnahmen der Landesarchivdirektion begann das Staatsarchiv Sigmaringen gleichfalls im Herbst 1993 die Vorbereitungen für Aktenübernahmen bei den einzugliedernden Behörden. In einem ersten Durchgang wurden zwei bis drei der jeweils betroffenen Ämter besucht. Dabei standen drei Ziele im Vordergrund:

1. Es sollte ein Überblick über die Registraturverhältnisse erlangt werden.
2. Es sind erste persönliche Kontakte zum Amtsleiter zuknüpfen.
3. Für jede Behörde sollte ein detailliertes, alle Aktenplangruppen umfassendes Bewertungsmodell erarbeitet werden. Wichtig ist es hierbei, die Besonderheiten des Sprengels zu berücksichtigen.

(Regierungspräsidium Abt. IV), Umweltverwaltung (Regierungspräsidium Abt. VII).

Die Erarbeitung eines Bewertungsmodells im Staatsarchiv Sigmaringen erfolgt in der Regel nach folgendem Muster, hier erläutert am Beispiel der Gesundheitsämter.⁷ Aus den insgesamt 15 Gesundheitsämtern im Sprengel des Staatsarchivs suchten wir uns drei Ämter aus. Wir wählten mit Biberach, Reutlingen und Tübingen Ämter aus, die bislang keine oder kaum Akten abgeliefert hatten. Es war also zu erwarten, daß wir weitestgehend geschlossene Altregistraturen vorfinden würden. Akten- und Registraturpläne waren uns bereits bekannt. Die Registraturen der Gesundheitsämter wurden seit 1935 weitestgehend nach einem bis heute gültigen einheitlichen Aktenplan geführt. Zum großen Teil bestehen die Registraturen aus gleichförmigen Parallelakten. Beispielsweise werden Behindertenakten alphabetisch nach Personennamen geordnet. Apothekenakten werden nach Orten und innerhalb der Orte alphabetisch nach Apothekennamen gereiht. Bei jedem Behördenbesuch ließen wir uns zwei bis vier Akten pro Aktenplangruppe herausuchen. Dabei sollte die Behörde willkürlich, aber auch gezielt auswählen, also beispielsweise eine besonders umfangreiche Akte. Zugleich wurden Gesetze und Erlasse zum Gesundheitswesen sowie die Überlieferung auf der Ebene des Ministeriums, des Regierungspräsidiums sowie der Landratsämter einbezogen. Nach Sichtung der drei Registraturen, archivinternen Diskussionen sowie Gedankenaustausch mit den Kollegen in der Landesarchivdirektion und in den anderen Staatsarchiven konnte ein detailliertes, alle Aktenplangruppen umfassendes Bewertungsmodell zu den Unterlagen der Staatlichen Gesundheitsämter im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen vorgelegt werden. Mit demselben Verfahren hatten wir auch Bewertungsmodelle für die Veterinär- sowie die Wasserwirtschaftsämter erarbeitet. Nach Abschluß dieser Bewertungsaktion für alle drei Behördengruppen wußten wir, welchen Akten bleibender Wert zugesprochen und welche zur Vernichtung freigegeben werden konnten.

Während bis zur Erarbeitung der Bewertungsmodelle die beiden für die Aussonderung zuständigen Archivare des Staatsarchivs eng zusammenarbeiteten, wurden nun die Ämter aufgeteilt und von jeweils einem Archivar besucht. Nun kam die Erläuterung der erarbeiteten Bewertungsmodelle hinzu. Diese Phase der Aussonderung, also die praktische Umsetzung der Bewertung, begann im Frühjahr 1994.

Insbesondere die Aussonderung bei den Ämtern für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gestaltete sich in der Abwicklung äußerst schwierig. Praktisch alle Akten, so waren die Aussagen der Wasserwirtschaftler, würden weiterhin bei der Behörde benötigt. Im übrigen standen bei den betroffenen Ämtern nach wie vor natürlich ganz andere Probleme im Vordergrund. Mehr als die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Schriftgut beschäftigte die Beamten und Angestellten ihr zukünftiger Dienort. Die Bereitschaft, jetzt Akten abzuliefern oder gar eine Abgabeliste zu erstellen, war bei der Wasserwirtschaftsverwaltung kaum vorhanden.

⁷ Zur Bewertung der Gesundheitsämter siehe meinen Beitrag unten in diesem Band.

Trotz dieser ungünstigen Ausgangslage ist es uns gelungen, drei Wasserwirtschaftsämter nahezu komplett auszusondern. Bei drei weiteren wurden keine oder nur geringste Aktenmengen abgeliefert. Ein Großteil der Unterlagen wurde zu den neuen Dienststellen mitgenommen. Der umfangreichste Teil gelangte dabei zu den Landratsämtern. Und damit ist ein weiteres Problem entstanden. Denn durch die Eingliederung in die Landratsämter haben sich neue archivische Zuständigkeiten ergeben. Für zukünftige Aussonderungen sind die Kollegen in den Kreisarchiven verantwortlich. Es werden also Abstimmungen mit den Kreisarchiven über eine sinnvolle Bestandsabgrenzung in diesem Bereich notwendig sein. Die archivfachlich sauberste Lösung wäre auch hier, wie bei den Gesundheitsämtern, die Schließung der Akten zum 30. Juni 1995 und dann die Anlegung neuer Akten zum Stichdatum 1. Juli. Was geschieht nun in den Fällen, in denen die Akten nicht geschlossen wurden, sondern fortgeführt werden? In welches Archiv gelangen diese fortgeführten Akten? In das Staatsarchiv oder in das Kreisarchiv? Hier wird man zur gegebenen Zeit praktikable und fachlich vertretbare Lösungen suchen müssen.

Wesentlich weniger problematisch verlief die Aussonderungsaktion bei den Gesundheits- und den Veterinärämtern. Dort hatte man sich nämlich schon viel früher in das Schicksal der Eingliederung ergeben. Viele Ämter hatten daher rechtzeitig eine Aussonderung abgeschlossen. Freilich gab es auch hier Schwierigkeiten.

Rückblickend betrachtet, hätte die Aussonderung von seiten des Staatsarchivs in einem Punkt noch effizienter gestaltet werden können. Den betroffenen Behörden wurde das erarbeitete Bewertungsmodell ausführlich im persönlichen Gespräch erläutert. Dies stellte sich jedoch im Nachhinein als zu wenig heraus. Die Umsetzung der Bewertung, also das Zusammenstellen der archivwürdigen Akten, wurde nämlich den Behörden überlassen. Bei einer anschließenden, gleichfalls flächendeckenden Aussonderung des Staatsarchivs in einem anderen, nicht einzugliedernden Behördenbereich wurde hingegen ein effektiverer Weg gewählt. Bei den Forstämtern hatte nämlich nach der Erarbeitung des Bewertungsmodells ein Archivar die archivwürdigen von den zu vernichtenden Unterlagen in den Altregistraturen separiert. Den einzelnen Forstämtern blieb dann nur noch die Auflistung des archivwürdigen Schriftguts in einem Abgabeverzeichnis. Durch dieses Verfahren konnte sich praktisch kein Amt der Aussonderung entziehen.⁸

Auch die Ämter, die ordnungsgemäß ablieferten, werden im Rahmen der Eingliederung eine Vielzahl von Akten mit in das Landratsamt nehmen. Schließlich kann das in den letzten Jahren gerade erst entstandene Schriftgut nicht sofort an ein Archiv abgegeben oder gar vernichtet werden. Diese Unterlagen müssen zunächst für einige Jahre in den Altregistraturen der Landratsämter verbleiben.

⁸ Zur Aussonderung bei den Staatlichen Forstämtern im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen siehe meinen Beitrag unten in diesem Band.

In Rahmen von bilateralen Verhandlungen hat das Staatsarchiv Sigmaringen daher das weitere Vorgehen mit den Kreisarchivaren abgestimmt. So wurde diesen vorgeschlagen, auf eine Schließung der Altakten und deren Kennzeichnung zu drängen. Ebenso regten wir an, noch ausstehende Aussonderungen möglichst bald und zügig zu Ende zu führen. Eine Vermischung der Akten beider Provenienzen, wie sie teils von seiten der Wasserwirtschaft erwogen wurde, lehnten wir strikt ab. Wir hoffen hier auf eine weitere gute Zusammenarbeit, um archivfachliche Grundsätze gemeinsam durchzusetzen.

Die nächste Verwaltungsreform kommt bestimmt. Die Forstämter werden erheblich reduziert und zusammengefaßt. Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege könnten bei den Regierungspräsidien eingegliedert werden, einzelne Kompetenzen sollen auf die Landratsämter verlagert werden. Kommunale Stimmen fordern die Auflösung der Staatlichen Straßenbauämter. Die Landwirtschaftsämter werden zusammengelegt, die Tierzuchtämter bei diesen eingegliedert. Die Vermessungsverwaltung soll privatisiert werden.

Welche Konsequenzen sind nun aus den Erfahrungen mit der Verwaltungsreform von 1994 in Baden-Württemberg zu ziehen?

1. Behörden, die von Verwaltungsreformen betroffen sind, müssen schnellstmöglichst in detaillierten Bewertungsmodellen lückenlos erfaßt werden. Dies gilt allerdings grundsätzlich für alle Aussonderungsaktionen. Die Archivare müssen in ihren Verhandlungen über sehr gute Kenntnisse der Registraturverhältnisse und des vorhandenen Schriftguts sowie eventueller EDV-Dateien verfügen. Nicht zuletzt deshalb hat die baden-württembergische Archivverwaltung weitere Projekte vertikaler Bewertungen in Angriff genommen.⁹
2. Soweit dies von der Aufgabenerledigung der betroffenen Behörden her möglich ist, sollten klare Regelungen über die archivischen Zuständigkeiten getroffen werden. Hierzu zählt beispielsweise das Schließen der Akten zu einem bestimmten Stichtag. Der Archivar muß hierbei natürlich auch den Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung tragen. Akten sind nämlich zunächst einmal Werkzeuge der Verwaltung und nicht zu archivischen Zwecken angelegt.
3. Es sollte festgeschrieben werden, daß die Behandlung von Schriftgut bei Verwaltungsänderungen an das Einvernehmen mit der Archivverwaltung gebunden ist. Dies wurde von der Landesarchivdirektion im Entwurf der neuen Allgemeinen Aussonderungsverfügung bereits auch so formuliert. Eine derartige Regelung gab es bislang nicht.
4. Auch die Staatsarchive müssen schon bei den ersten Anzeichen einer Verwaltungsreform Kontakt mit den betroffenen Behörden aufnehmen. Ist die Verwaltungsreform beschlossene Sache, so bleibt für eine solide Aktenaussonderung kaum noch Zeit.

⁹ Vgl. Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 257–260, hier S. 259.

5. Erlasse und Verordnungen reichen oft allein nicht aus. Was interessiert einen frustrierten Behördenmitarbeiter der Erlaß eines Ministeriums, das nur noch wenige Wochen für ihn zuständig sein wird? Und welches Ministerium riskiert gerade in Zeiten großer Mißstimmung weitere Konfrontationen nur aufgrund archivischer Belange? Viel wirkungsvoller wäre hier die Bereitstellung zusätzlicher Gelder, mit denen Hilfskräfte für die Anfertigung der Aussonderungslisten finanziert werden könnten. Da Aktenaussonderungen zu den Pflichtaufgaben der Behörden zählen, können Hilfgelder allerdings nur – wenn überhaupt – auf der Behördenebene der anbietungspflichtigen Stellen realisiert werden.
6. Der Archivar sollte die anhand des Bewertungsmodells ermittelten Unterlagen von bleibendem Wert in den Altregistraturen selbst herausuchen. Sind die archivwürdigen Akten vom Archivar bei der Behörde separiert worden, so ist die Behörde eher zur Anfertigung einer Ablieferungsliste bereit. Es reicht oft nicht aus, wenn der betroffenen Behörde das Bewertungsmodell mitgeteilt wird und die Zusammenstellung der archivwürdigen Akten nach den Vorgaben des Archivs der Behörde überlassen bleibt. Das bei den Behörden hierzu vorgesehene Personal ist damit vielfach überfordert. Dies gilt in erster Linie für die spezifische Situation der Verwaltungsreform. Im laufenden Geschäft der Aktenaussonderung ist ein derartiges Entgegenkommen des Staatsarchivs nicht möglich.
7. Sinnvoll sind eine enge Zusammenarbeit und bilaterale Abstimmungen mit den Trägern der neuen archivischen Zuständigkeiten. Im Falle der jüngsten Verwaltungsreform in Baden-Württemberg sind dies die Kreis- und Stadtarchivare. Denn einzelne Unterlagen werden aufgrund ihrer Aktualität mit in die neue Institution genommen. Nur wenn gemeinsam erarbeitete Vereinbarungen vorliegen, die auch von allen Beteiligten mitgetragen werden können, sind Beständeaufsplitterungen zu vermeiden. Auch die Einrichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen, wie es in Baden-Württemberg mit der Bewertung der Wasserwirtschaft erstmals realisiert wurde, ist in diesem Sinne eine sinnvolle und effektive Maßnahme.

Bei Verwaltungsreformen müssen die Staatsarchivare in der geschilderten Form aktiv und gut vorbereitet die Interessen ihrer Archive vertreten. Beständezersplitterung und unübersichtliche Kompetenzen sollten auch im Sinne künftiger Benutzer möglichst vermieden werden. Eine Verwaltungsreform, die archivfachliche Interessen berücksichtigt, führt hingegen zu klar abgegrenzten Beständen und Kompetenzen. Mühsam zu erarbeitende Beständebereinigungen, die die Arbeitskraft von Archivaren auf Jahre hinaus binden können, werden vermieden.

Insgesamt haben sich die Maßnahmen und Regelungen, die die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive im Vorfeld der Eingliederung der unteren Sonderbehörden unternahmen, als sinnvoll erwiesen und bewährt. Die gewonnenen Erfahrungen und Einsichten können bei entsprechenden Vorgängen in der Zukunft berücksichtigt werden.

§ 3 Abs. 3 LArchG Baden-Württemberg Zur Überlassung staatlicher Unterlagen an andere Archive

Von ROBERT KRETZSCHMAR

In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion Unterlagen einem anderen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 4 und 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sollen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Unterlagen dem Archiv des Landkreises anbieten und übergeben.

Diese Bestimmungen des § 3 Abs. 3 LArchG regeln die Modalitäten, unter denen in *Ausnahmefällen* staatliche Unterlagen einem anderen Archiv übergeben werden können. Sie enthalten zugleich eine Soll-Vorschrift für die regelmäßige Überlassung von Unterlagen an die Kreisarchive in Baden-Württemberg. Es sollen im folgenden aber nicht die rechtlichen Gesichtspunkte und die zu erfüllenden Modalitäten der Überlassung behandelt werden, sondern die archivfachlichen Aspekte, die bei der Anwendung des zitierten Paragraphen in der Praxis betroffen sind.

Als 1901 auf dem zweiten deutschen Archivtag in Dresden der Schleswiger Archivar Hille seine Grundsätze der Aktenkassation vorstellte¹ und damit gewissermaßen die andauernd geführte Bewertungsdiskussion eröffnete,² wurde in der anschließenden Diskussion vom Wernigeroder Archivrat Jacobs eine bis heute immer wieder erhobene Frage gestellt: *Könnten nicht Akten, deren Aufbewahrung die Staatsarchive ablehnen müssen, an andere Archive, z.B. Kirchenarchive, Stadtarchive, Archive heraldischer Gesellschaften u.s.w. abgegeben werden?*³

Der naheliegende Gedanke, daß Unterlagen, die dem Staatsarchiv kassabel erscheinen, von anderen interessierten Archiven übernommen werden könnten, begleitete also die Bewertungsdiskussion von Anfang an. Berührt davon sind Fragen der archivischen Zuständigkeit, der fachlichen Zusammenarbeit und Abgrenzung zwischen Archiven verschiedener Träger mit unterschiedlichen Dokumentationsprofilen, schließlich

¹ Georg Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation. In: Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901) S. 249–264.

² Bodo Uhl, Die Geschichte der Bewertungsdiskussion. In: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 11–36.

³ Hille, S. 30.

der Zulässigkeit ressourcenabhängiger Rahmenbedingungen für die Überlieferungsbildung und damit das sogenannte Massenproblem schlechthin. So banal die seit 1901 immer wieder gestellte Frage klingt: wenn man sie durchdenkt, stößt man auf grundlegende Probleme archiverischer Bewertung.

Es war vor allem das Massenproblem, das Archivare in den dreißiger Jahren veranlaßte, darüber nachzudenken, Unterlagen staatlicher Provenienz der unteren Verwaltungsstufe kommunalen Archiven zu überlassen. Die Idee wurde 1936 und 1937 auf den Archivtagen in Karlsruhe und Gotha diskutiert, wo sei freilich von den staatlichen Archivaren fast einhellig abgelehnt wurde.⁴

Befürwortung fand sie vor allem bei Wilhelm Rohr, einem Mitglied der Preußischen Kassationskommission. In Gotha vertrat er die Auffassung, daß die Staatsarchive in Preußen auf das jüngere Schriftgut der unteren Behörden (vom Landratsamt abwärts) grundsätzlich verzichten können und müssen – gegebenenfalls zugunsten von Stadt- und Kreisarchiven, denen seine Pflege auftragsweise zu übertragen wäre.⁵ Eine analoge Überlassung wurde ja 1936 auch für die Unterlagen der nachgeordneten Reichsbehörden an die Staatsarchive verfügt.⁶ Im Bundesarchivgesetz lebt sie fort.⁷

Rohr verfolgte den Gedanken nach 1945 weiter. Auf dem Archivtag in Koblenz 1957 trug er ihn erneut vor. Vor allem in Baden-Württemberg, wo sich in den fünfziger Jahren die ersten Kreisarchive entwickelten, sah er Möglichkeiten einer solchen Überlassung. *Falls die Kreis- und Stadtarchive, so führte er aus, hinsichtlich ihrer Finanzierung, Unterbringung und personellen Besetzung die nötigen Voraussetzungen erfüllen – warum soll man ihnen nicht auch die in Frage kommenden staatlichen Akten anvertrauen? Die Vorteile des Verfahrens erscheinen mir bedeutend: es brächte den großen Sprengelarchiven eine spürbare Entlastung und käme zugleich der engeren heimatgeschichtlichen Forschung zugute. Und auch wenn wir an das Ganze unserer archivalischen Überlieferungen denken: die rigorose Einschränkung, die die modernen Akten in den staatlichen Archiven erfahren müssen, sie würde durch die Einschaltung der Stadt- und Kreisarchive voraussichtlich gemildert und bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden.*⁸

⁴ Vgl. Wilhelm Rohr, Zur Problematik des modernen Aktenwesens. In: Archivalische Zeitschrift 54 (1958) S. 88 f.

⁵ Wilhelm Rohr, Das Aktenwesen der Preußischen Regierungen. In: Archivalische Zeitschrift 45 (1939) S. 52 ff., S. 63 Anm. 5.

⁶ Durch ein Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. August 1936 – I B3–25220/11890 wurden die Länderarchive auch zur Aufnahme von Archivalien der Reichsmittel- und Unterbehörden bestimmt.

⁷ § 2 Abs. 3 BArchG. Vgl. dazu Herbert Günther, Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive. In: Archivalische Zeitschrift 79 (1996) S. 37–64, hier S. 38.

⁸ Rohr, Zur Problematik, S. 89.

Die Soll-Vorschrift des baden-württembergischen Archivgesetzes nun trägt der Entwicklung der Kreisarchive in Baden-Württemberg Rechnung, die heute fast ein flächendeckendes Netz darstellen.⁹ Dort wo ein Kreisarchiv eingerichtet ist, das die archivfachlichen Ansprüche erfüllt, werden die Unterlagen der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde ihm im Rahmen eines Einvernehmens überlassen. Die Aktenaussonderung bei den Landratsämtern hat also in Baden-Württemberg den Weg der Dezentralisierung eingeschlagen, den Rohr in den dreißiger Jahren angedacht hatte. Auf diese Weise wird vermieden, daß die Überlieferung der Landratsämter in einen kommunalen und einen staatlichen Überlieferungsteil aufgespalten wird; die ausschließliche Überlieferungsbildung in den Archiven der Kreise ermöglicht die provenienzgerechte Bestandsbildung.¹⁰ Die Bewertung liegt in der Hand der Kreisarchive.¹¹

Die Überlassung¹² der Unterlagen der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde¹³ hat zur Folge, daß bei den Staatsarchiven eine ganze Verwaltungsebene aus der Überlieferungsbildung herausgenommen ist. In ähnlicher Weise hat die Landesarchivdirektion 1994 eine Regelung herbeigeführt, nach der Unterlagen der Schulen, bei denen es sich um staatliches Schriftgut handelt, interessierten Kommunalarchiven nach § 3 Abs. 3 LArchG überlassen werden können. Damit hat sie einem seit langem bestehenden und völlig gerechtfertigtem Anliegen der Kommunalarchivare entsprochen. Es konnte nicht Ziel der staatlichen Archivverwaltung sein, flächendeckend in Baden-Württemberg eine jede Schule zu dokumentieren. Darüber bestand im Kreise der Aktenaussonderungsreferenten der Staatsarchive Konsens, als das Thema auf einer Aktenaussonderungsbesprechung behandelt wurde.¹⁴ Um das Schulwesen

⁹ Bei der Abfassung des vorliegenden Beitrags war nur in den Landkreisen Neckar-Odenwald und Lörrach noch kein Kreisarchiv eingerichtet.

¹⁰ Zu bedauern ist, daß Beständebereinigungen nach einem Stichjahr zwischen den Staats- und Kreisarchiven bisher eher die Ausnahme geblieben sind.

¹¹ Eine Beteiligung der Staatsarchive bei der Bewertung der Unterlagen der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde erfolgt nur in der Weise, daß die Kreisarchive die bewerteten Aussonderungslisten den Staatsarchiven zur Kenntnis geben, damit diese gegebenenfalls Unterlagen, die vom Kreisarchiv für die Vernichtung vorgesehen sind, für die Übernahme in das Kreisarchiv bestimmen können. Vgl. dazu Gerhard *Taddey*, Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 543.

¹² Eine Archivierung von Unterlagen staatlicher Provenienz erfolgt auch bei den Universitäten, sofern diese ein Archiv eingerichtet haben, das die archivfachlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 3 LArchG erfüllt. Betroffen sind hier vor allem die Unterlagen der Ausbildungsförderungsämter.

¹³ Bei den Unterlagen, die in den Stadtkreisen bei den Gemeinden und in den Landkreisen bei den Großen Kreisstädten sowie den Verwaltungsgemeinschaften bei der Erledigung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde entstehen, handelt es sich nicht um staatliches, sondern um kommunales Schriftgut. Hier ist § 3 Abs. 3 LArchG nicht anwendbar; einschlägig ist vielmehr § 7 Abs. 2 LArchG.

¹⁴ Protokoll der 18. Aktenaussonderungsbesprechung 1991; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

neben der Überlieferung der Oberschul- und Schulämter auch auf der Ebene der Schulen selbst beispielhaft archivisch abzubilden, wurde es als ausreichend erachtet, die Archivierung in den Staatsarchiven auf nur einige wenige ausgewählte Schulen bei jedem Archiv zu beschränken. Dabei sollten alle Schularten berücksichtigt werden. Nachdem jedes Staatsarchiv seine Schulen benannt hatte,¹⁵ wurden diese vom Ministerium für Kultus und Sport angewiesen, ihre aussonderungsreifen Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten; zugleich wurde interessierten Kommunalarchiven die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen der Schulen ihres Trägers zu übernehmen.¹⁶ Hiervon haben bisher rund 100 Stadt- und Kreisarchive Gebrauch gemacht. Die Kreisarchive übernehmen dabei zum Teil nicht nur die Unterlagen der vom Landkreis getragenen Schulen, sondern darüber hinaus auch die Unterlagen aller oder ausgewählter Schulen in der Trägerschaft der Gemeinden des Landkreises. Die Überlieferungsbildung ist also nicht flächendeckend, aber doch sehr breit. Ihr zugrunde liegt das Interesse der Kommunen und der Kommunalarchive an der Sicherung der für die Lokalgeschichte wichtigen Schulunterlagen. Freilich: wo kein hauptamtliches Stadt-, Gemeinde- oder Kreisarchiv eingerichtet ist, das die fachlichen Anforderungen erfüllt, oder wo ein solches kein Interesse an der Übernahme von Schulakten hat, findet keine Überlieferungsbildung auf der kommunalen Ebene statt. Die Staatsarchive können hier allenfalls in Ausnahmefällen subsidiär zur Sicherung der Überlieferung eintreten; mit allem weiteren wären sie überfordert. Die Dokumentationsziele der staatlichen Archivverwaltung werden durch die Aussonderung bei den ausgewählten Schulen erfüllt. Die Zahl dieser ausgewählten Schulen beläuft sich für alle vier Staatsarchive auf 117.

Um nun die kommunale und die staatliche Überlieferungsbildung aufeinander abzustimmen, wurde eine kommunal-staatliche Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsame Bewertungsempfehlungen erarbeitet hat.¹⁷ Auch in anderen Bereichen der Überlieferungsbildung, von der die Kommunal- und die Staatsarchive in gleicher Weise betroffen sind, erscheint eine Abstimmung in Bewertungsfragen zunehmend unverzichtbar. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß offiziell benannte Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Kommunalarchivare in den Arbeitsgruppen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* mitarbeiten.¹⁸

Mit der Entscheidung, die Unterlagen der Schulen interessierten Kommunalarchiven zu überlassen, wurde dem Befund entsprochen, daß

¹⁵ Die Staatsarchive haben dabei versucht, sowohl Schulen mit städtischen wie auch mit ländlichen Einzugsgebieten zu berücksichtigen. In mehreren Fällen wurden Schulen ausgewählt, zu denen bereits seit längerem Kontakte bestanden und die bereits früher Unterlagen an das Staatsarchiv abgegeben hatten.

¹⁶ Erlaß des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 23. Februar 1994 – II/1-7511/14; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

¹⁷ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Ernst Otto *Brünche* und Kurt *Hochstuhl*.

¹⁸ Vgl. dazu unten in diesem Band den Beitrag von Udo *Schäfer*.

einerseits Schulunterlagen wichtige Quellen für die Lokalgeschichte sind, andererseits die staatlichen Archive dies auf der Grundlage ihres Dokumentationsprofils bei der Überlieferungsbildung nicht angemessen berücksichtigen können. Das gesetzlich verankerte Instrument der Überlassung ermöglicht es nun den Kommunen, selbst für die Überlieferungssicherung zu sorgen.

Damit ist ein Kernproblem archivischer Überlieferungsbildung im staatlichen Bereich angesprochen, für das hier keine abschließende Lösung geboten werden soll. Es lautet: In welchem Maß und ggf. mit welchen Methoden müssen die Staatsarchive die berechtigten Interessen der Lokalgeschichte berücksichtigen?

Die Überlassung stellt hierfür nur einen Lösungsansatz neben anderen dar. Sie kommt nur bei überschaubaren Überlieferungen mit enger Verzahnung zur kommunalen Überlieferung in Frage. Sie kann sich auch nur auf geschlossene Provenienzen einer Verwaltungsebene beziehen, wie es bei den Landratsämtern und Schulen der Fall ist. Allen archivischen Grundprinzipien zuwider würde es dagegen laufen, einzelne Akten, die im Staatsarchiv als nicht archivwürdig bewertet werden, dem nach Ortspertinenz betroffenen Kommunalarchiv anzubieten. Bei der Anwendung von § 3 Abs. 3 LArchG kann es nicht um archivalischen *Restmüll* gehen. Wenn Jacobi 1901 hieran gedacht haben sollte, dann war er auf dem Holzweg.

Die Berücksichtigung der Interessen der Kommunalgeschichte ist gleichwohl aber doch bis zu einem gewissen Grade auf der Ebene der einzelnen Akte geboten. Sie kann auf dem Wege der Abstimmung gewährleistet werden. Wenn etwa in einzelnen Verwaltungsbereichen Bewertungsempfehlungen für parallele Überlieferungen bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern, unteren Sonderbehörden und den Kommunen von Staats- und Kommunalarchivaren gemeinsam erarbeitet werden, können wechselseitige Anliegen eingebracht werden. Praktizierbar ist aber auch, daß Kommunalarchivare ihre Kollegen in den Staatsarchiven auf Einzelfälle von besonderer Bedeutung aufmerksam machen, die für die Lokalgeschichte relevant sind und deren Erhalt aus ihrer Sicht sichergestellt werden sollte. Die Überlieferungsbildung insgesamt könnte durch solche Abstimmungen nur gewinnen.¹⁹ Auf diese Weise würden auch gerade bei den Massenakten manche Einzelfälle, die für die Ortsgeschichte wichtig sind, vor der automatischen Vernichtung aufgrund einer Stichprobenziehung bewahrt werden.²⁰ Bis zu einem gewissen Grad können auch die Staatsarchivare selbst, etwa bei der Zei-

¹⁹ Daß eine engere Abstimmung zwischen Staats- und Kommunalarchivaren erforderlich ist, wurde 1985 auf einer Fortbildungsveranstaltung thematisiert; vgl. Hans Eberhard Zorn, Erste länder- und fachgruppenübergreifende Fortbildungsveranstaltung in Düsseldorf. In: *Der Archivar* 39 (1986) Sp. 204 f.

²⁰ Entsprechende Hinweise müßten freilich zeitnah zur Entstehung der Akten gegeben werden. Eine Abstimmung in der Weise, daß Aussonderungslisten zur Kenntnis gegeben werden, ist inpraktikabel.

tungslektüre, auf lokal bedeutsame Fälle achten und sie für die Abgabe vormerken lassen.

Und noch eines ist in diesem Zusammenhang wichtig: Es gibt historische Vorgänge, die eine solche Bedeutung haben, daß sie für einen jeden Ort nachvollziehbar sein müssen. Bestände, die zu solchen Vorgängen entstehen, müssen in toto aufbewahrt werden.²¹

Die Überlassung von Unterlagen an Kommunalarchive kann folglich nur eine Methode sein, bei der Überlieferungsbildung die Interessen der Lokalgeschichte zu berücksichtigen. Daneben gibt es weitere Möglichkeiten, die aber noch stärker in das allgemeine Bewußtsein rücken müssen.

²¹ Eine Überlieferungsbildung, bei der die Unterlagen der Entnazifizierung nach regionalen Gesichtspunkten dezimiert würde, indem nur einige wenige Spruchkammern aufbewahrt würden, wäre z.B. nicht zu vertreten.

Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung

Von UDO SCHÄFER

Die Regierungspräsidien als Kern des Projekts

Mit dem Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971¹ erhielten die Regierungsbezirke in Baden-Württemberg die Gestalt, die sie gegenwärtig besitzen. Allerdings sah das Gesetz zugleich die Aufhebung der Regierungspräsidien zum 1. Januar 1977 vor. Nachdem sich alternative Konzepte nicht durchsetzen konnten, beschloß die Landesregierung jedoch im Jahre 1973, die Regierungspräsidien beizubehalten.² Die Diskussion über die Rolle der Bezirksregierung ist in Deutschland fast so alt wie die Behörde selbst.³ Die Gründe für diese Diskussion liegen in deren Struktur. Als allgemeine Verwaltungsbehörde der Mittelstufe beruht die Bezirksregierung auf dem Territorialprinzip, während den Ministerien und den besonderen Verwaltungsbehörden das Ressortprinzip zugrunde liegt. Gleichzeitig fehlt der Bezirksregierung der Rückhalt an einer kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft.⁴ Aufgrund der Kollision zwischen Territorial- und Ressortprinzip ist auch die Bewertung der Unterlagen der Regierungspräsidien mit besonderen Problemen verbunden.

Eine Skizze der Funktionen und der Position der Regierungspräsidien innerhalb der Verwaltungsorganisation des Landes Baden-Württemberg soll diese Aussage verdeutlichen. Die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen⁵ nehmen die folgenden Funktionen⁶ wahr: 1. Die Bündelung und Koordinierung von Entscheidungen und Planungen, 2. die Rechts-, Dienst- oder Fachaufsicht über die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften⁷, die unteren Verwaltungsbehörden⁸ und die den Regierungspräsidien nachgeordneten unteren Sonderbehörden,⁹ 3. den Vollzug von Entscheidungen oberster Landes-

¹ GBl. 1971, S. 314.

² Manfred *Bulling*. In: Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Bd. 2. Die Gemeinden vor und nach der Gebietsreform. Hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Stuttgart 1975. S. 20–23.

³ Ludger *Schraper*, Bezirksregierungen in Deutschland: Die Bündelungsbehörde der Mittelinstanz im Vergleich. In: DÖV 47 (1994) S. 162.

⁴ Dierk *Freudenberg*, Die kranke Bezirksregierung. In: VOP 15 (1993) S. 234–237.

⁵ Vgl. §§ 7–11 LVG.

⁶ Vgl. Dierk *Freudenberg*, wie Anm. 4, S. 408–410.

⁷ §§ 51 Abs. 1 LKrO, 119 GemO, 28 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 GKZ, 25 LVG.

⁸ §§ 21 Nr. 2, 22 Nr. 2 LVG, 53 Abs. 1 LKrO.

⁹ §§ 21 Nr. 2, 22 Nr. 2 LVG.

behörden¹⁰ sowie 4. externe und interne Serviceleistungen. Außerdem obliegt den Regierungspräsidien bei bestimmten Verfahren oder Projekten die Entscheidung oder die Federführung. In anderen Fällen werden sie von der zur Entscheidung oder zur Federführung berufenen öffentlichen Stelle beteiligt. Die Regierungspräsidien gliedern sich in die Abteilungen I (Allgemeine Verwaltung), II (Raumordnung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr), III (Landwirtschaft), IV (Straßenwesen), V (Wasserwirtschaft), VI (Soziales und Gesundheitswesen) und VII (Umwelt). Außerdem verfügt das Regierungspräsidium Freiburg noch über die Abteilung VIII (Wasserstraßen).¹¹ Die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien führt das Innenministerium,¹² während die fachlich zuständigen Ministerien die Fachaufsicht über die einzelnen Abteilungen ausüben.¹³ Als besondere Verwaltungsbehörden der Oberstufe sind die Landesoberbehörden für das gesamte Land zuständig.¹⁴ Trotzdem sind sie gegenüber den Regierungspräsidien nicht zur Weisung befugt. Sofern sich die Aufgaben einer Landesoberbehörde und die der Regierungspräsidien berühren, werden sie in einem Verhältnis der Gleichordnung erledigt. Diese Aussage gilt für die Beziehung der Regierungspräsidien zu unselbständigen Landesanstalten¹⁵ entsprechend. Die Regierungspräsidien sind gegenüber den Landratsämtern, soweit sie als untere Verwaltungsbehörde tätig werden, und gegenüber den unteren Sonderbehörden, sofern sie nicht einer Landesoberbehörde oder unmittelbar einem Ministerium unterstehen, zur Weisung befugt. Die Befugnis erstreckt sich auch auf die Stadtkreise, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen. Mit dem Territorial- und dem Ressortprinzip beruht diese Organisationsstruktur auf zwei entgegengesetzten Prinzipien. An einer Aufgabe sind daher oft mehrere Stellen beteiligt, ohne daß sie alle in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Die Frage, bei welcher der beteiligten Stellen die maßgeblichen Unterlagen zu einer Aufgabe entstehen, kann deshalb nicht ohne differenzierte Kriterien beantwortet werden. Der Überblick über die Funktionen und die Position der Regierungspräsidien zeigt, daß bei einer Bewertung der Unterlagen dieser Behörden regelmäßig die Frage zu beantworten ist, ob die maßgeblichen Unterlagen nicht an anderer Stelle entstehen.

¹⁰ Vgl. die Legaldefinition des § 3 LVG.

¹¹ Bekanntmachung des Innenministeriums über die Organisation der Regierungspräsidien vom 19. Juni 1991, GABl. 1991, S. 716. – Ein Ländervergleich zu den Aufgaben der Bezirksregierungen findet sich bei Ludger *Schrappner*, wie Anm. 3, S. 161 f. (Tabelle 6).

¹² § 21 Nr. 1 LVG.

¹³ Vgl. § 22 Nr. 1 LVG.

¹⁴ § 17 Abs. 1, 2 LVG.

¹⁵ Vgl. zu diesen Hartmut *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht. München ⁴1985, S. 470.

Die Bewertung der Unterlagen der Regierungspräsidien setzt eine Aufgaben- und Funktionenanalyse voraus. Dabei sind die Aufgaben und Funktionen der Regierungspräsidien vertikal sowohl mit denen der Ministerien als auch mit denen der unteren Verwaltungsbehörden sowie der unteren Sonderbehörden zu vergleichen. Außerdem ist der vertikale Vergleich durch einen horizontalen Vergleich auf drei Ebenen zu ergänzen. Die Aufgaben und Funktionen der Regierungspräsidien sind mit denen der Landesoberbehörden und der unselbständigen Landesanstalten zu vergleichen, während die der unteren Verwaltungsbehörden denen der unteren Sonderbehörden gegenüberzustellen sind. In den Fällen, in denen mehrere Ministerien an einer Aufgabe beteiligt sind, ist auch auf deren Ebene ein horizontaler Vergleich vorzunehmen. Wirken an einer Aufgabe verschiedene Abteilungen eines Regierungspräsidiums mit, ist dieser Umstand ebenso in den horizontalen Vergleich einzubeziehen. Die Ergebnisse der Aufgaben- und Funktionenanalyse sind durch eine Analyse der Unterlagen zu überprüfen. Eine Bewertung der Unterlagen der Regierungspräsidien ist also ohne eine Bewertung der Unterlagen der jeweiligen Verwaltungsbranche nicht denkbar.

Zur Geschichte des Projekts

Bereits auf der 1. Aktenaussonderungsbesprechung der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg (AAB) am 4. März 1980 in Stuttgart wurde die Bewertung der Unterlagen der Regierungspräsidien als vorrangig bezeichnet.¹⁶ Trotzdem wurde sie schon auf der 2. AAB, die am 3. Dezember desselben Jahres in Karlsruhe stattfand, zurückgestellt, weil eine Prüfung ergeben hatte, daß sich die Regierungspräsidien in den Aktenplänen und in den Registraturformen sehr voneinander unterschieden. Eine einheitliche Bewertung der Unterlagen wurde unter solchen Voraussetzungen als nicht realisierbar angesehen.¹⁷ In den folgenden Jahren blieb diese Ansicht maßgebend. Noch auf der 12. AAB am 15. Januar 1987 in Stuttgart wurde die Auffassung vertreten, daß eine einheitliche Bewertung der Unterlagen der Regierungspräsidien nicht möglich sei.¹⁸ Allerdings zeichnete sich bereits auf der 13. AAB, die am 9. Februar 1988 in Stuttgart stattfand, eine Revision dieser Auffassung ab.¹⁹ Schließlich gab eine kurzfristige Entscheidung der Landesregierung den letzten Anstoß, ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung durchzuführen. Ende 1993 beschloß die Landesregierung nämlich den Umzug des Regierungspräsidiums Stuttgart. Daraufhin bot das Regierungspräsidium dem zuständigen Staatsarchiv Ludwigsburg große Teile der Altregistratur zur Übernahme an. Da der Umzug im Mai 1994

¹⁶ Protokoll der 1. AAB, TOP 5, LAD, Registratur, Az.: 0219.1 – AAB 1.

¹⁷ Protokoll der 2. AAB, TOP 2, LAD, Registratur, Az.: 0219.1 – AAB 2.

¹⁸ Protokoll der 12. AAB, TOP 1, LAD, Registratur, Az.: 0219.1 – AAB 12.

¹⁹ Protokoll der 13. AAB, TOP 2, LAD, Registratur, Az.: 0219.1 – AAB 13.

erfolgen sollte, blieben dem Staatsarchiv lediglich die Monate Januar bis April, um die angebotenen Unterlagen im Umfang von mehreren Regalkilometern zu bewerten.²⁰ Eine Aufgaben- und Funktionenanalyse war innerhalb der vier Monate nicht möglich. Vielmehr erfolgte die Bewertung in der Regel durch eine Analyse der angebotenen Unterlagen vor Ort. Dabei zeigte sich deutlich, daß ohne ein Bewertungsmodell, das in vertikaler und horizontaler Hinsicht differenziert, eine zuverlässige Überlieferungsbildung aus den Unterlagen der Regierungspräsidien nicht möglich ist. Deshalb schlug das Staatsarchiv Ludwigsburg auf der 24. AAB am 19. April 1994 in Freiburg ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung vor. Die AAB nahm den Vorschlag an und faßte die folgenden Beschlüsse: Nach und nach solle jeder Verwaltungszweig, der sich der Regierungspräsidien zur Erfüllung seiner Aufgaben bediene, Gegenstand eines Teilprojekts sein. Den Anfang solle eine Projektgruppe zur Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung machen.²¹

Seit 1988 betreibt die Landesregierung die Verwaltungsreform als Daueraufgabe. Eine ständige Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik soll den Abbau von Aufgaben und die Durchführung struktureller und funktionaler Reformen ermöglichen.²² In der Wasserwirtschaftsverwaltung führte die Verwaltungsreform bereits zu einschneidenden Veränderungen. Aufgrund des Sonderbehörden – Eingliederungsgesetzes vom 12. Dezember 1994²³ wurden die Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zum 1. Juli 1995 aufgelöst. Ein Teil der Aufgaben ging in den Landkreisen auf die Landratsämter und in den Stadtkreisen auf die Gemeinden über. Der andere Teil wurde den Staatlichen Gewerbeaufsichtssämtern²⁴ und den zum 1. Juli 1995 neu errichteten Gewässerdirektionen²⁵ übertragen.²⁶ Die Bewertung von Unterlagen der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erwies sich daher als vordringlich. Aller-

²⁰ Vgl. Jahresbericht des Staatsarchivs Ludwigsburg für das Jahr 1994, S. 6.

²¹ Protokoll der 24. AAB, TOP 9, LAD, Registratur, Az.: 0219.1 – AAB 24. – Vgl. Robert Kretschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 257–260.

²² Vgl. Verwaltung 2000. Gesamtkonzeption. Die Ziele und ihre Umsetzung. Hg. vom Innenministerium Baden-Württemberg (Schriftenreihe der Stabsstelle Verwaltungsstruktur, Information und Kommunikation 1). Stuttgart 1990.

²³ GBl. 1994, S. 653.

²⁴ Vgl. Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter vom 26. November 1991, GBl. 1991, S. 800, GBl. 1992, S. 278.

²⁵ Vgl. Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewässerdirektionen und ihrer Bereiche vom 24. April 1995, GBl. 1995, S. 329.

²⁶ Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Erster Bericht der Regierungskommission Verwaltungsreform. Hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1993. S. 82–84, 142–144. – Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Zweiter Bericht der Regierungskommission Verwaltungsreform. Hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995. S. 61–63.

dings konnte die Projektgruppe diese Aufgabe erst im März 1995 übernehmen, weil das Umweltministerium aufgrund seiner Vorbehalte gegenüber der Reform der Wasserwirtschaftsverwaltung bis zum Februar eine vorbereitende Besprechung mit der staatlichen Archivverwaltung abgelehnt hatte. Innerhalb von zwei Monaten legte die Projektgruppe eine Handlungsanweisung zur Aussonderung von Unterlagen der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vor.²⁷ Nachdem die Reform der Wasserwirtschaftsverwaltung vollzogen worden war, begann die Projektgruppe im Juli 1995 mit der Aufgaben- und Funktionenanalyse. Zu diesem Zweck fanden in den vier Regierungspräsidien sowie in den Landratsämtern Ludwigsburg und Waldshut Besprechungen zwischen Vertretern der Projektgruppe und Mitarbeitern der für die Wasserwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten statt. Im März 1996 zog die Projektgruppe eine Bilanz der auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden der Mittel- und Unterstufe beschränkten ersten Runde.²⁸ In der zweiten Runde werden Besprechungen im Umweltministerium, in einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, in einer Gewässerdirektion und in der Oberrheinagentur in Lahr folgen. Parallel zu diesen Besprechungen wird die Projektgruppe in den Registraturen der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen sowie des Landratsamtes Waldshut eine Analyse der Unterlagen durchführen.

Die Verwaltungsreform spart auch die Regierungspräsidien nicht aus.²⁹ Insbesondere ist eine die Regierungspräsidien einbeziehende Reform der Straßenbauverwaltung beabsichtigt.³⁰ Daher wird sich die Verwaltungsreform auch auf die Arbeit der Ende 1995 gebildeten Projektgruppen zur Bewertung der Unterlagen der Allgemeinen Verwaltung³¹ und der Straßenbauverwaltung³² auswirken.

²⁷ LAD, Registratur, Az.: 751-0825 - WA. - Vgl. oben den Beitrag von Jürgen Trefeisen, *Es ergeben sich neue archivische Zuständigkeiten*. Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg und die Auswirkungen auf die Staatsarchive.

²⁸ LAD, Registratur, Az.: 751-0304/3.

²⁹ Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Erster Bericht der Regierungskommission Verwaltungsreform. Hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1993. S. 74-76. - Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Zweiter Bericht der Regierungskommission Verwaltungsreform. Hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995. S. 48-50, 112.

³⁰ Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. Zweiter Bericht der Regierungskommission Verwaltungsreform. Hg. vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1995. S. 104 f.

³¹ Vgl. LAD, Registratur, Az.: 751-0304/4.

³² Vgl. LAD, Registratur, Az.: 7511.2/25.

Die Projektorganisation

Zur gleichen Zeit sollen höchstens drei Projektgruppen tätig werden. Deren Koordinierung obliegt der Landesarchivdirektion. An den Projektgruppen beteiligen sich jeweils die Landesarchivdirektion, zwei Staatsarchive und ein Kommunalarchiv mit einem Mitarbeiter. Der Mitarbeiter des Kommunalarchivs wird entweder durch die Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchivare beim Landkreistag Baden-Württemberg oder durch die Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Archivare im Städtetag Baden-Württemberg berufen. Federführend soll in zwei Gruppen die Landesarchivdirektion und in einer Gruppe ein Staatsarchiv sein. Kontakte zu den Behörden erfolgen über das zuständige Archiv. Das von der Projektgruppe erarbeitete Bewertungsmodell wird mit den an der Gruppe nicht beteiligten Staatsarchiven abgestimmt. Danach wird es als Empfehlung an die Arbeitsgemeinschaften der Kommunalarchivare weitergegeben. Die Zuständigkeit zur Fortschreibung des Bewertungsmodells wird einem der beiden Staatsarchive übertragen.

Zur Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg obliegt dem Umweltministerium als oberster Wasserbehörde, den Regierungspräsidien als höheren Wasserbehörden, den Landratsämtern als unteren Wasserbehörden und den Stadtkreisen, die die Aufgaben der unteren Wasserbehörde als Pflichtaufgaben nach Weisung erfüllen.³³ Für die Wasserbehörden werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Gewässerdirektionen als technische Fachbehörden tätig.³⁴ Allerdings nehmen die Landratsämter und die Stadtkreise selbst fachtechnische Aufgaben wahr.³⁵ Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landratsämter als untere Wasserbehörden und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als untere Sonderbehörden³⁶ sowie die Fachaufsicht über die Stadtkreise bei Erfüllung der Aufgaben der unteren Wasserbehörde³⁷ obliegen den Regierungspräsidien. Die Gewässerdirektionen als untere Sonderbehörden unterstehen jedoch der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Umweltministeriums.³⁸ Als weitere unmittelbar dem Umweltministerium nach-

³³ §§ 95 Abs. 1, 2 WG, 13 Abs. 1, 3, 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG.

³⁴ § 95 Abs. 3 WG.

³⁵ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Verteilung der fachtechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vom 30. Juni 1995, GABl. 1995, S. 446.

³⁶ §§ 21 Nr. 2, 22 Nr. 2 LVG.

³⁷ § 25 LVG.

³⁸ Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Gewässerdirektionen und ihrer Bereiche vom 24. April 1995, GBl. 1995, S. 329.

geordnete untere Sonderbehörde tritt die Oberrheinagentur hinzu, die für die Durchführung von Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms am Oberrhein zuständig ist.³⁹

Die auf die höheren und unteren Wasserbehörden beschränkte erste Runde der Aufgaben- und Funktionenanalyse hat eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die durch die Analyse der Unterlagen zu klären sein wird. Sichere Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Bewertung der Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung soll aber an drei Beispielen erläutert werden.

In § 96 WG ist geregelt, wann die Entscheidung in einem wasserrechtlichen Verfahren durch die untere, die höhere oder die oberste Wasserbehörde zu treffen ist. Sofern die Entscheidung der höheren Wasserbehörde obliegt, führt die untere Wasserbehörde das Vorverfahren mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durch und bereitet die Entscheidung bis zum Entwurf vor. Obgleich die höhere Wasserbehörde die Entscheidung zu treffen hat, ist die Funktion, in der sie sich an der Erfüllung der Aufgabe beteiligt, bescheiden. Gestaltend wirkt vielmehr die untere Wasserbehörde auf das Verfahren ein. Da die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren eine der wichtigsten Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung zum Schutz des Wasserhaushaltes ist, ist sie auch in der archivischen Überlieferung abzubilden.⁴⁰ Aufgrund der bescheidenen Funktion der höheren Wasserbehörde besitzen deren Unterlagen jedoch keinen bleibenden Wert. Die Unterlagen zu wasserrechtlichen Verfahren, in denen der höheren oder der unteren Wasserbehörde die Entscheidung oblag, sind deshalb in Auswahl bei der unteren Wasserbehörde zu übernehmen. Dabei ist die Auswahl bedeutender Fälle durch eine repräsentative Auswahl zu ergänzen.

Die Mittel zur Förderung wasserwirtschaftlicher Projekte bewilligt die höhere Wasserbehörde. Die Gemeinden, die Wasser- und Bodenverbände sowie die Zweckverbände als Träger solcher Projekte haben entsprechende Anträge an die untere Wasserbehörde zu richten, die die Anträge mit einer fachtechnischen Stellungnahme an die höhere Wasserbehörde zur Entscheidung weiterleitet. Die höhere Wasserbehörde kann beim zuständigen Fachreferat oder bei der zuständigen technischen Fachbehörde weitere fachtechnische Stellungnahmen einholen. Der Bescheid ergeht unmittelbar an den Antragsteller. Die untere Was-

³⁹ Anordnung der Landesregierung über die Errichtung einer Oberrheinagentur vom 17. Januar 1994, GBl. 1994, S. 29.

⁴⁰ Vgl. zur Abbildung des Verwaltungshandelns in der archivischen Überlieferung Siegfried *Büttner*, Das Provenienzprinzip im Widerstreit institutioneller Interessen. In: Hermann *Bannasch* (Hg.), Beständebildung, Beständeabgrenzung, Beständbereinigung (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993. S. 32–34; Hans-Dieter *Kreikamp*, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: Andrea *Wettmann* (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 85.

serbehörde erhält eine Mehrfertigung. Als Bündelungs- und Bewilligungsbehörde kommt der höheren Wasserbehörde im Förderwesen die zentrale Funktion zu. Trotzdem sind deren Unterlagen zu einzelnen Förderungen höchstens in exemplarischer Auswahl zu übernehmen. Der Aufgabe, Projekte mit öffentlichen Mitteln zu fördern, fehlt letztlich die Bedeutung, um in der archivischen Überlieferung breiter abgebildet zu werden. Die Projekte werden durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zu diesem Zweck legt sie projektbezogene Unterlagen an. Darin sind ausführlichere Informationen über die Projekte als in den Förderunterlagen zu erwarten. Bei der unteren Wasserbehörde sind alle Förderunterlagen zu vernichten, soweit sie nicht in die projektbezogenen Unterlagen eingehen.

Die wasserrechtliche Überwachung der Industrie und des Gewerbes erfolgt bei Großbetrieben durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und bei Kleinbetrieben⁴¹ durch die untere Wasserbehörde. Dabei handelt es sich um eine fachtechnische Aufgabe. Die untere Wasserbehörde führt aber zu jedem Kleinbetrieb nur eine Akte, die sowohl die wasserrechtlichen als auch die fachtechnischen Unterlagen enthält. Dagegen wird zu jedem Großbetrieb eine wasserrechtliche Akte bei der unteren Wasserbehörde und eine fachtechnische Akte beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt geführt. Die Akten der unteren Wasserbehörde sind ohnehin in repräsentativer Auswahl zu übernehmen. Soweit bei der höheren Wasserbehörde wasserrechtliche Akten entstehen, sind sie zu vernichten. Die Aufgabe dient dem Schutz des Wasserhaushalts. Bei Großbetrieben obliegt sie allein dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt. Aufgabe und Funktion sind daher in der archivischen Überlieferung abzubilden. Diese Aussage bedeutet aber noch nicht, daß die fachtechnischen Akten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Auswahl bleibenden Wert besitzen. Vielmehr ist durch eine Analyse der Unterlagen zu prüfen, in welcher Form sich die Überwachung der Großbetriebe in den wasserrechtlichen Akten der unteren Wasserbehörde niederschlägt. Sofern sich das Verwaltungshandeln des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auch aus diesen Unterlagen rekonstruieren läßt, sind dessen fachtechnische Akten zu vernichten. Anderenfalls ist Sorge zu tragen, daß die Auswahl der Großbetriebe beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der bei der unteren Wasserbehörde entspricht.

Die drei Beispiele lassen erkennen, nach welchen Kriterien die Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung bewertet werden. Sie geben einen Einblick in die methodischen Grundlagen des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung. Die Analyse der Aufgaben, der Funktionen und der Unterlagen wird zusammen mit den Bewertungsentscheidungen in einer aufgabenbezogenen Bewertungsdokumentation nieder-

⁴¹ Aus der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Verteilung der fachtechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vom 30. Juni 1995, GABl. 1995, Anlage, S. 449, ist zu entnehmen, welche Betriebe zu den Kleinbetrieben zu rechnen sind.

gelegt. Die Bewertungsentscheidungen werden schließlich auf die verschiedenen Aktenpläne übertragen. Diese Aufgabe wird sich die Projektgruppe aber mit den zuständigen Archiven teilen.

Die methodischen Grundlagen des Projekts im Lichte der aktuellen Bewertungsdiskussion

*Je länger ich mich mit diesen Fragen beschäftige, um so mehr komme ich zu der Überzeugung, daß wir dieses Problem nur in den Griff bekommen werden, wenn wir uns noch viel intensiver mit der behördlichen Schriftgutverwaltung und der Verwaltungspraxis in genere beschäftigen.*⁴² Diese Auffassung zur Bewertung der Unterlagen der öffentlichen Verwaltung trug *Bodo Uhl* im Jahre 1990 auf dem 50. Südwestdeutschen Archivtag in Biberach an der Riß vor. Der Archivtag stand am Beginn einer Renaissance der archivischen Bewertungsdiskussion in Deutschland.⁴³ Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung setzt sich nicht nur intensiv mit der Verwaltungsstruktur, dem Verwaltungshandeln und der Schriftgutverwaltung auseinander, sondern beruht in seinen methodischen Grundlagen zum Teil auch auf Elementen, die in der aktuellen Diskussion eine Rolle spielen.

Das Bundesarchiv bewertet die Unterlagen der obersten Bundesbehörden seit langem mit Hilfe aufgabenbezogener Bewertungskriterien. Dabei ist die Differenzierung zwischen Federführung, qualifizierter Mitwirkung und bloßer Mitwirkung das zentrale Kriterium.⁴⁴ Allerdings ist dieses Kriterium bei einer vertikalen Bewertung vielfach nicht anwendbar. Auf die Abbildung einer Aufgabe wird verzichtet, wenn sie unbedeutend ist.⁴⁵ Das Bundesarchiv trifft die Entscheidung über den bleibenden Wert aufgrund einer Analyse der konkret zu bewertenden Unterlagen. Mit einem solchen Verfahren wird es jedoch nicht gelingen, das Mengenproblem zu bewältigen.⁴⁶

⁴² *Bodo Uhl*, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 537.

⁴³ Vgl. *Bodo Uhl*, wie Anm. 42, Sp. 529–538; *ders.*, Die Geschichte der Bewertungsdiskussion: Wann gab es neue Fragestellungen und warum? In: *Andrea Wettmann*, Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 40, S. 11–35; *Ruth Haener*, Von Quantität zur Qualität: Einführung in die Diskussion der Bewertungstheorie. In: *Arbido*, Heft 9, 1995, S. 15–18; *Michael Martin*, Anmerkungen eines Kommunalarchivars zum Stand der aktuellen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, Heft 41, 1995, S. 4–7.

⁴⁴ *Irmtraut Eder-Stein*, Praktische Erfahrungen mit dem Bundesarchiv – Zwischenarchiv. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, Heft 13, 1980, S. 44 f. – *Hans-Dieter Kreikamp*, wie Anm. 40, S. 83–87.

⁴⁵ *Hans-Dieter Kreikamp*, wie Anm. 40, S. 85.

⁴⁶ *Hans-Dieter Kreikamp*, wie Anm. 40, S. 86 f. – *Wolfram Werner*, Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs in Hangelar, eine finale Erfolgsstory? Polemische Bemerkungen zum Thema »Mit Defiziten leben«. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, Heft 1, 1994, S. 22–25.

Im Rahmen des *Projects Invoering Verkorting Overbrengingstermijn*⁴⁷ (PIVOT) des niederländischen *Rijksarchiefdiensts* werden die Handlungen der Behörden bewertet. Maßgeblich ist dabei die Funktion der Handlung im prozessualen Kontext. Die Aufgaben und die zur Erfüllung der Aufgaben vorzunehmenden Handlungen einer Behörde werden in einem Strukturanalysebericht erläutert, auf dessen Grundlage ein *Basis Selectie Document* erstellt wird, aus dem die Bewertung der einzelnen Handlungen zu entnehmen ist.⁴⁸ Die Projekte des niederländischen *Rijksarchiefdiensts* und der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg verbindet das Ziel einer abstrakt – generellen Bewertung, bei der die Entscheidung über den bleibenden Wert von Unterlagen bereits gefallen ist, bevor sie entstanden sind. Die beiden Projekte werden auch auf vergleichbare Schwierigkeiten stoßen, wenn sie die Bewertungsentscheidungen auf die Unterlagen übertragen.⁴⁹

In die Dichotomie von *evidential value*⁵⁰ und *informational value*, die in den fünfziger Jahren in den USA von *Theodore R. Schellenberg*⁵¹ entwickelt wurde und in der aktuellen Diskussion in erster Linie von *Angelika Menne-Haritz*⁵² mit dem Akzent auf dem *evidential value* vertreten wird, läßt sich der methodische Ansatz des Projekts zur vertikalen und horizontalen Bewertung letztlich nicht einordnen. Aufgrund des *evidential value* besitzen solche Unterlagen bleibenden Wert, die Auskunft über die Organisationsstruktur oder die Funktionsweise einer Behörde geben. Auch im Rahmen des Projekts erfolgt eine Bewertung aufgrund des *evidential value*, wenn zum Beispiel Unterlagen über Dienstbesprechungen ein bleibender Wert zuerkannt wird oder Unterlagen als Muster in exemplarischer Auswahl übernommen werden sollen. Der *informational value*, der sich insbesondere aus der Bedeutung von Informa-

⁴⁷ Projekt zur Einführung der Verkürzung der Übergabefrist.

⁴⁸ Roelof Hol, Die Zergliederung der Handlungsträger. PIVOT: Die Umstellung der Bewertung von Papier auf die Bewertung von Handlungen durch die zentralen Staatsarchive in den Niederlanden nach 1940. In: Andrea Wettmann, Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 40, S. 47–61. – Robbert Jan B. Hageman, Ein neues niederländisches Verfahren zur Bewertung von Registraturgut. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 41, 1995, S. 20–24.

⁴⁹ Vgl. Robbert Jan B. Hageman, wie Anm. 48, S. 24.

⁵⁰ Vgl. zur Kritik an der Übersetzung als Evidenzwert Wolfgang Hans Stein, Die Verschiedenheit des Gleichen. Bewertung und Bestandsbildung im archivischen Diskurs in Frankreich und Deutschland. In: Der Archivar 48 (1995) Sp. 600–602.

⁵¹ Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts, 1956, übers. und hg. von Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17). Marburg 1990.

⁵² Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20). Marburg 1992. S. 14–18. – Dies., Das Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion. In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 229–252. – Dies., Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivischen Bewertung. In: Andrea Wettmann, Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 40, S. 229 f., 232–235.

tionen über Personen, Objekte, Ereignisse und Erscheinungen ergibt, liegt innerhalb des Projekts der Auswahl bedeutender Fälle sowie dem Sampling zugrunde. Die Mehrheit der im Rahmen des Projekts zu treffenden Bewertungsentscheidungen beruht aber auf anderen Kriterien.⁵³ Die an den drei Beispielen erläuterten generellen Kriterien lassen sich weder dem *evidential* noch dem *informational value* zuordnen. Außerdem sind innerhalb der Projektgruppen individuelle Kriterien zu erarbeiten, die die repräsentative Auswahl solcher Unterlagen ermöglichen, die einem Sampling nicht zugänglich sind.

Den Methoden des Bundesarchivs, des niederländischen *Rijksarchief-diensts* und der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg ist der Ansatz gemeinsam, die Erfüllung bedeutender öffentlicher Aufgaben nach Möglichkeit umfassend abzubilden. Mit der Theorie von *Theodore R. Schellenberg* verbindet sie die Herkunft aus einem funktionalen Provenienzprinzip, das eine Bewertung aus dem prozessualen Kontext heraus fordert. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung ermöglicht durch seinen methodischen Zugang eine rationelle, effiziente und zuverlässige Überlieferungsbildung.

⁵³ Vgl. auch Wolfgang Hans *Stein*, wie Anm. 50, Sp. 602 f.

Im Benehmen mit ... – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen

Von JÜRGEN TREFFEISEN

Bewertungskompetenz in Gesetzen und Verordnungen

*Das Staatsarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt.*¹ So legt § 3 Absatz 2 des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes von 1987 die Bewertungskompetenz des Archivars fest. Ähnliches oder gleichlautendes findet sich auch in anderen Archivgesetzen von Bund und Ländern. Laut dem ein Jahr später verabschiedeten Bundesarchivgesetz entscheidet das Bundesarchiv *im Benehmen mit der anbietenden Stelle.*² Auch in Hessen *entscheiden die öffentlichen Archive im Benehmen mit der anbietenden Stelle* gemäß dem hessischen Archivgesetz von 1989 § 11 Absatz 1.³ Das bayerische Archivgesetz vom 15. November 1989 formuliert hierzu im § 7 Absatz 1 folgendes: *Das zuständige staatliche Archiv übernimmt die von ihm im Benehmen mit der anbietenden Stelle als archivwürdig bestimmten Unterlagen.*⁴ Ebenso entscheiden in Rheinland-Pfalz, Thüringen und Berlin die Archivare *im Benehmen mit der anbietenden Stelle.*⁵ Von dieser grundsätzlichen Bewertungskompetenz des

¹ Gesetzblatt Baden-Württemberg 1987, S. 230; Gregor *Richter*, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 41 (1988) Sp. 385–398, hier Sp. 389; Gesetzblatt Baden-Württemberg 1990, S. 89; Archivrecht in Baden-Württemberg. Bearb. von Hermann *Bannasch* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 17–23.

² Bundesgesetzblatt I 1988, S. 62; Klaus *Oldenhage*, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz. In: Der Archivar 41 (1988) Sp. 477–498.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 21, 24. Oktober 1989; Wolf-Arno *Kropat*, Das hessische Archivgesetz. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 359–374, hier Sp. 371.

⁴ Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1989, S. 710; Walter *Jaroschka*, Bayerisches Archivgesetz. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 44 (1991) Sp. 535–550.

⁵ Heinz-Günther *Borck*, Das rheinland-pfälzische Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990. In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 97–118, hier Sp. 116; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1992, S. 139; Lutz *Schilling*, Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 549–562, hier Sp. 558; Jürgen *Wetzel*, Das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 597–606, hier Sp. 600.

Archivars im Benehmen mit der abliefernden Behörde weicht das nordrhein-westfälische Archivgesetz von 1989 bewußt ab.⁶ Im § 2 Absatz 2 heißt es: *Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten.* Im Kommentar zu diesem Archivgesetz legt Hans Schmitz Wert auf die Feststellung, daß *die alleinige Verantwortung für die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen bei den staatlichen Archive liegt. Von einer mehr oder weniger starken Beteiligung (Einvernehmen oder Benehmen) der abliefernden Stelle an dieser Entscheidung ist aus Gründen einer klaren Kompetenzabgrenzung abgesehen worden.*⁷ Auch im Hamburgischen Archivgesetz ist keine Beteiligung der betroffenen Stellen vorgesehen: *Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen entscheidet das Staatsarchiv.*⁸

Derartige Bedenken gegen einer Beteiligung der abliefernden Stellen wurden von den übrigen Ländern und dem Bund nicht geteilt. Oldenhege erläutert den Terminus *Benehmen*: *'Benehmen' bedeutet nicht 'Einvernehmen'; dies heißt, daß im Konfliktfall das Bundesarchiv allein entscheidet, ob den Unterlagen bleibender Wert zukommt.* Ähnlich umschreibt Jaroschka die Kompetenz des bayerischen Staatsarchivars: *In letzter Verantwortung wird diese Entscheidung also vom Archiv getroffen, das verpflichtet ist, die archivwürdigen Unterlagen zu übernehmen.*⁹ Auch Wetzel sieht im *Passus im Benehmen* mit die Bewertungskompetenz des Berliner Archivars *in letzter Instanz über die Archivwürdigkeit.*¹⁰ Baden-Württemberg hat in § 2 Absatz 3 Landesarchivgesetz die abschließend entscheidende Bewertungskompetenz des Staatsarchivars schriftlich fixiert: *Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archive festgestellt.*

Mit dem *Passus im Benehmen* wird also nur eine in irgendeiner Form zu berücksichtigende Fachkompetenz der abliefernden Stelle bei Bewertungsentscheidungen durch den Archivar betont. Das bei den einzelnen Behörden vorhandene Fachwissen soll in die Bewertungsentscheidung einfließen. Seitens eines Behördenvertreters wurde schon 1959 darauf hingewiesen, daß *eine sachgemäße Auswahl der aufzubewahrenden*

⁶ Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 43, 1989, Nr. 26 vom 13. Juni 1989, S. 302 f.; Hans Schmitz, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 227–242, hier Sp. 234.

⁷ Siehe Schmitz, Archivgesetz, wie Anm. 6, Sp. 234.

⁸ Hans-Dieter Loose, Hamburgisches Archivgesetz. Eine Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 48 (1995) Sp. 423–432, hier Sp. 429 § 2 Abs. 2; zu den Hintergründen siehe Hans Wilhelm Eckardt, Behördliche Archivpflege als Bewertungsinstrument – das Beispiel Hamburg. In: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft 21). Marburg 1994. S. 215–221, hier S. 220.

⁹ Jaroschka, Bayerisches Archivgesetz, wie Anm. 4, Sp. 541.

¹⁰ Wetzel, Archivgesetz, wie Anm. 5, Sp. 600.

Akten ... nur in enger Zusammenarbeit zwischen Archiv und Fachmann in gegenseitiger Verständigung erreicht werden kann. Es müsse versucht werden, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu kommen.¹¹ Dies wird auch von nordrhein-westfälischer Seite ausdrücklich hervorgehoben.¹² Die endgültigen Entscheidungen über Bewertungsfragen obliegen jedoch dem bewertenden Archivar.¹³ Die 1972 von Johannes Schultze erhobene Forderung, daß Kassationen der Zustimmung der abgebenden Stelle bedürfen,¹⁴ ist heute nicht mehr aktuell. Im folgenden sollen nun einige Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit abgebenden Behörden bei Bewertungsfragen vorgestellt werden.¹⁵

¹¹ Erwin Horstmann, Aussonderung archivreifer Akten bei den Behörden. Erfahrungen und Ratschläge eines Verwaltungsbeamten für die Behandlung von Schriftgut insbesondere der Post. In: *Der Archivar* 12 (1959) Sp. 105–112, hier Sp. 109.

¹² Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß sich die Archive, wo immer dies ratsam erscheint, bei der Bewertung und Archivierung von Unterlagen die intimere Sachkenntnis der abliefernden Stelle und deren genauere Kenntnis der Akteninhalte zunutze machen; Schmitz, Archivgesetz, wie Anm. 6, Sp. 234.

¹³ Bei gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesarchivs die Kompetenz der abgebenden Behörde gestärkt. § 2 Abs. 5: *Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen.* Hierzu der Kommentar von Oldenhage: *Aus wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und arbeitsökonomischen Überlegungen ist es zwingend erforderlich, bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen – insbesondere bei Dateien, die ständigen Veränderungen unterliegen – möglichst frühzeitig und pauschal festzulegen, welche Unterlagen von bleibendem Wert als potentielles Archivgut anzusehen sind. Zugleich soll vermieden werden, daß die Vernichtung der nicht dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen in wirtschaftlich nicht vertretbarer Weise verzögert wird, zumal in vielen Fällen massenhaft gleichförmigen Unterlagen nur exemplarisch bleibender Wert zukommen wird. Im Unterschied zu der allgemeinen Vorschrift zur Bewertungskompetenz des Bundesarchivs in § 3 ist hier das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle auf dem Wege einer Vereinbarung durch das Bundesarchiv herbeizuführen. Dieser Eingriff in die archivische Bewertungskompetenz ist aus der traditionellen Sicht eines Archivars nicht unbedenklich, nach meiner Auffassung aber wirtschaftlich zwingend erforderlich.* Wie Anm. 2, Sp. 483.

¹⁴ Johannes Schultze, Zum Problem der Archivalienkassation. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 245–248.

¹⁵ Zu weiteren Grundsätzen der Bewertungskompetenz der Archive aufgrund der Archivgesetze siehe Bodo Uhl, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut. In: Rainer Polley (Hg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18)*. Marburg 1991. S. 61–119. Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Archiven im Rahmen horizontaler und vertikaler Bewertungsansätze sei hier nur am Rande hingewiesen; vgl. Friedrich P. Kahlenberg, Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereichen in Bewertungsfragen. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 57–70. Hier auch der Hinweis, daß im Rahmen der Diskussion von Bewertungskriterien spezifische Probleme des Dokumentationsbereiches zunächst mit Vertretern der je-

Traditionelle Bewertung anhand eine Aussonderungsliste

*Die anbietende Dienststelle übersendet dem Staatsarchiv in doppelter Ausfertigung einseitig beschriebene Verzeichnisse über das auszusondernde Schriftgut, so lesen wir in der noch heute gebräuchlichen baden-württembergischen Registraturordnung von 1984.¹⁶ Ausführlicher wurde das Verfahren der Aktenaussonderung in der – nicht mehr gültigen – »Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ausscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive« vom 23. Mai 1955 festgelegt, die vor dem Landesarchivgesetz die einschlägige Verwaltungsvorschrift zur Aktenaussonderung darstellte:¹⁷ *Bei der Ausscheidung der übrigen Akten¹⁸ nimmt die abgebende Behörde die zur Ausscheidung vorgesehenen Akten in der Reihenfolge ihres Aktenplanes in Ausscheidungsverzeichnisse auf und übersendet diese dem Staatsarchiv in doppelter Fertigung. Die Verzeichnisse müssen Angaben über Akteninhalt, die Laufzeit und Faszikelzahl, gegebenenfalls auch die Aktennummern enthalten; die zur Vernichtung vorgeschlagenen Akten sind in dem Verzeichnis durch den Zusatz »V« zu kennzeichnen. Das Staatsarchiv wählt an Hand der Verzeichnisse, wenn nötig auch durch Prüfung der Registraturbestände, selbst das archivwürdige Schriftgut aus und reicht die Zweitschrift des Verzeichnisses der abgebenden Behörde zurück.**

Damit wird ein teils heute noch praktiziertes Verfahren der Aktenaussonderung beschrieben.¹⁹ Eine Behörde, die Unterlagen aussondern möchte, muß von dem betroffenen Schriftgut eine detaillierte Auflistung anfertigen. Die wohl begründete Forderung nach Angabe der Laufzeit der einzelnen Akten macht dabei oftmals ein Blättern in den Akten bei der Behörde notwendig. Haben einzelne Behördenmitarbeiter Interesse an der Geschichte ihrer Institution, so wird man eventuell Vorschläge zur Archivwürdigkeit dem Staatsarchiv unterbreiten. Erfahrungsgemäß werden jedoch die Aussonderungslisten ohne Bewertungsvorschlag der abgebenden Behörde erstellt. Diese Liste wird in zweifacher Ausfertigung an das Archiv übersandt. Früher entschied der zuständige Archi-

weiligen Provenienzstelle und erst danach mit Vertretern der Wissenschaft abgestimmt werden (Sp. 64). Vgl. auch den Beitrag von Udo Schäfer unten in diesem Band.

¹⁶ Gemeinsames Amtsblatt für Baden-Württemberg 1984, S. 1054–1056, hier S. 1056, Absatz 144, und in: *Der Archivar* 38 (1985) Sp. 425.

¹⁷ *Staatsanzeiger für Baden-Württemberg* 1955, Nr. 41, S. 4; zur Einordnung dieser Anordnung der baden-württembergischen Landesregierung siehe Bernd *Ott* *nad*, *Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung*. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 27–40, hier Sp. 32.

¹⁸ In einem vorhergehenden Abschnitt der Anordnung wurden *alle Akten, die vor dem Jahr 1851 abgeschlossen wurden* als archivwürdig deklariert. Mit den *übrigen Akten* ist hier das seit 1851 entstandene Schriftgut gemeint.

¹⁹ Anschaulich schildert *Schultze*, *Archivalienkassation*, wie Anm. 14, diese Verfahren.

var dann meist am Schreibtisch, ohne einzelne Akten zu sichten nur anhand seiner Interpretation der aufgelisteten Aktentitel. Er hat sich auf sein »archivarisches Fingerspitzengefühl« verlassen.²⁰ Sein ihn bei diesem Verfahren hoffentlich begleitendes schlechtes Gewissen wird ihn oft zu einer relativ hohen Übernahmequote verleitet haben. »In dubio pro acta« – wird er sich gesagt und Akten mit nicht eindeutigen Inhalt sowie ihm nicht geläufigen Aktentiteln grundsätzlich bleibenden Wert zugesprochen haben. Verdrängt wurde dabei oft, daß eine großzügige Übernahme der Akten auch zu einer Erhöhung der Kosten durch Belegung von Magazinraum führt.²¹ Hat er hingegen – etwa aus näherer Kenntnis der angebotenen Akten – einen Großteil zur Vernichtung freigeben, dann konnte ihm der Zorn der Behörde sicher sein. Die Anfertigung einer Aussonderungsliste mit Aufnahme aller einzelnen zur Aussonderung anstehenden Akten stellt ja (je nach Anzahl der einzelnen Akteneinheiten) für die betroffene Behörde eine sehr zeitintensive Arbeit dar. Zudem findet die Auflistung meist am bisherigen Verwahrungsort der Altakten statt. Und dies ist oftmals entweder ein Dachboden oder ein Kellerraum, beides nicht gerade attraktive Arbeitsplätze.

Doch nicht nur eine gewisse Rücksicht gegenüber den einzelnen Behörden, insbesondere in Zeiten fortschreitender Personaleinsparungen, läßt an der Zweckmäßigkeit der beschriebenen Vorgehensweise als Standardverfahren zweifeln. Vor allem archivfachliche Gründe sprechen dagegen. Aus der bewerteten Aussonderungsliste allein werden nämlich die Bewertungskriterien nicht ersichtlich. Warum wurde einer Akte bleibender Wert zugesprochen, einer anderen hingegen nicht? Stand hinter dieser Bewertungsentscheidung eine detaillierte Aufgaben- und Kompetenzenanalyse? Wie ist das Schriftgut im Rahmen der Behördenhierarchie einzuordnen? Gibt es ähnliche Akten bei über- oder untergeordneten Behörden? Allenfalls bei Parallelakten kann die Bewertungs-

²⁰ Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem. In: Der Archivar 29 (1976) Sp.65–76, hier Sp. 68.

²¹ Vgl. Rudolf Schatz, Behördenschriftgut – Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung (Schriften des Bundesarchivs 8). Boppard am Rhein 1961. S.199: *Ihre für ewig gedachte Aufbewahrung und Verwaltung in speziellen, teuren Archivegebäuden ist eine äußerst kostspielige Angelegenheit. Einen solchen Aufwand verträgt nur echtes Archivgut, d.h. Dokumente von erstrangigem historischem Wert. Bei der heutigen Massenproduktion an Akten spielen derartige Wirtschaftlichkeitserwägungen eine viel größere Rolle als früher*; Carl Haase, Kostenfaktoren bei der Entstehung behördlichen Schriftgutes sowie bei seiner archivischen Bearbeitung und Aufbewahrung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 49–56: *Angesichts der hohen Kosten jeder Archivierung, angesichts der Gefahr, daß die Notwendigkeit der technischen Bewältigung der modernen Aktenmassen und die ständige Vergrößerung des Personals am Ende den wissenschaftlichen Impetus der Archive ersticken könnten, kann nicht scharf genug kassiert werden – was Sorgfalt und methodische Überlegungen nicht aus –, sondern gerade einschließt* (Sp. 50/51); Haase, Studien, wie Anm. 20, Sp. 65; Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: *Wettmann*, wie Anm. 8, S. 63–81, hier S. 74.

entscheidung kurz mit einem oder wenigen Stätzen deutlich gemacht werden.²² Doch gebietet auch in diesem Fall die Kulanz gegenüber der abgebenden Behörde, auf die Auflistung sämtlicher zur Aussonderung anstehender Akten zu verzichten. Es genügt völlig, wenn nur die vom Archivar als archivwürdig bestimmten Akten, also beispielsweise jede 10. Akte, aufgelistet werden. Die dahinterstehenden Auswahlkriterien müssen jedoch schriftlich fixiert werden.

Das geschilderte Verfahren der Aussonderung anhand einer Aussonderungsliste ist also schon allein aus Gründen einer weitgehend fehlenden Transparenz der Bewertungsentscheidung abzulehnen. Hat der Archivar sich nicht bereits im Vorfeld anhand eines detaillierten Bewertungsmodells in die Behördenstruktur eingearbeitet, so sind Bewertungsentscheidungen anhand der Liste mit ruhigem Gewissen nicht zu treffen.²³ Beruhen die Entscheidungen des Archivars hingegen auf einem fundierten Bewertungsmodell, so ist die Auflistung der gesamten zur Aussonderung anstehenden Unterlagen nicht notwendig.

In der »Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung)« des Landes Bayern vom 19. November 1991 heißt es unter II 8.1.²⁴ *Die anbietende Stelle übersendet dem Archiv eine Gruppenübersicht der nicht mehr benötigten Unterlagen ... Eine Ausfertigung der Gruppenübersicht, in der das Archiv die voraussichtlich archivwürdigen Unterlagen bestimmt hat, wird der anbietenden Stelle zurückgegeben. Erst nach dieser Vorbewertung sind dann die als voraussichtlich archivwürdig bestimmten Unterlagen in einem Aussonderungsverzeichnis aufzulisten und dem zuständigen Staatsarchiv zur endgültigen Bewertung zu übersenden.*

Ähnlich verfährt das Staatsarchiv Sigmaringen bei den Gerichtsakten. Die Gerichte geben in ihrem ersten Schreiben im Rahmen einer Aussonderung zunächst nur die laufenden Nummern der auszusondernden Akten gemäß den »Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden« an. Als zweite, unabdingbare Information werden die auszusondernden Jahrgänge mitgeteilt. Das detaillierte Bewertungsmodell des Staatsarchiv Sigmaringen ermöglicht anhand dieser Angaben in den meisten Fällen eine dezidierte Bewertungs-

²² So kann beispielsweise jede 10. Akte als archivwürdig bestimmt werden. Bei Firmenakten kann den Unterlagen bedeutender Firmen in der Region bleibender Wert zugesprochen werden. Zu den verschiedenen Stichprobenverfahren vgl. Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. In: *Der Archivar* 46 (1993) Sp. 541–556.

²³ Sehr anschaulich geschildert bei *Horstmann*, Aussonderung, wie Anm. 11, Sp. 106: *Er [ein Archivar] gestand mir ehrlich, daß die Archivare vor der Liste der angebotenen Akten ziemlich ratlos gestanden hätten, weil ihnen die nötigen technischen Kenntnisse gemangelt hätten.*

²⁴ Bayerischer Staatsanzeiger 48, 1991 S. 1 f.; *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 615–620.

entscheidung. Nur noch die als archivwürdig bezeichneten Akten sind listenmäßig durch das Gericht zu erfassen.

Auch die kurz vor der Verabschiedung stehende »Anordnung der Landesregierung über die Aussonderung von Unterlagen der Behörden und sonstigen Stellen des Landes« sieht vor, daß künftig das genaue Aussondungsverfahren zwischen den Staatsarchiven und aussondernen Behörden vorab besprochen wird, wie es heute in der Praxis bereits die Regel ist. § 3 Absatz 1 des Entwurfes formuliert dies folgendermaßen: *Aktenaussonderungen sind dem zuständigen Staatsarchiv rechtzeitig vorab anzukündigen, damit die jeweils angemessene Verfahrensweise mit diesem vor dem Beginn einzelner Aussonderungsmaßnahmen abgestimmt werden kann.* So kann das Aussondungsverfahren individuell auf den jeweiligen Registratur- und Aktentyp ausgerichtet werden.

Vor-Ort-Bewertung – Autopsie einzelner Akten

Ist der Archivar in die Geschichte und Kompetenzen der die Aussonderungsliste erstellenden Behörde nicht eingearbeitet, so bleibt ihm, nimmt er seine Aufgabe ernst, nichts anderes übrig, als die auf der Aussonderungsliste angeführten Akten in Augenschein zu nehmen. Dies ist natürlich vor allem bei Sachakten notwendig. Bei Parallelakten reicht in der Regel die Sichtung einiger willkürlich ausgewählter Akten. Würden alle angebotenen Unterlagen vor einer Sichtung durch den Archivar in das Archiv gebracht, so beanspruchen diese bis zur endgültigen Bewertung in der Regel teuren Magazinraum.²⁵ Ob nach der Übernahme überhaupt noch ein Archivar die Zeit zur Bewertung der bereits übernommenen Akten findet, ist aufgrund starker Arbeitsbelastungen in den Archiven fraglich. Zudem ist die sachgemäße Vernichtung mit Kosten verbunden,²⁶ die zu Lasten der abliefernden Behörde gehen sollten. Nur archivfachlich bewertete Unterlagen sind daher im Magazin einzulagern.²⁷

Der Archivar wird sich also mit der Behörde in Verbindung setzen und einen Termin für einen Besuch vereinbaren. Vor-Ort, also in der Behörde, wird er alle, oder zumindest fast alle auf der Aussonderungs-

²⁵ Siehe Weber, Bewertung, wie Anm. 21, S. 74: *Die Lagerung von 1 lfd.m Archivgut im Magazin kostet mindestens 32 DM pro Jahr, wenn Fahrregale zur Verfügung stehen, sonst über 42 DM.* Hinzu kommen noch weitere Kosten, z.B. für die Zugangsbearbeitung mit regalfertiger Verpackung (über DM 300 pro lfd.m Archivgut) oder ordnungsgemäße Vernichtung kassabler Unterlagen (circa 80 DM pro lfd.m). *Für einen lfd.m Unterlagen, der »zunächst einmal reingenommen« wird und, nehmen wir an, fünf Jahre im Regal steht, bevor im Zuge der Erschließung entschieden wird, daß der bleibende Wert doch nicht gegeben ist, sind bis dahin ohne jede Nutzung mindestens 720 DM aufgewendet worden; ebenda.*

²⁶ Siehe Weber, ebenda, S. 74.

²⁷ Ebenda.

liste erfaßten Sachakten einzeln in die Hand nehmen und auf ihre Archivwürdigkeit hin überprüfen. Die Akten mit bleibendem Wert werden dann dem Staatsarchiv übergeben, die übrigen Akten müssen auf Kosten der aussondernden Behörde amtlich vernichtet werden. Der Archivar hat aufgrund der Autopsie vor Ort eine äußerst gewissenhafte und kaum mit Fehlern behaftete Bewertungsentscheidung getroffen.²⁸ Die Gefahr, daß nach einer Autopsie jeder einzelnen Akte durch einen ausgebildeten Archivar nicht archivwürdige Unterlagen in das Archivmagazin gelangen, ist gering. Die betroffene Behörde wird sich bei diesem Verfahren jedoch zurecht fragen, warum der zuständige Archivar die beschriebene Vor-Ort-Bewertung nicht schon vor der Erstellung der Aussonderungsliste durchgeführt hat. Die Zahl des aufzulistenden Schriftgutes wäre dann deutlich geringer gewesen.

Aber auch aus archivfachlicher Sicht gibt es gewichtige Bedenken gegen dieses Verfahren vorzubringen. Das wichtigste Gegenargument ist sicherlich der damit verbundene extrem hohe Zeitaufwand.²⁹ Gerade in der heutigen Zeit immer knapper werdender finanzieller und damit personeller Ressourcen ist ein derartiges Vorgehen nicht mehr zu verantworten. Zudem ist die Transparenz und damit die Überprüfbarkeit der Bewertungsentscheidung in der Regel nicht gegeben. Denn eigentlich müßte der bewertende Archivar seine Bewertungsentscheidungen schriftlich niederlegen. Für einzelne Aktenplangruppen, nicht für jede einzelne Akte, ist zu begründen, warum diese Akten bei der betroffenen Behörde und nicht bei einer anderen über- oder untergeordneten Stelle übernommen wurden. Und damit ist der Archivar auch schon dabei, ein Bewertungsmodell zu erarbeiten.

Vor-Ort-Bewertung mit Autopsie einzelner Akten sind also nur sinnvoll – und sogar geboten – im Rahmen der Erarbeitung eines umfassenden Bewertungsmodells. Gelangt der Archivar jedoch nicht über das Stadium der Vor-Ort-Bewertung nach Überreichung einer Aussonderungsliste hinaus, so arbeitet er in höchstem Maße unökonomisch.

Der Behördenbesuch

Der Archivar muß aktiv die Aussonderung betreiben. Er geht auf die einzelnen Behörden zu und mahnt gegebenenfalls die Abgabe der Altakten an. Hierzu muß er mit den Behörden Kontakt aufnehmen. Er darf nicht die unaufgeforderte Einsendung von Aussonderungslisten abwarten. Die einfachste Form der Behördenbeteiligung an Bewertungsfragen ist die Visite des Archivars bei der Behörde.³⁰ So einfach dies klingt, so

²⁸ Vgl. Günther Haselier, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden. In: *Der Archivar* 22 (1969) Sp. 275–278: *Gewähr für die vollständige Erfassung des archivwürdigen Schriftguts der Justizbehörden könnte nur die Autopsie bieten ...* (Sp. 277).

²⁹ Siehe Haselier, Vormerkbuch, wie Anm. 28.

³⁰ Vgl. Ottmad, Registraturgut, wie Anm. 17, Sp. 33.

sind doch auch hier gewissen Spielregeln zu beachten, um einen Behördenbesuch möglichst effizient zu gestalten.

Immer wieder hört man im Gespräch mit Kollegen folgende Äußerung: *Zunächst haben wir alle betroffenen Behörden angeschrieben und diese aufgefordert, sich möglichst bald mit uns in Verbindung zu setzen. Bislang haben wir keine Rückmeldung erhalten.* Das beschriebene Verfahren – anschreiben und abwarten – führt zu keinem befriedigendem Ergebnis. Effektiver ist es, schon im ersten, vorbereitenden Schreiben an die betroffene Behörde ein Telephonat innerhalb der kommenden Tage anzukündigen.³¹ Der Archivar ergreift die Initiative und wartet nicht auf den Rückruf der Behörde. Schon in diesem ersten Telephonat ist dann ein konkreter Besuchstermin bei der Behörde zu vereinbaren.

Genauso wichtig ist die Wahl des Ansprechpartners. Es ist wenig sinnvoll, sich zuerst einen Ansprechpartner in der Registratur zu suchen. Der erste Gesprächspartner bei einem Behördenbesuch muß hingegen der jeweilige Amtsleiter sein! Bei einer Aussonderungsaktion in der Forstdirektion wurde folgerichtig zuerst ein Gespräch mit dem Forstpräsidenten vereinbart. Ebenso fand das erste Gespräch im Oberschulamt in Anwesenheit des Präsidenten statt. Bei Aussonderungen beim Regierungspräsidium sind die einzelnen Abteilungsleiter erste Ansprechpartner, da die Registraturen hier in der Regel abteilungsweise geführt werden. Zudem werden Regierungspräsidien in der Regel abteilungsweise im Rahmen der Behördenhierarchien ausgesondert. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei Gebäudewechsel, kann das Regierungspräsidium als Ganzes Objekt einer Aussonderung sein. Dann würde sich der Regierungspräsident als erster Ansprechpartner anbieten.

Auch wenn nach diesem einleitenden Gespräch die Amtsleiter die Betreuung des Archivars in die Hände eines Referenten legen,³² so ist doch die Information des Behördenleiters über Aktenaussonderung und Bewertungsfragen von großer Wichtigkeit. Denn in diesem ersten klärenden Gespräch holt man sich Rückendeckung für die gesamte Aussonderungsaktion. Wenn der Behördenleiter von der Notwendigkeit einer Aktenaussonderung überzeugt ist, dann steht dem Erfolg einer Aussonderungsaktion nichts mehr im Wege.

Zu diesem ersten Behördengespräch sollte man die Dienstakte zur betreffenden Behörde, das Landesarchivgesetzes und die Aussonderungsanweisung der Landesarchivdirektion, das Muster einer Aussonderungsliste, eine Kopie der Registraturordnung,³³ ein Muster eines

³¹ Das erste, einen Besuch vorbereitende Schreiben des Staatsarchivs Sigmaringen an die Behörde lautet wie folgt: *Das Staatsarchiv Sigmaringen möchte bei(m) [Behördenname] ... einen Behördenbesuch mit Sichtung der Registratur durchführen. Dabei soll eine eventuelle Abgabe von Altakten an das Staatsarchiv erörtert werden. Zur Verabredung eines Termins sowie zur Klärung weiterer Fragen werden wir in den kommenden Tagen mit Ihnen telephonisch in Verbindung treten.*

³² Es gibt auch die Möglichkeit, daß der Amtsleiter selbst mit großem Interesse an Bewertungsfragen mitarbeitet.

³³ Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg 1984, S. 1054–1056 und Der Archivar 38 (1955) Sp. 425–426.

Findbuches sowie gegebenenfalls einen Dienstausweis mitnehmen.³⁴ Im Beisein des Behördenleiters werden dann in der Regel folgende Punkte angesprochen:

1. Das Archiv benötigt für die Bewertung grundsätzlich Geschäftsverteilungspläne, Organisationspläne, Aufgabenverteilungspläne, Publikationen (in der Regel Broschüren), die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entstanden sind (hier finden sich oft kurzgefaßte Behördengeschichten und Aufgabenbeschreibungen), alte und aktuelle Aktenpläne einschließlich behördeninterner Fortschreibungen, Registraturanweisungen.³⁵
2. Dem schließen sich Fragen nach Aufbau und Aufgaben der Behörde an, insbesondere in Abgrenzung zu über- oder nachgeordneten Stellen. Wichtig wäre es, Veränderungen zu erfassen: Wann und wie wurden die Abteilungen, Aufgaben und Kompetenzen revidiert?
3. Welche Provenienzen enthält die Altregistratur? Befinden sich in der Registratur Akten von Vorläuferbehörden, von aufgelösten Behörden oder Abteilungen? Werden Akten aus dem 19. Jahrhundert, aus der Zeit vor 1945/1952³⁶ verwahrt?
4. Gibt es in der Behörde unterschiedliche Schriftguttypen und sonstiges potentielltes Archivgut wie beispielsweise Karten, Pläne, Skizzen, Photographien, Bildersammlungen, Bände (Protokolle, Registerbände), EDV-Dateien?
5. Hingewiesen wird darauf, daß Schriftgut grundsätzlich nur dann übernommen wird, wenn die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Hiervon abweichende Möglichkeiten (z.B. bei dauernd aufzubewahrenden Akten oder bei Übernahmen als Auftragsverwahrung) sind gegebenenfalls zu erläutern.
6. Wurden Unterlagen an andere Behörden oder Archive abgegeben? Wurde Schriftgut durch Unglücksfälle (Feuer, Wasser, Krieg usw.) oder aus Unkenntnis der Abgabepflicht an das zuständige Staatsarchiv vernichtet?
7. Das Archivgesetz mit den einschlägigen Bestimmungen zur Abgabepflicht, zu den Abgabefristen, zum Verbot von Kassationen durch die Behörde und zur Bewertung durch den Archivar wird erläutert.
8. Auf die Pflicht zur Anfertigung einer Abgabeliste sowie zur Abwicklung der Aussonderung durch die abgebende Behörde wird hingewiesen.

³⁴ Wurde bislang im Rahmen der Tätigkeit des Verf. allerdings nur beim Besuch der Justizvollzugsanstalten benötigt.

³⁵ Wichtig ist es hier, daß man auch nach alten, nicht mehr gebräuchlichen Aktenplänen fragt.

³⁶ Das Jahr 1945 bedeutete nicht immer auch eine Zäsur in der Verwaltung. Die Kriegereignisse können zu Verlusten ganzer Registraturen geführt haben. 1952 wurde das Land Baden-Württemberg gegründet, was einen sichtbaren Einschnitt für viele Verwaltungen bedeutete. Die dritte Zäsur in Baden-Württemberg stellt das Jahr 1972 dar, das eine große Verwaltungsreform brachte.

9. Die Grundsätze der archivischen Bewertung werden dargestellt. Absprachen über das weitere Vorgehen bei der Bewertung werden getroffen.

Danach hat man erste Informationen über die Behörde und das zu erwartende Schriftgut erhalten. Zudem ist der Behördenleiter über das Bewertungs- und Aussonderungsverfahren umfassend informiert, eventuelle Schwierigkeiten – wie etwa das Fehlen von Personal für die Anfertigung der Abgabeliste – können rechtzeitig diskutiert werden.

Es empfiehlt sich, kompromißbereit zu sein. 1994/95 wurde vom Staatsarchiv Sigmaringen eine umfassende Aktenaussonderung bei der Forstverwaltung (Forstdirektion und Forstämter) initiiert. Bei einem ersten Gespräch mit dem Präsidenten der Forstverwaltung im Januar 1994 kristallisierten sich schnell zwei Problempunkte heraus: Zum einen war die Forstverwaltung keinesfalls gewillt, ihre Einrichtungswerke an das Staatsarchiv Sigmaringen abzugeben, zum anderen mußte aufgrund massiver personeller Probleme der Arbeitsanteil der einzelnen Forstämter auf ein Minimum reduziert werden. Beide Probleme konnten gelöst werden. Die Forsteinrichtungswerke blieben zunächst bei den einzelnen Forstämtern. Die Gefahr einer Vernichtung ist praktisch ausgeschlossen, da die Forstämter große Aufmerksamkeit auf dieses Schriftgut legen. Zur Lösung des zweiten Problems wurde ein detailliertes Bewertungsmodell zusammen mit der Forstdirektion erarbeitet. Anstatt nun den Forstämtern die Bewertungsentscheidung nur mitzuteilen und die archivwürdigen Unterlagen herausuchen zu lassen, erklärte sich das Staatsarchiv bereit, selbst die Unterlagen von bleibendem Wert in den Altregistraturen zu selektieren. Je nach Umfang der einzelnen Forstamtsregistraturen benötigte der Archivar zwischen ein und vier Stunden. Für einen Forstverwaltungsbeamten wäre mindestens die sechs- bis achtfache Zeit zu veranschlagen gewesen. Nur noch die detaillierte Auflistung der selektierten Unterlagen verblieb der abgebenden Stelle als Aufgabe. Die Aussonderung der Forstamtsregistraturen auf der Grundlage des vereinbarten Kompromisses konnte so reibungslos durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses ersten Behördenbesuchs sollte man sich die gesamte Altregistratur zeigen lassen. Dabei sind auch eventuell verschlossene Schränke zu öffnen. Manch altgedienter Behördenmitarbeiter hat hierbei Überraschungen erlebt.

Nach einem derartigen Behördenbesuch kann die eigentliche Aktenaussonderungsaktion in der Regel ohne größere Schwierigkeiten zügig vorangetrieben werden. Der Amtsleiter ist entsprechend informiert und unterstützt das Vorhaben. Eventuelle Schwierigkeiten können in einem sehr frühen Stadium beseitigt werden. Und in der Regel hat man auch einen erfahrenen und interessierten Mitarbeiter der Behörde als Ansprechpartner zugewiesen bekommen, der auftauchende Fragen unbürokratisch am Telefon beantworten wird. Persönliche Kontakte zwischen dem Archivar und einflußreichen Mitarbeitern bei auszusondern-

den Behörden erleichtert, ja eröffnet vielfach erst ein Aussonderungsverfahren.³⁷

Erarbeitung eines Bewertungsmodells

Ein sehr rationelles und archivfachlich fundiertes Bewertungsverfahren ist die Erarbeitung eines Bewertungsmodells für einen Behördentypus bzw. für eine Behördenhierarchie (vertikale Bewertung).³⁸ Erarbeitet man beispielsweise ein Bewertungsmodell für die Akten der staatlichen Forstämter,³⁹ sind die Akten der Forstdirektion mit zu berücksichtigen. Ebenso ist bei der Bewertung der Unterlagen der staatlichen Schulen die Schulamts- und Oberschulamtsebene zu beachten. Die Ministerialebene ist in allen Fällen gleichfalls mit zu beachten. Doch nicht nur die über- und untergeordneten staatlichen Behörden müssen konsultiert werden. Ebenso große Aufmerksamkeit verdienen die kommunalen Behörden. So ist beispielsweise bei der Bewertung der Unterlagen der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, die 1995 aufgelöst und zum Teil bei anderen Behörden (Landratsamt, Gewerbeaufsichtsamt) integriert wurden, auch die Landratsamtsebene einzubeziehen. Ähnliches gilt für die gleichfalls 1995 integrierten Gesundheits- und Veterinärämter.

Einem Bewertungsmodell liegt also die möglichst komplette Erfassung und Bewertung der Unterlagen eines Behördentyps zugrunde. Beim Staatsarchiv Sigmaringen wurden – teils im Rahmen landesweiter Archivierungsmodelle – seit 1994 folgende Bewertungsmodelle erarbeitet: Arbeitsgerichte, Amtsgerichte, Forstämter und Forstdirektion (nur die Registrarschicht bis 1955), Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Gesundheitsämter, Veterinärämter, Gewerbeaufsichtsämter, staatliche Schulen, Schulämter, Oberschulamt, Arbeitsämter, Sozialgericht, Verwaltungsgericht.⁴⁰

³⁷ Den notwendigen Dialog mit Registratoren, Leitern und Organisatoren der Schriftgutverwaltung, allerdings in anderem Zusammenhang, betont Siegfried *Büttner*, Die behördliche Schriftgutverwaltung und die staatlichen Archive. In: *Der Archivar* 34 (1981) Sp. 39–58; vgl. auch Hermann *Rumschöttel*, Die Archive an der Schwelle zu den 90er Jahren. Ein Lagebericht. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 29–38, hier Sp. 32.

³⁸ Kritisch zu einer generellen Erfassung der Behörden durch Bewertungsmodelle und Kassationspläne Friedrich P. *Kahlenberg*, Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereichen in Bewertungsfragen. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 57–70, hier Sp. 67–68.

³⁹ Vgl. Walter *Grube*, Das Problem der Massenakten. In: *Der Archivar* 7 (1954) Sp. 253–262, hier Sp. 256; Eva *Gießler-Wirsig*, Die Archivierung von Schriftgut der Forstverwaltung in Baden-Württemberg. Voraussetzungen und Zukunftsperspektiven. In: Gregor *Richter* (Hg.), *Aus der Arbeit des Archivars*. Festschrift für Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S. 77–100.

⁴⁰ Siehe hierzu die Beiträge des Verf. unten in diesem Band.

Interessanterweise ist die *praxisorientierte Erarbeitung von Regelwerken* im Thüringischen Archivgesetz verbindlich vorgeschrieben. Im § 12 (*Feststellung der Archivwürdigkeit*) ist in Absatz 3 folgendes geregelt: *Die Bewertungskriterien sind ... in Aussonderungs- und Wertungsrichtlinien zusammenzufassen.*⁴¹ Ein zukunftsweisender Passus, der allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann.

Die schriftliche Fixierung von Bewertungsmodellen ist im Staatsarchiv Sigmaringen in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten gestaltet: Am Anfang werden die Grundlagen der Bewertung dargelegt. Angaben erfolgen zu den beteiligten Behörden, gegebenenfalls auch einzelnen Behördenmitarbeitern (Gesprächspartnern), zum Zeitraums der Bewertung. Ferner finden sich Literaturangaben zur Geschichte, den Aufgaben und Kompetenzen der Behörde oder zu einzelnen Aktengruppen. Zusammengestellt sind auch die für die Bewertung relevanten Erlasse, Verordnungen und Gesetze.

Dem schließen sich allgemeine Vorbemerkungen an, die das Verständnis der nachfolgenden Bewertungsentscheidungen erleichtern. Hierzu zählen Hinweise auf Aktenpläne und Registraturschnitte, die Laufzeit der Akten und behördeninterne Aufbewahrungsfristen, mögliche Doppelüberlieferungen und deren Bewertung, allgemeine Bewertungsgrundsätze (z.B. komplette Übernahme einer Behörde oder einer Aktengruppe im Rahmen einer Beispielarchivierung), bisherige Abgaben der Behörden, eventuell auch ein Abkürzungsverzeichnis.

Sehr wichtig ist die Charakterisierung der Unterlagen und Aktenplangruppen. Hier ist eine möglichst detaillierte Beschreibung vorzusehen unter Berücksichtigung folgender Angaben: Ordnung der zu beschreibenden Aktengruppe (z.B. chronologisch, alphabetisch nach Personen oder Institutionen gegliedert), mögliche Laufzeit der Akten, Kompetenzen (wo liegt die Federführung?), Parallelüberlieferung, einzelne Schriftstücke in den Akten (Hinweise auf besonders archivwürdige oder nicht archivwürdige Einzelschriftstücke, Formulare), Informationsgehalt der Akte, Hinweise auf die Beschaffenheit des Papiers (Recyclingpapier usw.). Diese Angaben sind vor allem für die Begründung der Bewertung entscheidend. Hier wird ersichtlich, warum einzelnen Akten oder Aktenplangruppen bleibender Wert zugesprochen wurde oder auch nicht. Die größte Bedeutung kommt den Kriterien Kompetenz und Parallelüberlieferung zu, die am Anfang jeder Bewertung stehen müssen.⁴²

⁴¹ Schilling, Thüringer Gesetz, wie Anm. 5, Sp. 558; siehe hierzu auch Carl Haase, Kassationserfahrungen bei den niedersächsischen Staatsarchiven. In: Der Archivar 32 (1979) Sp. 315–318, hier Sp. 316/317: *Durch den Zwang, die Entscheidung über Archivierung oder Kassation schriftlich zu begründen, wird der einzelne Archivar nicht nur vor dem Leiter seines Staatsarchivs, sondern (was beinahe wichtiger ist) auch vor sich selbst genötigt, die jeweiligen Probleme genau zu überdenken und nicht vorschnell – oder weil er gerade keine Zeit hat oder weil im Magazin zufällig noch Platz ist oder weil er der Verantwortung ausweichen möchte – eine im Grunde ja irreversible Entscheidung zu treffen ... Die Kassationsberichte erziehen den Archivar also offensichtlich zu schärferem Nachdenken über die Notwendigkeit der Archivierung bzw. der Kassation im Einzelfall wie auch im größeren Zusammenhang.*

Dem schließt sich unmittelbar die Bewertung der einzelnen Aktengruppen an. Bei Akten innerhalb des Aktenplans kann auf sich wiederholende Begründungen der Negativbewertung gegebenenfalls verzichtet werden. Ein summarischer Hinweis reicht oft aus.⁴³ Die Bewertung »archivwürdig« bzw. »von bleibendem Wert« ist immer detailliert offenzulegen und zu begründen.⁴⁴ Hier sollte neben der Aktenplannummer immer auch der Aktentitel genannt sein.⁴⁵ Bei massenhaft, gleichförmigen Akten (z.B. Gerichtsakten, Arbeitsamtsakten) ist eine zusammenfassende Bewertung möglich. Es genügt hier z.B. die Nennung der Auswahljahre, weitere Reduzierungskomponenten sowie eine Begründung für das getroffene Auswahlverfahren.⁴⁶

Damit ist das Bewertungsmodell als solches beschrieben. Für die Umsetzung in der Praxis sind jedoch weitere Informationen hilfreich: Umfang der zu erwartenden Akteneinlieferung, Name des Bearbeiters des Bewertungsmodells (Rückfragen!), Entstehungsjahr des Bewertungsmodells (Wann muß an eine Modifizierung gedacht werden?). Desweiteren hat sich eine tabellarische Kurzfassung der Bewertungsentscheidung bewährt. Hier muß auf jeden Fall das Aktenzeichen, ein Kurztitel sowie die Bewertungsentscheidung (A, V oder Sichtung) festgehalten werden. Der Zugriff soll hier in erster Linie über das Aktenzeichen erfolgen. Bei Aktenplanschnitten ist eine Konkordanz (alter – neuer Aktenplan) einzuarbeiten.

Im Rahmen derartiger Bewertungsmodelle sollten neben der Altregistratur auch stets die aktuellen, laufenden Registraturen erfaßt werden. Zwar steht bei diesen Akten zumeist noch keine Aussonderung an, jedoch sprechen insbesondere arbeitsökonomische Gründe für ein paralleles Vorgehen. Zum einen ist der Archivar durch die Beschäftigung mit der Altregistratur einer Behörde gedanklich so tief in die Behördenstrukturen, Aufgaben- und Kompetenzverteilung eingedrungen, daß der Arbeitsaufwand für die weitere Erfassung und Bewertung der aktuellen Registratur gering ist, zumindest geringer, als wenn man sich Jahre später neu einzuarbeiten hat. Zum anderen bieten für die Behörden Bewertungsmodelle der laufende Registratur große Vorteile. Die

⁴² Zum Stand der Bewertungsdiskussion sei nur verwiesen auf Bodo Uhl, *Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion*. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 529–538; *Ders.*, *Die Geschichte der Bewertungsdiskussion: Wann gab es neue Fragestellungen und warum?*. In: *Wettmann*, wie Anm. 8, S. 11–35.

⁴³ Beispielsweise: *Die Schulamtsakten bestehen in der Regel nur aus Erlassen, Verordnungen usw. des Oberschulamtes bzw. Ministeriums, die von den Schulämtern weitergeleitet werden. Alle derartigen Akten wurden daher als nicht archivwürdig bewertet.*

⁴⁴ Beispielsweise: *Repräsentative Auswahlarchivierung reicht aus; bei dieser Aktenplangruppe federführend; zahlreiche Hinweise zu Firmen der Region.*

⁴⁵ Bei der Aussonderung der Forstamtsakten stellte sich schnell heraus, daß zwar die Aktenplanziffern bei den einzelnen Forstämtern durchaus differieren konnten, einheitlich wurden jedoch durchgängig die Aktentitel gebraucht.

⁴⁶ Beispielsweise: Regionale Aufteilung: städtischer – ländlicher Bereich.

abgebenden Stellen brauchen sich in ihren Altregistraturen nur noch auf das Schriftgut von bleibendem Wert konzentrieren. Nicht archivwürdige Unterlagen können von den Behörden, ohne daß erst eine Anbietung an das zuständige Archiv erfolgen muß, nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden. Die im Rahmen der Aussonderung zu erstellenden Listen sind entsprechend weniger aufwendig. Unter dem Aspekt der Bestandserhaltung kann es sinnvoll sein, wenn die archivwürdigen Akten von der produzierenden Behörde früher an das Staatsarchiv abgegeben werden. Die dauernde Aufbewahrung im Archiv ist aufgrund des bleibenden Wertes garantiert.⁴⁷ Zumindest brauchen archivwürdige Unterlagen nicht mehr auf Dachböden oder in Kellerräumen verschwinden. Dorthin kann das nicht archivwürdige Material bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verbracht werden. Die potentiell archivwürdigen Akten hingegen, sofern sie noch bei der Behörde verbleiben, sollten an einem separaten Platz in der laufenden Registratur unter bestmöglichen Bedingungen bis zur Abgabe gelagert werden.

Wie werden nun derartige Bewertungsmodelle für Behördengruppen und -hierarchien im Staatsarchiv Sigmaringen erarbeitet?⁴⁸ Zunächst werden ein bis drei Registraturen mit einem möglichst komplettem Aktenbestand herausgesucht und dort nach jeder einzelnen Aktenplanposition bewertet. Beispielsweise wurde für die Registraturschicht der Forstämter bis 1955 die Akten der Forstämter Mochental und Ehingen einer genauen Analyse unterzogen. Beim Bewertungsmodell der Gesundheitsämter wurden vor allem Akten der Ämter in Biberach, Reutlingen und Tübingen gesichtet. Für die Erarbeitung des Bewertungsmodells der Akten der Arbeitsgerichte reichte hingegen eine Autopsie der Akten im Arbeitsgericht Reutlingen aus. Bei den Liegenschaftsämtern wurden Akten der Ämter in Ravensburg und Ulm analysiert.

Die Erarbeitung von Bewertungsmodellen für Behörden mit vorwiegend Sachaktenregistraturen (beispielsweise Forstämter, Schulen, Schulämter, Oberschulamt) ist wesentlich arbeitsaufwendiger als bei Behörden mit umfangreichen Parallelaktenregistraturen (beispielsweise Liegenschaftsämter, Gerichte, Arbeitsämter). Bei der Erstellung eines Bewertungsmodells für Sachaktenregistraturen muß praktisch jede Akte – fast jede einzelne Akte wird hier unter einem anderen Aktenzeichen geführt – gesichtet werden. Bei Parallelaktenregistraturen genügt es in der Regel, wenn die Behörde ein bis zwei typische und ein bis zwei besondere Fälle zur Sichtung bereitlegt. Natürlich müssen bereits im Vorfeld der Bewertungsaktion die relevanten Gesetze, Erlasse und Verordnun-

⁴⁷ Es muß allerdings sichergestellt sein, daß erst dann abgegeben wird, wenn die Unterlagen von der produzierenden Stelle wirklich nicht mehr für den laufenden Dienstbetrieb benötigt werden. Zu frühe Abgaben führen leicht zum Mißbrauch der Archive als Altregistraturen.

⁴⁸ Siehe hierzu auch das in den 1960er Jahren bei der Flurverwaltung praktizierte Bewertungsverfahren, *Ottnad*, Registraturgut, wie Anm. 17, Sp. 37–38.

gen eruiert werden. Die Bewertungsarbeit wird erheblich erleichtert, wenn Monographien oder zumindest Broschüren zur Behördengeschichte und Aufgabenverteilung existieren. So ausführliche Arbeiten zur Behördengeschichte, wie sie die Forstverwaltung,⁴⁹ Gesundheitsverwaltung⁵⁰ oder jüngsthin die Wasserwirtschaftsverwaltung⁵¹ publiziert haben, sind leider selten.

Die einzelnen Bewertungsmodelle werden in der Regel von zwei Archivaren⁵² gemeinsam erarbeitet,⁵³ wobei jeder ein bis zwei Registraturen allein sichtet. Anschließend werden beide Bewertungsergebnisse in einer gemeinsamen Bewertung zusammengefaßt. Doch damit ist das Bewertungsmodell noch nicht abgeschlossen. Von größter Wichtigkeit sind auch eingehende Diskussionen im Kollegenkreis, die nicht aus Scheu vor der Preisgabe eigener Unsicherheiten unterbleiben dürfen.⁵⁴ Neben der Diskussion im Kollegenkreis im Rahmen der halbjährlichen Aktensonderungsbesprechungen ist zudem eine Diskussion mit den betroffenen Behörden sinnvoll. Jetzt beginnt die Realisierung des Passus *Im Benehmen mit*. Vor konkreten und intensiven Bewertungsdiskussionen mit Behördenvertretern sollte der Archivar sich jedoch unbedingt ein eigenes Bild von den zu bewertenden Unterlagen verschafft haben. Das erarbeitete Bewertungsmodell kann nun in unterschiedlichsten Formen mit Behördenvertretern erörtert und dadurch optimiert werden.

Bewertungsgespräche mit einem Behördenvertreter

In mehreren Gesprächen mit dem Direktor eines Arbeitsgerichts hat das Staatarchiv Sigmaringen ein Bewertungsmodell für die Unterlagen der Arbeitsgerichte erarbeitet, das dann abschließend im Rahmen einer Veranstaltung des Staatsarchivs für die Arbeitsgerichte seines Zuständigkeitsbereichs diskutiert und optimiert werden konnte.⁵⁵

⁴⁹ Vgl. die in diesem Band S. 275 Anm. 1 genannte Literatur.

⁵⁰ Vgl. die in diesem Band S. 250 Anm. 3 genannten Schriften.

⁵¹ Hans *Schaal*, Fritz *Bürkle*, Vom Wasser- und Kulturbau zur Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg. 200 Jahre Wasserwirtschaft im Südwesten Deutschlands. Stuttgart 1993.

⁵² Im Staatsarchiv Sigmaringen ist neben dem Verfasser dieses Beitrags Archivamtmann Gebhard Füllner mit Bewertungsfragen und Behördenbetreuung befaßt.

⁵³ *Haase*, Studien, wie Anm. 20, Sp. 70 meint, daß *Bewertung und Kassation im Bereich von wichtigen Registraturen nie von einem einzelnen, sondern immer von einer kleinen Gruppe vorgenommen werden sollte, um die Gefahr subjektiver Fehleinschätzungen einzuschränken*. Er sieht den künftigen Schwerpunkt des höheren Dienstes bei *Aussonderung, Bewertung, Übernahme und Kassation ...*, während die *Aufbereitung des Archivguts nahezu allein dem gehobenen Dienst mit den nötigen Hilfskräften zufallen muß und wird* (Sp. 70).

⁵⁴ *Kahlenberg*, Aufgaben und Probleme, wie Anm. 38, Sp. 70.

⁵⁵ Vgl. den Beitrag des Verf. unten in diesem Band, hier besonders S. 326.

In gleicher Weise wurde für die Forstamtsregistaturen bis 1955 ein Bewertungsmodell in enger Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter der Forstverwaltung entwickelt. Hier war von größtem Vorteil, daß dieser ein fundierter Kenner der Forstgeschichte war, der als Verfasser einzelner Wald- und Forstgeschichten bereits intensiv mit Forstamtsakten der Altregistaturen gearbeitet hatte.⁵⁶

In beiden Fällen hat das Staatarchiv zunächst alleine ein Bewertungsmodell konzipiert, das dann mit dem Behördenvertreter eingehend erörtert und abgestimmt wurde. Die Zusammenarbeit trug maßgeblich zur Akzeptanz der Modelle bei den betroffenen Behörden bei.⁵⁷

Diskussion des Bewertungsmodells im Umlaufverfahren

Ist kein kompetenter Gesprächspartner bei einer Behörde vorhanden, so kann ein Bewertungsmodell auch im Umlaufverfahren schriftlich diskutiert werden. Dies wurde bei der Bewertung der Akten der staatlichen Schulämter vom Staatsarchiv Sigmaringen praktiziert.

Da die staatlichen Schulämter zum überwiegenden Maße als Zwischeninstanz zwischen Oberschulamts und einzelnen Schulen – die Gymnasien sind hier ausgenommen – fungieren, besteht in einem hohen Maße Übereinstimmung mit dem Schriftgut des Oberschulamtes. Im vorläufigen Bewertungsmodell des Staatsarchivs wurden daher nur die aus der Sicht des Staatsarchivs archivwürdigen Unterlagen charakterisiert und zur Diskussion gestellt. In diesem ersten Entwurf wurden 31 Aktenplangruppen bleibender Wert zugesprochen oder mit dem Vermerk »Nachbewertung im Archiv« versehen. Dieser Bewertungsvorschlag wurde den Schulämtern im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Durch die schriftlichen, teils auch telephonischen Rückantworten wurde der Bewertungsvorschlag im wesentlichen bestätigt. Nur bei einigen wenigen Aktenplangruppen waren die Stellungnahmen sehr unterschiedlich.

Bei weitgehender Zustimmung führt das Umlaufverfahren zu schnellen und praktikablen Lösungen. Unterschiedlich bewertete Aktenplangruppen müssen freilich im persönlichen Gespräch eingehend erörtert werden. Besonders eignet sich das Umlaufverfahren für die abschließende Begutachtung eines gemeinsam erarbeiteten Bewertungsmodells.

⁵⁶ Vgl. den Beitrag des Verf. unten in diesem Band, hier besonders S. 289 ff.

⁵⁷ Vgl. den Beitrag des Verf. unten in diesem Band, hier besonders S. 280 f.

Behördentage

Ein besonders geeignetes Instrument der Behördenkooperation sind die seit 1994 im Staatsarchiv Sigmaringen veranstalteten Behördentage. Neben der Diskussion eines neu erarbeiteten Bewertungsmodells sollen vor allem die Behördenmitarbeiter für die Belange des Archivs sensibilisiert werden. Deshalb sollen dabei auch möglichst alle betroffenen Mitarbeiter einer Behörde anwesend sein und nicht nur einige wenige Vertreter. Die Akzeptanz und das Verständnis für archivische Belange werden durch solche Veranstaltungen erheblich gesteigert.

Sie verlaufen in der Regel nach einem einheitlichen Muster. Auf die Begrüßung durch den Archivleiter folgen archivfachliche Vorträge. Mindestens ein Beitrag stellt die Bewertung der Akten der eingeladenen Ämter aus der Sicht des Staatsarchivs vor. Besonders positiv ist es, wenn zudem ein Behördenvertreter die Bewertung aus der Sicht der Behörde kommentiert. Die sich daran anschließenden Diskussionen sind meist besonders ergiebig. Einer Kaffeepause schließt sich ein Vortrag zur korrekten Übergabe, Bearbeitung und Behandlung der Akten im Archiv an. Anfertigung einer Abgabeliste, Entmetallisieren, regalfertiges Verpacken, Signieren, Erstellen eines Findbuches oder auch nur Überprüfung der Abgabelisten: diese Arbeitsschritte werden hier ebenso thematisiert wie Aspekte der Nutzung im Lesesaal oder durch die abliefernde Institution. Abschließende Fragen und Diskussionen runden die Veranstaltung am Morgen ab. Nach dem gemeinsamen Mittagessen wird das Archiv dann als Insitution und Schatzkammer historischer Bestände vorgestellt. Ein 30-minütiger Vortrag (*Das Staatsarchiv Sigmaringen – Geschichte, Bestände, Aufgaben*) bildet den Auftakt. Anschließend folgen Führungen durch das Archiv, insbesondere durch die Magazinräume. Die gesamte Veranstaltung dauert in der Regel von 10.15 Uhr bis circa 15.30 Uhr.

Den Auftakt dieser Behördentage bildete der »Tag der Schulen« am 6. September 1994. Ausgangslage war das landesweite baden-württembergische Archivierungsmodell für Schulen, in dessen Rahmen das Staatsarchiv Sigmaringen zukünftig nur noch Unterlagen von einzelnen repräsentativ ausgewählten Schulen im Sprengel des Oberschulamts Tübingen übernehmen wird. Eingeladen waren die Schulleiter und ein historisch interessierter Lehrer pro Schule sowie Vertreter des Oberschulamtes und der Schulämter. Insgesamt erschienen 65 Personen.

Die Veranstaltung wurde durch einen Vortrag von Dr. Kretzschmar von der Landesarchivdirektion eingeleitet, in dem er die Motive dafür darlegte, warum in Baden-Württemberg in den Staatsarchiven nur die Unterlagen von einigen ausgewählten Schulen archiviert werden und die Überlieferung der übrigen Schulen den kommunalen Archiven angeboten werden kann.⁵⁸ (*Das baden-württembergische Modell für die Archi-*

⁵⁸ Registraturordnung, wie Anm. 33.

vierung von Schulakten).⁵⁹ Das Staatsarchiv stellte sodann erste Überlegungen zur Bewertung der Schulunterlagen selbst vor (*Zur Bewertung der staatlichen Schulakten*). Daneben kam auf der Tagung ein weiteres Thema zur Sprache. Vom damaligen Archivleiter Dr. Cordes wurde in einem Referat die Einrichtung einer Archivpädagogenstelle beim Staatsarchiv angeregt (*Lernort Archiv – Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Staatsarchiv*).

Dem Tag der Schulen lag eine dreifache Zielsetzung zugrunde:

1. Die ablieferungspflichtigen Schulen sollten mit den Belangen des Staatsarchivs vertraut gemacht werden.
2. Es sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die unter der Leitung eines Staatsarchivars ein detailliertes Bewertungsmodell erarbeitet. Nachdem eine kommunal-staatliche Arbeitsgruppe zur Bewertung der Schulunterlagen gerade ihre ersten Ergebnisse vorgelegt hatte,⁶⁰ galt es, auf dieser allgemeinen Basis nähere Festlegungen für den Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen zu treffen.
3. Bei den Schulen und ihren vorgesetzten Dienststellen sollte die Bereitschaft geweckt werden, die Einrichtung einer Archivpädagogenstelle in Angriff zu nehmen.

Alle drei Ziele wurden erreicht.

Am 24. Januar 1995 veranstaltete das Staatsarchiv Sigmaringen einen »Tag der Arbeitsgerichte«. In den Wochen zuvor war mit dem Direktor des Arbeitsgerichtes Reutlingen ein detailliertes Bewertungsmodell erarbeitet worden. Dieses Bewertungsmodell sollte hier vor- und zur Diskussion gestellt werden. Zu diesem Behördentag waren praktisch die gesamte Belegschaften der Arbeitsgerichte Reutlingen und Ulm einschließlich der Außenstelle Ravensburg angereist. Die Veranstaltung wurde mit einem Vortrag des Direktors des Arbeitsgerichtes eröffnet (*Von der Notwendigkeit der Aktenaufbewahrung in staatlichen Archiven*). Danach stellte das Staatsarchiv *Das Bewertungsmodell »Unterlagen der Arbeitsgerichte« des Staatsarchivs Sigmaringen* vor. In der anschließenden Diskussion konnte das Bewertungsmodell verfeinert und in Teilen praktikabler gestaltet werden.⁶¹ Die Verbesserungen resultierten vor allem aus der Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsverteilungsplänen bei den einzelnen Arbeitsgerichten.

Die Zielsetzungen dieser Veranstaltung können gleichfalls als erreicht betrachtet werden. Zum einen sollte das erarbeitete Bewertungsmodell optimiert werden. Zum zweiten sollte für dieses eine hohe Akzeptanz erzielt werden, was insbesondere wichtig erschien, da Richter erfahrungsgemäß äußerst zurückhaltend mit Vorschlägen zum bleibenden Wert ihrer Prozeßakten sind.

⁵⁹ Vgl. hierzu Robert *Kretzschmar* in diesem Band S. 57 f.

⁶⁰ Vgl. hierzu den Beitrag von Ernst Otto *Brünche* und Kurt *Hochstuhl* unten in diesem Band.

⁶¹ Vgl. den Beitrag des Verf. unten in diesem Band.

Die geringe Bereitschaft der Richter, den Vermerk »Staatsarchiv: Ja – Nein« gewissenhaft zu berücksichtigen,⁶² war Anlaß zur Veranstaltung von »Tagen der Amtsgerichte« (23. und 24. Mai 1995, 13. März 1996, 10. April 1997). Auch hier wurde das Ziel formuliert, eine möglichst große Zahl von Behördenmitarbeitern zu sensibilisieren. Da an einem Tag nicht einmal alle Richter, Rechtspfleger und Geschäftsstellenleiter der Amtsgerichte im Sprengel des Staatsarchivs eingeladen werden konnten, wurden mehrere Veranstaltungen in den Jahren 1995–1997 abgehalten.

Die Tage der Amtsgerichte liefen nach dem üblichen Schema der Sigmaringer Behördentage ab. Der archivfachliche Vortrag hatte den Titel *Prozeßakten als Spiegel der Zeit – Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte* und sollte vor allem die Richter und Rechtspfleger zur gewissenhaften Beachtung des Vermerks »Staatsarchiv: Ja – Nein« bewegen.⁶³

Dabei zeigte sich, daß dieser Personenkreis mit der Definition »Unterlagen von bleibendem Wert« erhebliche Schwierigkeiten hatte. Der im Erlaß »Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden«⁶⁴ abgedruckte Kriterienkatalog für Unterlagen von geschichtlicher Bedeutung ist viel zu umfangreich und dadurch letztendlich verwirrend. Im Rahmen des Vortrags beim Behördentag wurde hingegen an den einzelnen Richter als politisch interessierten Menschen appelliert und ihm folgende Entscheidungshilfe an die Hand gegeben: In erster Linie muß das Außergewöhnliche und das Besondere durch die Richter und Justizangestellten gekennzeichnet werden. Hierzu gibt es einige signifikante Kriterien, die ohne großen Aufwand beachtet und damit auch umgesetzt werden können:

1. Alles, was in der Presse genannt wird, fällt aus der großen Masse heraus. Daher sind alle Prozesse, die eine publizistische Kommentierung erfahren haben, grundsätzlich archivwürdig.
2. Alle Prozesse, an denen berühmte und berüchtigte Personen beteiligt sind, sind grundsätzlich archivwürdig.
3. Von bleibendem Wert sind Prozesse, die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln.⁶⁵ Solche Fälle sollten von den Richtern in einer sinnvollen Auswahl für das Staatsarchiv vorgemerkt werden. Neben den außergewöhnlichen sollen hier auch einige typische Prozesse für das Staatsarchiv ausgewählt werden.

⁶² Vgl. ebenda.

⁶³ Siehe hierzu auch *Haselier*, Vormerkbuch, wie Anm. 28, Sp. 276; Haselier stellte schon 1969 fest: *Der Vermerk »Staatsarchiv« scheint sehr selten oder fast niemals gemacht zu werden.*

⁶⁴ Die Justiz 43, 1994, S. 33–36.

⁶⁵ Als Beispiel wurde folgendes gewählt: *Nato-Doppelbeschluß zu Anfang der 80er Jahre. Die damalig aktive Friedensbewegung versuchte die Abrüstung durch gezielte Blockademaßnahmen zu erreichen. Zahlreiche Prozesse schlossen sich vor den Amtsgerichten an. Erst jüngsthin kam ein abschließendes Urteil zustande.*

4. Prozesse von rechtsgeschichtlicher und rechtswissenschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich archivwürdig.

Die Diskussion auf den beiden Behördentagen hat ergeben, daß solche – wenige Hinweise – bei den Richtern und Rechtspflegern Akzeptanz finden können.

Die dargestellten Behördentage werden im Staatsarchiv Sigmaringen auch weiterhin durchgeführt werden. Innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens können auf diese Weise eine Vielzahl von Behördenmitarbeiter für die Belange des Staatsarchivs sensibilisiert werden.

Arbeitsgruppe mit Behördenvertretern

Ein Experiment besonderer Art ging das Staatsarchiv Sigmaringen im Herbst 1994 ein, indem es eine Arbeitsgruppe bestehend aus Lehrern und Archivaren einrichtete, die ein detailliertes Bewertungsmodell für die Schulüberlieferung im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen auf der Grundlage der allgemeineren Empfehlungen einer kommunal-staatlichen Arbeitsgruppe zur Bewertung von Schulunterlagen erarbeiten sollte. Zwar war es im Bereich der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg durchaus üblich, einzelne Behördenvertreter als Sachverständige bei Bewertungsfragen hinzuzuziehen, jedoch stellte die Erarbeitung eines Bewertungsmodells im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der die Archivare die Minderheit bildeten, ein bislang ungewöhnliches Vorgehen dar. Ausgehend von dem Gedanken, daß Bewertungsentscheidungen grundsätzlich logisch und rational nachvollziehbar sein müssen, bestanden jedoch keine Bedenken, Vertreter der Schulen in dieser Form zu beteiligen.

Auf dem am 6. September 1994 veranstalteten Tag der Schulen im Staatsarchiv Sigmaringen konnte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, in der zehn Lehrer mitgearbeitet haben. Von den Gymnasien, Real-, Grund- und Hauptschulen sowie von den Staatlichen Schülernern konnten jeweils zwei Lehrer gewonnen werden. Je einen Vertreter entsandten die Berufs- und Sonderschulen.

Um die Arbeitsgruppenmitglieder auf die Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe sowie auf die archivischen Belange einzustimmen, wurde vor der ersten Arbeitssitzung um Stellungnahme zu folgenden Fragekomplexen gebeten:

1. *Welches spezifische Schriftgut entsteht bei den einzelnen Schulen außerhalb der einzelnen Akten (z.B. Klassenbücher, Schülerlisten bzw. -karteien, Abitursaufsätze, Entschuldigungsschreiben)? Bitte listen Sie aus Ihrer Sicht derartiges Schriftgut auf, charakterisieren Sie es (welche Informationen können darin enthalten sein) und schlagen Sie Auswahlmöglichkeiten vor. Ebenso wäre zu überdenken, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Unterlagen an das Archiv abgegeben werden könnten (10, 20 oder 30 Jahre nach Anlegung)?*

2. *Welche historischen, politischen, pädagogischen oder sonstigen Stichjahre wären grundsätzlich zu berücksichtigen? Bitte begründen Sie kurz Ihre Entscheidung.*

Anhand der Rückantworten konnte die erste Arbeitsgruppensitzung, in deren Mittelpunkt das außerhalb des Aktenplans geführte Schriftgut stehen sollte, vorbereitet werden. Grundsätzlich stellte das Staatsarchiv, um die Diskussion zu vereinfachen und zu kanalisieren, für jedes zu bewertende Schriftgut zunächst einen eigenen Bewertungsvorschlag zur Diskussion.

Am 25. Oktober 1994 traf sich die Gruppe zu einer ersten Sitzung. Unter dem Tagesordnungspunkt »Auswahlmöglichkeiten – Grundsätzliches« wurde vom Staatsarchiv zunächst auf die Notwendigkeit einer begründeten Auswahl hingewiesen. Die Lehrer hatten nämlich im Rahmen des Tags der Schulen zu erkennen gegeben, daß sie einer wie auch immer gearteten Auswahl des Registraturgutes äußerst skeptisch gegenüber stehen. Obwohl schon am Tag der Schulen viel Zeit dieser Grundsatzdiskussion gewidmet worden war, mußte auch jetzt wieder eine längere Diskussion über diese Frage geführt werden. Zudem sahen die Pädagogen auf ihre Schule eine große Arbeitsbelastung durch Aussonderungen zukommen. Die Lehrer standen dem ganzen Unterfangen also zunächst sehr skeptisch gegenüber. In den folgenden zwei Stunden mußten von seiten des Staatsarchivs Mißverständnisse und Bedenken ausgeräumt werden. Die Lehrer gingen dabei zunächst von einer Prüfung einzelner Schriftstücke auf deren Archivwürdigkeit aus.

Als zweites wurde die hohe Arbeitsbelastung durch das Anfertigen von Aussonderungslisten moniert. Da das Staatsarchiv jedoch nur die Akten mit bleibendem Wert auf einer Abgabeliste erfaßt haben möchte, reduziert sich der Arbeitsaufwand erheblich.

Schwieriger gestaltete sich das Ausräumen der Bedenken gegen die Pflicht zur Vernichtung des nicht übernommenen Schriftguts. Zunächst wurde gefordert, nicht archivwürdige Unterlagen nach der Bewertung weiterhin in den Altregistraturen zu belassen oder an Kommunal- und Kreisarchive abgeben zu dürfen. Erst nachdem den Lehrern das zentrale Bewertungskriterium der Archivare – Ermittlung der Kompetenz und Federführung – vermittelt werden konnte, waren sie davon zu überzeugen, daß nur singuläres Schulschriftgut – also Unterlagen die in der vorhandenen Form und mit entsprechenden Inhalten bei jeder Schule singulär vorhanden sind – im Rahmen der Arbeitsgruppe als potentiell archivwürdig eingestuft werden kann. Daß auch bei den Staatlichen Schulämtern oder beim Oberschulamt vorhandene Akten nicht auch noch zusätzlich auf Dauer bei jeder einzelnen Schule aufbewahrt werden müssen, leuchtete dann schnell ein.

Der zweite Tagesordnungspunkt »Mögliche Grenzzahre bei der Schulüberlieferung und deren Auswirkung auf die schulischen Unterlagen« hatte zum Ziel, eine Stichjahr festzulegen, vor dem grundsätzlich alles komplett bei den einzelnen Schulen übernommen werden sollte. Da eine

Vielzahl der Schulen erst in bundesrepublikanischer Zeit entstanden ist und bei den übrigen Schulen mit großen Überlieferungsverlusten für die Zeit davor zu rechnen ist, einigte sich die Arbeitsgruppe schnell auf das Stichjahr 1952 (Gründung des Landes Baden-Württemberg). Es werden künftig alle Unterlagen der Schulen aus der Zeit vor 1952 grundsätzlich als archivwürdig angesehen und in das Staatsarchiv übernommen.⁶⁶ Hiervon unbenommen sind freilich Nachkassation im Rahmen von Verzeichnungsarbeiten.

Danach galt es die Frage zu diskutieren, ob das Schriftgut einzelner Schulen komplett in das Staatsarchiv übernommen werden sollte? Auch hier stellte sich schnell ein Konsens aller Arbeitsgruppenmitglieder ein, nachdem bereits eine Übernahme aller Unterlagen vor 1952 vereinbart worden war. Nach der unter Tagesordnungspunkt 1 geführten Diskussion waren alle Lehrer von einem hohen Prozentsatz an redundantem Schriftgut aus der Zeit nach 1952 überzeugt. Eine komplette Übernahme der Unterlagen einzelner Schulen wurde als nicht notwendig angesehen.

Auf großes Interesse stieß der unter dem Tagesordnungspunkt 4 unterbreitete Vorschlag des Staatsarchivs, gesammelte Unterrichtsvorbereitungen pensionierter Lehrer zu übernehmen. Gerade hierin würde sich die Wandlung pädagogischer Konzepte widerspiegeln. Einigkeit bestand, daß nur ein mehrere Jahrzehnte umfassender Lehrernachlaß von bleibendem Wert sei. Bruchstückhaft tradierte Unterrichtsvorbereitungen sind daher nicht von Interesse. Allerdings sahen die Lehrer große Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Beschlusses. Zahlreiche Unterlagen würden nach einer gewissen Zeit vernichtet und wohl nur wenige Lehrer wären grundsätzlich bereit, sich postum in ihre Karten schauen zu lassen. Die an der Arbeitsgruppe beteiligten Lehrer sowie die Archivare wollten jedoch in persönlichen Gesprächen versuchen, vielleicht doch den einen oder anderen Lehrernachlaß, insofern er sich auf die Unterrichtsvorbereitung bezieht, für das Staatsarchiv vorzusehen.⁶⁷ Abgelehnt von Seiten des Staatsarchivs wurde der Vorschlag, auch gedruckte Fachzeitschriften und Schulbücher zu archivieren. Der Hinweis auf die Kompetenz der Bibliotheken in diesem Bereich überzeugte die Lehrer.

Nachdem in der ersten Arbeitssitzung der Arbeitsgruppe viel Zeit für grundsätzliche Fragen der Bewertung aufgewendet werden mußte, konnte in der zweiten Sitzung am 23. November 1995 die gesamten zur Verfügung stehenden drei Arbeitsstunden für die Bewertung einzelner Schriftguttypen aufgewendet werden. Zunächst standen die sogenannten Klassenbücher zur Diskussion, deren Inhalt, Informationswert und Be-

⁶⁶ Das Staatsarchiv Sigmaringen ist aufgrund des landesweiten baden-württembergischen Modells für die Archivierung von Schulakten (vgl. oben in diesem Band *Kretzschmar*, 57 f., sowie *Bräunche* und *Hochstuhl*, S. 305 f.) nur noch für 54 Schulen zuständig. Nur ein geringer Teil dieser Schulen wurde vor 1952 eingerichtet.

⁶⁷ Bisher konnte jedoch noch kein Nachlaß eines Lehrers in das Staatsarchiv Sigmaringen übernommen werden.

deutung sich im Laufe der Zeit deutlich verringert habe. Von allgemeinem, kulturell-sozialem Interesse sind allenfalls die besonderen Vermerke. Sonst enthalten die Klassenbücher der letzten Jahre wenig Besonderheiten. Daher sprachen sich alle Teilnehmer für eine Übernahme in Auswahl aus.

Vom Staatsarchiv wurden zunächst zwei Modelle einer Auswahlarchivierung zur Diskussion gestellt:

1. Alle 10 Jahre die Klassenbücher aller Klassen einer Schule, wobei den einzelnen Schulen verschiedene Ablieferungsjahre zugewiesen werden.
2. Alle 10 Jahre alle Klassenbücher der Abschlußklassen einer Schule.⁶⁸ Auch hier sollt der 10-Jahres-Zyklus auf die Schulen verteilt werden.

Zunächst wünschten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe eine Kombination beider Bewertungsmodelle. Es stellte sich jedoch schnell heraus, daß dann dieses Schriftgut in zu großer Menge in das Staatsarchiv gelangen würde.⁶⁹ Nach eingehender Diskussion einigte man sich auf folgende Übernahmeregelung:

1. Im 10-Jahres-Rhythmus wird die Klasse b (falls mehr als eine Klasse pro Jahrgang vorhanden ist) einiger nach Schultyp sowie regionalen Gesichtspunkten ausgewählten Schulen vom Anfang bis zum Ende übernommen.⁷⁰ Das Jahr meint jeweils die Anfangsklasse.⁷¹
2. Alle 10 Jahre wird ein kompletter Klassenbuchjahrgang pro ausgewählter Schule übernommen.⁷²

Die zu übernehmenden Jahrgänge unterscheiden sich bei den einzelnen Schulen. Es wurden für das Bewertungsmodell Klassenbücher jeweils zwei Gymnasien, Real-, Berufs-, Grund- und Hauptschulen sowie vier Sonderschulen ausgewählt.

Hinsichtlich der Prüfungsarbeiten schlug das Staatsarchiv folgende Auswahl vor, der die Arbeitsgruppe zustimmte:

1. Es werden nur Abschlußarbeiten (Abitur, Mittlere Reife usw.) aber keine Zulassungsarbeiten (z.B. bei einem Wechsel der Schulart) übernommen.
2. Von bleibendem Wert sind nur Abschlußarbeiten der Fächer Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde/Politik und Religion/

⁶⁸ Dies wurde später auf die Übernahme bestimmter Anfangsklassen reduziert.

⁶⁹ Auf die zu erwartenden großen Mengen an abzugebenden Klassenbücher wurde von einem Lehrer aufmerksam gemacht. Er formulierte treffend: *Dann fahren Ihnen hier vollgeladene Lastwagen vor.*

⁷⁰ Bei Gymnasien stellt die Klasse a in der Regel den altsprachlichen Zweig dar. Daher wurde b gewählt.

⁷¹ Beispiel: Von der Klasse 5b am Gymnasium xy des Schuljahres 1992/93 werden alle Klassenbücher sowie Kursbücher bis zum Abitur 2002 übernommen.

⁷² Beispiel: Beim Gymnasium xy sind alle Klassenbücher archivwürdig, die im Schuljahr 1994/95 entstanden sind.

Ethik, denn nur in diesen Fächern finden sich zeittypische individuelle Äußerungen der Schüler. Hierbei wird pro ausgewählter Schule jeder 10. Jahrgang archiviert.

Die grundsätzliche Archivwürdigkeit von Schülerlisten, Zeugnislisten und -karteien, die eine Vielzahl persönlicher Daten und Informationen über Eintritt, Versetzung und Benotung enthalten, wurde von allen Lehrern betont. Derartige Unterlagen seien wichtige und aussagefähige Quellen, aus denen sich ein aussagekräftiges Bild der Schüler einer Schule ergibt. Daher sollten sie bei den ausgewählten Schulen komplett übernommen werden. Große Bedenken hatten die Lehrer jedoch hinsichtlich einer möglicherweise verfrühten Abgabe dieser Unterlagen, da diese in der Schule auch noch Jahrzehnte nach dem Ausscheiden einzelner Schüler für Anfragen benötigt werden. Da nun das Staatsarchiv keinerlei Interesse haben konnte, zukünftig derartige Anfragen zu beantworten, werden die entsprechenden Unterlagen 60 Jahre nach Entstehung bei den Schulen verbleiben. Danach sollen sie an das Staatsarchiv abgegeben werden.

Gleichfalls unumstritten war der bleibende Wert von Schulzeitungen, Jubiläumsschriften, Festschriften, Jahresberichten und Abiturszeitungen.⁷³ Das Staatsarchiv wurde in den Verteiler der einzelnen Schulen dafür aufgenommen. Gedrucktes wird in die Bibliothek des Staatsarchivs eingestellt.

Anschließend wurden noch über den möglichen bleibenden Wert von Entschuldigungsschreiben der Schüler, Tage- und Wochenbüchern, Diarien, Stoffverteilungsplänen, Geschäftsbüchern, Gesundheitskarteien, Sammlungsgut (Dias, Fotos, Karten), Inventaren sowie Schülerausweisen diskutiert. Auch hierzu wurden innerhalb kürzester Zeit Ergebnisse erzielt.

Die dritte und letzte Sitzung am 19. Januar 1995 stand im Zeichen der Bewertung der einzelnen Aktenplangruppen des Registraturhandbuchs (RHS) der Schulen. Bei der vorangegangenen Sitzung war den Arbeitsgruppenmitgliedern ein detaillierter Bewertungsvorschlag zu den einzelnen Aktenplangruppen in Anlehnung an die erwähnten landesweiten Empfehlungen mitgegeben worden. So konnte sich die Diskussion in der Arbeitsgruppe auf die Aktenplangruppen beschränken, bei denen einzelne Lehrer sich nicht dem Vorschlag des Staatsarchivs anschließen konnten. Erwartungsgemäß gab es nur bei ganz wenigen Aktenplangruppen Änderungsvorschläge. Ein Großteil der Einwände – und dies überraschte zunächst – befürwortete die Kassation von Aktengruppen, die von den Archivaren als archivwürdig eingestuft worden waren. Aufgrund der sachkundigen Mitwirkung der Lehrer konnten also einige

⁷³ Zu diesem Bereich im weiteren Sinne gehören auch die schriftlichen Zusammenfassungen im Rahmen von Projektarbeiten. Da dieses Schriftgut außerhalb des Aktenplans geführt wird, sollte künftig ein Exemplar zusätzlich für das Staatsarchiv angefertigt werden.

Aktenplangruppen zur Vernichtung freigegeben werden, die zunächst von seiten des Staatsarchivs zur Archivierung vorgesehen worden waren.

Die Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen mit der Arbeitsgruppe zur Bewertung der Unterlagen der Schulen waren also sehr positiv. Ein von allen Beteiligten – Archivaren und Lehrern – getragenes Bewertungsmodell war erarbeitet worden. Zunächst bei den Lehrern vorhandene Bedenken gegen die archivische Bewertung konnten vollständig ausgeräumt werden.

Fazit und Ausblick

Der Passus *Im Benehmen mit ...* in zahlreichen Archivgesetzen bedeutet nicht eine lästige Verpflichtung der Archivare, sondern die Chance, durch Mitwirkung und Beteiligung der auszusondernden Behörden eine fundierte und – dies ist mindestens genauso wichtig – eine von den Behörden akzeptierte Bewertung des Behördenschriftguts zu erreichen. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten der Beteiligung.

Die effektivste und umfassendste Behördenbeteiligung ist sicherlich die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Behördenvertretern, wie es vom Staatsarchiv Sigmaringen bei der Erarbeitung des Bewertungsmodells »Akten der Schulen« praktiziert wurde.

Die Bildung einer Arbeitsgruppe läßt sich freilich nicht in allen Behördenbereichen erreichen. Die einfachsten Formen der Beteiligung sind der Behördenbesuch und die dabei zu führenden Gespräche über Aufgaben und Kompetenzen. Das von Archivaren erarbeitete Bewertungsmodell sollte den betroffenen Behörden in jedem Falle dann aber schriftlich zur Kenntnis gebracht und begründete Änderungswünsche nach archivfachlicher Prüfung berücksichtigt werden. Wichtig, auch in arbeitsökonomischer Hinsicht, ist dabei der persönliche Kontakt zu den Behördenmitarbeitern. Wer nur schriftlich vom Schreibtisch aus die Aussonderung betreibt, braucht sich über Verzögerungen nicht zu wundern.

Damit ist eine weitere mögliche Form der Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden angedeutet: die Einrichtung des bei der Behörde ansässigen Archivpflegers.

Dies war in früheren Jahren in Preußen und damit auch in Hohenzollern, also im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen, besonders bei der Justiz gebräuchlich. In Preußen waren behördliche Archivpfleger zunächst bei den Justizbehörden installiert worden.⁷⁴ Deren Hauptauf-

⁷⁴ Siehe hierzu und zum folgenden: Einsetzung von Archivpflegern bei den Verwaltungsbehörden. Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1940, S.80–82; Erlaß des Reichsjustizministeriums vom 4. November 1937. – Jürgen Treffeisen: Der behördliche Archivpfleger bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden. Einrichtung und Aufhebung in Hohenzollern und Württemberg (1937–1964). In: Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung in Wandel. Zum 65. Geburtstag von

gabe war es gewesen, für eine Kennzeichnung der im Verhältnis zur großen Masse des erwachsenen Schriftguts dauernd zu verwahrenden wenigen Stücke Sorge zu tragen. Bei den Oberlandesgerichten waren daher ein Oberlandesgerichtsrat, bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften je ein Landgerichtsrat sowie Staatsanwalt und bei den Amtsgerichten ein Amtsgerichtsrat oder erfahrener Justizinspektor mit je einem Vertreter zum Archivpfleger ernannt worden. Damit hatte man die Verantwortung für die Erfassung und Sicherstellung der wertvollen Akten in die Hand eines einzelnen, geschichtlichen Zusammenhängen gegenüber aufgeschlossenen Referenten gelegt.

Aufgrund der im Bereich der preußischen Justizbehörden erzielten Erfahrungen⁷⁵ sollten 1940 auch Archivpfleger bei den Verwaltungsbehörden eingerichtet werden. Zunächst ist im Sprengel des Staatsarchivs Düsseldorf beim Kölner Oberfinanzpräsidium und den nachgeordneten Dienststellen die Ernennung eines Archivpflegers angeordnet worden. Gleiches war mit dem Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf vereinbart worden. Als weiteres Projekt wurde damals mit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf der Aufbau der Archivpflege bei der Regierung und den ihr nachgeordneten Landratsämtern verhandelt.

Für diese Archivpfleger wurde vom Staatsarchiv Düsseldorf folgendes Aufgabenprofil erarbeitet:

1. Die Weckung des Verständnisses bei den Beamten und Angestellten für die Bedeutung des Akten- und Kartenguts im Staatsinteresse und für die wissenschaftliche Forschung.
2. Die Überwachung der ordnungsmäßigen Ablegung der abgeschlossenen, aber noch nicht ablieferungsreifen Akten seitens der Bürobeamten der einzelnen Geschäftskreise unter ausreichender Verzeichnung. Da es das Ziel sein muß, die seit drei Jahrhunderten bestehende Fadenheftung ... nach Aussonderung der Weglegesachen zwecks Sicherung des wertvollen Aktenguts aufrechtzuerhalten, sind die abgelegten Stücke nach vorheriger Ordnung zu heften.
3. Die terminmäßig alle 10 Jahre vorzunehmende Ablieferung des ausgesonderten Aktenguts der abgelegten Registratur an das Staatsarchiv erfolgt bei der Regierung in einem jährlich wechselnden Turnus der einzelnen Geschäftskreise.
4. Jährlich zum 1. November reicht der Archivpfleger dem Behördenleiter einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen in doppelter Ausfertigung ein, deren eine dem Staatsarchiv zugeleitet wird.

Die Idee der behördlichen Archivpfleger wurde 1951 vom Staatsarchiv Hamburg aufgegriffen.⁷⁶ Ausgangslage der hanseatischen Initiative war

Hansmartin Schwarzmaier. Hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 131–143.

⁷⁵ Siehe Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung 1938, S. 112–120 und 1939, S. 45–58.

⁷⁶ Siehe hierzu Martin Ewald, Behördliche Archivpflege für Einzelfallakten in Ham-

die Anerkennung einer grundsätzlichen Kompetenz der einzelnen Sachbearbeiter bei Bewertungsfragen. Um nun aber das Risiko falscher Bewertungsentscheidungen durch einzelne Sachbearbeiter zu minimieren,⁷⁷ wurden Archivpfleger als verbindendes Glied zwischen den Sachbearbeitern und dem Archiv installiert. 40 Jahre nach Einführung der behördlichen Archivpfleger in Hamburg wird eine positive Bilanz gezogen.⁷⁸ Gefahr droht diesem personalintensiven Projekt vorallem durch eine rigorose Sparpolitik in Zeiten knapper Haushaltsmittel.

Ein Archivpfleger bei einzelnen Behörden ist wohl um so effektiver, je höher er innerhalb der Behördenhierarchie angesiedelt ist. Daher sollte grundsätzlich, wie schon bei den preußischen Justizbehörden praktiziert, ein Beamter auf Referentenebene vorgesehen werden.⁷⁹ Ein Registraturmitarbeiter ist wohl weniger in der Lage, archivfachliche Gesichtspunkte mit Gewicht innerhalb der eigenen Behörde zu vertreten.

Immer wieder wird von Archivaren die Beteiligung von Wissenschaftlern – insbesondere Historikern – an Bewertungsentscheidungen gefordert. Zu einzelnen Archivtagen werden auch regelmäßig gezielt Wissenschaftler als Referenten eingeladen.⁸⁰ Vertreter der aktenproduzierenden Stellen, also die Mitarbeiter der aussondernden Behörden, werden aber von den Archivaren offensichtlich weniger als kompetente Gesprächs-

burg. In: *Der Archivar* 21 (1968) Sp. 241–246; *Ders.*, Archivpflege im staatlichen Bereich. In: Hans Wilhelm *Eckardt* und P. *Gabrielsson* (Hg.), *Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg*. Hamburg 1985. S.65–72; Hans Wilhelm *Eckardt*, Auswahlverfahren und Bewertungskriterien im Archiv des Stadtstaates Hamburg. In: *Archivmitteilungen* 3 (1991) S. 117–123; *Ders.*, Behördliche Archivpflege, wie Anm. 8.

⁷⁷ *Ewald*, Behördliche Archivpflege, wie vorige Anm., Sp. 242: *Es besteht die Gefahr, daß er [der Sachbearbeiter] die Auswahl nach seiner Funktion vornimmt, d.h. nach der Wichtigkeit oder Bedeutung für die eigene Arbeit oder der für die Behörde, mit anderen Worten, daß er den geschichtlichen Wert nicht erkennt und den aktuellen Wert in den Vordergrund seiner Entscheidung rückt ... Aus diesen Schwierigkeiten heraus entstand davon der Gedanke, eine Mittelperson bei jeder Behörde einzusetzen, die das verbindende Glied zwischen den Sachbearbeitern und dem Archiv bilden.*

⁷⁸ *Eckardt*, Behördliche Archivpflege, wie Anm. 8, S. 220–221.

⁷⁹ *Mitteilungsblatt der Preußischen Archivverwaltung* 1940, S. 81; siehe auch *Ewald*, Behördliche Archivpflege, wie Anm. 76, Sp. 244.

⁸⁰ Beispielsweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Karl Heinrich *Kaufhold*, Neue Fragen der Forschung, neue Anforderungen an die Archive – aus der Sicht der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. In: *Der Archivar* 32 (1979) Sp. 13–24; Peter *Hüttenberger*, Gegenwärtige Forschungsansätze der Zeitgeschichte. In: *Der Archivar* 32 (1979) Sp. 23–34; Hans *Pohl*, Was erwartet die wirtschafts- und sozialhistorische Forschung von den Archiven? In: *Der Archivar* 41 (1988) Sp. 19–30; Karl Heinrich *Kaufhold*, Quantitative Forschung in der Geschichtswissenschaft und die Archive. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 221–226; Rolf-Jürgen *Gleitsmann*, Die Archive und die Erforschung der Geschichte von Naturwissenschaften und Technik. In: *Der Archivar* 44 (1991) Sp. 43–52; Wolfgang J. *Mommsen*, Historisches Erinnern. Die Tradierung historischer Quellen und die historische Forschung, in: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 19–28.

partner bei der Wertermittlung akzeptiert.⁸¹ Dabei ist deren Sachkenntnis der eigenen Unterlagen, Aufgaben und Kompetenzen mindestens genauso wichtig für Bewertungsentscheidungen wie die Meinung der auswertenden Wissenschaftler.

Eine Beteiligung von Vertretern der betroffenen Behörden an Bewertungsentscheidungen ist nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, sondern vor allem aus fachlichen Gründen geboten. Nur dann kann garantiert werden, daß alle Akten von bleibendem Wert auch als solche erkannt werden. Es erfordert allerdings oftmals einige Geduld, den Behördenmitarbeitern die archivischen Sicht- und Arbeitsweisen zu vermitteln. Ohne diese Vermittlung besteht oft die Gefahr, daß umfangreiche Übernahmen nicht archivwürdiger Unterlagen gewünscht werden. Wenn aber diese Hürde genommen ist und die Behördenmitarbeiter für archivische Belange sensibilisiert wurden, entwickelt sich in der Regel eine fruchtbare Zusammenarbeit, an deren Ende ein umfassendes und archivfachlich wohl begründetes Bewertungsmodell steht.

Wir Archivare entscheiden über das Bild unserer heutigen Zeit bei zukünftigen Generationen. Dieser großen Verantwortung kann der Archivar nur gerecht werden, wenn die Bewertung *im Benehmen mit* den betroffenen Behörden erfolgt. Es gilt, diese Chance wahrzunehmen.

⁸¹ Folgende Beiträge formulierten schon früher eine enge Zusammenarbeit der Archivare mit den Behörden bei Bewertungsfragen: Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem. In: Der Archivar 28 (1975) Sp. 405–418, hier Sp. 410. Haase forderte *einen Archivar, der in Kassationsfragen sehr viel besser geschult ist als seine Vorgänger. Das aber heißt: einen Archivar, der sowohl die Bedürfnisse der Verwaltung als auch die gesamte an Archivmaterial interessierte Forschung voll übersieht und aus dieser Kenntnis und Übersicht heraus verantwortliche und verantwortbare Kassationsentscheidungen zu fällen imstande ist.* In: Der Archivar 29 (1976) Sp. 69/70); Ewald, Behördliche Archivpflege, wie Anm. 76, Sp. 242: *Es erschien dem Staatsarchiv daher sinnvoll, die Erfassung und Sicherstellung des archivwürdigen Schriftgutes in die Zeit der Bearbeitung zu verlegen und sie damit eingearbeiteten Sachbearbeitern in den Behörden für ihre Arbeitsbereiche zu übertragen. Der Sachbearbeiter besitzt bereits die ständig mehr spezialisierte Fachkenntnisse, ihm ist der Einzelfall geläufig, er vermag das Typische und Besondere eines Vorganges zu erkennen.*

Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten

Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Als ich 1981 Archivreferendar am Generallandesarchiv in Karlsruhe war, wurde ich erstmals mit der Problematik der Bewertung und Aussonderung von sogenannten Massenakten konfrontiert. Bei den Bewertungsübungen im Rahmen der Ausbildung stellte sich die Frage des bleibenden Wertes massenhaft anfallender und gleichförmiger Fallakten¹ und geeigneter Auswahlmethoden immer wieder an neuen Beispielen. Als wir Referendare fragten, von wem und im welchem Umfang solche Unterlagen denn eigentlich genutzt würden, erhielten wir vom Ausbilder die Antwort: *Die archivieren wir alle für einen anonymen Sozialwissenschaftler, der ist aber bisher noch nicht in unser Haus gekommen.*

Die Auskunft war typisch für die Stimmung der Archivare zu Beginn der achtziger Jahre. Einerseits sah man sich in die Pflicht genommen, sogenannte Massenakten zu archivieren, andererseits hatte man bei der Anwendung von Auswahlmodellen doch auch immer ein gewisses Unbehagen. Dieses gewisse Unbehagen ist den meisten Kollegen bis heute geblieben, auch mir. Und gerade in Zeiten knapper Ressourcen, in denen man immer kostenbewußter wird und bei jeder übernommenen Akteneinheit an die Folgekosten denkt,² hat es wieder zugenommen. Ge-

Beim folgenden handelt es sich um einen geringfügig für die Veröffentlichung überarbeiteten Vortrag, den der Verf. am 1. März 1996 in Halle auf der Frühjahrs-tagung der Fachgruppe 8 (Archivare an Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen) des Vereins Deutscher Archivare gehalten hat. Der Vortragsstil ist beibehalten.

¹ Der Begriff soll hier nicht noch einmal problematisiert werden. Daß auch kleinere Serien gleichförmiger Fallakten in gleicher Weise von den folgenden Ausführungen betroffen sind, dürfte sich von selbst verstehen. Zur Begriffsbestimmung vgl. die nach wie vor lesenswerten Ausführungen von Horst Romeyk, Massenakten in Staatsarchiven am Beispiel des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf. In: Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul J. Müller (Hg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17). Stuttgart 1984. S. 37; Bodo Uhl, Massenakten in bayerischen Staatsarchiven, ebenda, S. 47 f.; Siegfried Büttner, Die Massenakten des Bundes, das Bundesarchiv und die Sozialwissenschaften, ebenda, S. 67. Bei Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20). Marburg 1992. S. 50 f. finden sich die Begriffe Massenakten und Parallelakten.

² Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In:

rade deshalb, so denke ich, ist es notwendig, Erfahrungen auszutauschen. Im folgenden werde ich von den Erfahrungen der baden-württembergischen Staatsarchive bei der Archivierung von Massenakten berichten. Ich werde dabei zunächst noch einmal einen Blick zurück auf den Gang der Fachdiskussion zum Thema werfen, dann einige Beispiele aus der baden-württembergischen Praxis vorstellen und schließlich ein Fazit ziehen.

Also zunächst zur Fachdiskussion. Und damit nochmals zurück in meine Referendarszeit. In den frühen achtziger Jahren war die Bewertungsdiskussion in der BRD – anders als heute – im wesentlichen auf die Problematik der sogenannten Massenakten konzentriert. Dies lag nicht zuletzt daran, daß solche Unterlagen in den Registraturen zunehmend und in großem Umfang zur Aussonderung anstanden. Wenn auch aufgrund der Datenschutzproblematik – wir bewegen uns ja hier in der Zeit vor den Archivgesetzen – manche Unterlagen zunächst vorerst noch außen vor blieben, so konnte man das Bewertungsproblem insgesamt doch nicht mehr verdrängen. Zumal auch die Forschung ihrer Tendenz nach zunehmend Fragestellungen aufgriff, für die entsprechendes Material relevant erschien! Selbst wenn es noch nicht genutzt wurde, so war man sich doch sicher, daß es in irgendeiner Weise in die Überlieferungsbildung einbezogen werden muß. Dies hatte ja auch schon 1965 das bis heute einschlägige und lesenswerte Döll-Gutachten bestätigt.³

Im selben Jahr – 1965 – erschien übrigens ein grundlegender Aufsatz von Johannes Papritz über die *Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten*.⁴ Papritz betonte darin die Erkenntnis, daß es bei der archivischen Auslese nicht nur auf die Selektion des Besonderen, Wichtigen, Einmaligen und Auffälligen ankomme, sondern auch auf das Typische. Das klingt heute banal und war im übrigen schon zu Beginn dieses Jahrhunderts bei den ersten Versuchen zu einer Bewertungslehre erkannt worden,⁵ erschien 1965 aber im-

Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 63–81.

³ Klaus Döll, Die Aufbewahrung sozialwissenschaftlich wichtiger Massenakten, Maschinenschrift 1965. Ein Auszug ist gedruckt bei Bick, Mann und Müller, S. 301 ff. Zur Rezeption des Döll-Gutachtens vgl. Wilfried Schöntag, Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: Wettmann, S. 131 ff. – Die konkreten Vorschläge Dölls zu einzelnen Überlieferungen sind auch heute noch diskutabel und werden als solche bei aktuellen Bewertungen viel zu wenig zur Kenntnis genommen.

⁴ In: Der Archivar 18 (1965) Sp. 117–132.

⁵ Während Hille, der auf dem zweiten deutschen Archivtag seine grundlegenden Kassationsgrundsätze vorgestellt hat, noch ganz auf das Besondere abhebt – E. Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901) S. 26–B –, hat Ernst Zipfel, Die Akten der Kriegsgesellschaften im Reichsarchiv, ihre Aufbewahrung, Sichtung und Nutzbarmachung. In: Archivalische Zeitschrift 36 (1926) S. 66 bereits auf das Typische hingewiesen (*Typische Beispiele sind also in einer gleichar-*

merhin noch publikationsfähig. 1965 mußte die Beschäftigung mit Massenakten im übrigen unter Archivaren noch mühsam gerechtfertigt werden. Hugo Stehkämper, der in diesem Jahr einen ganz hervorragenden – praxisbezogenen – Aufsatz über *massenhafte gleichförmige Einzelsachakten*⁶ publizierte, beschrieb sie darin als *mißliebige Akten*, die man als *eine selbstverständliche Gegebenheit hinnehmen müsse*. Sein Fazit: *Dinge, die man nicht hindern kann, muß man zu leiten suchen*.⁷

Einen Meilenstein in der Diskussion um die Massenakten mit doch gewandeltem Bewußtsein stellte dann das Bad Homburger Kolloquium der Arbeitsgemeinschaft Quantum dar, in dem sich 1980 Vertreter der sozialwissenschaftlichen Forschung und Archivare begegneten und zunächst einmal ihre terminologische Sprachverwirrung feststellten. Die gedruckten Tagungsbeiträge⁸ sind bis heute einschlägig. Es ist zu bedauern, daß die Bad Homburger Tagung verpufft ist und die dort formulierten Ansätze einer archivischen Einordnung gleichförmiger Einzelfallen nicht weiterverfolgt wurden. Die damaligen Ansätze wurden vielmehr erst in unseren Tagen wieder von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgegriffen. Die Federführung hat Siegfried Büttner, der in Bad Homburg maßgeblich beteiligt war. Und das Ziel ist, die Homburger Ansätze einer Beschreibung und Kategorisierung von Fallakten und *prozeßgenerierten Verwaltungsdaten* – so die Terminologie der Sozialwissenschaftler in Bad Homburg – archivtheoretisch weiter zu systematisieren und eine methodische Handlungsansweisung in Form einer Checkliste für die Archivierung von gleichförmigen Einzelfällen zu erarbeiten.⁹

In den achtziger Jahren war die Diskussion über Massenakten insgesamt weniger theoretisch als viel mehr von der Frage bestimmt, welche Stichprobenverfahren die geeigneten sind. Gerade in diesem Punkt bestand ja die Unsicherheit der in der Regel mathematisch und statistisch meist nicht vorgebildeten Archivare. Und, wie bereits erwähnt, standen die Massenakten ja quasi vor der Magazintür. Angesichts des alltäglichen Drucks, kurzfristig Entscheidungen zu treffen und Auswahlmodelle festzulegen, blieb wenig Zeit zur theoretischen Reflexion, das war auch bei mir so. Das gewisse Unbehagen aber und das Warten auf den anonymen Sozialwissenschaftler waren ständige Begleiter der Einzelentscheidungen und Auswahlmodelle.

tigen Aktenreihe solche Einzelakten, die ihrem Gesamthalte nach übereinstimmen und auch qualitativ unveränderlich bleibende, wenn auch quantitativ wechselnde Äußerungen eines bestimmten geschichtlichen Motivs enthalten; ebenda). Auch Heinrich Otto Meisner, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: *Archivalische Zeitschrift* 45 (1939) S. 45 f. hat empfohlen, *von Akten minderer Bedeutung sog. Spezimina aufzuheben, d.h. Stichproben in Abständen von 5 oder 10 Jahren*.

⁶ In: *Der Archivar* 18 (1965) Sp. 131–138.

⁷ Ebenda, Sp. 138.

⁸ Bick, Mann und Müller.

⁹ Der Verf. ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Beispielhaft ist für diese Stimmung eine Fortbildungsveranstaltung der Archivreferentenkonferenz zur Bewertung von Massenakten, die 1985 in Düsseldorf abgehalten wurde.¹⁰ Hier wurde unter anderem eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Archiven gefordert. Gegen Ende der achtziger Jahre wurde dann überhaupt immer deutlicher, daß die Bewertung gleichförmiger Einzelfallakten kein Unternehmen ist, das jedes Archiv für sich alleine leisten kann, sondern daß gerade hier die Kooperation zwischen verschiedenen Archiven notwendig ist. Otto Merker etwa plädierte 1989 dafür, sich bei der Stichprobenziehung abzustimmen und arbeitsteilig zu verfahren.¹¹ Dem Postulat wurde und wird gerne zugestimmt, allein die Praxis sieht in der Regel anders aus. Um so erfreulicher war, daß die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare in Baden-Württemberg 1990 ganz konkrete Empfehlungen zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalarchiven publiziert haben.¹² Sie stellen bis heute nicht nur eine nützliche Orientierungshilfe für die tägliche Arbeit in den Kommunalarchiven dar, sondern sind auch als eine wichtige Informationsquelle für die Staatsarchive zu betrachten, die teils parallele Überlieferungen zu bewerten haben.

Und immerhin erfuhr die allenthalben praktizierte Archivierung von Massenakten durch Stichproben zu Beginn der neunziger Jahre dann auch eine Rechtfertigung. Von seiten der Forschung stellte Kaufhold 1990 die rhetorische Frage, ob sich denn der ganze Aufwand lohne, ob die quantitative Forschung nicht eine Modelaune sei, die bald wieder verschwinden werde. Er verneinte sie entschieden. Quantifizierende Forschungen, die Massenakten als Quellenbasis benötigen, beschrieb er als *auf Dauer etablierte Fragestellungen und Methoden*.¹³

Aus archivischer Sicht erhielt diese Ansicht 1992 von Irmtraud Eder-Stein eine Bestätigung, die archivtheoretisch nun doch einen wesentlichen Fortschritt gebracht hat.¹⁴ Sie wies darauf hin, daß *Sample-Bildung – wie jede Bestandsbildung – nicht begründet sein kann und darf in speziel-*

¹⁰ Vgl. H. Eberhard Zorn. Erste länder- und fachgruppenübergreifende Fortbildungsveranstaltung in Düsseldorf. In: *Der Archivar* 39 (1968) Sp. 204–206. Es ist kein Zufall, daß sich die erste Fortbildungsveranstaltung dieser Art gerade der Problematik der Massenakten annahm. Hier sah man Diskussions- und Handlungsbedarf.

¹¹ Otto Merker, Zur Bildung archivischer Überlieferung. Unvorgreifliche praktische Gedanken aus Landessicht. In: *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms* (Schriften des Bundesarchivs 36). Boppard 1989. S. 151.

¹² Hans Eugen Specker, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen. Einführung und Textabdruck. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 375–388.

¹³ Karl Heinrich Kaufhold, Quantitative Forschung in der Geschichtswissenschaft und die Archive. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 226.

¹⁴ Irmtraud Eder-Stein, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz. In: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 561–572.

len Forschungsinteressen besonderer Forschergruppen (z.B. der historischen Sozialforschung), sondern daß sie eine ganz typische und »normale« archivarisches Arbeitsmethode ist. Sampling wird gefordert von der Struktur bestimmter Aktenbestände und dient der Verdichtung bestimmter Quellengruppen in einer Art und Weise, daß sie Art und Struktur des jeweiligen Bestandes gerecht zu werden versucht.¹⁵ Man könnte insofern sagen, daß wir eben nicht frustriert weiter warten müssen, bis der anonyme Sozialwissenschaftler endlich im Haus ist, sondern archivtheoretisch mit gutem Gewissen unter Berücksichtigung der jeweiligen Überlieferungsstrukturen das jeweils geeignete Stichprobenverfahren suchen können.

Lyp

Welche Verfahren der Stichprobenziehung geeignet sind, welche Vor- und Nachteile sie jeweils haben, das hat Arnd Kluge 1993 sehr anschaulich zusammengestellt.¹⁶ Als Fazit empfahl Kluge die variantenreiche Stichprobe, bei der verschiedene Auswahlverfahren kombiniert werden – in der Hoffnung, daß sie sich dann gegenseitig korrigieren.¹⁷ (Kluge hat sich auch 1995 nochmals in einer Auseinandersetzung mit dem Holländer den Teuling zur grundsätzlichen Frage der Eignung repräsentativer Auswahlverfahren geäußert; dies sei hier aber nicht vertieft¹⁸.)

Soweit der aktuelle Diskussionsstand. Welche Erfahrungswerte liegen nun für Baden-Württemberg vor?

In den baden-württembergischen Staatsarchiven werden zahlreiche Bestände gleichförmiger Einzelfallakten verwahrt. Sie beruhen teils auf regelmäßigen Zugängen nach festgelegten Auswahlmodellen, teils auf ad-hoc-Entscheidungen. Die Archivierungsmodelle sind entweder landesweit für alle Staatsarchive verbindlich oder haben nur für ein bestimmtes Archiv Geltung. Insofern sind die Regelungsmodalitäten sehr vielfältig. Eine umfassende vollständige Liste massenhaft gleichförmiger Unterlagen mit Bewertungsvermerken haben wir nicht.

Das dem so ist, hat einen sehr einfachen Grund. Zwar ist die staatliche Archivverwaltung dabei, nach und nach alle Behördenbereiche durchzubewerten, aber von dem Endziel einer umfassenden vertikalen und horizontalen Bewertung mit flächendeckenden Archivierungsmodellen, in denen alle Unterlagen in ihren Bezügen erfaßt sind, davon sind wir noch weit entfernt. Und es stellt sich ja die Frage, ob man in einer Landesverwaltung überhaupt alles, was unter den Begriff gleichförmiger Einzelfallakten fallen könnte, erfassen und bewerten kann, zumal ja da-

¹⁵ Ebenda, Sp. 565.

¹⁶ Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. In: Der Archivar 46 (1993) Sp. 541–556.

¹⁷ Ebenda, Sp. 553.

¹⁸ A.J.M. den Teuling, Aktenkassation in Deutschland aus der Sicht eines niederländischen Kollegen. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 27–31; ders., Stichproben, eine Herausforderung für die Forschung. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S. 30–35; Arnd Kluge, Chancen und Probleme statistischer Auswahlverfahren im Archiv. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S. 26–30.

bei auch in gleicher Weise maschinenlesbar verwaltete Einzelfälle zu berücksichtigen wären. Man stelle sich alleine nur vor, was da bei einem Regierungspräsidium oder einem Landratsamt alles anfällt.

Seit Anfang 1995 haben wir aber immerhin in Zusammenarbeit mit den Kommunalarchivaren ein Großprojekt mit dem Titel *Vertikale und horizontale Bewertung* in Angriff genommen.¹⁹ Sein Ziel ist es, ausgehend von der Mittelinstanz der Regierungspräsidien systematisch alle Verwaltungsbereiche abzuarbeiten. Dabei werden natürlich auch die jeweiligen Massenakten und DV-Anwendungen bewertet; gerade hier müssen alle Parallelüberlieferungen bei anderen Behörden berücksichtigt und die Unterlagen einer Stelle in ihren Beziehungsgeflechten zu denen anderer Stellen analysiert werden. Unabhängig von solchen umfassenderen Archivierungsmodellen regeln wir aber auch nach wie vor punktuell die Anbietung und Übergabe von Massenakten, wann immer wir darauf stoßen und wo immer es notwendig erscheint. Besprochen werden solche Regelungen, die landesweit von der Landesarchivdirektion zu treffen sind, in den regelmäßigen Besprechungen der Aktenaussonderungsreferenten aller Staatsarchive.

Welche Regelungen haben wir nun in den letzten Jahren getroffen?

Bewertung von Massenakten bedeutet, daß zunächst zwischen den Optionen Vollarchivierung, Teilarchivierung und Totalkassation zu entscheiden ist. Das ist wichtig festzuhalten, denn allzu schnell wird oft die Bewertung von Massenakten mit der Frage nach der richtigen Stichprobe gleichgesetzt. Es gibt aber Fälle, wo – unabhängig von den Quantitäten – nur eine Vollarchivierung in Frage kommt.²⁰

Ein Beispiel dafür sind die Verfahrensakten der Spruchkammern, einschließlich der sogenannten Gnadenaakten, für die wir in Baden-Württemberg 1995 diese abschließende Bewertungsentscheidung getroffen haben.²¹ Die Frage der Bewertung war eingehend von der Landesarchivdirektion und zwei Archiven geprüft worden, nachdem im Kontext von Planungen zur Erschließung Zweifel an der Notwendigkeit der Vollarchivierung aufgekommen waren. Bei der Entscheidung haben wir uns auch bewußt von fachfremden Gesichtspunkten freigemacht, die bei Überlieferungen aus der NS-Zeit leicht die Bewertungsentscheidung beeinflussen können. Es sollte also zunächst nicht danach gefragt werden, ob eine Teilkassation der Forschung und der weiteren Öffentlichkeit vermittelbar wäre. Außerfachliche Faktoren spielen gerade bei Mas-

¹⁹ Robert Kretzschmar, *Vertikale und horizontale Bewertung*. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 257–260.

²⁰ Kluge, *Chancen und Probleme*, S. 26 f. unterscheidet zwar zwischen den drei Optionen Vollarchivierung, Teilkassation und Totalkassation, sieht aber die Verfahren der Totalarchivierung und Totalkassation als unbrauchbar an. Es gibt aber sehr wohl Überlieferungen, bei denen die richtige Bewertungsentscheidung eine der beiden Möglichkeiten ist.

²¹ Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

senakten oft eine nicht unerhebliche Rolle,²² man muß sie sich bewußt machen, um zu fachlich fundierten Entscheidungen zu kommen.

Ausschlaggebend bei den Spruchkammerakten, und das ist eine wichtige Erfahrung, war nun die Erkenntnis, daß noch so banal erscheinende Einzelfälle bei der Auswertung in Verbindung mit anderen Einzelfällen entscheidende Informationen enthalten können.²³ Wer etwa bestimmte Verhaltensmuster am Beispiel einzelner Familien untersuchen will, braucht auch die belanglosen Informationen zu unauffälligen Familienmitgliedern. Oder anders: der Blick in die einzelne Akte genügt bei der Bewertung solche Überlieferungen nicht, die Akten können sich unter vielfältigen Fragestellungen zu Gesamtbildern ergänzen, und dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Ein Bestand von Einzelfallakten ist eben nicht immer nur als eine Addition autark nebeneinander bestehender Einzelfälle zu sehen,²⁴ vielmehr können Verbindungslinien zwischen Einzelfällen und mögliche Gesamtbilder, die bei der Auswertung erarbeitet werden können, für die Bewertung von Bedeutung sein.

Die repräsentative Auswahl und das Besondere, das gezielt archiviert wird, kamen für uns folglich bei den Spruchkammerakten nicht in Betracht. Dabei war noch ein Aspekt wichtig: Für einen jeden Ort sollte die Entnazifizierung nachvollziehbar bleiben; eine lokale Auswahl wäre nicht zu verantworten gewesen. Die ortsbezogene Überlieferung macht aber nur dann Sinn, wenn sie auch vollständig ist. Nur dann können die teils subtilen Entwicklungen nachvollzogen werden.

Das Entscheidungskriterium, das hier letztendlich zugrundeliegt, ist freilich ein inhaltliches. Dem Vorgang der Entnazifizierung und den Sachverhalten, den Informationswerten, die bei der Erledigung dieser Aufgabe – ich wähle bewußt diese Begriffe aus der aktuellen Bewertungsdiskussion²⁵ – erfaßt wurden, wird eine solche Bedeutung beigemessen, daß eine Reduktion nicht gerechtfertigt erscheint. Schon wegen der Lücken in der Überlieferung aus der Zeit 1933 bis 1945 ist diesen Informationswerten ein besonderes Gewicht beizumessen.²⁶ Und Entnazifizierung ist eben doch etwas ganz anderes als das Personalwesen im öffentlichen Dienst und die Sozialgeschichte der Beamten und Angestellten in der Zeit 1960 bis 1990.

²² Vgl. auch die Diskussion auf der Düsseldorfer Fortbildung bei Zorn, Sp. 204 sowie Wolfram Werner, Der Standort des Archivars im Wandel politischer Wertvorstellungen. In: Der Archivar 41 (1988) Sp. 47–56.

²³ Auf diesen Aspekt wurde der Verf. immer wieder von Nutzern der Spruchkammerakten aufmerksam gemacht.

²⁴ Vgl. Papritz, Methodik, Sp. 124.

²⁵ Auf eine Wertung der hier wiedergegebenen Überlegungen zu den Spruchkammerakten für die allgemeine Bewertungsdiskussion sei hier verzichtet.

²⁶ Dieser Gesichtspunkt muß wohl nicht weiter vertieft werden. Zum Bewertungskriterium der Ersatzdokumentation als solchen vgl. Bernd Otnad, Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 30.

Sample-Bildung ist also nicht nur als Folge einer bestimmten Struktur von Aktenbeständen zu sehen, sondern auch einer Wertung von Inhalten. Sample-Bildung ergibt sich nicht *zwangsläufig* aus der Struktur paralleler Fallakten, sondern kommt bei bestimmten Beständen dieser Struktur in Frage, wenn man sich für die Teilkassation (und nicht für die Totalkassation oder Vollarchivierung) entschieden hat. Das muß man gerade nach den Publikationen von Eder-Stein²⁷ und Kluge²⁸ betonen.

Analog zu den Spruchkammerakten sind die Akten der Vermögenskontrolle nach 1945²⁹ sowie die Wiedergutmachungsakten zu bewerten. Das Argument für die Vollarchivierung ist auch hier ein inhaltliches. Reduktion ist nicht zu verantworten, weil noch so stereotyp erscheinende Einzelfälle für bestimmte Fragestellungen in Verbindung mit anderen Akten wichtige Informationen enthalten können und weil die gestörte Überlieferungslage der Zeit 1933–1945 zu berücksichtigen ist. In den Akten spiegelt sich ja nicht nur die Erledigung der Aufgaben *Vermögenskontrolle, Rückerstattung und Wiedergutmachung*, sondern in besonders detaillierter und aussagekräftiger Weise auch die Zeit des Dritten Reiches und die Nachkriegszeit in vielen Facetten. Ihr Wert liegt vor allem also auch hier in der Vielfalt der Auswertungsmöglichkeiten, die der Archivar sehen muß, bevor er meint, seine – heute doch wohl unbestrittene – Bewertungskompetenz im Einzelfall gegenüber der Forschung verteidigen zu müssen³⁰ oder wegen der reinen Quantität zur Verdichtung verpflichtet zu sein. Es gibt offensichtlich Überlieferungen zu historischen Vorgängen, die komplett und für jeden Ort erhalten werden sollten. Vielleicht kann man generalisierend sagen: Historisch einmalige Prozesse, die einschneidende politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Veränderungen bewirken, sind vollständig und flächendeckend zu dokumentieren. Und dies gilt sicher nicht nur für die Zeit 1933–1945 und ihre Folgen.

Aus diesem Grund haben wir uns nämlich auch jüngst dafür entschieden, die Verfahrensakten der Flurbereinigung flächendeckend zu

²⁷ Vgl. oben.

²⁸ Vgl. insbesondere, Kluge, Chancen, S. 26 f., der die *extremen Verfahren der Totalarchivierung und der Totalkassation* als *unbrauchbar* erachtet und grundsätzlich statistische Auswahlverfahren als das den Einzelfallakten adäquate Archivierungsverfahren betrachtet.

²⁹ Siehe hierzu auch unten in diesem Band den Beitrag von Rainer *Brüning*.

³⁰ Es war unbedingt notwendig, daß bei der Verabschiedung des Landesarchivgesetzes die Bewertungskompetenz der Archive auch für Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus durchgesetzt und ein generelles Kassationsverbot verhindert wurde; vgl. dazu Archivrecht in Baden-Württemberg. Bearb. von Hermann *Bannasch* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 150 und 163 sowie Gregor *Richter*, Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg, ebenda, S. 245 und 248. Deswegen darf aber doch wohl auch bei Beständen aus der Zeit 1933–1945 die Entscheidung für eine Vollarchivierung getroffen werden, wenn dies fachlich geboten erscheint.

archivieren, d.h. zu einem jeden Flurbereinigungsverfahren Akten zu übernehmen, um den historisch einmaligen Vorgang für jeden Ort und jedes Flurstück nachvollziehbar zu machen.³¹ Allerdings übernehmen wir nicht alle Akten der umfangreichen und nach einem festen Schema geführten Verfahrensakten, sondern nur einzelne Teilfallakten nach einem detaillierten Bewertungsmodell. Dort, wo reduziert werden kann (z.B. aufgrund von Parallelüberlieferungen mit der Federführung an anderer Stelle), wird kassiert.³²

Anhand der Flurbereinigungsakten kann man übrigens sehr schön zeigen, daß die einmal von Siegfried Büttner genannten Kriterien für die Bewertung von Massenakten ein gutes Stück weit brauchbar sind. Büttner wollte im Sinne einer Arbeitshypothese den Archivwert am Beziehungsreichtum der Akten und an der Gestaltungsfreiheit bei der Bearbeitung, dem offenen Ausgang des Verfahrens festmachen.³³ Diese Kriterien treffen auf die Verfahrensakten der Flurbereinigung zu, sie können also tatsächlich eine wichtige Bewertungshilfe bei Massenakten sein. Doch sie sind nicht immer entscheidend. Auch sehr einfache und stereotypische Verwaltungsvorgänge mit wenigen Betroffenen und einem weitgehend vorgegebenen Ergebnis können aufgrund der historisch einmaligen Vorgänge und Gegenstände, die sich in ihnen abbilden, insgesamt archivwürdig sein.

Grundlegend ist bei der Bewertung in jedem Fall der Abgleich mit parallelen Überlieferungen. Das ist bei Massenakten nicht anders als bei anderen Unterlagen. Dieser Vergleich liegt oft der Entscheidung für die Totalkassations zugrunde. Ich möchte das ganz besonders betonen, weil ich allzu oft beobachtet habe, daß Archivare in ihrer Hilflosigkeit angesichts raschen Entscheidungsdrucks einfach schnell mal ein sample übernehmen. Diese Stichproben der Hilflosigkeit, wie ich sie gerne nenne, ignorieren meist Überlieferungen auf anderen Verwaltungsebenen. Oder sie ignorieren statistische Auswertungen, die immer dann als komprimierte Überlieferung den Einzelfällen vorzuziehen sind, wenn das Dokumentationsziel im quantitativ repräsentativen Abbild besteht. Ich denke da an Akten sehr einfacher und einmaliger Verwaltungsvorgänge, etwa an Zuschüsse, Fördermittel, einfache Genehmigungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten. Hier genügen oft einzelne Exempla von drei oder vier Akten. Hauskläranlagen brauchen wir nicht in repräsentativen Stichproben. Ebenso wenig den Raser auf der Autobahn (aber vielleicht doch auch mal exemplarisch in einem Polizeivideo³⁴). Samples der Hilflosigkeit mögen das Gewissen beruhigen, wenn wenig Zeit für Nach-

³¹ Diese Nachvollziehbarkeit soll dabei dem historischen Interesse dienen, nicht der Rechtssicherung oder dem Verwaltungsinteresse; für diese beiden Motive der Aufbewahrung wären lange Aufbewahrungsfristen vorzusehen.

³² Vgl. unten in diesem Band auch den Beitrag von Nicole *Bickhoff*.

³³ *Büttner*, Massenakten, S. 69 f.

³⁴ Solche Unterlagen müssen ja nach dem Landesarchivgesetz durchaus angeboten werde, sofern keine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilt wurde.

prüfungen gegeben ist. Diese Zeit sollte man sich aber in jedem Fall nehmen, denn solche Zugänge addieren sich bald zu zahlreichen Metern und mehreren Mannjahren an Verpackung und Erschließung.

Bevor also über ein Auswahlverfahren nachgedacht wird, muß die Frage nach der Vollarchivierung oder der Totalkassation auf solider Grundlage anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden sein.

Die Auswahlarchivierung bzw. Teilkassation nun ist immer dann geboten, wenn folgende Möglichkeiten das Ziel der Überlieferungsbildung sind.

1. Der Verwaltungsvorgang soll nur exemplarisch – also anhand weniger willkürlich ausgewählter Beispiele – ohne Anspruch auf eine quantifizierbare Repräsentativität abgebildet werden.
2. In Auswahl soll nur das Typische als repräsentative Überlieferung abgebildet werden.
3. In Auswahl sollen das Typische als repräsentative Überlieferung und das Besondere abgebildet werden.
4. Es soll nur das Besondere überliefert werden.

In der Praxis zielen die meisten Modelle auf die repräsentative Stichprobe und die Dokumentation des Besonderen, also auf eine Kombination der quantitativen mit der qualitativen Auswahl. Relativ häufig, gerade bei sehr einfachen Verwaltungsvorgängen, ist die rein repräsentative Stichprobe. Bei amtsärztlichen Zeugnissen etwa genügt völlig ein kleines sample zur Dokumentation der Arbeit des Gesundheitsamtes.³⁵ Hier auf die Suche nach besonderen Einzelfällen zu gehen, lohnt sich nicht. Dagegen sind Modelle, bei denen nur das Besondere übernommen wird, heute relativ selten. Sie kommen in Frage, wenn das repräsentative Abbild über komprimierte Überlieferungen besser dokumentiert wird und nur der besondere Einzelfall noch von Interesse sein kann. Ein Beispiel dafür wären etwa die Probeakten der chemischen Untersuchungsanstalten. Oder sie kommen in Frage, wenn die Akten weniger für quantitative Auswertungen geeignet sind und es tatsächlich nur um die Bewertung des Einzelfalles gehen kann, wie etwa bei den Einzelfallakten der Rechnungsprüfung.³⁶

Exemplarische Überlieferungsbildungen kommen überall dort in Betracht, wo nur das Auswahlverfahren als solches anhand von Beispielen nachvollziehbar bleiben soll. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es verdichtete, aussagekräftige Parallelüberlieferungen gibt und weder von den möglichen Informationswerten im Einzelfall her noch unter quantifizierenden Fragestellungen Unterlagen erhaltenswert erscheinen.

Auf die verschiedenen Methoden der Stichprobenziehung will ich nicht allgemein eingehen. Vielmehr will ich einige Beispiele aus unserer Praxis erwähnen.

³⁵ Zur Überlieferung der Gesundheitsämter siehe auch unten den Beitrag von Jürgen *Treffisen*.

³⁶ Vgl. unten den Kriterienkatalog bei *Treffisen*.

Bei den Personalakten haben wir ein verbindliches landesweites Archivierungsmodell.³⁷ Hier stand das Modell der Bundesarchivs Pate, das wir in modifizierter Form praktizieren. Als Ergebnis einer Aktenaussonderungsbesprechung hat die Landesarchivdirektion 1991 festgelegt, daß folgende Aken übernommen werden:

- bis zum Geburtsjahr 1875 alle Akten
- ab 1876 alle Akten von Familiennahmen mit den Buchstaben D, O und T
- sowie alle Personalakten der Geburtsjahrgänge 1885, 1895 usw. in Zehnerschritten
- und alle Akten von Amtsleitern.

Archiviert werden sollen dabei nur die Hauptpersonalakten; Personalnebenakten sollten nur bei ergänzendem Inhalt in absoluten Einzelfällen übernommen werden. Neben der repräsentativen Auswahl kann jedes Archiv weitere besondere Einzelfälle übernehmen, die jedoch bei der Bestandsbildung von den Auswahlmodellen getrennt zu halten sind.

Das ganze ist also eine repräsentative Auswahl nach der variantenreichen Stichprobe, bei der auch das Besondere berücksichtigt wird. Die Übernahmequote ist relativ hoch und liegt zwischen 10 und 20 % (je nachdem, wie viele Einzelfälle von besonderer Bedeutung übernommen werden). Die Buchstaben wurden so zusammengestellt, um über die Buchstaben eine Quote von ca. 6–8,5 % der Grundgesamtheit zu erhalten. Ob diese Quote auf Dauer gerechtfertigt ist, muß überprüft werden, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen mit dem Archivierungsmodell und den Umfängen der übernommenen Unterlagen vorliegen.

Wieso gerade D, O und T? Die Buchstaben O und T wurden in den achtziger Jahren bei einem Archivierungsmodell für die Akten der baden-württembergischen Versorgungsämter ausgewählt, um für die Stichprobe eine Quote von ca. 3 % zu erreichen.³⁸ Je nach der Quote, die wir erzielen wollen, nehmen wir nun landesweit bei der Buchstabenauswahl T (= ca. 1 %), O und T (= ca. 3 %) oder D, O und T (= ca. 6–8,5 %).

Ich selbst bin kein großer Freund der ausschließlichen Buchstabenauswahl³⁹ und versuche immer, sie im Sinne der variantenreichen Stichprobe mit anderen samples zu kombinieren. Der Vorteil der Buchstaben liegt aber darin, daß sie beständeübergreifende Auswertungen bei identischen Personen und Untersuchungen zu Familienmitgliedern zumindest desselben Namens ermöglichen, die ja gerade für sozialwissenschaftliche Fragestellungen relevant sein können. Das hatte schon Döll

³⁷ Vgl. auch unten den Beitrag von Kurt *Hochstuhl*.

³⁸ Erlaß des Landesversorgungsamtes vom 15.5.1992 – OD 4413/92. Mit dem Erlaß wurde ein Archivierungsmodell in Kraft gesetzt, das bereits 1982 entwickelt worden war.

³⁹ Auf die Problematik der Buchstabenauswahl, etwa hinsichtlich verschiedener Nationalitäten der Betroffenen, sei hier nicht näher eingegangen.

betont.⁴⁰ Dazu kommt aber, daß schon die Registraturverhältnisse oft gar keine andere Auswahlmethode zulassen.

Wie die besonderen Einzelfälle gefunden werden können, dafür gibt es kein Patentrezept. Hier sind direkte Kontakte mit der abliefernden Stelle wichtig. Derzeit führen wir einen Probelauf mit einem Oberschulamt durch, bei dem in der laufenden Registratur besondere Einzelfälle gekennzeichnet werden. Erfasst werden sollen dabei vor allem Lehrer, die heute etwa als Landtagsabgeordnete, Sportler oder Schriftsteller einen Namen haben. Bei solchen Modellen könnte ich mir übrigens auch eine Zusammenarbeit zwischen Staats- und Kommunalarchivaren vorstellen, bei der die Kommunalarchivare aufgrund ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse gezielt die Staatsarchive auf besondere Fälle und sogenannte VIPs aufmerksam machen. Inpraktikabel erscheint dagegen die Beteiligung anderer Archive bei der Durchsicht von Aussonderungslisten zu Personalakten, da aufgrund des dann gegebenen zeitlichen Abstands besondere Fälle und Persönlichkeiten oft unerkannt bleiben und der Nutzen erfahrungsgemäß in keinerlei Verhältnis zum Aufwand steht.⁴¹

Ganz wichtig ist nun, daß in Baden-Württemberg Archivierungsmodelle immer nur für eine bestimmte Zeit in Kraft gesetzt und regelmäßig überprüft werden, um erforderlichenfalls modifiziert zu werden. Ebenso ist es unverzichtbar, alle Veränderungen in der Verwaltung und in der Aktenführung kontinuierlich zu beobachten und ggf. sofort zu berücksichtigen. Jede mechanische Anwendung von Modellen über einen längeren Zeitraum birgt Gefahren.

Wenn Modelle erarbeitet werden und erst recht wenn Erfahrungen mit ihnen vorliegen, sollte darüber publiziert werden – selbst wenn die Ergebnisse negativ sein sollten. Das Beispiel der Personalakten, bei denen wir ein Modell des Bundesarchivs abgewandelt haben,⁴² zeigt, wie wichtig die Kommunikation über Archivierungsmodelle ist. So konnten wir in Baden-Württemberg für die Zollverwaltung die publizierten Bewertungsentscheidungen der bayerischen Archivverwaltung⁴³ vollständig übernehmen – nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung freilich.⁴⁴ Und bei unserem Modell für die Steuerakten der Finanzämter haben wir – grob gesagt – das bayerische Archivierungsmodell mit dem niedersächsischen

⁴⁰ Döll, S. 325.

⁴¹ Aus diesem Grund hat auch die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg auf eine Beteiligung bei der Bewertung von Personalakten des Bundes verzichtet, zumal bei dieser – konsequenterweise – dann ja auch wieder die Kommunalarchive zu beteiligen wären, denn Bundesbedienstete können ja auch für die reine Lokalgeschichte von Bedeutung sein.

⁴² Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Kurt Hochstuhl.

⁴³ Bodo Uhl, Hans Eberhard Zorn, Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar 35 (1982) Sp. 421–442, hier besonders Sp. 425 ff.

⁴⁴ Das Thema wurde eingehend im Gremium der Aktenaussonderungsreferenten behandelt. Die bayerischen Ergebnisse wurden durch Nachprüfungen in baden-württembergischen Dienststellen der Zollverwaltung überprüft.

kombiniert.⁴⁵ (Nur nebenbei sei angemerkt, daß landesweite Festlegungen vor allem in den Bundesländern anzutreffen sind, in denen es so etwas wie die Generaldirektion der staatlichen Archive, eine Landesarchivdirektion oder ein Ministerialreferat für das Archivwesen gibt, das mit Archivaren besetzt ist.)

Kommen wir zu einem weiteren Beispiel: zu den Gerichtsakten.⁴⁶ Hier haben wir kein landesweites Modell. Ob ein solches verabschiedet werden soll, haben wir 1993 diskutiert. Mit dem Ergebnis, daß jedes Archiv seine eigenen Modelle anwenden soll. Dabei werden vor allem jahrgangsweise Übernahmen ganzer Blöcke praktiziert, indem etwa die Strafakten alle 10 Jahre übernommen werden. Zwei Archive haben dieses chronologische Prinzip mit einem topographischen kombiniert, indem sie bei den einzelnen Amtsgerichten in Zehnerschritten, aber in jeweils versetzten Schritten mit unterschiedlichen Jahresendziffern, ganze Jahrgänge übernehmen. Die unterschiedlichen Modelle ermöglichen in den einzelnen Häusern eine überschaubare Kontinuität der Überlieferungsbildung und stellen auf Landesebene eine variantenreiche Stichprobe dar.

Auch bei der Justiz sind wir stark auf die Mitarbeit der Behörde angewiesen, um die besonderen Fälle zu erhalten. Zur Sensibilisierung der Richter, solche zu kennzeichnen, führen wir immer wieder Veranstaltungen in den Archiven durch.⁴⁷ Daneben werden Vormerkbücher geführt, für die die Presse ausgewertet wird.⁴⁸ In vielen Verwaltungsbereichen – ich denke da etwa auch an die Polizei – wäre es sinnvoll, aufgrund aktueller Meldungen die Akten schon bei der Entstehung als archiwwürdig kennzeichnen zu lassen. So habe ich etwa seinerzeit bei den Mutlanger Rakektenblockaden die zuständigen Stellen gebeten, alle Unterlagen zu markieren. Nach meiner Beobachtung wird von dieser Möglichkeit der aktiven Überlieferungssicherung, lange bevor die Unterlagen aussonderungsreif werden, noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Ich bin in meiner Aussonderungspraxis immer wieder auf Registratoren gestoßen, denen die zeitgeschichtliche Bedeutung von Personen oder Ereignissen, zu denen sie Unterlagen hatten, völlig unerkannt geblieben war.

Für die Dokumentation des Besonderen plädiere ich also für einen ganz engen und im Verhältnis zur Entstehung der Unterlagen zeitnahen Kontakt zwischen Archiv und Provenienzstelle. Dies gilt natürlich für

⁴⁵ Für Bayern vgl. *Uhl, Zorn*, Sp. 436 ff., für Niedersachsen Hubert *Höing*, Zur Archivierung von Schriftgut der Finanzämter in Niedersachsen. Ein Modell zur Stichprobenziehung in Archiven. In: *Der Archivar* 37 (1984) Sp. 485–488.

⁴⁶ Vgl. dazu im einzelnen auch unten in diesem Band den Beitrag von Nicole *Bickhoff*.

⁴⁷ Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen *Treffelsen* über mögliche Formen der Kooperation mit Behörden bei der Bewertung.

⁴⁸ Günther *Haselier*, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden. In: *Der Archivar* 22 (1969) Sp. 275–278.

alle Akten, deren Verständnis spezialisierte Kenntnisse erfordert. Ein Beispiel hierfür sind die Unterlagen der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser, für die wir 1995 ein Archivierungsmodell erarbeitet haben. Auch hier wurde eine Kombination repräsentativer Auswahlmodelle und einer gezielten Übernahme des Besonderen festgelegt. Die Stichprobe soll auch hier eine variantenreiche sein und die Buchstabenauswahl (D, O und T) mit jahrgangswisen Übernahmen kombinieren. Allerdings sind die Registraturverhältnisse so unterschiedlich, daß die angestrebte Übernahme ganzer Entlaßjahrgänge in regelmäßigen Abständen nicht bei allen Häusern möglich ist. Hier sollen die Archive unter Berücksichtigung der jeweiligen Registraturverhältnisse jeweils geeignete Auswahlmodelle festlegen. Ganz wichtig ist aber hier die gezielte Übernahme besonderer Fälle in medizinischer, medizinhistorischer oder sonstiger Hinsicht. Bestimmte Fallgruppen sind für die Übernahme festgelegt: so etwa die Akten des Maßregelvollzuges und alle Fälle, die Eingang in die wissenschaftliche Literatur gefunden haben. Daneben aber ist weiter Spielraum für die Zusammenarbeit zwischen Archiv und Krankenhaus gegeben. Die Krankenhäuser sollen Angebote gezielt zu übernehmender Unterlagen machen, wofür in den Aussonderungsempfehlungen aufgrund von Vorschlägen einzelner Häuser Beispiele gegeben sind. Vorgeschlagen wurden dabei vor allem haustypische Behandlungsverfahren.⁴⁹

Grundsätzlich verworfen wurde bei den Überlegungen für ein Archivierungsmodell bei den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern die auf dem 61. Deutschen Archivtag in Karlsruhe vorgeschlagene Idee, bei Patientenakten die Überlieferungsbildung auf eine Provenienzstelle zu beschränken, »in Analogie zu den Sondersammelgebieten der wissenschaftlichen Bibliotheken« also Unterlagen nur bei einer Klinik zu übernehmen, die dann repräsentativ für alle anderen sein soll.⁵⁰ Zu unterschiedlich sind die Einzugsbereiche und die Behandlungsmethoden der Krankenhäuser.⁵¹ Jedes Haus für sich ist als solches überlieferungswürdig.

Damit sind wir bei der Frage, ob die sogenannte Klumpenauswahl in Gestalt der regionalen Auswahl fachlich vertretbar ist, bei der die Überlieferungsbildung auf einzelne Stellen eines Verwaltungsbereichs beschränkt wird. Ein solches Modell praktizieren wir bei der Arbeitsverwaltung, indem wir landesweit nur bei sechs Arbeitsämtern Leistungsakten nach einem repräsentativen Modell und maschinenlesbare Daten in Form von Ausdrucken zu bestimmten Stichtagen übernehmen.⁵² Ein ähnliches Modell soll für die Steuerakten der Finanzämter

⁴⁹ Vgl. unten den Beitrag des *Verf.*

⁵⁰ Volker *Schäfer*, Das zentrale Krankenblattdepot im Universitätsarchiv Tübingen. In: *Der Archivar* 44 (1991) Sp. 446 f.

⁵¹ Dies war auch die dezidierte Ansicht von Medizinhistorikern und behandelnden Ärzten, mit denen die Idee im Gespräch erörtert wurde.

⁵² Vgl. unten in diesem Band den Beitrag von Udo *Schäfer*.

in Kraft gesetzt werden.⁵³ Ihre Rechtfertigung können solche Modelle freilich nur dann haben, wenn detaillierte Statistiken bis hin zur lokalen Ebene für quantitative Auswertungen vorliegen, wie es bei den beiden Bereichen der Fall ist, und es sich um stark formalisierte Unterlagen handelt, die wenig über die statistisch auszuwertenden Daten hinaus enthalten. Das ist bei den beiden genannten Bereichen der Fall. Bei der Festlegung solcher Modelle muß in jedem Falle darüber nachgedacht werden, ob die berechtigten Interessen der ortsbezogenen Forschung bei der Überlieferungsbildung hinreichend berücksichtigt sind. In welchem Maße sie zu berücksichtigen sind, ist aber ein allgemeines Problem der Bewertungsdiskussion, kein spezielles der Massenakten.⁵⁴

Noch einen Hinweis zu den Arbeitsämtern: als ich als Ludwigsburger Aktenaussonderungsreferent das erste Mal in einem Arbeitsamt war, stellte ich fest, daß aufgrund früherer bundesweiter Festlegungen in Auswahl archivwürdige Unterlagen (wie die sogenannten Leistungsakten) zur Vernichtung freigegeben worden waren, während nicht archivwürdige Sachakten angeboten werden mußten. Ein für sich sprechendes Beispiel für die Notwendigkeit, alle Bewertungsentscheidungen und Archivierungsmodelle in regelmäßigen Abständen erneut zu überprüfen. (Was freilich nicht bedeuten kann, daß man alle drei Monate ein neues Modell in Kraft setzen soll. Kontinuität ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Überlieferungsbildung.)

Damit möchte ich ein Fazit ziehen. Welche Erfahrungen können wir weitergeben?

1. Die archivtheoretische Diskussion über Massenakten muß fortgeführt werden. Ziel muß es sein, handhabbare Kriterien für die Bewertung noch genauer zu definieren.
2. Die Archivierung von Massenakten ist nicht zwangsläufig die Auswahl der richtigen Stichprobe. Die Optionen der Vollarchivierung und der Totalkassation kommen ebenfalls in Frage. In vielen Fällen genügt völlig die exemplarische Auswahl.
3. Insgesamt muß die Bewertung von Massenakten Teil einer horizontal und vertikal integrierten Bewertung sein, bei der auch die Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Archive gepflegt wird. Gleichförmige Einzelfallakten sind kein Bereich für sich, über den man ohne den Blick darüber hinaus Entscheidungen treffen könnte. Je umfassender ihre Bewertung in die allgemeine Bewertung eingebettet ist, um so fundierter wird sie sein. Von der Möglichkeit, sich im Sinne Merkers zwischen verschiedenen Archiven arbeitsteilig abzustimmen, wird noch zu wenig Gebrauch gemacht.
4. Hat man sich für eine repräsentative Auswahlarchivierung entschieden, empfiehlt sich die variantenreiche Stichprobe. Die variantenrei-

⁵³ Ein entsprechender Erlaßentwurf wird derzeit beim Finanzministerium Baden-Württemberg bearbeitet.

⁵⁴ Vgl. hierzu oben in diesem Band den Beitrag des *Verf.* zu § 3 Abs. 3 LArchG.

che Stichprobe ergibt sich aber schon oft von selbst als einzige Möglichkeit aufgrund unterschiedlicher Registraturverhältnisse bei gleichgeordneten Behörden.

5. Bei der Auswahl des Besonderen ist der enge Kontakt mit der Provenienzstelle unverzichtbar. Hier ist jeweils die geeignete Form der Zusammenarbeit zu finden. Für das aktive Zugehen auf die Verwaltung – für eine Vormerkung etwa aufgrund von Presseberichten – spricht vieles.

Und noch eines möchte ich zuletzt betonen: Massenakten sind ein wichtiger Teil der Überlieferung und kein *second-hand*-Archivgut. Sie sind eben nicht, um nochmals Stehkämper zu zitieren, *mißliebig* oder etwas, *was man nicht hindern kann*,⁵⁵ sondern, richtig bewertet, Unterlagen von bleibendem Wert.

Voraussetzung ist freilich, daß die Überlieferungsbildung auf solider Bewertungsgrundlage kontinuierlich und transparent erfolgt. Wenn sie diese Qualitätsstandards erfüllt, dann werden auch die lang erwarteten Auswerter kommen.

⁵⁵ Wie Anm. 7.

Ausbilden und Bewerten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1990–1994 Ein Erfahrungsbericht

Von ROLAND MÜLLER

Die Rahmenbedingungen

Bewertung und Ausbildung waren in den letzten Jahrzehnten immer und mit zunehmender Tendenz Kernbereiche archivischer Aufgabenerledigung. Eine kritische und öffentliche Reflexion hat jedoch erst in der jüngeren Vergangenheit eingesetzt. Die Ausbildungsdiskussion etwa fand mit einer Ausnahme um 1980, die nur die Regel bestätigt, mehr in den ebenso legendären wie der archivischen Öffentlichkeit unbekanntem, vorwiegend mündlich tradierten Berichten der wissenschaftlichen Lehrgänge über die Marburger Ausbildungssituation statt. In Fachpublikationen und -organen hingegen fand das Thema nur geringen Niederschlag.¹ Einen zeitlichen Abschluß der früheren und zugleich den Beginn einer neuen Phase markierte 1988 ein Kolloquium an der Archivschule; gleichzeitig legten Mitglieder des 22. wissenschaftlichen Lehrgangs der archivischen Öffentlichkeit erstmals eine gleichsam zitierfähige Stellungnahme zu Fragen der Ausbildung und des beruflichen Selbstverständnisses – zwei Seiten einer Medaille – vor.² Die bald darauf erfolgte organisatorische Verselbständigung der Archivschule vom Staatsarchiv Marburg hat zwar beschleunigend auf eine breite Diskussion gewirkt, war aber insgesamt mehr Anlaß als Ursache. Denn die Probleme der Ausbildung waren im Grundsatz längst bekannt, ebenso der überfällige Diskussionsbedarf zu den Themen Berufsbild des gehobenen Dienstes und Verhältnis zu den sog. Seiteneinsteigern mit ihren Implikationen für die Fachausbildung.³ Auch ist das Thema Ausbildung inzwischen Teil

¹ Eine Ausnahme bildete eine Diskussion 1979/80, die sich auch im »Archivar« niederschlug; Eckhardt G. *Franz*, Ein neues Ausbildungskonzept für den wissenschaftlichen Archivar. In: *Der Archivar* 34 (1981) Sp. 241–247; Otfried *Dascher*, Die Ausbildung der wissenschaftlichen Archivare. In: *Der Archivar* 35 (1982) Sp. 19–24.

² Aus Erfahrung gut. Kritische Anmerkungen zum Beruf des Archivars. Koblenz 1989.

³ Diplom-Archivarin. Diplom-Archivar – heute – Das Berufsbild des gehobenen Dienstes. Hg. vom Verband deutscher Archivare. München 1993; Hermann *Rumshöttel*, Tätigkeiten im öffentlichen Archivwesen: Die Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Archivdienstes und ihre Unterschiede. In: *Archivmitteilungen* 42 (1993) S. 80–82; Gabriele *Stüber*, Ausbildung: Probleme mit dem Seiteneinstieg. Eine kritische Nachfrage. In: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 148–151.

einer umfassenden Kontroverse über das Berufsbild, die in gewisser Weise nichts anderes als eine Ausbildungsdebatte ist, geht es doch um das Ziel der Ausbildung bzw. um Mittel und Wege hierzu.⁴

Ganz ähnlich war und ist der Diskussionsverlauf zum Thema Überlieferungsbildung und Bewertung. Auch in diesem Sektor dominierte lange Zeit die Praxis die theoretische Reflexion. Dieser Befund impliziert nicht notwendigerweise und per se ein Qualitätsurteil. Auch waren durchaus bemerkenswerte Ansätze zu verzeichnen, seien sie theoretischer Natur wie etwa der mittlerweile klassische Aufsatz von Booms aus dem Jahr 1972,⁵ seien es aus der Not der Praxis geborene Beiträge zur Bewertung einzelner Aktengruppen. Doch die theoretischen Ansätze waren entweder praxisfern oder verliefen im Sande, wie etwa das Döll-Gutachten zur Bewertung von Massenakten, auf das unlängst Schöntag aufmerksam gemacht hat.⁶ Und die praktischen Erwägungen samt ihren Ergebnissen reichten häufig nicht über den Tag oder doch nicht über das jeweilige Archiv hinaus. Seit Ende der 1980er Jahre zeichnet sich auch auf diesem Gebiet ein Wandel ab. Auf Archivtagen und Symposien findet das Thema Widerhall, ja es ist inzwischen sogar in die Mitte gerückt. Die Zusammenarbeit innerhalb der Archivverwaltungen, zwischen den Archivverwaltungen sowie mit den nichtstaatlichen Archivträgern in Bewertungsfragen wurde intensiviert, die Zahl der Arbeitsgruppen, die sich mit Bewertungsfragen beschäftigen, hat zugenommen.

So begegnen wir auf der einen Seite sowohl beim Thema Ausbilden als auch beim Thema Bewerten den »Desiderat(en) der Nachkriegszeit mit nicht geringen Spätfolgen«⁷ sowie auf der anderen Seite zahlreichen und vielfältigen Anstößen und Ansätzen. Das Ende der Veränderungsprozesse ist ebenso wenig absehbar wie die Position der Archive und die durch sie repräsentierten Methoden in der künftigen Informationsgesellschaft. Insofern wird man gegenwärtig (noch) nicht von einer neuerlichen »kopernikanischen Wende«, einem Paradigmenwechsel, sprechen können.

⁴ Vgl. v.a. Angelika *Menne-Haritz*, Archivfachliche Ausbildung: Den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden. In: *Archivmitteilungen* 42 (1993) S. 77–79; Hartmut *Weber*, Der Archivar und die Technik. Berufsbild und Konsequenzen für die Fachausbildung im Zeitalter von Papierzerfall und modernen Informationstechnologien. In: *Der Archivar* 47 (1994) Sp. 253–268.

⁵ Hans *Booms*, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung. In: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) S. 3–40. Zur Geschichte der Bewertungsdiskussion mehrfach Bodo *Uhl*, zuletzt: Die Geschichte der Bewertungsdiskussion: Wann gab es neue Fragestellungen und warum? In: *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung*. Hg. von Andrea *Wettmann*. Marburg 1994. S.11–35. Die Beiträge dieses Kolloquiums werden nachfolgend wiederholt zum Vergleich bzw. als Diskussionsgrundlage herangezogen.

⁶ Wilfried *Schöntag*, Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: *Bilanz und Perspektiven*, wie Anm. 5, S. 129–145.

⁷ So Gerd *Steinwascher*, Archivische Bewertung in der Ausbildung. Ihr Stellenwert und die Unterrichtsmethoden der praktischen und der theoretischen Ausbildung. In: *Bilanz und Perspektiven*, wie Anm. 5, S. 100.

Der Stellenwert der Bewertung im Rahmen der Ausbildung ist heutzutage trotz alledem unumstritten. Darüber sowie über die Methoden in der praktischen und theoretischen Ausbildung hat Steinwascher 1994 beim Marburger Kolloquium über »Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung« Feststellungen getroffen, die grundsätzlich eigene Erfahrungen in einem baden-württembergischen Ausbildungsarchiv bestätigen und die an dieser Stelle nicht wiederholt werden sollen. Dazu gehören zum einen allgemeine Aussagen über die Relevanz der Aufgabe, zum anderen Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Alltag in der Spannung von Anspruch, Wirklichkeit und Rahmenbedingungen, schließlich das Raisonnement über den Mangel an hilfreichen Publikationen im allgemeinen und an Lehrbüchern im besonderen.⁸ Der Mangel an stringenten Darstellungen wird wie der Mangel an einer Theorie der Bewertung gelegentlich mit dem Gegenstand selbst begründet, der weniger durch theoretische Unterweisung als vielmehr durch Weitergabe praktischer Erfahrungen vermittelt werden könne. Zweifellos bedarf die Überlieferungsbildung vielfältiger Erfahrung; die Kenntnis von Behörden, ihrer Arbeitsweise sowie die Bewältigung nicht geringer praktischer Probleme lassen sich weder an der Archivschule noch aus Lehrbüchern gewinnen. Ein gerüttelt Maß an Erfahrung und fachlichen Austauschs ist unverzichtbar. Deshalb, so möchte man ironisch anmerken, sind traditionell die jüngsten Kolleginnen und Kollegen mit dieser Aufgabe betraut worden, ehe ein »Aufstieg« in die Historische Abteilung erfolgen konnte.⁹

Theorie und Praxis sind freilich nicht diametrale Gegensätze. Sie sollen vielmehr als dialektische Kategorien beim Prozeß einer optimierten, wenn schon nicht optimalen Aufgabenerledigung verstanden werden. So gesehen werden Ausschließlichkeits- und Alleinvertretungsansprüche zwangsläufig zu schlechteren Ergebnissen führen. Tatsächlich werden gegenwärtig jedoch Theorie und Praxis weithin als Antinomien gesehen, ja geradezu in teils personalisierten Gefechten als Säbel instrumentalisiert. Steinwascher hat die Situation eher zurückhaltend beschreiben: »Es scheint fast so zu sein, daß sich die in der Bewertung praktisch tätigen Archivare hierüber am liebsten nicht theoretisch äußern wollen, andererseits die Theoretiker der Archivwissenschaft zuweilen nicht nur terminologisch in die Gefahr geraten, den Kontakt zur Praxis zu verlieren.«¹⁰ Das erwähnte Marburger Kolloquium lieferte für die eigentümliche Distanz ein schlagendes Beispiel, als die »Theoretiker-Fraktion« die Gefahr beschwor, daß die zeitlich vorgeschaltete Praxis beim Einführungspraktikum die an der Archivschule folgenden theoretischen Ansätze zur Wirkungslosigkeit verurteile. Es ist verständlich, daß eine offene Situation bzw. ein Umbruch bei betroffenen Archivarinnen und Ar-

⁸ Ebenda, S. 99–112.

⁹ Zu diesem Phänomen vgl. auch Robert Kretzschmar, Bewertung als Gegenstand in der Fortbildung. In: Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 5, S. 126 mit Anm. 33.

¹⁰ Steinwascher, wie Anm. 7, S. 100.

chivaren zu ambivalenten Reaktionen führt. An die Stelle einer fruchtbaren Kontroverse ist zuweilen eine kontraproduktive Polemik getreten; eine Versachlichung der Diskussion scheint geboten.

Mit diesem Problemaufriß wird ein grundsätzliches Problem jeglicher Ausbildung angesprochen: Wenn das Berufsbild, also das hinter dem Handwerklichen stehende Lernziel von den verschiedenen Trägern unterschiedlich definiert und ein Konsens nicht mehr erzielt wird, wird die Ausbildung selbst in hohem Maße individualisiert strukturiert sein. Dann steht im übrigen auch die Einheitlichkeit der Ausbildung zur Disposition. Wenn wiederum über das Lernziel keine Einigkeit besteht, wird erst recht kein stringentes Curriculum, allenfalls ein permanenter und nicht selten fauler Kompromiß zustande kommen. Fehlt schließlich ein stringentes Curriculum, wird sich kaum jemand um die von Steinwascher nachgefragte Produktion von Lehrmaterialien kümmern – von der zeitlichen Beanspruchung gerade der engagierten Kolleginnen und Kollegen einmal ganz abgesehen.

Damit ist zugleich der Charakter dieses Beitrags beschrieben: Er kann nicht mehr sein als ein subjektiver Erfahrungsbericht. Eingeflossen sind zunächst die eigenen Ausbildungserfahrungen in den Jahren 1987–1989, sodann die Tätigkeit am Hauptstaatsarchiv Stuttgart, wo ich vom Herbst 1989 bis Herbst 1994 an der Ausbildung mitgewirkt habe. In dieser Zeit absolvierten etwa drei Dutzend Anwärter und ein Dutzend Referendare am Hauptstaatsarchiv ihr Ausbildungspraktikum. Während ich im Rahmen des dienstzeitbegleitenden Unterrichts für die Anwärter einen Lehrauftrag für das Fach neue Paläographie versah, bestand die Mitwirkung im Bereich »Bewerten« nicht in theoretischer Unterweisung, sondern in der Vermittlung durch Teilnahme an und Auseinandersetzung mit den praktischen Aufgaben der einschlägigen Organisationseinheit. Dennoch wurde diese Form der Ausbildung bewußt – und vor dem Hintergrund des einleitend skizzierten veränderten Rahmenbedingungen mit zunehmender Intensität – theoretisch reflektiert, umstellt einerseits von den objektiven Zwängen der zumal über einen Berufsanfänger hereinbrechenden Vielfalt der Aufgaben und andererseits von der subjektiven Überzeugung von der Differenz zwischen dem Wünschenswerten und dem Machbaren. Motor des Engagements waren nicht zuletzt die vielen positiven menschlichen Erfahrungen und Kontakte, für die ich allen Beteiligten zu großem Dank verpflichtet bin. Diese Beziehungen erwiesen sich stärker als alle Zwänge.

Dem Erfahrungsbericht vorausgeschickt werden Grundlagen und Abläufe der Ausbildung in Baden-Württemberg sowie einige Bemerkungen zur Aktenaussonderung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Aussonderung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart ist das Ministerialarchiv des Landes Baden-Württemberg. Seine Behördenzuständigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die derzeit zwölf Ministerien des Landes sowie den Staatsgerichtshof und die Behörde der Landesbeauftragten für den Datenschutz als weitere oberste Landesbehörden.¹¹ Während in den meisten anderen Bundesländern die Hauptstaatsarchive zugleich die Zuständigkeit für die nachgeordneten Behörden im Sprengel des jeweiligen Regierungsbezirk besitzen, ist in Baden-Württemberg eine konsequente Trennung von Hauptstaatsarchiv und Staatsarchiven durchgeführt. Vier Staatsarchive in Ludwigsburg, Sigmaringen, Freiburg und das Generallandesarchiv Karlsruhe sind für die allgemeinen und besonderen Verwaltungsbehörden, die Gerichte und sonstigen Stellen des Landes sowie die nachgeordneten Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 BArchG mit Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk zuständig.

Diese Regelung der Zuständigkeit hat natürlich Konsequenzen für die Überlieferungsbildung. Da sind einmal die gravierenden Unterschiede der Registraturverhältnisse zu berücksichtigen: Während im nachgeordneten Bereich nahezu sämtliche Varianten von Schriftgutverwaltung und Registraturtypen erscheinen und v.a. bei den unteren Sonderbehörden die Registraturen in der Regel vom Kanzleipersonal mit der linken Hand geführt werden (müssen), kann man in den Ministerien grosso modo von einer differenzierteren Struktur und der Aufgabenerledigung durch einschlägig geschultes Personal unter Leitung von Beamten des gehobenen Dienstes ausgehen. Probleme bereiten hier noch die Unterbringung der Altregistratur und die trotz Einführung von EDV-gestützter Schriftgutverwaltung und Bürokommunikation nach wie vor gering geschätzte Stellung innerhalb der Organisationsreferate. Das Bewerten wird bei der vorliegenden Zuständigkeitsregelung dadurch erschwert, daß ein Vergleich mit der Überlieferung nachgeordneter Behörden, also die sog. vertikale Bewertung, zusätzliche organisatorische Maßnahmen – Besprechungen mit den Staatsarchiven, gemeinsame Arbeitsgruppen und Behördenbesuche u.a.m. – erfordert. Schließlich stehen bei der Bewertung selbst andere inhaltliche Fragen und Probleme im Vordergrund. Die Bewertung im Hauptstaatsarchiv als Ministerialarchiv kann stärker an formalen Kategorien ausgerichtet sein; man kann von einer gewissen Analogie zur Situation des Bundesarchivs sprechen, wo das ins Archiv gelangte Schriftgut »die Entscheidungsbildung auf höchster Ebene reflektiert«. ¹² So kann – eben für die Länderebene – mit dem

¹¹ So der Stand bei Manuskriptabschluß im November 1995. – Der in Karlsruhe angesiedelte Rechnungshof Baden-Württemberg wird vom dortigen Generallandesarchiv betreut.

¹² Formulierung nach Hans-Dieter *Kreikamp*, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 5, S. 83.

Kriterium der Federführung auf Grundlage handlungsorientierter Aufgabenerledigung bewertet werden. Dabei ist Federführung sowohl als horizontale wie als vertikale Kategorie zu sehen. Die horizontale Abgrenzung der Ressortzuständigkeiten gelingt in der Regel einfacher als die vertikal-hierarchische Gliederung (unabhängig von den angesprochenen zusätzlichen Problemen in der Praxis).

Mit Entschiedenheit ist darauf hinzuweisen, daß Bewerten ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Entscheidungsprozesse ausgeschlossen bzw. irrelevant ist. Das Hauptstaatsarchiv hat, jedenfalls in dem hier zu behandelnden Zeitraum, großen Wert auf eine intensive Bewertung in den Altregistraturen der Behörden Wert gelegt. Ein solches Vorgehen galt angesichts der je individuellen Behördenstruktur der obersten Landesbehörden sowie ihrer singulären Überlieferung – im Unterschied zu der größeren Gleichförmigkeit von Aufbau-, Ablauforganisation und Aufgabenerledigung der nachgeordneten Behörden – als unverzichtbar. Die Autopsie der Unterlagen vor Ort hat wiederholt erwiesen, daß in der Verwaltungspraxis Kompetenzen nicht immer wahrgenommen, politisch konterkariert und intern ausgehebelt werden. Verwaltungshandeln folgt ebenso wie der politische decision making process eben nicht immer normativen und administrativen Vorgaben. Für den bewertenden Archivar bedeutet dies eine gewisse Skepsis gegenüber der Lebensdauer von Bewertungsmodellen und eine Warnung vor dem Verzicht auf die regelmäßige Analyse der zu bewertenden Unterlagen in der Altregistratur. Derartige »Unregelmäßigkeiten« lassen sich freilich nicht immanent und nicht erst post festum eruieren. Daß also das Geschäft des Bewertens ohne Partizipation am gesellschaftspolitischen Diskurs unmöglich ist, wird indes als banale Selbstverständlichkeit nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Bei der Masse der bei den nachgeordneten Behörden erwachsenden Unterlagen, die die Staatsarchive zu bewerten haben, ist die redundante Spreu nicht ohne weiteres mit formalen Methoden vom Weizen mit bleibendem Wert zu trennen. Zweifellos ist Kloosterhuis zuzustimmen, wenn er auf den Charakter der Unterlagen im nachgeordneten Bereich verweist und feststellt: »Die Gleichförmigkeit des Entscheidungsablaufs in diesen Akten lenkt den bewertenden Blick von vorne herein auf die darüber hinaus in ihnen enthaltene geschichtsträchtige Information, die in den Rahmen der Sprengelkompetenz des Archivs und des Dokumentationsprofils paßt, das von dieser Sprengelkompetenz umrissen wird«. ¹³ Hier geht es jedoch nicht um Bewertungstheorien, sondern um die Zuständigkeit des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und die damit verbundenen Aufgaben bei der Überlieferungsbildung, wie sie im Rahmen der praktischen Ausbildung von Anwärtern und Referendaren vorgestellt werden können.

¹³ Jürgen Kloosterhuis, Akteneditionen und Bewertungsfragen. In: Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 5, S. 167.

Ausbildung in Baden-Württemberg

Die sechsmonatige praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Referendare für den höheren Archivdienst unterscheidet sich bekanntlich erheblich von der praktischen Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Archivdienst. Erstere werden derzeit im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Generallandesarchiv Karlsruhe in einem halbjährigen Praktikum, ohne im einzelnen vorgeschriebenen theoretischen Unterricht, in die Aufgaben der Archive eingeführt. Gegenstand der praktischen Ausbildung sind laut Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg (in enger Anlehnung an die nach wie vor geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen i.d.F. vom 24.3.1987):

1. die allgemeinen Aufgaben der staatlichen Archive und der Landesbehörden,
2. Registraturkunde,
3. Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Beständen einschließlich der Kassation,
4. Recherchendienst,
5. Magazin- und Benützerdienst (§ 8).

Die Formulierung unter Ziffer 3 spiegelt wohl noch die traditionelle Auffassung, daß die Bewertung von Unterlagen ein nebenrangiges Geschäft ist und in der Regel im Rahmen der Erschließung und Verzeichnung gleichsam als Feinkassation bewältigt werden kann. Hier hat sich in der Zwischenzeit ein grundlegender Wandel vollzogen. Er kommt zum Ausdruck in der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Hessen, in der Sitzung des Beirats der Archivschule am 1. Okt. 1990 verabschiedet. Darin stehen in § 11 Abs. 3, der die praktische Ausbildung regelt, »Aussonderung, Bewertung und Übernahme von Schriftgut« an erster Stelle. Ein Schönheitsfehler: Die Neufassung harrt noch der Verabschiedung (Nov. 1995).

Rechtsgrundlage der Ausbildung der Anwärter ist in Baden-Württemberg die Ausbildungs- und Prüfungsordnung i.d.F. vom 11. März 1981, die während des Praktikums auch einen »dienstzeitbegleitenden« Unterricht vorsieht. Er wird erteilt in einem sechsmonatigen Einführungs- und einem dreimonatigen Zwischenpraktikum im Hauptstaatsarchiv Stuttgart als Ausbildungsarchiv; daneben findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg, abweichend von einigen Bundesländern, ein eigens angebotener und gestalteter einsemestriger Kurs statt. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind lediglich in allgemeiner Form »Schriftgutverwaltung und Schriftgutübernahme« benannt; der Terminus »Bewertung« kommt nicht explizit vor. Der Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung (KuU 1981, 1413) im Rahmen des dienstzeitbegleitenden Unterrichts präzisiert jedoch: Danach sollen 30 der insgesamt 305 Stunden des Unterrichts beim Einfüh-

rungspraktikum der Schriftgutverwaltung und -übernahme gewidmet sein; im Stofflehrplan für die praktische Ausbildung werden 5,5 von neun Monatseinheiten dem Ausbildungsgegenstand mit der summarischen Definition »Archivgut des Mittelalters und der Neuzeit (Verzeichnung und Ordnung, Bearbeitung von Anfragen, Schriftgutübernahme, Bewertung)« zugewiesen. Selbst wenn einzuräumen ist, daß noch vor einiger Zeit die Ordnung und Verzeichnung dominierte, so ist doch selbst unter den Prämissen von 1981 die Überlieferungsbildung als wichtiger Gegenstand der Ausbildung erkannt und den Ausbildungsarchiven eine entsprechende Unterrichtung normativ auferlegt.

Die Landesarchivverwaltung Baden-Württemberg und im besonderen das Hauptstaatsarchiv als Ausbildungsarchiv für Referendare und Anwärter haben sowohl der praktischen wie der theoretischen Ausbildung hohe Priorität zuerkannt. Weil daran gelegentlich sogar eine gewisse Kritik geäußert worden ist, sollten zwei günstige Voraussetzungen nicht übersehen werden:

1. Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit durchweg eine große Zahl von Anwärtern ausgebildet. Die Ausbildung insgesamt und insbesondere der vorgeschriebene dienstzeitbegleitende Unterricht ist nun aber in einem Verbund von acht bis zwölf Anwärtern sinnvoller zu organisieren ist als etwa für zwei Personen.
2. Durch die Nachbarschaft von Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und Staatsarchiv Ludwigsburg kann die Aufgabe der Ausbildung auf mehrere Schultern verteilt werden.

Die Tatsache, daß die Anwärter nach ihrer Marburger Zeit nicht mehr in das Ausbildungsarchiv zurückkehren, sondern sich bis zur Staatsprüfung ein halbjähriges Praktikum in einem kommunalen Archiv anschließt, mag zu einer besonders intensiven ersten Ausbildungsphase führen; es ist schließlich für die Motivation der Ausbilder nicht immer förderlich, ausschließlich Grundlagen zu legen, ohne gleichsam auch die Früchte fortgeschrittener Ausbildung selbst ernten zu können, etwa durch das Anfertigen einer Prüfungsarbeit. Grundsätzlich ist selbstverständlich die ausgiebige Berufs- und Ausbildungserfahrung in einem kommunalen Archiv aufgrund der beruflichen Einsatzmöglichkeiten von großer Bedeutung, ja schlechthin unverzichtbar. Sie vermittelt wesentliche Kenntnisse, die gerade von Kommunalarchivaren verlangt werden und im staatlichen Bereich nicht mit der nötigen Intensität kennengelernt werden können. Insoweit ist also die Anregung Steinwaschers zu einem entsprechenden kommunalen Praktikum für Baden-Württemberg seit langem Realität. Allerdings ist seine inhaltliche Begründung und Forderung, vor allem Problembewußtsein für die vertikale Bewertung zu schaffen, sicher noch nicht in wünschenswertem Maß gewährleistet. Die Prüfungsarbeit besteht in der Regel aus einer klassischen Ordnungs- und Erschließungsarbeit eines (Teil-)Bestands; die Frage der Bewertung dürfte sich den mündlichen Berichten zufolge auf die Fein-

kassation beschränken. Ohnehin steckt der Dialog bzw. die Zusammenarbeit zwischen Staats- und Kommunalarchiven über Fragen der Bewertung noch in den Anfängen. Wenn schon, worauf Steinwascher hingewiesen hat, in den Staatsarchiven oft nicht geeignete Bestände bzw. aktuelle Aussonderungsaktionen für die Ausbildung zur Verfügung stehen, dann dürfte dies erst recht auf die kommunalen Archive zutreffen, für die heutzutage in hohem Maße die kulturelle und historische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit Pflichtaufgabe und Existenzgrundlage ist.¹⁴ So gilt auch für die praktische Ausbildung in Baden-Württemberg die Aussage Steinwaschers, daß Bewertung bisher »nur sehr bedingt ein prüfungsrelevantes Thema« (107) ist.

Ausbildungserfahrungen

Erster Erfahrungshorizont ist eigene Ausbildung. Sie prägt sowohl die Wahrnehmung der archivischen Aufgaben(-erledigung) insgesamt wie auch die Behandlung des Themas Überlieferungsbildung und Bewertung im Rahmen der praktischen Ausbildung. Davon wird (und hoffentlich kann) der Assessor zehren, wenn er vom einen auf den anderen Tag von der Schulbank ans Katheder wechselt, um baldmöglichst eigene Berufserfahrungen einzubringen und neue Horizonte zu erschließen. Immerhin bleibt der pädagogisch-didaktische Aspekt der Aufgabe dem Assessor ebenso überlassen wie – aus den genannten Gründen – die Ausgestaltung der normativen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Praxis. Dieser »Ermessensspielraum« beinhaltet andererseits eine große Chance, und ich frage mich im Rückblick, ob das Abarbeiten der ursprünglich zuweilen vermißten Lehrmaterialien ähnlich eindrucksvolle Lernerfahrungen vermittelt hätte wie die in vielen Gesprächen mit erfahrenen Kollegen und Auszubildenden¹⁵ fortentwickelte Praxis. Letztere haben sich jedenfalls, davon bin ich überzeugt, bei diesem work in progress mehr als Subjekt eines Prozesses denn als Objekt eines vorgegebenen Ablaufs fühlen können. Ausbildung hat bekanntlich mindestens ebenso viel mit Motivation, Beispiel und Persönlichkeitsbildung wie mit fachlicher Unterweisung zu tun.

Der Ablauf des Ausbildungspraktikums im Hauptstaatsarchiv Stuttgart ist einem solchen Ansatz förderlich. Denn dort verharren Anwärter und Referendare nicht in einem eigenen Ausbildungszimmer mit Bezug nur zu einigen wenigen für die Ausbildung zuständigen Personen, vielmehr »wandern« sie durch alle Abteilungen. Konkret sieht der Ablauf so aus, daß z.B. drei Referendare im Rahmen ihres sechsmonatigen

¹⁴ Vgl. dazu Ernst Otto *Bräunche* u.a., Auf dem Weg ins Abseits? Zum Selbstverständnis archivischer Tätigkeit. In: *Der Archivar* 48 (1995) Sp. 433–446.

¹⁵ Die Betroffenen mögen diesen summarischen Begriff nachsehen, ebenso die Kolleginnen den Verzicht auf geschlechtsspezifische Begrifflichkeit, der allein Platzgründen geschuldet ist.

Praktikums jeweils zwei Monate den drei Abteilungen des Hauptstaatsarchivs – abzüglich einiger kürzerer Zeiteinheiten für Tätigkeiten in der Verwaltung – zugeteilt werden und dort, neben einem gleichsam als Basis- oder Hintergrundarbeit fungierenden Erschließungsprojekt, einen Großteil des Alltagsgeschäfts der Abteilungen bzw. Referate kennenlernen sollen. In ähnlicher Weise werden die Anwärter, abhängig von der Größe eines Lehrgangs meist in Zweier- oder Dreiergruppen, den Abteilungen bzw. den verschiedenen Arbeitsbereichen zugeteilt. Die Betreuung obliegt den zuständigen Referenten und Sachbearbeitern, nicht etwa dem Ausbildungsleiter. Die Auszubildenden können sowohl die Aufgaben »by doing« und im Kontext der äußeren und inneren Zwänge kennenlernen, ebenso (fast) alle Kolleginnen und Kollegen des gehobenen und höheren Archividienstes, des Magazindienstes und der Verwaltung. Daß insbesondere die Anwärter im großen Betrieb des Hauptstaatsarchivs gelegentlich dennoch geringe Zuwendung und auch hierarchische Distanz bemängelten, soll nicht verschwiegen werden. Die Kritik spricht dennoch nicht gegen die Methode, relativiert freilich allzu große Selbstzufriedenheit der Ausbilder.

Die Vielfalt an Aufgaben, Personen und Ansatzpunkten ist für sich genommen bereits ein wichtiges Korrektiv; Einseitigkeit und dogmatischer Erstarrung wird ebenso vorgebeugt wie Langeweile über einer einzigen, meist einer Erschließungsaufgabe. Obwohl diese Form durch die befristete Zuteilung zu Abteilungen und Referaten die Organisation größerer Projekte erschwert, ist sie dennoch vorzuziehen. Bei entsprechender Planung und gewisser Flexibilität aller an der Ausbildung Beteiligten können ohne weiteres Bewertungsübungen von längerer Dauer durchgeführt werden. Damit sind freilich bereits Formen angesprochen, die erst im Rahmen meines eigenen Lernprozesses angewandt wurden.

Es ist eine Binsenweisheit, daß bei jeglicher Ausbildung der Lehrende zugleich auch Lernender ist oder doch sein sollte. Allerdings wird der Lernerfolg des Lehrenden meist erst im Rückblick sichtbar, es handelt sich nicht um ein Lernziel *sui generis*. Ausschlaggebend für die im folgenden beschriebenen Veränderungen war jedoch nicht allein die Lehrtätigkeit an sich, sondern auch der eingangs beschriebene Wandel der Rahmenbedingungen samt seinen Facetten. Fraglos waren die Diskussionen der letzten Jahre für die eigene Betrachtungsweise folgenreich; beginnend mit dem inzwischen vielzitierten Südwestdeutschen Archivtag des Jahres 1989 in Biberach, auf dem u.a. Uhl seine Bestandsaufnahme zum »Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion« vortrug.¹⁶ Über die Gespräche in der Abteilung Ministerialarchiv des Hauptstaatsarchivs Stuttgart hinaus waren die sog. Aktenaussonderungsbesprechungen in der baden-württembergischen Landesarchivverwaltung der Beschäftigung mit dem Thema sowie der Verbindung von Theorie und Praxis überaus förderlich. Schließlich verhinderte der regelmäßige

¹⁶ Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 529–538.

Kontakt mit den Auszubildenden während und auch nach Abschluß der Ausbildung, daß über dem Alltagsgeschäft und der eigenen Befreiung aus diesen Zwängen Fragen der Ausbildung vernachlässigt oder gar vergessen würden.

Um den Strom der Erfahrungen etwas zu kanalisieren, habe ich drei idealtypische Zugänge bzw. Herangehensweisen destilliert und beschrieben. Daß tatsächlich im Ausbildungsalltag fließende Übergänge erscheinen, bedarf keiner Erwähnung, ebenso daß die Konkretisierung der Intentionen in einer engen Wechselbeziehung zur personellen Zusammensetzung und gruppenspezifischen Struktur der verschiedenen Lehrgänge sowie den jeweils aktuellen Geschäftsverhältnissen des Hauptstaatsarchivs steht. Die Erfahrungen sollen nicht in praxisferner Arroganz post festum gegeneinander ausgespielt werden. Entscheidend ist, auch darauf hat Steinwascher hingewiesen, »daß wenigstens der auszubildende Archivar seine eigenen Bewertungsentscheidungen offenlegt und dabei der Diskussion aussetzt« (101). Dies ist nicht nur eine Voraussetzung der Ausbildung im Themenfeld Überlieferungsbildung und Bewertung, vielmehr sollte Offenheit ein Grundsatz jeglichen Ausbildens sein. Daß die Transparenz des Bewertens bzw. die Dokumentation von Entscheidungen bisher nicht in genügendem Umfang geleistet worden ist, muß nicht weiter ausgeführt werden.

Der subjektive Erfahrungsbericht dient, so hoffe ich, in gleichsam paradoxer Weise einer Objektivierung. Als Selbsteröffnung impliziert er Reflexion und kritische Distanz zur eigenen Praxis. Dies mag andere entlasten, vor allem aber verhindert er selbstgerechte Aussagen und liefert zugleich Material für eine induktive Theoriebildung. Nicht nur beim Ausbilden und Bewerten gilt: Die Wahrheit liegt in der Konkrektion.

Morgen geht's ins Ministerium

Angesichts der geschilderten allgemeinen und besonderen Rahmenbedingungen, mehr noch des Stellenwerts der Bewertung als der Kürze der praktischen Ausbildung, kann es nicht erstaunen, daß die Praxis im Ausbildungsbereich Schriftgutverwaltung/Bewerten/Übernehmen oft genug auf eine passive Teilnahme der Auszubildenden an eben laufenden Maßnahmen beschränkt blieb, sich in einer Art Über-die-Schulter-Schauen erschöpfte. Diese Form ist dem Verfasser selbst während der Ausbildung begegnet; er hat sie nach seinem Perspektivenwechsel praktiziert. Unter passiver Teilnahme ist zu verstehen, daß das Bewerten – wie in der seitherigen Formulierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – in einer allgemeinen Wendung ein – und schließlich partiell untergeht. Die Auszubildenden sind nicht unmittelbar in die Aufgabenerledigung Bewerten eingeschaltet; sie treffen keine eigenen Bewertungsentscheidungen, kommentieren allenfalls.

Im Vordergrund steht die Teilnahme an dem einen oder anderen Behördenbesuch. Es hat beim Stuttgarter Rotationsverfahren zumindest

anfänglich auch (wenige) Auszubildende gegeben, die keine (Alt-)Registrator von innen gesehen haben, weil während der Verweildauer im Referat andere Aufgaben dominierten und Aussonderungsmaßnahmen zurückgestellt werden mußten. Der Zweck des Behördenbesuchs und die Abläufe sind naturgemäß sehr unterschiedlich, ebenso die Vor- und Nachbereitung. Im einen Fall mag der Besuch eher ablauforganisatorischen Angelegenheiten der laufenden Registratur, etwa der EDV-gestützten Schriftgutverwaltung, allgemeinen Aussonderungsfragen oder auch der Vorbereitung einer Aussonderungsmaßnahme gewidmet sein. In einem anderen Fall wird man rasch den Weg in die Altregistratur nehmen und zur Bewertung durch Autopsie schreiten, wobei in aller Regel Aussonderungsverzeichnisse die Vorbereitung erheblich erleichtern.

Auf diese Weise erhalten Anwärter/Referendare ein durchaus zutreffendes Bild über Formen der Schriftgutverwaltung sowie der Arbeitsabläufe in den Behörden. Allerdings sind vereinzelte Besuche wohl kaum geeignet, um einen tieferen Einblick in die Tätigkeit einer Ministerialregistratur zu gewinnen. Die Überlegung, ein beispielsweise ein- bis zweiwöchiges Praktikum durchzuführen, scheiterte weniger an grundsätzlicher Ablehnung als an praktischen, freilich nicht unüberwindlichen Hindernissen. Die einschlägigen Erfahrungen in Niedersachsen zeigen, daß solche Praktika eng mit Bewertungsübungen verknüpft werden müssen und wohl erst in einem fortgeschrittenen Stadium nach der Marburger Ausbildungsphase – die in Württemberg bekanntlich in Kommunalarchiven stattfindet – sinnvoll sind.

Entscheiden Sie sich mal zwischen A und V

Bewertung ist bei der ersten Stufe Appendix, Bewertungsentscheidungen können letztlich nur rezeptiv nachvollzogen werden. Diese passive Teilnahme der Auszubildenden ist trotz einiger positiver Aspekte insgesamt immer als Notlösung empfunden worden. Es war von Anfang klar, daß Ausbildung im Bereich des Bewertens grundsätzlich eigene Aktivitäten der Auszubildenden einschließen sollte.

Die Voraussetzungen dafür waren (und sind) eigentlich günstig: Die aussonderungspflichtigen obersten Landesbehörden fertigen in der Regel die im Einführungserlaß zum Landeseinheitlichen Aktenplan vom 29. November 1984 vorgeschriebenen Aussonderungsverzeichnisse; nicht selten wird auch die im Muster eines solchen Aussonderungsverzeichnisses vorgesehene Spalte »Vorschlag der Behörde« mit einem »A« (für bleibenden Wert) oder »V« (für Reißwolf) ausgefüllt. Es bot sich demnach geradezu an, zur Bewertung eingekommene Listen zu vervielfältigen und den Auszubildenden Bewertungsentscheidungen aufzugeben. Dies konnte nicht ohne eine Einführung und Aufgabenbeschreibung erfolgen, wobei die Grundsätze der horizontalen und vertikalen Federführung in den Mittelpunkt gerückt wurden. Auch die entspre-

chenden Organisationsunterlagen wie Behördenverzeichnisse, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, etc. wurden ausgegeben. Das Motto lautete: Im Zweifel weniger Entscheidungen treffen, dafür Begründungen liefern.

Bei diesem Vorgehen entstand zuweilen ein intensives Gespräch über Theorie und Praxis des Bewertens. Teilweise verbrachten die Auszubildenden einige Vormittage in einer Altregistratur, wobei dieses Verfahren mehr Geduld verlangte, als ich erwartet hatte und als ich gelegentlich aufzubringen bereit war. Die Nachteile liegen auf der Hand: Der Primat der Praxis, d.h. die Bewertung mit dem Ziel der baldigen Übernahme der Unterlagen von bleibendem Wert, führte dazu, daß nicht alle Teilnehmer eines Kurses in gleicher Weise an dieser Form des »Unterrichts« partizipierten, daß infolge des Rotationsprinzips zwar eine listenmäßige Bewertung mit Besprechung, nicht aber die Autopsie in der Altregistratur und die letzte Durchführung und der Abschluß der Bewertungs- und Aussonderungsmaßnahme abgewartet werden konnten. Selbst bei einer adäquaten Besprechung der Vorschläge wirkt sich dies unbefriedigend aus. Es spricht für Engagement und Motivation der Lehrgangsteilnehmer, daß bei einem feed back diejenigen, die nicht oder nur kurz beteiligt waren, dies als Nachteil empfanden und bemängelten.

Im Zweifelsfalle vernichten

Sowohl die praktische Durchführung wie auch die Qualität der Ausbildung sprachen eindeutig dafür, im Rahmen der Rotation eine gewisse Zeit für ein Bewertungsprojekt freizuräumen, das auf das Deputat der zuständigen Ministerialabteilung angerechnet wurde. Erst hier konnte es unter den spezifischen Stuttgarter Bedingungen zu, wie Steinwascher formuliert hat, »selbständigen, vom Ausbilder natürlich noch zu prüfenden Bewertungsentscheidungen« kommen (106).

In dieser besonderen Form wurde ein solches Projekt nahezu zeitgleich für die dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zugeteilten Referendare des 29. Lehrgangs und die Anwärter des 32. Lehrgangs durchgeführt. Die Organisation bedurfte bei den Referendaren der bereitwillig erteilten Bereitschaft der übrigen Abteilungen zu einem Tausch, bei den Anwärtern wurden dazu Stunden aus dem Deputat des Zwischenpraktikums mit verwendet. Der stärker gegliederte Ablauf des Projekts mit den Anwärtern soll kurz vorgestellt werden.

Gegenstand des Projekts waren zwei Teilbestände aus dem Fonds des Staatsministeriums, die in den 1960er und 1970er Jahren ohne Bewertung ins Hauptstaatsarchiv übernommen worden waren. Die in den letzten Jahren intensiv betriebene Aussonderung hatte im Staatsministerium hohe Kassationsquoten erbracht; deshalb stand eine Bewertung dieser Teilbestände längst auf der Agenda. Die zuständige Abteilung wollte auch in Kauf nehmen, daß möglicherweise bereits genutzte und zitierte

Unterlagen zur Vernichtung freigegeben würden.- Selbstverständlich darf nicht jede Generation von Archivaren die Überlieferung in ahistorischer Weise fortgesetzt neu bewerten. Denn nicht nur die Unterlagen selbst, die Verwaltungshandeln sowie die Formen der Schriftgutverwaltung abbilden, haben ihre Geschichte, die – kurz gesagt – durch die Formen des Provenienzprinzips als historische Quelle tradiert werden. Gerade auch bei historischen Beständen ist die archivische Überlieferungsgeschichte inzwischen als Teil der Quellenkritik zu beachten. Diese Problematik stellt sich indes bei gänzlich unbewerteten und in ihrem Gesamtzusammenhang ungestört überlieferten Unterlagen der Nachkriegszeit nicht.

Für die praktische Durchführung des Projekts brachte die Tatsache, daß sich die zu bewertenden Unterlagen bereits im Archiv befanden, einige Vorteile: Die Durchführung wurde wesentlich vereinfacht, Instrumente und Hilfsmittel standen uneingeschränkt zur Verfügung, die Überlieferung der obersten Landesbehörden mit entsprechender Laufzeit (1950er – 1960er Jahre) war größtenteils ins Archiv gelangt, so daß Repertorien oder Aussonderungsverzeichnisse sowie Archivalien selbst vergleichend herangezogen werden konnten. Zwar sollte die Ausbildung nicht als Ausrede benutzt werden, um unbewertete Bestände in die Archive zu übernehmen. Ich halte es jedoch vertretbar, für ein konkretes, zeitlich abgegrenztes Ausbildungsprojekt (und nur dann) so zu verfahren.

Die Unterlagen, die in einer Zentralregistratur nach einem Aktenplan in zehn Hauptgruppen (0–9) formiert worden waren, wurden von Kleingruppen (2–3 Anwärter) bearbeitet. Der Aussonderungsreferent und eine Kollegin des gehobenen Dienstes waren im Besprechungszimmer, das als Gruppenarbeitsraum dienen mußte, ständig präsent, so daß Fragen und Probleme sofort geklärt werden konnten, ggf. auch unmittelbar im Magazin (wo aus Platz- und Klimagründen nicht gearbeitet werden konnte). Der Erfolg war vor allem an zwei Dingen abzulesen: Zum einen an der wachsenden Entschlossenheit, nach ursprünglichem Zögern (vor allem bei den Anwärtern) die redundante Überlieferung zur Vernichtung freizugeben, zum anderen am materiellen Endergebnis: Insgesamt konnte der Umfang der Teilbestände von rund 125 lfd.m auf 25 lfd.m an Unterlagen von bleibendem Wert reduziert werden. Dies ist um so höher zu werten, als die in der Regel direkt von der Schulbank kommenden Anwärter, wenig erstaunlich, zunächst einmal mit einer gehörigen Portion Respekt an die ministerielle Überlieferung herangingen und (wie altgediente Kollegen zuweilen auch) im Zweifel und bei einer Unsicherheit den Weg der positiven Auslese gehen wollten. Die Referendare waren von Anfang an mit dem Stand der Bewertungsdebatte in einem Maße vertraut, das wohl nicht zuletzt die sorgfältige Vorbereitung auf die aktuellen Anforderungen eines Bewerbungsgesprächs widerspiegelte.

Das Projekt hat mehr noch als alle anderen Bewertungsübungen und erst recht als die bloßen Registraturbesuche umfassende Vor- und Nachbereitung durch die beteiligten Archivare verlangt. Die eigenen Bewer-

tungsentscheidungen mußten, zumal wenn sie den Vorschlägen zuwider liefen, ausführlich begründet werden. Nicht zuletzt diesem Dialog war es zu danken, daß die Lehre auch dem eigenen Lernen diene. Für diese Art von Vermittlung ist zwar längst die sog. Projektmethode als geeigneter Weg entdeckt und gewiesen. Ihn gilt es erst recht bei postgradualen Ausbildungsgängen zu gehen.

Ein Wort zur Beteiligung des gehobenen Dienstes, der beim Projekt verantwortlich integriert war. Auch diese Partizipation war erst Folge eines Lernprozesses. Für die Situation im Hauptstaatsarchiv traf die Aussage der Arbeitsgruppe »Berufsbild gehobener Archivdienst« zu, wonach in den Staatsarchiven der Kontakt zu abgebenden Stellen in der Regel in der Hand des höheren Dienstes liege, ebenso alle wesentlichen Bewertungsentscheidungen.¹⁷ Erst allmählich änderte sich dieser Zustand, nahmen Sachbearbeiter auch an Aktenaussonderungsbesprechungen teil und trafen verantwortliche Bewertungsentscheidungen auf der Basis selbständiger Behördenkontakte. Es ist einzuräumen, daß solche Erkenntnis auch von der Arbeitsbelastung des Aussonderungsreferenten des höheren Dienstes gefördert wurde – was ihren Wert aber nicht mindert. Tatsache jedenfalls ist, daß die für die Ausbildung dargestellten Veränderungen sich in analoger Weise auch auf die eigenverantwortliche Aufgabenerledigung des gehobenen Dienstes auswirkten.

Konsequenzen

Die praktische Ausbildung im Hauptstaatsarchiv war, wie der Erfahrungsbericht belegt, in beträchtlichem Maße von der Rezeption und auch Partizipation an aktuellen Diskussionen und Publikationen beeinflusst, deren Ertrag andererseits am konkreten Nutzen in der Praxis gemessen werden konnte. Diese Wechselwirkung hat sich insgesamt als positiv erwiesen und jedenfalls auf der vom Hauptstaatsarchiv zu verantwortenden Seite der Praxis des Bewertens und Ausbildens zu guten Ergebnissen geführt. Abschließend ist zu fragen, welche Folgerungen für die übergeordneten Fragestellungen und Zusammenhänge abzuleiten sind.

Die Reformmodelle der vergangenen Jahre enthalten durchweg ein Plädoyer für eine Verlängerung des praktischen Ausbildungsteils bei den Referendaren sowie für dessen Intensivierung bei den Anwärtern. Dem trägt auch die im Normierungsverfahren befindliche hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit ihren Konsequenzen für die am Marburger Ausbildungsgang beteiligten Landesarchivverwaltungen Rechnung; sie sieht eine Verdoppelung des praktischen Teils auf zwölf Monate vor. Hintergrund der im Lichte seitherigen Beharrens durchaus gravierenden Veränderung ist die verbreitete Kritik am Mißverhältnis von

¹⁷ Berufsbild des gehobenen Archivdienstes, wie Anm. 3, S. 11.

postgradualer Ausbildungsphase und rezeptiv vermitteltem historischen Fächerkanon bis hin zur Gestaltung des 2. Staatsexamens, mit der eine Vernachlässigung praxis- und projektorientierter Inhalte korrespondierte. Die Kritik an der »zyklopädischen Vermittlung stofflicher Inhalte«, die Forderung nach einer »selbständige(n) Durchführung einer archivischen Ordnungsarbeit« – zu ergänzen wäre heute: und einem intensiven Bewertungsprojekt – sowie nach einer generellen Revision des Ausbildungsziels, »die Qualifikation zur Edition von Urkundenbeständen oder zur Leitung einer Urkundenabteilung zu vermitteln«, wurde schon vor vielen Jahren erhoben.¹⁸ Und auch ein Forum Ausbildungsfragen beim Deutschen Archivtag in Lübeck 1989, getragen von Mitgliedern des 22. Wissenschaftlichen Lehrgangs, erbrachte trotz vielfältiger Meinungsunterschiede zu diesem Punkt weitgehende Übereinstimmung der Diskutanten.¹⁹ Bereits damals wurden auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln und mit verschiedener Zielsetzung die Fragen, die heute in aller Munde sind und das implizite Programm eines jeden Archivtags bilden, diskutiert: eine sog. Professionalisierung des Berufs im allgemeinen, die theoretische Begründung und Fundierung einer eigenen Archivwissenschaft sowie das grundsätzliche Theorie-Praxis-Problem. Dabei wurde allenthalben eine Synthese von Theorie und Praxis postuliert. Mit Bezug auf die Bewertung hat Menne-Haritz diesen Grundsatz 1991 so formuliert: »Benötigt wird eine Theorie der Bewertung, die aus der Praxis kommt, die täglichen Probleme erklären kann und auf den Einzelfall konkretisierbar ist.«²⁰ Diese Aussage, die sich – jedenfalls auf allgemeiner Ebene – breiter Zustimmung sicher sein kann, kann und sollte Formulierung nicht nur für das Bewerten, sondern für eine Archivtheorie insgesamt gelten bzw. Richtschnur des Handelns sein.

An der Verbindung von Theorie und Praxis in einer konstruktiven Synthese ist, wie der Erfahrungsbericht gezeigt hat, in den Archiven gerade im Kontext der Ausbildung intensiv gearbeitet worden. Er sollte künftig nicht in Frage gestellt, sondern weiter vertieft werden. Inzwischen werden allerdings Stimmen lauter, die einen klaren Primat der Theorie postulieren, damit die archivfachliche Ausbildung den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden könne.²¹ Damit wäre zugleich die geplante Ausbildungsreform noch vor ihrem Inkrafttreten ihres Kerns beraubt. Wohl ist wahr, daß in der Ausbildung von Archivaren – wie in jeder anderen Ausbildung – »nicht nur Kenntnisse und

¹⁸ Franz, Ausbildungskonzept, wie Anm. 1.

¹⁹ Vgl. Forum Ausbildungsfragen. Archivschule Marburg – Aus Erfahrung gut? Zur Kritik der traditionellen wissenschaftlichen Archivarsausbildung. Bückeburg usw. 1990 (ms. vervielf.).

²⁰ Angelika Menne-Haritz, Anforderungen der Bewertungspraxis an die archivische Theorie. In: Archivmitteilungen 41 (1991) S. 104.

²¹ Vgl. Menne-Haritz, wie Anm. 4; dort auch folgendes Zitat, S. 77. Obwohl im Aufsatz nicht explizit formuliert, können die Zustandsbeschreibung und die daraus abgeleiteten Forderungen nicht anders als Primat der Theorie verstanden werden.

Wissen, nicht nur Know-How und Regeln vermittelt (werden). Ausbildung gibt den Teilnehmern modellhaft oder reflektiert typische Verhaltens- und Denkweisen des Berufs mit auf den Weg.« Man wird zu recht bemängeln, daß in der Vergangenheit einseitig das Know-How im Vordergrund stand, Reflexion und Kritik des eigenen Tuns zu kurz kamen. Die gegenwärtige Form der verwaltungsinternen Ausbildung bietet jedoch eine große Chance für eine Ausbildung, die in der Wechselwirkung von Theorie und Praxis den zukünftigen Aufgaben gerecht werden kann und – unabdingbare Voraussetzung – Auszubildende für ihre künftige Tätigkeit motivieren kann. Sähen sich im übrigen die Archivare außerstande, im Rahmen einer verwaltungsinternen Ausbildung die Befähigung zu theoretischer Grundlegung und Reflexion mit den beruflichen Erfordernissen zu verbinden und zu vermitteln, wären sie – unabhängig von der äußeren Form des Bildungsgangs – künftig wohl kaum in der Lage, ihre essentielle Aufgabe zu behaupten.

Das Mannheimer Zwischenarchiv Eine Bilanz der ersten dreißig Jahre

Von ULRICH NIESS unter Mitarbeit von WALTER SPANNAGEL

Eine Bluttat auf offener Straße, mitten in der Mannheimer Fußgängerzone, an einem warmen Frühlingstag im Mai 1994, sorgte für tagelangen Gesprächsstoff in der Stadt. Ein Albaner wurde von einer Gruppe von Landsleuten zum Entsetzen vieler Passanten niedergeschossen, der Mann starb wenig später. Die Täter flohen in einem gestohlenen Wagen, wurden aber beobachtet, wie sie in eine Wohnung gingen. Ein herbeigerufenes Sondereinsatzkommando der Polizei umstellte das Haus, konnte die Täter jedoch nicht zur freiwilligen Aufgabe bewegen. Um eine Stürmung vorzubereiten, benötigte die Polizei die Baupläne der Wohnung. Das eingeschaltete Bauordnungsamt ermittelte die Signatur der entsprechenden Akte, die bereits im Mannheimer Zwischenarchiv im Außendepot lagerte. So wurde denn eigens ein Mitarbeiter des Stadtarchivs in rasender Geschwindigkeit zum Magazin gefahren, dann wurden die Pläne zur Polizeieinsatzleitung gebracht. Der Mitarbeiter stand den ortsunkundigen Einsatzkräften anschließend beratend zur Seite. Der Einsatz endete erfolgreich, die Täter konnten in einem Überraschungszugriff, ohne weiteres Blutvergießen, gefaßt werden. Tags darauf standen Lobeshymnen auf die mutige Polizeitruppe in der Zeitung – von der Unterstützung durch zwei städtische Ämter war nirgends die Rede.

Zugegeben: Die Story mutet nicht gerade alltäglich an. Und doch verdeutlicht sie auf ganz banale Weise, wie sehr auch ein Stadtarchiv Teil einer Verwaltung ist, wie oft es im Zuge der Amtshilfe tätig wird, wie viele Akten es von anderen Ämtern verwahrt, erschließt und gegebenenfalls wieder – notfalls im Sauseschritt – ausleiht. Tagtäglich haben

Erweiterte Fassung eines Vortrags am Institut für Archivwissenschaften in Marburg am 21. September 1994 im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung *Schriftgutübernahme und Bewertung*, die von Herrn Kollegen Dr. Robert Kretzschmar (Landesarchivdirektion Baden-Württemberg) geleitet wurde. Die anregende Diskussion und die Bitte des Kursleiters haben den Verfasser, der seit Mai 1993 das Mannheimer Zwischenarchiv leitet, bewogen, seinen Tätigkeitsbereich in dieser Form näher darzustellen. Dies wäre ohne die Mithilfe und die Gesprächsanregungen seitens der Mannheimer Kollegen und Kolleginnen nicht möglich gewesen. Allen sei daher an dieser Stelle herzlich gedankt, stellvertretend seien Ltd. Stadtarchivdirektor Dr. Jörg Schadt und Stadthistoriker Michael Caroli genannt. Hervorhebung verdient des weiteren das große Engagement meines Mitarbeiters Walter Spannagel, dessen tiefen Praxiskennntnissen dieser Beitrag so viel verdankt, daß ich ihn auch als Mitautor ausweisen möchte (Abschluß des Manuskripts: Januar 1996).

wir, neben einem kulturellen und historischen Auftrag, den die Öffentlichkeit am ehesten wahrnimmt, ganz elementare Verwaltungsfunktionen zu erfüllen. Die Janusköpfigkeit der Archive – sowohl Teil der Verwaltung wie auch Wahrer und Hüter kulturellen Erbes zu sein – ist gerade im Zwischenarchiv besonders gut zu greifen.

So wird im folgenden das Thema Zwischenarchiv unter verschiedenen Aspekten zu betrachten sein. Am Anfang soll ein kurzer historischer Abriss stehen, der klären hilft, welche Ideen bei der Gründung von Zwischenarchiven maßgebend waren, welche Vorteile man sich von ihrer Einrichtung versprach und wo heute Zwischenarchive zu finden sind. Daran anschließend gilt es, das Mannheimer Beispiel gezielt unter die Lupe zu nehmen, den organisatorischen Ablauf zu analysieren und die spezifischen Standards zu erläutern. Dabei soll vor allem auch der Aspekt der Bewertung angesprochen werden. Schließlich ist in einem letzten reflektierenden Teil zu fragen, wie angesichts eines nun fast 30jährigen Erfahrungsspektrums mit einem Zwischenarchiv dessen notwendige Weiterentwicklung aussehen könnte, in welcher Richtung das Mannheimer Modell ausbau- und erweiterungsfähig ist.

Leitende Ideen und Ziele

Historische Vorbilder

Die Idee des Zwischenarchivs kommt aus den Vereinigten Staaten, wo dem Nationalarchiv (National Archives and Records Service) eine Reihe von sogenannten *Records Centers*, Aktendepots, untersteht, deren Zweck darin liegt, nicht mehr laufend benötigtes Schriftgut bzw. Altakten zu lagern, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu bewerten und die als archivwürdig eingestuft Bestände dem Nationalarchiv in Washington zuzuführen.¹ Charakteristikum ist hierbei, daß diese *Records Centers* eben nicht mehr organisatorisch einer Behörde unterstehen, sondern dem Nationalarchiv, das damit die Richtlinien für die Verwaltung des Altschriftguts vorgibt.² Während dieser Zwischenarchivierung besteht jedoch für die einzelne Behörde jederzeit die Möglich-

¹ Vgl. Theodore *Schellenberg*, Akten- und Archivwesen in der Gegenwart. Theorie und Praxis. München 1961 (engl. Originalfassung: *Modern Archives, Principles and Techniques*, Melbourne 1956). S. 40–42 und 103–106; Rudolf *Schatz*, Behörden-schriftgut. Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung (Schriften des Bundesarchivs 8). Boppard am Rhein 1961. S. 211.

² In Kanada hingegen sind die *Records Centers* der Provinzen organisatorisch den Behörden (*departments*) unterstellt und nicht den Provinzialarchiven. Von 1966 bis 1968 gab es in der südöstlichen Provinz New Brunswick den singulären Fall, daß dort ein *Records Center*, aber noch kein Provinzialarchiv existierte, vgl. Teun *de Bruijn*, *Records Management, Examples of Canadian and Dutch Practice*. In: *Janus. Archival Review*, H. 1, 1994, S. 56–67 (hier S. 56 u. 59).

keit, einzelne Akten auszuleihen, sofern sie zu Verwaltungszwecken wieder benötigt werden. Die Behörde ist im Idealfall aber von der Verantwortung einer Altregistratur befreit, mindestens jedoch um einen wesentlichen Teil ihres Schriftguts entlastet. Insofern sind die Zwischenarchive an der Nahtstelle zwischen Verwaltung und (End-)Archiven angesiedelt. Aus der Perspektive des Schriftguts könnte man auch davon sprechen, daß sich hier »ihr Schicksal« – entweder Vernichtung oder Archivierung – entscheidet, weshalb beispielsweise im angelsächsischen Raum von den sogenannten *Limbos*, den Vorhöllen, gesprochen wird. Man könnte, etwas freier übersetzt, auch vom Fegefeuer sprechen. Der in Deutschland üblich gewordene Terminus Zwischenarchiv will, wie angedeutet, veranschaulichen, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, die »zwischen« der Behörde, deren Altschriftgut sie verwaltet, und dem Endarchiv steht, an das sie das archivwürdige Schriftgut nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen abliefern.³

In der Bundesrepublik hat die Idee des Zwischenarchivs vor allem auf der obersten Verwaltungsebene großen Anklang gefunden, schon in den 50er Jahren wurde darüber debattiert.⁴ Als Außenstelle des Bundesarchivs wurde jedoch erst 1965 in Bad Godesberg (seit 1971 in St. Augustin-Hangelar) ein Zwischenarchiv eingerichtet, das allerdings nur die Akten der obersten Bundesbehörden im Raum Bonn übernimmt. In der ehemaligen DDR hingegen gab es Vergleichbares nur eingeschränkt in Form der sogenannten Verwaltungsarchive. Sie bestanden auf allen Ebenen des Staatsapparates, aber auch bei allen wirtschaftlichen Organen, z.B. bei den Kombinat, Betrieben und anderen Einrichtungen der sich sozialistisch verstehenden Wirtschaft.⁵ Ihnen unterstand die Verwaltung des älteren Schriftguts, sie blieben aber organisatorisch Bestandteil der Behörde bzw. der Wirtschaftsorgane, auch dann noch, als zentrale Verwaltungsarchive für mehrere Dienststellen eingeführt wurden.⁶ Da Bewertung in der Praxis der DDR mehrstufig betrieben wurde, stand auch dem Verwaltungsarchiv das Recht zu, Kassationen vorzunehmen.⁷

³ Vgl. Hans Hubert *Hoffmann*, Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden (Schriften des Bundesarchivs 43). Boppard am Rhein 1993. S. 364.

⁴ Näheres bei Rudolf *Schatz*, Niemandsland zwischen Behörden und Archiven (England – Frankreich – Deutschland). In: *Archivalische Zeitschrift* 62 (1966) S. 66–86; Gerhard *Johann*, Der Neubau des Bundesarchiv-Zwischenarchivs bei Bonn. In: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) S. 93–98; Wolfram *Werner*, Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs in Hangelar, eine finale Erfolgsstory? Polemische Bemerkungen zum Thema »Mit Defiziten leben«. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, H. 1, 1994, S. 22–25.

⁵ Siehe dazu Botho *Brachmann*, Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Theorie und Praxis. Berlin 1984. S. 130–133; *Lexikon Archivwesen der DDR*. Hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern der DDR. (Ost-)Berlin 1979. S. 282 f.

⁶ Vgl. *Hoffmann*, wie Anm. 3, S. 363.

⁷ *Brachmann*, wie Anm. 5, S. 238 und S. 251–254.

In den meisten europäischen Ländern sind heute auf der obersten Ebene Zwischenarchive zu finden, beginnend in England (1951: Hayes) und mit Einschränkungen in Frankreich (1962: Aufbauministerium, 1967: Fontainebleau),⁸ ferner in Spanien (1973),⁹ Belgien (1974)¹⁰ oder Finnland (1981).¹¹ In Spanien ging die Entwicklung schon Anfang der 70er Jahre dahin, für mehrere Provinzen Zwischenarchive einzurichten.¹²

Auch in der Industrie wird die Idee der Zwischen-/Verwaltungsarchive propagiert.¹³ In Deutschland übernahm Mannheim 1966 eine Vorreiterrolle für die Kommunalverwaltung; andere Städte, z.B. Wolfsburg, folgten in den 70er Jahren.¹⁴ In den niederländischen Städten ist es gleichfalls üblich, daß Akten noch vor Ablauf der gesetzlich festgelegten 50jährigen Aufbewahrungsfrist von den Gemeindearchiven übernommen werden. Eine organisatorische Verdichtung hin zu eigenen Zwischenarchiven unterblieb jedoch weitgehend und wird zusehends als Manko empfunden.¹⁵

Erhoffte und realisierbare Rationalisierungseffekte

Worin sind nun die Vorteile eines Zwischenarchivs zu sehen? Folgende erste Antworten seien aufgeführt:

⁸ Die unterschiedlichen Wege, die in England und Frankreich beschritten wurden und die ihre Ursache in den sehr unterschiedlichen Traditionen staatlichen Registratorwesens haben, verdeutlicht *Schatz*, Niemandsland, wie Anm. 4, S. 68–79.

⁹ Vgl. Wolfgang *Leesch*, Spanien. Archivbauten und Einrichtung von Zwischenarchiven. In: *Der Archivar* 25 (1972) Sp. 320–322.

¹⁰ Herbert *Leppert*, Erstes Zwischenarchiv in Belgien. In: *Der Archivar* 27 (1974) Sp. 353 f.

¹¹ Antjekathrin *Graßmann*, Errichtung eines Zwischenarchivs für die Reichsministerien. In: *Der Archivar* 35 (1982) Sp. 110.

¹² Vgl. *Leesch*, wie Anm. 9, Sp. 322.

¹³ Siehe z.B. Gertrud *Milkereit*, Records Management, Zwischenarchiv und Firmenarchiv in der industriellen Verwaltung. In: *Der Archivar* 26 (1973) Sp. 401–406. Als ein unternehmerisches Beispiel für ein Verwaltungsarchiv wäre die Firma Henkel, Düsseldorf-Holthausen, zu nennen. Die Geburtsstunde der zentralen Schriftgutverwaltung schlug 1968, als die Finanzbehörde bestimmte Belege verlangte, die in den überfüllten Aktenkellern der einzelnen Abteilungen nicht mehr auffindbar waren; Näheres bei Wolfgang *Bügel*, Massenschriftgut im Werksarchiv Henkel. In: *Archiv und Wirtschaft* 24 (1991) S. 59–62.

¹⁴ Zur Wolfsburger Praxis kann beim dortigen Stadtarchiv ein Erfahrungsbericht bezogen werden: Klaus-Jörg *Siegfried*, Rationalisierungseffekte eines Zwischenarchivs (1982). Sieht man von der mittlerweile eingeführten EDV-Anwendung für die interne Ablauforganisation ab, ist der hektographierte Bericht nach wie vor aktuell. Für Auskünfte danken die Verfasser Herrn Strauß vom Stadtarchiv Wolfsburg (Schreiben vom 24. Okt. 1994, GZ 47 11 00).

¹⁵ Teun *de Bruijn*, wie Anm. 2, S. 64 f.

1. In seiner Funktion als Teil des Records Management wirkt es mit, den Stau in Stuben und Kellern der Verwaltungsstellen aufzulösen und einen permanenten Aktenzufluß zwischen Verwaltung und Archiv zu gewährleisten.
2. Die Verwaltung des Schriftguts verschiedener Dienststellen liegt in der Hand einer fachlich geschulten, archivischen Belangen verpflichteten Stelle. Das Schriftgut wird gegebenenfalls in einer langen Zeitspanne in sachgemäßer Weise und nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt. Es ist zudem vor unbeabsichtigter Vernichtung oder unsachgemäßer Lagerung geschützt.
3. Die einzelnen Verwaltungen/Dienststellen können ganz oder zumindest teilweise auf Altablagen oder Altregistraturen verzichten,¹⁶ die vielerorts vorhandene Raumnot kann entschärft werden.
4. Die Verwaltung der Altakten unter einem Dach bietet Kostenvorteile, da sie, aufs Ganze gesehen, den Personaleinsatz optimiert und große Magazinflächen billiger kommen als eine Vielzahl von kleinen, meist elementaren Sicherheits- und Lagerungsstandards nicht entsprechenden Räumlichkeiten.
5. Eine nach einheitlichen Kriterien aufgebaute Organisationsstruktur erlaubt einen schnellen und sicheren Rückgriff auf die Altakten und sorgt für eine sachlich und datenschutzrechtlich einwandfreie Vernichtung (Kassation) derjenigen Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und deren Nichtarchivwürdigkeit von Fachleuten festgestellt wurde.
6. Und schließlich kann über ein Zwischenarchiv Einfluß auf die Schriftgutverwaltung der Behörden genommen werden, um deren Arbeitsmethoden zu verbessern.

Die skizzierten Rationalisierungseffekte kommen allerdings nur dann zum Tragen, wenn das Zwischenarchiv auch in räumlicher Nähe zu den einzelnen Verwaltungen, die sich seiner bedienen, untergebracht ist und wenn die Ausleihe schnell und problemlos möglich ist. Bei Kommunen ist dies meist leichter zu erreichen als auf Kreis- oder Länderebene.

¹⁶ Zur terminologischen Präzisierung: Unter Altablagen ist das aus der laufenden Ablage (Registratur, schriftgutverwaltende Stelle) ausgesonderte Schriftgut zu verstehen, das in besonderen Räumen verwahrt wird, aber noch vom selben Registrator bzw. Bearbeiter verwaltet wird, der auch die lebende Ablage betreut. Im Unterschied hierzu wird bei der Altregistratur das ausgesonderte Schriftgut von eigens dafür zuständigen Kräften verwaltet; vgl. Empfehlungen für die Schriftgutverwaltung. Hrsg. vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und vom Bundesminister des Innern. Hanau 1984. S. 73.

Das Mannheimer Beispiel

Die Anfänge

Wie kam es nun zur Gründung eines Zwischenarchivs in Mannheim vor nunmehr rund 30 Jahren? Ohne sich zu sehr in Einzelheiten zu verlieren, sei zunächst darauf hingewiesen, daß bereits in den 50er Jahren eine Musterordnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) für die Aktenordnung der Städte erste Überlegungen angestellt hatte, den Gemeindearchiven auch die Akten mit Aufbewahrungsfristen anzuvertrauen, diese allerdings in einer eigenen Abteilung zu verwahren.¹⁷ Die in Ansätzen erkennbare Forderung nach Einrichtung von Zwischenarchiven blieb zunächst ohne nennenswerte Konsequenzen, traf in Mannheim aber insofern auf einen fruchtbaren Nährboden, als bereits 1959 das Referat I der Stadtverwaltung verfügte: *Archivgut und Altakten mit Aufbewahrungsfristen werden beim Stadtarchiv aufbewahrt.*¹⁸ Doch mußte Mannheim noch bis 1966 warten, ehe es, immerhin als erstes Stadtarchiv in Baden-Württemberg überhaupt, tatsächlich ein Zwischenarchiv als eigene Abteilung einrichten konnte. Ein Motor für diesen Schritt ist auf der »personellen Ebene« auszumachen. Am 1. Februar 1965 hatte Dr. Johannes Bleich die Leitung des Stadtarchivs übernommen; er war der erste fachlich ausgebildete Archivar Mannheims. Bleich, damals 51jährig, brachte ein erhebliches Maß an Berufserfahrung mit, unter anderem war er beim Bundesarchiv Koblenz (1954/55) und am Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem (1955–1965) tätig gewesen. Die Diskussionen um die Errichtung eines Zwischenarchivs kannte er aus seiner Koblenzer Zeit.¹⁹ Doch hätte Bleichs Insistieren auf Errichtung eines Zwischenarchivs kaum Erfolg haben können, wenn nicht gleichzeitig eine neue Aktenordnung in Mannheim zu erarbeiten gewesen wäre. Diese wiederum resultierte aus einer Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29. Juni 1964 über die Verwaltung der Akten von Gemeinden und der Gemeindearchive. Darin heißt es unter anderem: *Das dauernd aufzubewahrende Schriftgut und das für die befristete Aufbewahrung bestimmte Schriftgut ist in das Gemeindearchiv zu übernehmen.*²⁰ Wirklich konkretisiert und rechtlich fixiert

¹⁷ In den Mitteilungen der KGSt vom 25. April 1956 ist die 1954 erarbeitete »Aktenordnung für Städte« näher erläutert. Danach wurde bereits eine *Zweiteilung der Akten in laufende und Archivakten* gefordert, StadtA MA, Bestand Stadtarchiv, Zug. 22/1983, Nr. 518. Damit wurde die bislang übliche Dreiteilung zwischen laufenden Akten, Altakten und Archivakten aufgegeben; vgl. *Schatz*, Niemandsland, wie Anm. 4, S. 81. Die KGSt hat auch in ihren späteren Schriften die Forderung nach Einrichtung eines Zwischenarchivs konkretisiert, z.B. im Gutachten »Verwaltungsorganisation der Gemeinden«. Köln 1979.

¹⁸ Vgl. Mitteilungsblatt der Stadt Mannheim vom 1. Mai 1959.

¹⁹ StadtA MA, Bestand Stadtarchiv, Zug. 22/1983, Nr. 494; Bestand Hauptamt, Zug. 35/1981, Nr. 694 (BGA Aktenordnung).

²⁰ StadtA MA, Bestand Stadtarchiv, Zug. 22/1983, Nr. 518.

wurde die Errichtung einer eigenen Zwischenarchiv-Abteilung jedoch erst durch die Verabschiedung der Aktenordnung der Stadt Mannheim, die am 1. Oktober 1966 in Kraft trat und die bis heute gültig ist.²¹

Ablauforganisation – Schriftgutübernahme

Die Modalitäten der Ablieferung an das Stadtarchiv sind in Ziffer 6.2 der Aktenordnung umrissen:

Schriftgut aus abgeschlossenen Vorgängen, das im laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt wird, ist alle drei Jahre aus der Aktenablage auszusondern und auf Kosten der abgebenden Stelle an das Stadtarchiv abzuliefern.

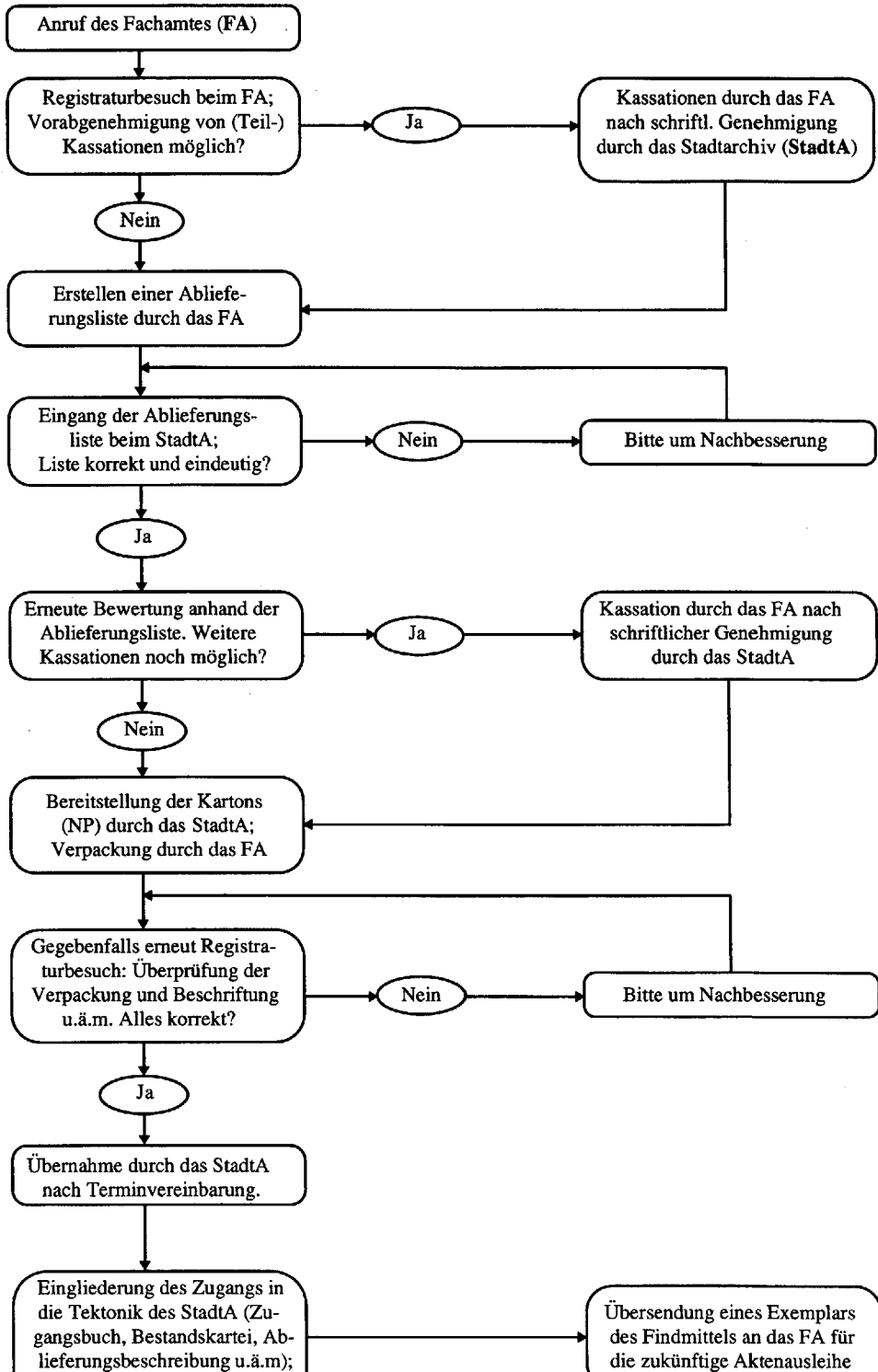
Alle drei Jahre hat demnach jedes städtische Amt seine Registratur dahingehend zu durchforsten, welche Teile ans Archiv abgeliefert werden können. Dabei ist es zunächst völlig unerheblich, ob es sich hierbei um Registraturgut (Altakten) oder bereits um Archivgut handelt. Die üblichen Abgabeverzeichnisse sind in Mannheim für End- wie Zwischenarchivgut daher auch absolut identisch. Gerade das ist die Stärke des Mannheimer Modells. Durch die rechtzeitige Übernahme von Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, ist es leichter möglich, die geforderten Abgabelisten, die erfahrungsgemäß fast immer zu Konflikten führen, von den einzelnen Ämtern zu erhalten. Der organisatorische Ablauf gleicht also völlig dem einer Aktenaussonderung. Noch einmal sei auf die Aktenordnung hingewiesen, wo es heißt:

Über das auszusondernde Schriftgut hat der Aktenverwalter (Anm.: Registrator der jeweiligen Dienststelle) ein Verzeichnis (dreifach) anzufertigen. Der Leiter des Stadtarchivs bestimmt auf Grund dieses Verzeichnisses, welches Schriftgut nach gesetzlicher Vorschrift oder den Richtlinien der Stadt befristet aufzubewahren ist und welches Schriftgut für dauernd als archivwürdig in das Stadtarchiv übernommen wird.

In der Praxis läuft das Verfahren etwa wie folgt ab (vgl. *Flußdiagramm* S. 144: Ablauf einer Aktenablieferung): Eine Dienststelle, die abliefern will, vereinbart mit uns einen Registraturbesuch vor Ort. Bei dieser Gelegenheit wird das Schriftgut gesichtet; dort, wo Ablieferungsfristen ohnehin schon abgelaufen sind und eine bloße Durchsicht die Kassation gestattet, erhält das Amt bereits eine schriftliche Vorabgenehmigung zur Vernichtung. Arbeitszeitnachweise oder Fahrtenbücher, Kopierlisten, Haushaltsüberwachungslisten (ausgenommen Kämmerei), Urlaubsscheine, Bußgeldbescheide und ähnliches mehr haben auch in einem Zwischenarchiv nichts zu suchen und sind nach Ablauf der Fristen – wie es der Anhang der Aktenordnung auch vorsieht – schnellstmöglich zu vernichten. Hier hat der Archivar geradezu die Bewertungspflicht, auf rasche Vernichtung zu drängen, um die Raumreserven in den jeweiligen Ämtern zu sichern und damit letztlich vermeidbare Kosten zu

²¹ Vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim 1964–1966. Mannheim 1968. S. 115.

Ablauf einer Aktenablieferung



verhindern. Allein im 1. Quartal 1995 wurden ca. 190 lfd. Meter von uns zur Kassation freigegeben. Die Abgabe an das Zwischenarchiv ist mithin der erste Schritt eines mehrstufigen Bewertungsverfahrens. Insofern ist im Mannheimer Zwischenarchiv in aller Regel nur *potentiell archivwürdiges Schriftgut* zu finden – selbst wenn bei einzelnen Ablieferungen später über 95 % kassiert werden!

Bevor eine Ablieferung an das Stadtarchiv erfolgen kann, hat das jeweilige Amt auf einem Vordruck ein Aussonderungsverzeichnis – maschinenschriftlich oder als ASCII-Datei – zu erstellen, in das einzutragen sind (Abb. 1):

- die laufende Nummer,
- ein gültiges Aktenzeichen,
- möglichst klare, zutreffende Aktentitel,
- die Laufzeit der Akten,
- und schließlich das Jahr, mit dessen Ende die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist abläuft.

Wo Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, kann eine Bewertung bereits anhand dieser Liste erfolgen, nur in seltenen Zweifelsfällen übernehmen wir zunächst die Akten und führen gegebenenfalls eine Nachkassation durch. Jede Ablieferung wird als eigener *Zugang* mit einer Zugangsnummer versehen, z. B. Hochbauamt, Zug. 14/1984, Stadtreinigungsamt, Zug. 45/1993 usw. Der Zugang erhält im Stadtarchiv noch eine sogenannte Ablieferungsbeschreibung (Abb. 2). Dort vermerken wir:

- die abliefernde Stelle,
- die Ursprungsprovenienz(en),
- die Zugangsnummer nach dem *Numerus-Currens*-System,
- die Laufzeit der Gesamtmenge, also die älteste und jüngste Akte (wobei aber auch auf Schwerpunkte hingewiesen wird, z.B.: *Überwiegend 1955 bis 1960*),
- den Umfang der Ablieferung nach Anzahl der Normalpakete (ein Normalpaket entspricht in seiner Größe etwa einem Schuhkarton; exakte Maße: 38,5 x 25,5 x 12,5 cm),
- Art und Zustand des Schriftguts,
- den Inhalt, d.h. wir stellen zum einen fest, ob hier Endarchivgut oder Zwischenarchivgut vorliegt, und zum anderen wird eine Art Gliederung/Index gegeben, um bei späteren Recherchen rascher einen Überblick über die Ablieferung zu haben,
- und schließlich Bemerkungen, z. B. zur Verwaltungsgeschichte, zu Besonderheiten oder zu durchgeführten Kassationen.

Diese Beschreibung wird der Ablieferungsliste beigelegt. In der Regel dienen die so formierten Ablieferungslisten letztlich als Findbehelf, da es schlichtweg nicht möglich ist, sie noch einmal nach archivischen Verzeichnungsregeln aufzubereiten. Nur ganz wichtige städtische Bestände werden bei Überführung ins Endarchiv erneut verzeichnet.

Ablieferungsbeschreibung

1. Abliefernde Stelle:
2. Ursprungsprovenienzen:
3. Zugang:
4. Laufzeit (äußerste Daten, aber auch auf Schwerpunkte hinweisen):
5. Umfang (Aktenbände und Pakete):
6. Art und Zustand (Akten oder Amtsbücher/Heftung):
7. Inhalt:

8. Bemerkungen (zur Verwaltungsgeschichte):

16.112 x

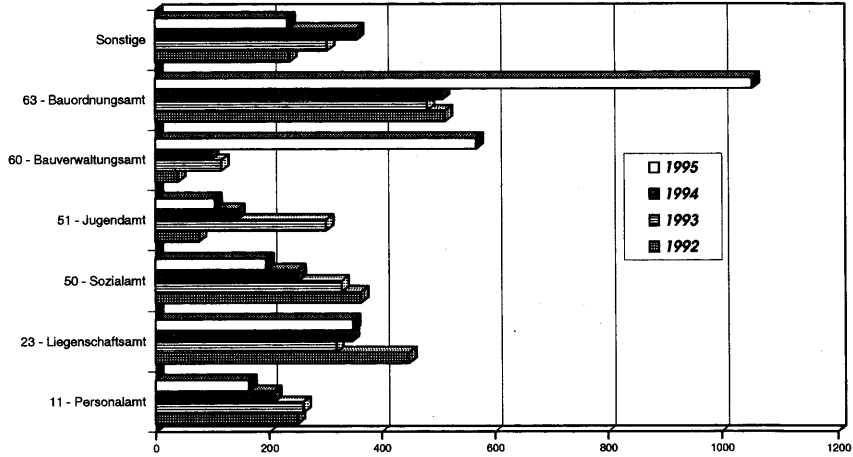
Abb. 2: Ablieferungsbeschreibung.

Ausleihverfahren und Statistisches

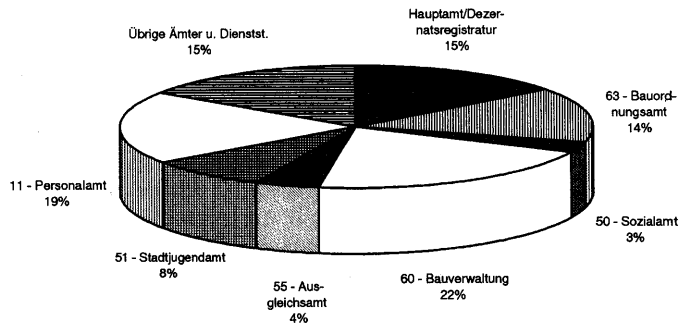
Rückleihen erfolgten in der Vergangenheit stets binnen einer Woche, seit Jahresanfang 1996 sogar innerhalb eines (Wochen-)Tages. Vor allem die Bauämter (Amt 60 und 63), Sozial- und Stadtjugendamt (Amt 50 u. 51) sowie das Liegenschaftsamt (Amt 23) nutzen in großem Umfang diesen Service (Grafik 1). In den letzten vier Jahren lag der Durchschnitt bei ca. 2150 Akteneinheiten, mußten also jährlich rund 4300 Akten ausgehoben bzw. reponiert werden.²² Das gesamte Ausleihverfahren wird über vorgedruckte Bestellscheine, die allen Ämtern vorliegen, abgewickelt. Eine Umstellung auf ein EDV-Dialogverfahren ist angedacht, wird aber erst dann sinnvoll sein, wenn eine vollständige DV-Vernetzung in der Mannheimer Stadtverwaltung vorhanden ist. Insofern ist die EDV derzeit wesentlich hilfreicher für die interne Ablauforganisation, u.a. zur genauen Überwachung der Ausleihvorgänge, der Kassations- und Bewertungstermine, der Magazinbelegung, einschließlich der aktuellen Ermittlung noch vorhandener Lagerkapazitäten, oder für die Erstellung statistischer Auswertungen. Auch wird angestrebt, die Aussonderungslisten in den Ämtern grundsätzlich nur noch über EDV-Textverarbeitung zu steuern, um die Nachbesserung wie Weiterverarbeitung (Indizierung usw.) im Archiv zu erleichtern.

Werfen wir einen Blick auf die Zuwachsraten der letzten Jahre (Grafik 2): Zwischen 1991 und 1994 hat das Mannheimer Stadtarchiv durchschnittlich rund 1000 Normalpakete reines Zwischenarchivgut aufgenommen, das entspricht ungefähr 125 lfd. m. Dem standen rund 2750 Normalpakete bzw. rund 344 lfd. m Endarchivgut gegenüber, dabei allerdings auch viele Altakten, bei denen die verwaltungsinterne Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die also zum Zeitpunkt der Abgabe noch Zwischenarchivgut sind, aufgrund gesetzlicher Bestim-

²² Zum Vergleich: Das Zwischenarchiv für die obersten Bundesbehörden beim Bundesarchiv – das größte Zwischenarchiv in Deutschland überhaupt – mit einer derzeitigen Kapazität von ca. 73 000 lfd. m (Stand Ende 1994; davon entfallen auf den Standort Koblenz fast 40 km. 73 km entsprechen ca. 584 000 Normalpaketen Mannheimer Zählung) weist Ausleihzahlen von 9500 bis 10 453 Einheiten zwischen 1992 und 1994 aus. (Für Auskünfte dankt der Verfasser herzlich Herrn Heinz Hoffmann, Bundesarchiv Koblenz, Schreiben vom 23.2.1995, GZ IV 1–1370/38.) Daraus ergibt sich eine interessante Beobachtung: Während bei einem vergleichsweise kleinen Zwischenarchiv wie Mannheim (rund 33 300 Normalpakete bzw. 4,16 lfd. km Altakten, Stand: 31.12.95) von der Relation eins zu zwei auszugehen ist, d.h. eine jährliche Aktenausleihe fällt pro 2 lfd. Meter Altakten an, verändert sich bei einem großen Zwischenarchiv wie in Koblenz-Bonn das Verhältnis auf eine Ausleihe pro 7 lfd. Meter Altakten. Die Zahl der Aktenausleihen wächst also nicht proportional mit dem Wachstum an Zwischenarchivgut. Diese Beobachtung wird auch durch den Vergleich mit dem mittelgroßen kanadischen *Records Center* in Fredericton bestätigt, wo 1992 insgesamt 5200 Ausleihen 16,5 Kilometern Altakten gegenüberstehen, also die Relation 1 zu 3 beträgt; vgl. *Teun de Bruijn*, wie Anm. 2, S. 59 f. mit Anm. 9.



Grafik 1
 Aktenausleihen städtischer Ämter 1992 - 1995
 Gesamt p.a. 1930 (1992), 2111 (1993), 1915 (1994), 2669 (1995)



Grafik 2
 Aktenablieferungen städt. Ämter/Dienststellen in Prozent (1992-1995)
 Gesamt p.a. in Normalpaketen (NP): 5141 (1992), 3678 (1993), 3650 (1994), 758 (1995)
 Insgesamt 1992-1995: 13.227 NP = 1.654 lfd. Meter

mungen aber *dauernd aufzubewahren* sind. Diese hohen Zahlen sind allerdings auch darauf zurückzuführen, daß ein Stau über mehrere Jahre eingetreten war, der erst durch den 1991/92 erfolgten Umzug des Stadtarchivs in ein neues Domizil (Collini-Center) bewältigt werden konnte. Vor allem das Stadtjugendamt (Amt 51), das Personalamt (Amt 11) sowie die Bauämter (Amt 60 und 63) und die Dezernatsregistratur haben in großem Umfang Zwischenarchivgut abgeliefert. Dank der Unterstützung von Gemeinderat und Stadtverwaltung gelang es schließlich 1995, auch das gesamte Zwischenarchiv im Collini-Center unterzubringen, wodurch die Ablauforganisation wesentlich verbessert wurde und moderne Rollregalsysteme eine sehr kostengünstige Lagerung ermöglichen. 1995 mußte deshalb vorübergehend ein Ablieferungsstop verhängt werden, um Umzug und Einbau der neuen Regalanlagen zügig abwickeln zu können. Dies erklärt die geringeren Zuwachsraten (758 Normalpakete) gegenüber den Vorjahren. Insgesamt liegt der Anteil an reinem Zwischenarchivgut bei den Ablieferungen derzeit bei rund 35 %, bei der Gesamtüberlieferung hingegen bei ca. 54 %. Von diesen wiederum wird allenfalls ein Fünftel, oft nur ein Zwanzigstel das »Fegefeuer der Bewertung« überstehen und dem Endarchiv zugeführt.

Bewertung als zentrales Regulierungselement

Eine der wesentlichen Aufgaben, die einem Zwischenarchiv gestellt sind, liegt in der Steuerung einer Balance zwischen Zu- und Abgang.²³ Der Bewertung kommt hier die zentrale Rolle zu. Ein Rückstau bei der Bewertung führt rasch zur Überfüllung der Magazine. In Mannheim konnte dies bislang vermieden werden; die Bewertungs- und Kassationsentscheidungen erfolgen weitgehend im Team, um einen wechselseitigen Dialog und eine Kontrolle zu ermöglichen. Eine wesentliche Orientierungshilfe bietet der von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare im Städtetag von Baden-Württemberg erstellte Bewertungskatalog, auch wenn er noch einige Lücken aufweist.²⁴

So hilfreich dieser Bewertungskatalog auch sein mag, so gibt er doch nur Empfehlungen ab, gleichsam einen Rahmen, innerhalb dessen der verantwortliche Archivar letztlich selbständig entscheiden muß. Bewußt wurde dazu übergegangen, die Bewertungsentscheidungen für die einzelnen Zugänge (Aktengruppen) grundsätzlich in einem Bewertungsprotokoll/-leitfaden schriftlich festzuhalten. Das dazu eigens entwickelte

²³ Vgl. für das Bundesarchiv auch Irmtraut *Eder-Stein* und Gerhard *Johann*, Das Bundesarchiv-Zwischenarchiv. Aufgaben, Funktion und Unterbringung. In: *Der Archivar* 32 (1979) Sp. 291–300, hier Sp. 299 f.; *Werner*, wie Anm. 4, S. 23–25.

²⁴ Hans Eugen *Specker*, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 375 ff. An den weiteren Ergänzungen wird auch von seiten des Stadtarchivs Mannheim mitgearbeitet.

EDV-Formular schreibt verschiedene Rubriken vor (Abb. 3). Unter anderem reichen sie von Datierungs- und Sachbearbeitervermerken, Hinweisen auf frühere Vorgaben, Fachliteratur usw. bis hin zu den Bewertungskriterien en détail. Wenn man so will, ist dies eine moderne Variante der *Motivenberichte*, wie sie in den preußischen Archiven in den 30er Jahren eingeführt wurden. Dahinter steckt die Überzeugung, daß der Facharchivar nicht allein sein *Fingerspitzengefühl*, wie in der Vergangenheit postuliert, zum alleinigen Maßstab machen darf. Er hat – dafür ist er ausgebildet – die eigenen Bewertungskriterien, seine *positive Wertauslese* im Sinne von Meinert,²⁵ zu definieren und darzulegen. Erhoffter Nebeneffekt ist es, Kassationsentscheidungen sowohl für andere Sachbearbeiter wie auch für spätere Benutzer transparenter zu machen, nicht zuletzt um diese Arbeit zukünftig effizient, schnell und in gleichbleibender Qualität und damit letztlich mit vertretbaren (Personal-)Kosten zu gestalten.²⁶ Mindestens zum Teil kann ein solch detailliertes Bewertungsprotokoll anstelle eines Vorworts dienen, wie es jedem Repertorium (Findmittel) beigegeben wird. Eine gute Ablieferungsliste kann also durchaus zusammen mit einem Bewertungsprotokoll und einer Ablieferungsbeschreibung einen qualitativ akzeptablen Findmittellersatz darstellen. Der Archivar schafft sich damit Freiräume für die Verzeichnung älterer oder schwieriger Bestände.

Wo liegen nun die Probleme, die ein Zwischenarchiv mit sich bringt? Da sind vor allem die oft sehr langen Aufbewahrungsfristen zu nennen. Viele Aktengruppen sind 10, 20, 30 oder mehr Jahre nach dem gültigen Aufbewahrungsverzeichnis zwingend vorzuhalten, nicht immer sind die langen Fristen einleuchtend, z. B. bei Impflisten 15 Jahre, Glückwünschen seitens der Gemeinde 10 Jahre, Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann gar 30 Jahre usw. Selbst Bußgeldbescheide für Parkvergehen sind 6 Jahre aufzubewahren, da diese als EDV-Belege gelten. Eine kritische, fortlaufende Durchsicht des Katalogs der Aufbewahrungsfristen ist geboten. Hierbei hatte allerdings das Stadtarchiv in der Vergangenheit nur ein Mitwirkungsrecht, die Federführung lag beim Hauptamt.

Ein weiteres Problem ist, wie immer, der Raum- und Personalbedarf. Auch ein Zwischenarchiv braucht adäquate Magazinräume; selbst bei konsequenter Kassation und Überführung ins Endarchiv müssen erhebliche Flächen bereitgehalten werden. Wenn es nicht gelingt, genügend Magazinräume vorzuhalten, bilden sich rasch überquellende Altablagen in den Ämtern, entstehen erhebliche Zusatzkosten; denn nur durch Zentralität kann der Raum- wie Personalbedarf insgesamt optimiert und damit kostengünstig gestaltet werden. Einzelne, vielzellige Altablagen binden demgegenüber ansonsten entbehrliche Raum- und Personalreserven.

²⁵ Hermann Meinert, Zur Problematik des modernen Aktenwesens aus der Sicht des Stadtarchivars. In: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958) S. 97–102.

²⁶ Vgl. auch Siegfried Büttner, Das EDV-gestützte Bearbeitungsverfahren für Minimalakten im Bundesarchiv/Zwischenarchiv. In: *Der Archivar* 39 (1986) Sp. 28.

BEWERTUNGSLFITFADEN

1.

Zugang: 27/1986; 2/1989; 3/1989 (Gewerbeakten beim Ordnungsamt)Aufsicht: Dr. NießSachbearbeiter(in): Frau Bergmann, Dr. Nieß, PetriBeginn der Bewertung: 20. Jan. 1995Ende der Bewertung: 31. Jan. 1995Dauer: 35 Arbeitsstunden insgesamtBehördengeschichte:

Verwaltungsberichte der Stadt Mannheim 1984 - 1986, S. 115: *Beim Ordnungsamt waren im Berichtszeitraum 18172 Gewerbebetriebe registriert. Wegen Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden wurden in 91 Fällen ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet, wovon 49 inzwischen rechtskräftig abgeschlossen sind. Stark angestiegen ist im Berichtszeitraum die Zahl der Spielhallenkonzessionen.*

Bewertung:

a) Vorgaben, Richtlinien, Hilfsmittel, Fachliteratur:

Irmtraud Eder-Stein: Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel der Akten der Justiz, in: *Archivar* 45 (1992), Sp. 561 ff.

Arnd Kluge: Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: *Archivar* 46 (1993), Sp. 542 ff.

Hans Eugen Specker: Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städte-tag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen, in: *Archivar* 43 (1990), Sp. 375 ff., hier Sp. 384: *Gewerbeakten: Empfohlen wird: ... Auswahlarchivierung von ca. 30 % der Akten unter Berücksichtigung der Gewebestruktur und bedeutender Unternehmen. Entsprechende Überlieferungen bei Ämtern für Wirtschaftsförderung, Stadtplanung etc. sind zu prüfen. Soweit keine Kartei vorhanden ist, soll die Übernahmequote höher bemessen werden.*

b) Stichworte zu den Bewertungsentscheidungen, -kriterien:

Die Federführung liegt beim Ordnungsamt; eine Gegenüberlieferung liegt im Bereich des Steueramtes insofern vor, als dort die Gewerbesteuer verrechnet wird, doch geben deren Akten keinen Einblick in die Entwicklungsgeschichte der Gewerbebetriebe.

Die zitierten Empfehlungen der AG Kommunalarchivare (vgl. Specker, a.a.O.) sind für den Gewerbebereich für Bewertungsfragen gewiß nur eine Orientierung.

Jüngste Fachliteratur empfiehlt bei den massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten neben dem Einsatz eines Stichprobenverfahrens die "variantenreiche Auswahl", beispielsweise die Kombination der Klumpenstichprobe mit bewußter Auswahl (vgl. Kluge, a.a.O., Sp. 553). Dieses Verfahren wurde auch für diesen Bestand angewandt, d.h. neben der Klumpenbildung/Quotenauswahl (Buchstabe "G" bzw. bei Zugang 27/1986 jede 10. Akte), wie sie seit den 60er Jahren praktiziert wurde, trat die bewußte Auswahl wichtiger Einzelfälle (vgl. Eder-Stein, a.a.O., Sp. 562). Kriterien für letztere waren hierbei:

- Lange Laufzeiten (vor dem 2. Weltkrieg) mit Spruchkammerverfahren und Entnazifizierungsbögen, eventuelle zwangsarisierte Betriebe
- besondere Vorkommisse (hohe Vorstrafen, sexueller Mißbrauch)
- jüdische Gewerbetreibende
- alteingesessene Gewerbebetriebe

c) Bemerkungen

Auffällig ist die geringe Anzahl der Mitglieder in der NSDAP bei den Gewerbetreibenden, wenn aber eine Mitgliedschaft in der NSDAP vorlag, wurden diese als Mitläufer eingestuft. Die Namen der Entlastungszeugen wiederholten sich. Es gab auch wenige auffällige Straftaten. Die häufigsten Straftaten traten im Bereich des Schaustellergewerbes auf (Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug). Weiterhin konnten wenige jüdische Gewerbetreibende und auch kaum alteingesessene Gewerbetreibende festgestellt werden. Die Hauptgründe für die Aufgabe des Gewerbes waren Erreichen des Rentenalters und Unrentabilität bzw. Konkurs.

Kassationsquote:

Zug. 27/1986: 7 NP von 10 NP = 70 %

Zug. 2/1989: 39 NP von 44 NP = 89,6 %

Zug. 3/1989: 27 NP von 31 NP = 87,1 %

Gesamtsumme: 73 NP von 85 NP = 85,9 %

Sperrfristen: Zug. 27/1986 bis 01.01.2016
 Zug. 2/1989 bis 01.01.2019
 Zug. 3/1989 bis 01.01.2019

32.95 Ba

3.2.95 pc
 Mi 3.2.95

2. Vor Vernichtung Dienststellenleiter z.K. *Erwinstanden.*

neu 3/2.

**Nicht vergessen: Sachbearbeiter(in) und
 Aufsicht haben dieses Leitblatt mit Datum zu paraphieren!**

Nicht alle Ämter halten sich an das Dreijahres-Intervall der Ablieferungsanbietung, andere hingegen, wie der Sozialbereich, die Kämmerei oder das Bauverwaltungsamt liefern mitunter mehrmals jährlich ab. Hier kann eine Vorgabe von drei Jahren letztlich nur ein Richtwert sein, der im konkreten Einzelfall erheblich nach oben oder unten zu revidieren ist.

Schließlich gibt es nach wie vor Ämter, die nie abliefern wollen, weder ans End- noch ans Zwischenarchiv. Im günstigeren Fall neigen diese Ämter ansatzweise zu eigener Archivbildung; besonders bei Kulturinstituten sind derartige Tendenzen immer wieder zu beobachten. Im ungünstigeren Fall liegt der Verdacht nahe, daß es zu ungesetzlichen Eigenkassationen kommt. Beliebt ist dabei der Verweis auf den Datenschutz. In regelmäßigen Abständen schreiben wir daher sämtliche Ämter an, um die Aktenordnung der Stadt wieder ins Gedächtnis zu rufen, oder veröffentlichten entsprechende Hinweise im städtischen Mitteilungsblatt.

Bewertet man aber die Erfahrungen insgesamt, so hat sich das Zwischenarchiv in Mannheim nicht nur seit langem etabliert, sondern vor allem als wichtiges Verbindungsglied zur gesamten städtischen Verwaltung herauskristallisiert. Durch diese Einrichtung lernen wir die entsprechenden Sachbearbeiter in den Ämtern kennen, entsteht ein Vertrauensverhältnis, das für die tägliche Arbeit unentbehrlich ist. Hat das Archiv erst einmal seine Funktionsfähigkeit bei der Rückleihe der Akten bewiesen, so ist die abliefernde Stelle auch leichter dafür zu gewinnen, seinen Vorgaben zu folgen.

Entwicklungstendenzen

Zwischenarchive als Dienstleistungszentren

Man scheint nicht unbedingt dem aktuellen Diskussionsstand Rechnung zu tragen, wenn man ein Plädoyer für die Einrichtung von Zwischenarchiven hält. In den letzten Jahren ist in unserem Fachorgan »Der Archivar« so gut wie nichts mehr unter der Rubrik »Records Management und Zwischenarchive« erschienen. Auch das Beispiel Frankreich, wo in Fontainebleau ein ursprünglich konzipiertes Zwischenarchiv nur wenige Jahre später, angesichts fehlender Magazinflächen, in ein Endarchiv umgewandelt wurde, nährt eine gewisse Skepsis.²⁷ Wenn jüngst am Bundesarchiv das Wort von der Krise des Zwischenarchivs die Runde macht, dann nur deshalb, weil es bislang nicht gelungen ist, die erheblichen Rückstände bei der Bewertung in den Griff zu bekom-

²⁷ Vgl. Michèle Conchon und Marie-Odile Ducrot, Ein Depot des französischen Nationalarchivs in Fontainebleau: La Cité des Archives contemporaines. In: Der Archivar 37 (1984) Sp. 189 ff.

men.²⁸ Die Versäumnisse der Vergangenheit kann man jedoch nur durch verstärkte schöpferische Anstrengungen in der Gegenwart beheben.

Gegenüber den euphorischen 60er Jahren, als wohl geglaubt wurde, mittels Zwischenarchiven das Massenproblem der Moderne lösen zu können, ist heute eine gewisse Zurückhaltung, ja vielleicht sogar Resignation auszumachen. Sie ist eigentlich unbegründet, aber sie scheint mir darin ihre Wurzeln zu haben, daß einerseits der ganzheitliche Ansatz der Bewertung mißachtet wurde, andererseits gerade Archivare zu wenig offensiv an der Schriftgutverwaltung mitgearbeitet haben. So konnte es mancherorts nicht ausbleiben, daß das Massenproblem nur eine Zeitverschiebung erfuhr und daß eine Konzentrierung auf den Auswertungsauftrag erfolgte, auf Ausstellungen, Vorträge und Publikationen, die dem Archiv selbst oft nur in der Ergänzungsdokumentation zugute kamen. So wichtig dieses Standbein auch immer ist – und gerade Mannheim war und ist, angesichts seiner schweren Überlieferungsverluste im 2. Weltkrieg, der Ergänzungsdokumentation in besonderem Maße verpflichtet –, das zweite Standbein, die Querschnittsfunktion eines Archivs innerhalb der Verwaltung, darf nicht vernachlässigt werden.

Professionell geführte Zwischenarchive wirken dieser Gefahr entgegen, sie leisten eine zentrale Aufgabe innerhalb einer Verwaltung. Leistung und Produkt (Aktenverwahrung und -ausleihe) sind dabei zunächst nur verwaltungsintern aufeinander bezogen. In erster Linie besteht die Aufgabe eines Zwischenarchivs in einer Dienstleistung, um ein rasches und effizientes Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Eine zügige Aktenausleihe ist eine wichtige Voraussetzung für eine schnelle, sachgerechte und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung. Hierzu ist auch ständig der Kontakt mit den Registraturen der einzelnen Ämter zu suchen, sind neue Ablieferungen vorzubereiten. Zwischenarchive bieten einen ausgezeichneten organisatorischen Rahmen, um Schriftgutübernahmen wie Fragen der Bewertung angehen zu können, wenn also der ursprüngliche Zweck (Primärwert im Sinne der Theorie von Schellenberg) zugunsten der historischen Überlieferungsbildung (Sekundärwert) zurücktritt.²⁹ Erst dann hat sich aus Sicht des historisch Forschenden die ganze Mühe gelohnt: Im Zwischenarchiv werden die oft unersetzlichen Kulturdokumente frühzeitig für die historische Forschung herausgefiltert, vor unbeabsichtigter Vernichtung geschützt. Das Bild vom Janusgesicht, von dem eingangs die Rede war, ist ein gutes Symbol: Der Blick gilt sowohl der Verwaltung als auch dem historisch Interessierten.

²⁸ Vgl. *Werner*, wie Anm. 4, S. 23–25; *Edgar Büttner*, Bewertung von Schriftgut oberster Bundesbehörden im Vorfeld des Zwischenarchivs. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 3 (1995) S. 36 f.

²⁹ *Theodore R. Schellenberg*, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts. Übers. und hrsg. von *Angelika Memme-Hartz* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17). Marburg 1990.

Das Preis-Leistungs-Verhältnis oder: *Kein dauerhaftes Aufbewahren ohne Preisgeben*

Heute haben Zwischenarchive mehr denn je ihre klaren Kostenvorteile aufzuzeigen. Denn anders als bei Altablagen und Altregistraturen in einzelnen Ämtern, für die allzu oft nur teure Büroflächen zur Verfügung stehen und deren Aufwendungen zudem allenfalls über Hilfsparameter zu ermitteln sind, herrscht bei einem Zwischenarchiv absolute Kostentransparenz – ein ganz wesentlicher Faktor, um Controlling innerhalb einer Stadtverwaltung zu betreiben.³⁰ Schon bei der Einführung der *Records Centers* spielten derartige Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine maßgebliche Rolle.³¹ In Mannheim wurde, wie oben ausgeführt, erst jüngst die Entscheidung getroffen, alle Hauptmagazine des Zwischenarchivs und die des Endarchivs unter einem Dach, aber räumlich getrennt, zu vereinigen. Raumklimatisch und sicherheitstechnisch stellt dies eine wichtige Verbesserung dar, und es können erhebliche Kostenvorteile erzielt werden. Konkret am Mannheimer Beispiel heißt dies, daß die 1995 erforderlichen Investivmittel sich bereits binnen drei Jahren amortisieren werden. Und während in den großen Magazinräumen, unter Berücksichtigung aller Verkehrswege, zwischen 7–8 lfd.m/qm bei Kompaktregalanlagen bzw. bis zu 6 lfd.m/qm bei Standregalanlagen erzielt werden, zeigt die Analyse, daß in den Registraturen der einzelnen Dienststellen und Ämter höchstens 3 lfd.m/qm gelagert sind. Wertvoller und teurer Büroraum wird nicht selten für die Altablage zweckentfremdet. So ist denn heute der Kostenbonus eines zentralen Zwischenarchivs gegenüber den Altablagen in den einzelnen Verwaltungen kein ernsthaftes Thema mehr, vielmehr interessiert ausschließlich die Frage, wie die Wirtschaftlichkeit bei vorgegebenen Ressourcen an Personal, Sachmitteln und Räumen noch weiter verbessert werden kann, ohne erreichte Standards zu senken.

Aber auch die Bewertung, also die originäre Aufgabe des Facharchivars, diejenigen Unterlagen zu bestimmen, denen bleibender Wert zukommt, hat eine nicht zu verkennende ökonomische Komponente.³² Es

³⁰ In der Mannheimer Stadtverwaltung wurde eigens eine Stabsstelle Controlling beim Oberbürgermeister eingerichtet, um eine koordinierte Steuerung des »Konzerns Stadt« zu erreichen. Da der Erfolg dieses Projekts ganz wesentlich von der Mitarbeit und Motivation aller städtischen Mitarbeiter/-innen abhängt, wird über Controlling laufend in einem verwaltungsinternen Info berichtet. Zu den allgemeinen Zielen vgl. insbesondere Info Nr. 4 vom Okt. 1994.

³¹ Vgl. *Schellenberg*, Akten- und Archivwesen, wie Anm. 1, S. 103 f. Daß sich hieran bis heute nichts geändert hat, belegt das kanadische *Records Center* in Fredericton. Dort ergaben jüngst Berechnungen, daß die Verwahrungskosten pro lfd. Meter nur die Hälfte dessen betragen, was in den einzelnen Verwaltungen aufgewandt werden muß; bei den Gebäudekosten beträgt die Relation sogar 1:4; vgl. *Teun de Bruijn*, wie Anm. 2, S. 60 mit Anm. 11.

³² Vgl. dazu Hartmut *Weber*, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Andrea *Wettmann* (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 63–81.

gilt, mit einem Minimum an Schriftgut ein Maximum an Dokumentationswerten zu erzielen. Ein Höchstmaß an Verdichtung, das Vermeiden von Redundanz ist eine archivarische Kernaufgabe. Indem der Archivar potentiell archivwürdiges Schriftgut frühzeitig aus der Masse der Unterlagen herausfiltern kann, ihm dabei gute Ablieferungslisten zur Verfügung stehen, kann er dieser Aufgabe effizient und damit kostengünstig nachkommen. Anhand eines Bewertungsprotokolls ist der dazu erforderliche Zeitaufwand festzuhalten.³³ Allein zwischen 1990 und 1995 wurden rund 8000 Normalpakete (1000 lfd.m = 892 Regalmeter) städtisches Zwischenarchivgut in Mannheim kassiert. Ein weiteres Aufbewahren im Archiv hätte allein an Regal- und Verpackungskosten mindestens 54 500 DM (6,82 DM pro Normalpaket – Preisstand 1995) und einen Raummehrbedarf von mindestens 330 qm (in den Registraturen: 24 Normalpakete bzw. 3 lfd.m pro qm) erfordert. Rechnen wir einmal einen Bürraumpreis (Raumnutzungskosten) von durchschnittlich 18 DM/qm pro Monat, so hätten allein diese 8000 Normalpakete an kassablen Altakten in den Ämtern jährliche Zusatzkosten von 71 300 DM verursacht. Rechtzeitiges Bewerten minimiert Kosten, selbst wenn es personalintensiv betrieben wird. Denn diesen Personalkosten müssen jene der Betreuung (Umbetten, Entmetallisieren, Paginieren, Bestempeln usw.) bei Übernahme ins Historische Archiv (Endarchiv) gegengerechnet werden. In beiden Fällen jedoch ist der Grad an Intensität bestandsabhängig, ein exakter Kostenvergleich entsprechend schwierig. Es spricht derzeit manches dafür, daß sich die Personalkosten in beiden Fällen annähernd die Waage halten. Je früher also die Bewertung erfolgt, desto wirtschaftlicher ist das Bild. Dauerhaftes Bewahren ist ohne *Preisgeben* – im doppelten Sinne des Wortes – nicht möglich.

³³ Allerdings möchte der Autor für den kommunalen Bereich nicht einer Position das Wort reden, die für eine Bewertungsentscheidung in codierten Formen unter Bevorzugung des Prinzips der Federführung plädiert. Diese beim Bundesarchiv gängige Praxis ist auf kommunaler Ebene wenig hilfreich, da bei den städtischen Verwaltungen in aller Regel der Aufgabenvollzug im Vordergrund steht. Für das Bundesarchiv hat jüngst Hans-Dieter *Kreikamp*, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs – Federführung als Bewertungskriterium. In: *Wettmann*, wie Anm. 32, S. 87, festgestellt: »Feingliedrige Bewertungsverfahren sind auf Dauer bei ständig schwindenden Ressourcen auch für das Schriftgut oberster Bundesbehörden nur noch in Ausnahmefällen realisierbar.« Unwillkürlich stellt sich jedoch die Frage, welche Ressourcen denn hier gemeint sind – neben den personellen auch die Raumkosten und die Sachmittel? Das grobe Raster der Federführung bewirkt Redundanzen wie die Gefahr, Schriftgut zu archivieren, dem bleibender Wert nicht zukommt. Und stärkt ein solches Verfahren wirklich den Anspruch des Archivars, ausschließlicher Gralshüter der Bewertungshoheit zu sein? Um nur den Grad der Federführung festzustellen, braucht es archivischer Kenntnisse nicht!

Steuer männer der Schriftgutverwaltung – ein prognostizierender Blick

Wer den Begriff des Records Management ernst nehmen und frühzeitig bei allen Fragen der Schriftgutverwaltung mitsprechen will, der darf sich nicht damit begnügen, seinen Verantwortungsbereich, etwa sein Zwischenarchiv, isoliert zu betrachten. Bewertungsfragen beispielsweise unterliegen einer permanenten Diskussion, Kataloge zu den Aufbewahrungsfristen müssen fortlaufend überprüft, gegebenenfalls revidiert werden. Auch geben Bewertungskataloge gewiß eine wichtige Orientierung, aber sie stellen keine schematisch anwendbare Handlungsanweisung für Kassationen dar.

Schließlich erscheint Verwaltung, je intensiver man sich mit ihr befaßt, als ein ebenso hochdifferenziertes wie amorphes Gebilde, das einem fortgesetzten Wandel unterliegt. In den Kommunalverwaltungen sind die Umriss einer Reform hin zu produkt- und leistungsorientierten Strukturen derzeit zwar erst in Ansätzen erkennbar. Zielvorgaben wie Kostenbewußtsein, Aufgabeneffizienz, neue Organisationsformen u.ä.m. bestimmen, angesichts chronisch defizitärer Kassen, allenthalben das Bild.³⁴ Öffentlich finanzierte Einrichtungen stehen auf dem Prüfstand der Aufgabenkritik. Auch Archive haben mehr denn je ihre Dienstleistungsfunktion und Aufgabeneffizienz zu betonen – nicht nur, wenn ein Sonderkommando der Polizei an ihre Türen klopft. Und Archive müssen ihr Preis-Leistungs-Verhältnis meßbar machen. Der sich abzeichnende Wandel verlangt vom Facharchivar, daß er sich auf neue Herausforderungen einstellt, ja ihn aktiv mitzugestalten sucht. In weit stärkerem Maße als früher werden Archivare als Ansprechpartner und Experten für die Schriftgutverwaltung von den einzelnen Ämtern in Anspruch genommen – nicht zuletzt deshalb, weil Registraturen klassischer Art in den Fachämtern selbst immer mehr verschwinden und damit auch die Fachleute vor Ort.³⁵ So bedauerlich dies sein mag, so ist es doch eine globale Entwicklung seit der Büroreform in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts. Wir haben deshalb um so mehr mitzuarbeiten an neuen Organisationsformen im Bereich der Schriftgutverwaltung, z. B. an der Fortführung von Aktenplänen bzw. der Umstellung auf produktorientierte Aufgaben. Die Mannheimer Erfahrung zeigt, um es klar zu betonen, daß die Ablieferungslisten gerade bei den Ämtern am besten sind, die ihrerseits immer wieder Rückleihen anfordern. Hier entsteht ein Dialog, der die Chance eröffnet, beratend tätig zu werden, auch auf die Akten-

³⁴ Wie Anm. 30.

³⁵ Noch der Altmeister deutscher Archivistik, Johannes Papritz, lehnte die dauerhafte Einrichtung von Zwischenarchiven in Deutschland mit dem Argument ab, sie seien dem deutschen System der Behördenregistraturen nicht angemessen, vgl. *Papritz*, Zum Massenproblem der Archive. In: *Der Archivar* 17 (1964) Sp. 213 – 220, hier Sp. 217 f. Wendet man diesen Gedanken ins Positive, so müßten heute um so mehr Zwischenarchive eingerichtet werden, je mehr der klassische Typus der Behördenregistratur schwindet.

führung einzuwirken. Denn eine gute, sparsame und effiziente Aktenführung innerhalb der Verwaltung spart Raum, schafft bei den Registraturen personelle Entlastungen (Zeitbudgets) und reduziert damit letztlich Kosten. Hier hat der Archivar wenigstens in Teilbereichen ein *Steuermann der Schriftgutverwaltung* zu sein. Er kann nur die wesentlichsten Regeln vorgeben, als kompetent beratender Ansprechpartner für die Ämter dienen. Nur im Dialog mit den aktenproduzierenden Dienststellen können Anleitungen und Hilfestellungen gegeben werden.

Bildlich gesprochen gleicht ein Zwischenarchiv einem See, der vom Schriftgut der Verwaltung gespeist wird und durch eine Bewertungsschleuse seinen Abfluß reguliert. Wird der Zufluß infolge nachlässiger Aktenführung zu stark, kann die Bewertungsschleuse die Massen nicht kanalisieren. Entsprechend müssen wir daher auch archivische Standards bei der einsetzenden Büroautomation entwickeln, haben uns bei der Frage des Einsatzes von verschiedenen Papiersorten in der Verwaltung zu Wort zu melden. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen einzelner Aktengruppen hat beispielsweise auch eine ganz elementare ökonomische Komponente; die ungesteuerte Verwendung von vermeintlich billigeren Recyclingpapieren entpuppt sich bei näherer Betrachtung als tickende Kostenbombe und wird aus Sicht des Umweltschutzes dann kontraproduktiv, wenn am Ende der Kette aufwendige Verfilmungs- und Umkopieraktionen stehen. Archivare haben sich solcher Fragen und Aufgaben anzunehmen, auch wenn der Zeitaufwand dabei hoch ist und Widerstände zu erwarten sind. Denn wir leben mehr im Zeitalter der Bequemlichkeitsfotokopie als in der Welt der vielzitierten EDV-Miniaturisierung.³⁶ Doch wer die Etablierung neuer Verwaltungsstrukturen später einmal in kompakter Form mit Hilfe der Archive dokumentieren will, hat selbst aktiv daran mitzuarbeiten, sein Anliegen zu verdeutlichen. Ein Zwischenarchiv bietet – so die ganz persönliche Erfahrung mit einer 30 Jahre alten Einrichtung – nach wie vor einen hervorragenden Organisationsrahmen, um gestalterisch die Schriftgutverwaltung auch im kommenden 21. Jahrhundert anzugehen.

³⁶ Daß konventionelle Überlieferungsmedien auch im EDV-Zeitalter nach wie vor den Alltag in den Registraturen bestimmen werden, betont erneut einer der besten Kenner auf diesem Gebiet Michael *Wettengel*, *Elektronische Bürosysteme und Archive*. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 3 (1995), S. 23–30.

Behörden- und Überlieferungsgeschichte

Die Verbindungsstelle beim bizonalen Wirtschaftsrat und die Vertretung beim Bund (Süd-)Badens kurzlebige Vertretungen in Frankfurt am Main und in Bonn und ihre Überlieferung

Von MARTIN HÄUSSERMANN

Die schriftliche Hinterlassenschaft des (süd-)badischen Staates bildet einen zentralen Überlieferungsschwerpunkt des Staatsarchivs Freiburg. War die Dauer dieses Gemeinwesens, dem das heutige Staatsarchiv letztendlich seine Gründung zu verdanken hat, mit rund sieben Jahren (1945–1952) schon überaus kurz, so scheint die Geschichte seiner Vertretungen beim Wirtschaftsrat in Frankfurt und beim Bund in Bonn mit zusammen nicht einmal drei Jahren nur eine Randerscheinung der Geschichte zu sein. Dabei gibt die schriftliche Überlieferung dieser zwei Vertretungen ein beredtes Zeugnis davon ab, wie ein Staat, dessen Existenz von Anfang an in Frage gestellt war, beim Wirtschaftsrat in Frankfurt und bei der Vertretung in Bonn angesehen wurde und welche Aufgaben ihm zufielen.

Die beiden Bestände, die heute unter der Signatur C 7/1 und C 8/1 im Staatsarchiv Freiburg verwahrt werden, wurden im Jahr 1954 von der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund in völlig unstrukturiertem Zustand als eine Einheit ausgesondert und zunächst dem Staatsarchiv Ludwigsburg übergeben. Von dort gelangten die Akten 1969 ins Hauptstaatsarchiv Stuttgart, zwei Jahre später jedoch in das für die (süd-)badische Überlieferung zuständige Staatsarchiv Freiburg. Dort wurde der Bestand zunächst in die beiden Provenienzen »Verbindungsstelle beim bizonalen Wirtschaftsrat« und »Vertretung Badens beim Bund« getrennt. Um den Evidenzwert der beiden Bestände, insbesondere wegen der Einmaligkeit dieser Überlieferung, zu wahren, wurde von Kassationen abgesehen. Die Verzeichnung der völlig unstrukturierten Akten erfolgte anhand des Aktenplanes der Vertretung (Süd-)Badens beim Bund, der dem Bestand als Anhang angegliedert wurde. Es versteht sich von selbst, daß angesichts der kurzen Dauer der Verbindungsstelle bzw. der Vertretung (Süd-)Badens beim Bund die Dichte und der Umfang der einzelnen Einheiten höchst unterschiedlich sind. Der Dokumentationswert des gesamten Bestandes ist deshalb grundsätzlich in der Verbindung mit der (süd-)badischen Ministerialüberlieferung zu sehen.

Behördengeschichte der Vertretung (Süd-)Badens in ihrer historischen Entwicklung

Die Geschichte der Ländervertretungen¹ im deutschen Südwesten verlief nach 1945 sehr unterschiedlich. Während das amerikanisch besetzte Nordwürttemberg-Nordbaden bereits 1945 vorübergehend eine Verbindungsstelle beim Alliierten Kontrollrat in Berlin und alsbald eine Vertretung beim Länderrat zur Wahrung von Wirtschafts- und Handelsinteressen aufbauen konnte,² war dies den Ländern der französischen Zone nicht möglich. Die französische Besatzungspolitik³ verbot zunächst alle zonalen und überzonalen Zusammenschlüsse und erschwerte Kontakte, um so eine – wie auch immer geartete – Einheit Deutschlands zu verhindern. Der bereits 1946 unterbreitete Vorschlag der südwürttembergisch-hohenzollerischen Regierung, eine gemeinsame Vertretung der französisch besetzten Länder beim Sitz der Militärregierung in Baden-Baden zu errichten,⁴ war deshalb auch zum Scheitern verurteilt. Die von der Besatzungsmacht im März 1947 ergangene Aufforderung an die Finanzminister der französischen Zone, in Baden-Baden *baldigst deutsche Dienststellen auf der Zonenstufe einzurichten, um die Bearbeitung der drei Provinzen gemeinsamen Fragen zu ermöglichen*,⁵ wurde deshalb von deutscher Seite zunächst äußerst skeptisch verfolgt. Solange unklar war⁶, ob die geplante Zentralstelle gegenüber den deutschen Länderregierungen weisungsbefugt sein würde oder nicht und solange zu vermuten war, daß den zu benennenden Beamten lediglich eine Beraterfunktion der Besatzungsmacht zufallen würde, solange sah sich das (süd-)badische Finanzministerium nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen. Die folgenden Verhandlungen mit der Militärregierung bestätigten diese Skepsis: Mit der Zentralstelle sollte lediglich eine engere Verbindung zwischen den Länderregierungen und der Besatzungsmacht geschaffen werden, weshalb auch keine Beamte des höheren Dienstes vorzuschlagen waren;⁷ es sollten also nur Kontakte auf der untersten

¹ Zu den Ländervertretungen im deutschen Südwesten siehe (mit Literaturangaben): Wolfgang Zeller, *Die Geschichte der Landesvertretung Baden-Württemberg in Bonn und ihre Vorläufer (1619–1985)*. Dettenhausen/Stuttgart 1985.

² Ebenda, vor allem S. 38–47.

³ Zur französischen Besatzungspolitik vgl. Bruno Gebhardt (Hg.), *Handbuch der deutschen Geschichte*. Bd. 22. 3. Aufl. München 1983, vor allem S. 199–202.

⁴ Zeller, *Landesvertretung*, S. 49.

⁵ StAF C 5 Nr. 5618. Die Anweisung sah vor, geeignete Beamte für die Gebiete Haushalt, Landeshauptkasse, öffentliche Schuld, Zölle, Steuern, Versicherungen und Tabak zu benennen.

⁶ Vgl. Schreiben der (süd-)badischen Landesregierung vom 2. April 1947; StAF C 5 Nr. 5618.

⁷ Vgl. den Bericht von Finanzminister Waeldlin an Wohleb vom 25. April 1947; StAF C 5 Nr. 5618. Da Wohleb zunächst der Ansicht war, es handele sich bei der Zentralstelle um eine Angelegenheit grundsätzlicher Art, war er äußerst erobst, nicht über die Verhandlungen Waeldlins mit der Besatzungsmacht informiert worden zu sein.

Ebene gestattet sein, weshalb die Angelegenheit auch nicht weiter verfolgt wurde.

Die restriktive Haltung der Besatzungsmacht hatte sich somit nicht verändert. Dies wurde auch deutlich, als Wohleb im Sommer 1947 ein Gesuch bei der Militärregierung stellte,⁸ einen ständigen Vertreter zum Zweizonenwirtschaftsrat nach Frankfurt am Main entsenden zu dürfen: Das Gesuch wurde strikt zurückgewiesen.⁹ Trotz dieses Verbots bestand jedoch ein reger Kontakt der (süd-)badischen Staatsregierung mit dem Zweizonenbeirat.¹⁰ Auch beim Wirtschaftsrat wurde zu allen wichtigen Sitzungen ein (süd-)badischer Vertreter hinzugebeten.¹¹

Generalsekretariat der Länderregierungen der französischen Zone

Im Laufe des Jahres 1948 veränderte sich die französische Besatzungspolitik. Am Anfang dieser Entwicklung stand die Genehmigung des französischen Oberkommandierenden General Koenig vom 17. März 1948 an die Länderregierungen seiner Zone, auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Finanzen zusammenarbeiten zu dürfen.¹² Diese Genehmigung schloß auch die Gründung eines gemeinsamen Sekretariats aller drei Länder beim Sitz der Militärregierung mit ein.¹³ Dort sollten monatlich neben den Ministerpräsidenten die Minister für Wirtschaft, Finanzen, Landwirtschaft und Ernährung sowie des Transport- und Postwesens des gesamten französischen Besatzungsgebiets zu monatlichen Gesprächen zusammentreffen.¹⁴ Bereits Anfang Mai wurde der Polizeidirektor von Baden-Baden, Walter Bargatzky, zum Leiter des gemeinsamen Sekretariats ernannt.¹⁵ Zwar entwarf Bargatzky eine *Satzung für das Generalsekretariat der Länderregierungen der französischen Zone*,¹⁶ zwar wurde die Villa Seelach angemietet und für insgesamt 23 143,83 DM um- und ausgebaut, zwar entsandten die Ministerien für Landwirt-

⁸ Vgl. Gesuch Wohlebs vom 7. Juli 1947; StAF C 5 Nr. 5624.

⁹ Vgl. Ablehnungsbescheid vom 19. Juli 1947; StAF C 5 Nr. 5624.

¹⁰ Vgl. StAF C 5 Nr. 5624.

¹¹ Ebenda.

¹² Journal Officiel, Nr. 192, S. 1644: ... *in jedem Fach zur Prüfung der mehreren Ländern gemeinsamen Fragen unter sich zusammenzutreten ...*

¹³ Vgl. Erlaß vom 17. März 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Erlaß vom 4. Mai 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

¹⁶ Entwurf vom 20. Mai 1948: *Das Sekretariat hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte der Ministerpräsidenten-Konferenzen und der Fachminister-Konferenzen zu besorgen und zur Koordinierung der Länderpolitik, soweit es von den einzelnen Regierungen gewünscht wird, beizutragen. Dem Sekretariat können durch Beschluß der Ministerpräsidenten oder der Fachminister besondere Aufgaben zugewiesen werden, insbesondere die Koordinierung der im Rahmen des Marshallplanes erforderlich werdenden Arbeiten der Länderregierungen und ihrer Delegierten*; StAF C 5 Nr. 5628.

schaft und Ernährung sowie Wirtschaft und Arbeit Beamte des höheren Dienstes,¹⁷ die politische Entwicklung innerhalb der Westzonen ließ die Existenz der Einrichtung in Baden-Baden jedoch schon zum Zeitpunkt ihrer Gründung obsolet werden. So verzichtete das (süd-)badische Finanzministerium auf die Entsendung eines Vertreters,¹⁸ der Tübinger Staatspräsident Bock wollte das Sekretariat als Koordinierungsstelle für den Marshallplan verstanden wissen¹⁹ und Altmeier, der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, stimmte der von Bargatzky entworfenen Satzung im Gegensatz zu Wohleb erst gar nicht zu.²⁰ Die Situation war deshalb in Baden-Baden völlig undurchsichtig. Die Besatzungsmacht erwartete effiziente Arbeit, die nicht geleistet werden konnte; Bargatzky drohte deshalb mit seinem Rücktritt.²¹ Doch die Zeit sprach gegen Baden-Baden: Nachdem der Parlamentarische Rat am 1. September 1948 zusammengetreten war, sprach sich neben Rheinland-Pfalz nun auch Südwürttemberg-Hohenzollern gegen das Sekretariat aus.²² Am 3. September beschloß das (süd-)badische Kabinett dessen Auflösung, doch erst am 21. des Monats wurde der Beschluß der Militärregierung übermittelt.²³

Die nun von französischer Seite vorgebrachte Alternative, das gemeinsame Sekretariat und die Ministerpräsidentenkonferenzen nach Mainz, das wegen seiner Nähe zum Frankfurter Wirtschaftsrat bei den Verhandlungen mit der Bizone besonders geeignet schien, zu verlegen,²⁴ wurde im Oktober 1948 von Vertretern der betroffenen Ländern ebenfalls – nicht zuletzt aus Kostengründen – abgelehnt.²⁵

Verbindungsstelle beim bizonalen Wirtschaftsrat

Die politische Entwicklung erforderte nun die direkte Zusammenarbeit mit den bizonalen Behörden in Frankfurt am Main. Rheinland-Pfalz ergriff hier als erstes der drei französisch besetzten Länder die Initiative, indem es den Oberregierungsrat Franz Haenlein nach Frankfurt entsandte.²⁶ Es galt nun, nicht nur den Kontakt der französisch besetzten

¹⁷ Ernennungen jeweils am 9. Juni 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

¹⁸ Vgl. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Juni 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

¹⁹ Vgl. Schreiben Bocks an Wohleb vom 3. Juni 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

²⁰ Wohleb hatte mit Schreiben vom 18. Juni 1948 seine Zustimmung erteilt, während Altmeier (vgl. Schreiben vom 17. August 1948) die seinige verweigerte; StAF C 5 Nr. 5628.

²¹ Vgl. Schreiben vom 17. August 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

²² Vgl. Schreiben Altmeiers an Wohleb vom 28. August 1948; StAF C 5 Nr. 5628.

²³ StAF C 5 Nr. 5628.

²⁴ Vgl. Erlaß der Militärregierung vom 28. September 1948; StAF C 5 Nr. 5657.

²⁵ Schreiben vom 11. und 25. Oktober 1948; StAF C 38/5 Nr. 27 und StAF C 5 Nr. 5657.

²⁶ Am 27. September 1948 hatte Altmeier Wohleb davon unterrichtet; StAF C 5 Nr. 5662.

Länder zu denen der anderen Zonen auszubauen, sondern auch deren dauernde Verbindung zu den Einrichtungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets – Länderrat, Verwaltungsrat, Wirtschaftsrat – in Frankfurt zu gewährleisten. (Süd-)Baden erkannte ebenfalls den Nutzen einer solchen Vertretung, wollte aber kein eigenes Büro einrichten, sondern das von Haenlein mitbenutzen.²⁷ Südwürttemberg-Hohenzollern schloß sich diesem Plan an, und genauso wie zuvor in Baden-Baden wurde auch in Frankfurt ein gemeinsames Büro der drei Länder der französischen Zone gegründet, die *Verbindungsstelle beim bizonalen Wirtschaftsrat in Frankfurt*. Am 10.11.48 faßte das (süd-)badische Kabinett in Freiburg den Grundsatzbeschluß, einen Vertreter in dieses Büro zu entsenden.²⁸ Zuvor galt es jedoch, organisatorische Fragen zu klären.²⁹ Schließlich stellte das größte Land, Rheinland-Pfalz, den Leiter dieses Büros in der Person Haenleins. (Süd-)Baden entsandte einen Beamten als Fachmann für landwirtschaftliche Fragen, und Südwürttemberg-Hohenzollern beteiligte sich mit dem Ansprechpartner in wirtschaftlichen Fragen, Süßkind.³⁰ Jedes Land übernahm die Besoldung seines Gesandten, während das übrige Personal sowie die Büro- und Sachkosten nach dem bereits in Baden-Baden praktizierten Schlüssel³¹ anteilmäßig übernommen wurde.

Die Verbindungsstelle³² verfügte über keinen eigenen Haushalt; (süd-)badischerseits wurden sämtliche Rechnungen bis hinunter zum Brieftagebuch beim Rechnungsamt der Staatskanzlei eingereicht und bewiesen die – letztendlich aus großer wirtschaftlicher Not resultierende – Sparsamkeit der Landesregierung. So wurden die Kosten eines Füllfederhalters in Höhe von 14, 15 DM nicht übernommen, da, so die Begründung, dieser auch zum Privatgebrauch zu verwenden sei und er deshalb nicht zu den *ersatzfähigen Büromaterialien gehört*.³³ Nachdem

²⁷ Vgl. Schreiben Altmeiers an Wohleb vom 27. September 1948 und dessen darauf angebrachte handschriftliche Randnotizen; StAF C 5 Nr. 5662.

²⁸ Vgl. Kabinettsbeschluß vom 10. November 1948 in Verbindung mit Schreiben der Staatskanzlei vom 15. Januar 1949; StAF C 5 Nr. 5657.

²⁹ Vgl. Übereinkommen zu Organisationsfragen vom 9. Dezember 1948; StAF C 5 Nr. 5662.

³⁰ Ursprünglich sollte Südwürttemberg-Hohenzollern zudem den Finanzexperten stellen, was auch von Altmeier anfänglich akzeptiert worden war (vgl. Schreiben vom 9. Dezember 1948; StAF C 5 Nr. 5662), später jedoch auf Druck seines Kabinetts mit der Begründung widerrufen werden mußte, Rheinland-Pfalz sei das größere Land und zahle am meisten. Der vorgesehene Fachmann für Finanzfragen, Schlösser, der bereits sein Amt aufgenommen hatte, mußte deshalb wieder abberufen werden; Erlaß vom 5. Januar 1949; StAF C 5 Nr. 5662.

³¹ Rheinland-Pfalz 50 %, Südwürttemberg-Hohenzollern sowie (Süd-)Baden jeweils 25 %.

³² Der Dienstsitz der Verbindungsstelle war in der Frankfurter Börsenstraße 2 untergebracht; im selben Gebäude war auch der Dienstsitz der Vertretung Nordwürttemberg-Nordbadens; StAF C 5 Nr. 5668 (darin auch die Berichte der Verbindungsstelle).

³³ Schreiben vom 21. März 1949; StAF C 5 Nr. 5675.

alle organisatorischen Fragen geklärt waren und die Militärregierung die Zustimmung erteilt hatte,³⁴ bestimmte die Landesregierung Anton Hilbert³⁵ mit Wirkung zum 1. Januar 1949 zum Vertreter in landwirtschaftlichen Fragen.³⁶ Allerdings waren die Kompetenzen der deutschen Vertreter stark eingeschränkt. So war es ihnen u.a. verboten, Abkommen zwischen deutschen Dienststellen in der französischen Zone und denen der Bizone zu treffen. Nach französischem Willen sollte sich ihre Aufgabe darauf beschränken, mit den Dienststellen der Bizone, insbesondere mit dem Wirtschaftsrat und der französischen Delegation, *die Führung aufzunehmen und aufrecht zu halten*.³⁷

Neben den Fragen des Vorsitzes und der Kompetenzen innerhalb dieser Verbindungsstelle – drei Länder unterhielten eine gemeinsame Dienststelle, die zudem vom rangniedrigsten Beamten geleitet wurde, was zu erheblichen Schwierigkeiten innerhalb des Dienstbetriebes führte – gab es noch ein weiteres Problem. Im Zusammenhang mit dem *Sekretariat der Länder der französischen Zone in Baden-Baden* waren bekanntlich – ebenfalls in Baden-Baden – monatliche Arbeitstreffen sämtlicher Fachminister der französischen Zone ins Leben gerufen worden. Daraus hatten sich ständige Büros entwickelt, so auch ein Büro der Landwirtschaftsminister der französischen Zone. Mit diesem und nicht mit dem Verbindungsbüro in Frankfurt pflegte die französische Militärregierung zu korrespondieren. Die Forderung des Beauftragten für Landwirtschaft bei der Verbindungsstelle in Frankfurt, Hilbert, die Baden-Badener Dienststelle aufzulösen, konnte nicht durchgesetzt werden, vielmehr fungierte letztere in ihrer alten Zuständigkeit fort, während Hilbert zunehmend die Aufgaben des Landesvertreters (Süd-)Badens übernahm,³⁸ nominell jedoch weiterhin für Landwirtschaft zuständig blieb.

Vertretung (Süd-)Badens beim Bund

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland sah sich (Süd-)Baden vor die Notwendigkeit gestellt, eine eigene Landesvertretung zu begründen. Nachdem die organisatorischen Fragen geklärt waren – grundlegend hierfür war ein Gutachten von Justizminister Fecht³⁹ –, beschloß das (süd-)badische Kabinett am 16. September 1949 die Errichtung einer

³⁴ Zustimmung vom 15. Dezember 1948; die Zustimmung wurde erst erteilt, nachdem die franz. Militärregierung für ihre Zone eine eigene Delegation nach Frankfurt entsandt hatte; StAF C 5 Nr. 5662.

³⁵ Hilbert, 1898 in Niederschopfheim geboren, katholisch, hatte 1946 als Staatssekretär die Leitung des Landwirtschaftsministerium übernommen; StAF C 5 Nr. 7673 und StAF C 5 Nr. 5657.

³⁶ Beschluß der Landesregierung vom 16. Dezember 1948; StAF C 5 Nr. 5662.

³⁷ Zustimmung vom 15. Dezember 1948; StAF C 5 Nr. 5662.

³⁸ Vgl. StAF C 5 Nr. 5675.

³⁹ Gutachten vom 9. September 1949; StAF C 5 Nr. 5791.

Vertretung beim Bund. Ebenso wie bei der Vertretung des alten Landes Baden beim Reichsrat kam auch jetzt dem Referat für Wirtschaftsangelegenheiten eine Schlüsselstellung zu.⁴⁰

Die Vertretung in Frankfurt beim Wirtschaftsrat konnte zunächst nicht wie geplant zum 1. Oktober aufgelöst werden, sondern aus organisatorischen Gründen erst zum 31. Dezember.⁴¹ Sie hatte somit genau ein Jahr bestanden und war von Anfang an als ein Provisorium gedacht, da der Zusammenschluß der Westzonen absehbar war. Aus diesem Grund war mit dem (süd-)badischen Vertreter Hilbert auch kein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgearbeitet worden, da das Ende seiner Tätigkeit schon zu Beginn seiner Berufung greifbar nahe war.

Die Unterbringung⁴² der (süd-)badischen Vertretung beim Bund erfolgte zunächst im neuen Bundesratsflügel des Bundestages, ab 1.1.1950 im angemieteten Haus Scharnhorststr. 9 (heute Aloys-Schulte-Straße). Dessen Repräsentationsräume waren mit Antiquitäten aus staatlichem sowie markgräflichem Besitz ausgestattet. Als Wohnhaus für die (süd-)badischen Beamten und Angestellten diente das Dreifamilienhaus Reuterstraße 52.⁴³ Mit der Unterbringung der Beamten in staatseigene Gebäude sollte das Trennungsgeld eingespart werden.

Erster Leiter der Vertretung wurde Landrat Dr. Wilderich Cuno (1949–1950), der für seine Amtszeit in Bonn den Titel Ministerialrat verliehen bekam, gefolgt von Dr. Konstantin von Bayer-Ehrenberg, der mit dem gleichen Titel bis März 1952 als letzter Vertreter (Süd-)Badens beim Bund dieses Amt innehatte.⁴⁴ Seine Mitarbeiter waren⁴⁵ für den Bereich Finanzen Regierungsdirektor Dr. Hermann Gauss, bisher beim Ministerium der Finanzen, für den Bereich Justiz Landgerichtsrat Dr. Faller, bisher beim Landgericht Offenburg sowie als Referent für Wirtschaft Regierungsrat May, bisher beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Einige Beamte des gehobenen Dienstes sowie Büropersonal vervollständigten die Behörde, die nun über einen eigenen Haushalt⁴⁶ mit einem Volumen von 113 000 DM verfügte. Der Personalaufwand für die

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Vgl. Erlaß vom 28. November 1949; StAF C 5 Nr. 5657.

⁴² Zur Unterbringung der Vertretung und zu ihrer Ausstattung mit Antiquitäten und Gemälden (Leihverträge; Inventarlisten); StAF C 5 Nr. 5792.

⁴³ Vgl. StAF C 5 Nr. 5792 und StAF C 5 Nr. 5796.

⁴⁴ Zur Personalzusammensetzung und zu dessen Unterbringung in Bonn vgl. StAF C 5 Nr. 5791 (vor allem Erlaß vom 27. Oktober 1949). Der hohe Rang der Behördenleiter war eine Reaktion auf die Kompetenzstreitigkeiten bei der Verbindungsstelle in Frankfurt, aber liegt auch in der Tradition der alten badischen Vertretung in Berlin begründet, bei der die Dienststellenleiter ebenfalls einen hohen Rang hatten, um dementsprechend auftreten zu können; StAF C 5 Nr. 5794.

⁴⁵ Mitteilung des Staatspräsidenten an den Landtag vom 27. Oktober 1949; StAF C 5 Nr. 5791.

⁴⁶ Das Kabinett beschloß am 11. Oktober 1949 zunächst einen Halbjahreshaushalt; StAF C 5 Nr. 5791. Dieser wurde dem Einzelplan I Kapitel 3 des Landeshaushalts eingegliedert (vgl. auch StAF C 5 Nr. 5794).

insgesamt 7 Beamten und Angestellten betrug 51 400 DM. Die zwei Kraftfahrzeuge waren aus Sparsamkeitsgründen auch dem Bundesratsbevollmächtigten (Süd-)Badens sowie den in Bonn weilenden (süd-)badischen Regierungsvertretern zur Verfügung zu stellen.⁴⁷

Das Volumen dieses Haushalts führte zu einem bissigen Artikel im »Rheinischen Merkur«,⁴⁸ der dessen Höhe für die *kleine Gesandtschaft des kleinen Landes* (Süd-)Baden mit nur etwa einer Million Einwohner kritisierte. Ein interner Vergleich mit den übrigen Ländervertretungen beim Bund durch die badische Landesregierung war die Folge.⁴⁹ Einsparungen im nennenswerten Umfang konnten jedoch nicht durchgesetzt werden.⁵⁰

Mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg firmierte die Gesamtvertretung zunächst als *Südwestdeutsches Bundesland-Vertretung beim Bund*, ehe sie die bis heute gültige Bezeichnung *Land Baden-Württemberg – Vertretung beim Bund* annahm. Sitz dieser Vertretung wurde ab 1955 ein Neubau auf dem 1952 vom damaligen Land Württemberg-Baden gekauften Grundstück in der Welckerstraße 2.

⁴⁷ Bericht des Staatspräsidenten an den Landtag vom 27. Oktober 1949; StAF C 5 Nr. 5791.

⁴⁸ Ausgabe vom 29. Oktober 1949, Nr. 44, S. 2: *Das Auto als Rangabzeichen*.

⁴⁹ Erhebung vom 9. November 1949; StAF C 5 Nr. 5791.

⁵⁰ Vgl. die gemachten – letztendlich doch nicht vollständig ausgeführten – Vorschläge für Einsparungen bei StAF C 5 Nr. 5791.

Vermögenskontrolle nach 1945

Eine Aktenübernahme von der Oberfinanzdirektion Stuttgart

Von RAINER BRÜNING

In den Jahren 1990–1997 gelangten Akten der Oberfinanzdirektion (OFD) Stuttgart zur Vermögenskontrolle und Rückerstattung nach 1945 in das Staatsarchiv Ludwigsburg (Bestand EL 402), die sich als eine bedeutsame Quelle für die politische, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der unmittelbaren Nachkriegszeit wie auch des Dritten Reichs selbst erweisen werden. Was die Überlieferung auf der Ebene der Mittel- und Unterbehörden angeht, so scheint das Thema »Vermögenskontrolle« nach dem Zweiten Weltkrieg von den Archiven und der historischen Forschung bisher eher wenig beachtet worden zu sein.¹ Dies ist Anlaß genug, über die Aktenübernahme zu berichten.

Worum handelt es sich überhaupt?

Die im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vorgenommene Vermögenskontrolle stellt eine direkte Verbindung zwischen den beiden großen Bereichen der Entnazifizierung und Wiedergutmachung her, diese vom Landesamt für Wiedergutmachung (Justizministerium), jene von den Spruchkammern (Ministerium für Politische Befreiung) durchgeführt. Die unmittelbar nach Kriegsende einsetzende Vermögenskontrolle beschäftigte sich nicht bloß mit »NS-Vermögen«, also dem Besitz von Staat, NSDAP, belasteten Firmen und Personen, sondern zielte zugleich auf die erst später ausgestaltete Rückerstattung, d.h. auf die tatsächliche Rückgabe oder Entschädigung von Grund- und Vermögenswerten vornehmlich jüdischer Alteigentümer. Grundsätzlich sollten die Täter für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, unrechtmäßig erworbenes Hab und Gut zurückgeben und für ihre Opfer aufkommen. Deren Rechte gegenüber Land und Bund konnten allerdings oft genug nur noch von der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) wahrgenommen werden. Diese trat in einem Globalabkommen vom März 1952 gegen die Zahlung von zehn Millionen Mark ihre Ansprüche an das Land Württemberg-Baden ab.

Als rechtliche Grundlagen der Bereiche Vermögenskontrolle und Rückerstattung sind in Württemberg-Baden bzw. dem späteren Baden-Württemberg folgende Gesetze anzusehen:²

¹ Allerdings wurden erste Erfahrungen bereits im Staatsarchiv Freiburg gesammelt und freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Wichtige Informationen zur Behördengeschichte finden sich in den einschlägigen Beständen des Finanzministeriums im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (EA 5/001, Nr. 139; EA 5/102, II.A.42 und V.H.1).

1. Gesetz Nr. 52 der Militärregierung-Deutschland (MRG), amerikanische Zone: Sperrung und Kontrolle von Vermögen (25.10.1945). Hinzu tritt als Dienstanweisung: Titel 17, hrsg. vom Amt der Militärregierung für Deutschland (März 1946), revidierte Fassung vom 1. September 1946.
2. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.
3. Gesetz Nr. 59 der Militärregierung-Deutschland, amerikanische Zone: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (10.11.1947).
4. Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949.

Die Vermögenskontrolle gemäß MRG 52 oblag zu Anfang direkt der Amerikanischen Militärregierung (Property Control Division bzw. Branch). Sie wurde vom zentralen Land Property Control Bureau in Stuttgart und ab November 1945 von 29 in Nordwürttemberg und Nordbaden auf Kreisebene errichteten Property Control Offices (20 in Nordwürttemberg, neun in Nordbaden) ausgeübt. Ihr erster Chef war Lieutenant Colonel Bethel W. Peterson, gefolgt von Major John F. Coote (Oktober 1945 – März 1946), Lieutenant Colonel Edward J. Dinkert (April – Juni 1946) und Major Zinn B. Garret (Juli 1946 – September 1949).

Am 1. Juni 1946 ging die im Sinne der Dienstanweisung Titel 17 auszuführende Vermögenskontrolle an deutsche Stellen, d.h. den Ministerpräsidenten Württemberg-Badens, über, der sie an den Finanzminister bzw. die Abteilung VI des Finanzministeriums – Verwaltung der Gesperrten Vermögen (VGW) – delegierte. Als ihr erster Leiter wurde Ministerialrat Paul Judith, bis dahin Leiter der Abteilung Wehrmacht-

² Vgl. neben den einschlägigen Amts-, Regierungs- und Gesetzesblättern bzw. -sammlungen nebst Kommentaren für die Amerikanische Militärregierung, Württemberg-Baden und Baden-Württemberg insbesondere: Amt der Militärregierung für Deutschland (US-Zone) (Hg.), Titel 17, 2. revidierte Auflage 1946 (Dienstanweisung des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, 1). – Hans *Döll*, Konrad *Zweigert*, Gesetz Nr. 52 über Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen. Kommentar. Stuttgart 1947. – Erich *Schulze* (Hg.), Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. 2. ergänzte Auflage. München 1947. – Christoph *Weisz* (Hg.), OMGUS-Handbuch. Die amerikanische Militärregierung in Deutschland 1945–1949 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 35). München 1994. – Constantin *Goschler*, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954) (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34). München 1992. – Klaus-Dietmar *Henke*, Die amerikanische Besetzung Deutschlands (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 27). 2. Auflage München 1996. – Paul *Sauer*, Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952. Ulm 1978. – Clemens *Vollnhals*, Thomas *Schlemmer* (Hg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949. München 1991.

vermögen im Finanzministerium, bestellt, der sowohl der amerikanischen Militärregierung wie auch der deutschen Landesregierung verantwortlich war; ihm folgte im Dezember 1949 Oberregierungsrat Faber.

Schon seit März 1946 war mit dem Aufbau einer deutschen Landesdienststelle für zivile Vermögenskontrolle, der Land Civilian Agency Head (LCAH), begonnen worden, die dann in der neugegründeten Abteilung VI des Finanzministeriums aufging. Die 29 Offices wurden zu (Kreis-)Ämtern für Vermögenskontrolle (AFV) umgebildet, wobei etwa 70 % des bisherigen deutschen Personals beibehalten wurde. Eine Mittelinstanz existierte in Württemberg-Baden nicht. Die Oberaufsicht der Militärregierung blieb bestehen und wurde weiterhin vom Land Property Control Bureau in Stuttgart mit Vertretern in den Bezirken Ulm, Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg, Mannheim und Karlsruhe ausgeübt, was durchaus noch im März 1947 zu Konflikten um Weisungsbefugnis und Kontrollrechte zwischen amerikanischen und deutschen Behördenvertretern führen konnte. Insgesamt scheinen allerdings die württembergisch-badischen Vermögenskontrollstellen im Vergleich mit anderen Dienststellen der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland recht effektiv gearbeitet zu haben – auch wenn bereits im Juli 1946 gerade von badischer Seite Vorbehalte gegen die Stuttgarter Zentrale geäußert und die Verwaltung der gesperrten Vermögen durch eine Dienststelle der badischen Landesbezirksverwaltung gefordert wurden. Generell blieb die Vermögenskontrolle in den heftigen öffentlichen Diskurs über die Entnazifizierung und Wiedergutmachung eingebunden.

Die VGV war gemäß MRG 52 und Titel 17 hauptsächlich zuständig für:

1. Verwaltung der G-Vermögen (zwangsenteignete Vermögen, nach MRG 52, I,2 gesperrt und nach MRG 59 rückerstattungsbehaftet):
 1. Vermögens-Kontrolle, 2. Vermögens-Aufsicht, d.h. Überwachung der Rechnungs- und Geschäftsführung der Treuhänder, 3. Vermögens-Freigabe;
2. Verwaltung der C-Vermögen (Vermögen der NSDAP und deren Mitglieder, nach 28. DVO zum Gesetz 104 gesperrt);
3. Statistik und Buchhaltung.

Die Kontrollvermögen wurden ihrerseits untergliedert in:

1. arbeitende Vermögen (Betriebe),
2. sonstige ertragbringende Vermögen (Grundstücke, Wertpapiere) und
3. nicht ertragbringende Vermögen (Ruinengrundstücke).

Der Höchststand der kontrollierten Vermögen lag bei ca. 19 000 Vermögen mit etwa 7000 Treuhändern und einem Wert von 3600 Millionen Mark, der Höchststand an Personal betrug bei VGV und allen AFV zusammen im Jahre 1948 600 Personen.

Im Bereich der Rückerstattung war die VGV zu Anfang als Vertretung des Landes und des Reiches aufgetreten, letzteres ging gemäß der Vereinbarung des Bundesfinanzministers mit den Finanzministern der

Länder vom 31. Januar 1952, der Württemberg-Baden mit Wirkung zum 1. Januar 1953 beiträt, auf den Bund über. Mit fortschreitender Erledigung ihrer Aufgaben wurden die in den Kreisen errichteten Ämter nach und nach zusammengelegt bzw. aufgelöst, so daß im Juni 1948 nurmehr 16 existierten, 1951 noch Stuttgart, Heidelberg und Karlsruhe. Als letztes wurde das AFV Heidelberg im Mai 1953 zur Außenstelle der VGV mit der Zuständigkeit für Nordbaden umgebildet, bevor es zum 1. April 1954 endgültig seine verbliebenen Geschäfte an die inzwischen errichtete Oberfinanzdirektion Stuttgart abtrat. Während bei der Gründung des Landes Baden-Württemberg das Amt Heidelberg für Nordbaden und die VGV für Nordwürttemberg wie auch als Oberbehörde für Heidelberg zuständig war, sollten beim Neubau der Finanzverwaltung das Finanzministerium – Abteilung Schulden und Vermögen – als Oberbehörde, die VGV als Bezirksinstanz für Nordwürttemberg und Mittelinstanz für Nordbaden, das AFV Heidelberg als Bezirksinstanz für Nordbaden fungieren.

Auf Grund der Verordnungen der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Finanzverwaltung vom 17. September 1952 und 27. April 1953 wurden dann die Oberfinanzdirektionen als Landesdienststellen für die Vermögenskontrolle eingesetzt. Im Regierungsbezirk Nordwürttemberg wurde die Hauptabteilung VI des Finanzministeriums in die Oberfinanzdirektion Stuttgart – Landesvermögens- und Bauabteilung, Verwaltung der gesperrten Vermögen (Referat LBV 17) – eingegliedert. Sie war zuständig auf dem Gebiet:

1. der gesperrten und kontrollierten Vermögen,
2. des früheren NS-Vermögens,
3. der Rückerstattung, soweit das Land in Anspruch genommen wurde,
4. der Auseinandersetzung zwischen Land und JRSO sowie vergleichbaren Organisationen, soweit nicht das Finanzministerium direkt tätig wurde.

In allen diesen Bereichen blieb die OFD Stuttgart auch weiterhin für den Regierungsbezirk Nordbaden verantwortlich.

Als Besonderheiten der gesamten amerikanischen Zone sind zudem noch das zum 1. Juli 1949 gebildete Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in München (HVW) sowie das Zentralanmeldeamt Bad Nauheim (ZAA) zu beachten, dessen Aufgaben ab dem 1. Mai 1951 ebenfalls von der deutschen Verwaltung des HVW wahrgenommen wurden.

Etwas anders sah es in der französischen Besatzungszone, in Württemberg-Hohenzollern und Baden aus. In Tübingen war die Abteilung VII Vermögenskontrolle als Landesbehörde an das Finanzministerium angegliedert. Ihr unterstanden 18 Kreisämter, als deren letztes das Amt für Vermögenskontrolle Sigmaringen im September 1954 aufgelöst wurde. Das seit Dezember 1952 beim Regierungspräsidium Tübingen angesiedelte Referat (IIa 3) für Vermögenskontrolle blieb auf Grund der Besonderheiten der französischen Zone als Dienststelle der OFD Stutt-

gart in Tübingen bestehen. Zur Durchführung der Vermögenskontrolle bediente sich das Land zudem der Württembergischen Verwaltungs- und Treuhand GmbH (WVT), deren alleiniger Gesellschafter es war.

In Baden waren Vermögenskontrollbehörden zugleich Dienststellen der Wiedergutmachung. In Freiburg hatte zunächst ein selbständiges Badisches Landesamt für Vermögenskontrolle (BLKV) bestanden, das 1948 als Abteilung IV in das Finanzministerium integriert wurde. Sie nahm ab 1949 auch die Aufgaben der Badischen Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus wahr. 21 untergeordnete Dienststellen waren bei den Finanzämtern angesiedelt, deren letzte in Freiburg bis September 1955 arbeitete. Die Abteilung IV selbst wurde ab Juli 1952 entflochten: Während die Wiedergutmachung an das Justizministerium gelangte, verblieb die Verwaltung der gesperrten Vermögen beim Finanzministerium. Auch hier wurden die entsprechenden Aufgaben 1953 schließlich von der OFD Freiburg übernommen.

Doch nun zum Bestand EL 402 OFD Stuttgart selbst.

Die Akten der einzelnen Ämter für Vermögenskontrolle wurden bei ihrer Auflösung entweder an das nächst zuständige AFV oder direkt an die VGV in Stuttgart abgeliefert. Zwar wurden im November 1954 durchaus Überlegungen zur Vernichtung der Akten angestellt, doch angesichts rechtlicher Bedenken in Hinsicht auf mögliche Regreßansprüche und Befugnisse der Alliierten wie auch allgemeine Aufbewahrungsfristen, erfolgte eine Zusammenfassung der württemberg-badischen und württemberg-hohenzollernschen Akten bei der OFD Stuttgart, der badischen bei der OFD Freiburg. Inzwischen hat die OFD Stuttgart die württemberg-badischen Kreise an das Staatsarchiv Ludwigsburg und die württemberg-hohenzollernschen an das Staatsarchiv Sigmaringen, die OFD Freiburg an das Staatsarchiv Freiburg abgegeben.

Im Staatsarchiv Ludwigsburg treten als Provenienzen hauptsächlich das Finanzministerium Württemberg-Baden, Hauptabteilung VI (VGV), und die ehemals 29 Ämter für Vermögenskontrolle auf. Die OFD Stuttgart als Endprovenienz hat selbst keine allzu umfangreichen Aktivitäten mehr entwickelt, doch geht die Ordnung der Akten nach Kreisen mit einer entsprechenden Vermischung der (Vor-)Provenienzen auf sie zurück. Die Laufzeit erstreckt sich allgemein von 1945 bis zum Ende der 1950er Jahre. Der Umfang beträgt etwa 450 lfd. m.

In den Ablieferungen der OFD können zwei Gruppen von Akten unterschieden werden:

- a) Generalia (ca. 10 %) und
- b) Einzelfallakten.

Dabei ist zu beachten, daß es sich bei den Generalia nicht so sehr um wohlgeordnete Organisationsakten im eigentlichen Sinne handelt, als vielmehr um alle möglichen Formen von Listen, Statistiken, Korrespondenzserien, Einzelfall- und Sammelsachakten etc., die von den verschiedenen AFV und vom Finanzministerium, teilweise noch von der Militärregierung und anderen Dienststellen angelegt wurden. Für gewisse

Eigenheiten der Aktenführung mag die Frühphase der amerikanischen Verwaltung verantwortlich sein. Eine stets sichere Provenienzzuweisung ist schwierig.

Die Masse der Einzelfallakten gehorcht einem Aktenplan, dessen Aktenzeichen sich aus einem Länderschlüssel – W = (Nord-)Baden, X = (Nord-)Württemberg – und einem Kennbuchstaben für die Art der Vermögenskontrolle zusammensetzt, die in zwei Großgruppen unterteilt ist.

1. Vermögen der Vereinten Nationen und Neutraler:

A = Alliiertes Vermögen,

F = Erbeutetes oder verschlepptes Vermögen aus Gebieten außerhalb Deutschlands,

G = Vermögen, das unter Druck oder Zwang übertragen wurde,

K = Vermögen neutraler Staaten und ihrer Staatsangehörigen.

2. Deutsches Vermögen:

B = Deutsches Staatsvermögen,

C = Vermögen der NSDAP und ihrer Mitglieder,

D = Sonstiges feindliches Vermögen,

E = Vermögen von Personen, die auf der schwarzen Liste stehen,

H = Vermögen von abwesenden deutschen Eigentümern,

J = Sonstiges Vermögen.

Hinzu tritt eine spezielle Zahlenkombination aus Kennziffer und fortlaufender Fallnummer.

Der innere Aufbau der Einzelfallakten gehorcht allgemein einem einheitlichen Muster:

- Freigabe,
- Allgemeiner Schriftwechsel,
- Sonderausgaben,
- Finanzberichte,
- Außen-Prüfungsberichte,
- Miet- und Pachtverträge,
- Vermögensaufsicht,
- Treuhänderakte und
- Ermittlungsunterlagen.

Dabei ist allerdings festzuhalten, daß alle Fälle der Vermögenskontrolle, also auch die der Rückerstattung, jeweils nach dem »Eigentümer« formiert sind: Unter dem Begriff »owner« kann bei einem C-Fall der NSDAP-Funktionär und bei einem G-Fall der jüdische Alteigentümer eingetragen sein. Gerade bei den G-Fällen ist zudem oftmals eine Verwechslung von »owner« und »occupant« zu beobachten, so daß stets zu prüfen bleibt, ob der jüdische Alteigentümer, der jetzige Besitzer oder gar der staatlich bestellte Treuhänder gemeint ist.

Die Vermischung der Provenienzen zeichnet sich dadurch aus, daß unter den einzelnen Landkreisen vornehmlich Akten der AFV und der VGV nebeneinander stehen, doch können auch Akten der AFV von der

VGW und OFD fortgeführt worden bzw. hin und her gewandert sein. Die Gegenakten der Ober- und Unterbehörde (identische Aktenzeichen) enthalten unterschiedliche Informations- und Evidenzwerte, was im Blick auf die Bewertung zu berücksichtigen ist.

Welche konkreten Schlußfolgerungen ergeben sich nun für die Bewertung und Erschließung?

Der Bestand EL 402 ist in seiner Gesamtheit von bleibendem Wert, kann er doch detaillierte – sich im Einzelfall oft über mehrere Akten hinweg ergänzende – Einblicke in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse während der NS-Zeit und im Nachkriegsdeutschland ermöglichen, Informationen über Täter und Opfer bereitstellen, die in dieser Intensität durch die Akten des Landesamtes für Wiedergutmachung, der Spruchkammern und der Schlichter für Wiedergutmachung bei den Amtsgerichten nicht gewährleistet sind – ganz abgesehen von den allgemeinen Lücken in der Überlieferung der Jahre 1933–1945 und der unmittelbaren Nachkriegszeit. Und nicht zuletzt: Der Prozeß der Vermögenskontrolle und Rückerstattung, der gesellschaftlich einen tiefen Einschnitt bedeutete, ist hier mit seiner Vorgeschichte, die einen ebenso tiefen Einschnitt bedeutete, flächendeckend für jeden Ort greifbar. Kassationen finden daher nicht statt.³

Angesichts der oben skizzierten Behördengeschichte, wonach die OFD Karlsruhe nie über Kompetenzen in diesem Bereich verfügte, und des Vorteils, die Überlieferung zur Vermögenskontrolle entsprechend der damaligen staatlichen Gliederung jeweils in Ludwigsburg (Württemberg-Baden), Sigmaringen (Württemberg-Hohenzollern) und Freiburg (Baden) geschlossen und provenienzgerecht (hier: Endprovenienz OFD Stuttgart) aufzubewahren, verbleiben auch die nordbadischen Kreise im Staatsarchiv Ludwigsburg.

Auch eine Erschließung, die sich an der Struktur der Akten, potentiellen Nutzerinteressen, den begrenzten Ressourcen des Archivs und den bisherigen Erfahrungen des Staatsarchivs Freiburg orientiert, wird die OFD als Endprovenienz ansehen und auf der Grundlage der bestehenden Ordnung einen entsprechenden Gesamtbestand bilden, der wiederum in Teilbestände unterteilt wird: a) Generalia und b) Landkreise A – Z. Während die ersteren nach Provenienzen geordnet sind, wird jeder einzelne Kreis im Rahmen einer dreistufigen Gliederung nach dem Ort, der Vermögenskontrollart (Aktenzeichen) und dem Namen erschlossen. Bei der vorgefundenen Aktenstruktur erfolgt für die Generalia eine bloße Grunderschließung und für die Kreise eine Einzelfallverzeichnung mit der Angabe von Name (Firma), Ort, Laufzeit, Umfang und Aktenzeichen, wobei bei G-Fällen zusätzlich zwischen »Eigentümer« und »Besitzer« differenziert wird. Gerade die Aufschlüsselung der Aktenzeichen, die der Klassifikation zugrunde gelegt werden, öffnet den Bestand für die historische Forschung. Gegenakten werden unter einer Nummer ver-

³ Zur Bewertung vgl. auch die Hinweise von Robert *Ketzschmar* oben in diesem Band S. 110.

zeichnet, ihre physische Trennung bleibt jedoch bei der Verpackung erhalten. Für die Kreise sind Orts- und Personenindizes, für die Generalia ist ein zusätzlicher Sachindex vorgesehen.

Im Rahmen eines besonderen Projekts der Landesarchivverwaltung soll der vorgestellte Bestand Kreis für Kreis durch mehrere Mitarbeiter arbeitsteilig und mit EDV (MIDOSA 95) erschlossen werden. Das Staatsarchiv Ludwigsburg hofft, dieses innerhalb von drei Jahren zum Abschluß bringen zu können.

Das Landesbergamt Baden-Württemberg Eine Landesoberbehörde mit zahlreichen Vorprovenienzen

VON MARTIN HÄUSSERMANN

Das *Landesbergamt Baden-Württemberg*, die einzige Bergbehörde dieses Bundeslandes, hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und wurde im Jahr 1968 als Landesoberbehörde unter dem Namen *Bergamt Baden-Württemberg* gegründet; erst seit 1973 firmiert es unter der obigen Bezeichnung. Es übernahm die Aufgaben des bisherigen *Oberbergamtes Freiburg* und der ehemaligen Bergämter in Freiburg, Heilbronn und Karlsruhe. Diese, allesamt nach 1945 gegründeten Ämter waren die Nachfolgebehörden der nach dem zweiten Weltkrieg aufgelösten Reichsbergämter in Karlsruhe und Stuttgart bzw. des Reichsbergamtes in Karlsruhe, die ihrerseits als die Nachfolgebehörden der alten badischen, hohenzollerischen und württembergischen Bergbehörden anzusprechen sind, die, wie in dieser Behördengeschichte nachgezeichnet wird, im Laufe ihres Bestehens zahlreichen Organisationsveränderungen unterworfen waren. Aus diesem Grund befinden sich in der Registratur des Landesbergamtes Baden-Württemberg Akten der unterschiedlichsten Provenienzstellen, darunter auch Betriebsakten von zum Teil heute noch betriebenen Bergwerken. Große Teile der Verwaltungsakten sowie einige wenige technische Akten, die bis weit ins 18. Jahrhundert zurückreichen, wurden bereits bei Gründung des Landesbergamtes den zuständigen Staatsarchiven übergeben bzw. seit 1981 an das Staatsarchiv Freiburg abgegeben. Die große Menge der technischen Akten – Karten, Risse, Pläne, Betriebsakten der Bergwerke, Mutungsakten – verblieb jedoch in der Behörde, da diese vor allem geologische Zustände beschreiben, die nicht veralten.

Um auch diese Akten ordnungsgemäß auszusondern, gleichzeitig aber dem Landesbergamt den direkten und schnellen Zugriff auch weiterhin zu ermöglichen, wurde mit dieser Behörde eine Vereinbarung getroffen, nach der die technischen Akten provenienzunabhängig im Staatsarchiv Freiburg verwahrt werden, während die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichenden Verwaltungsakten – auch die bereits in Freiburg archivierten¹ – entsprechend ihrer Provenienz an die zuständigen

¹ Nach der Verordnung des baden-württembergischen Staatsministerium von 1955 war das gesamte Schriftgut der Bergbehörden im heutigen Staatsarchiv Freiburg – damals noch Außenstelle des GLAK – zu archivieren; Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 23. 5. 1955, Nr. 41, S 4.

Staatsarchive abgegeben werden. Auf diese Weise erhält das Hauptstaatsarchiv Stuttgart Akten des württembergischen Innenministeriums, das Staatsarchiv Ludwigsburg Akten des königlich württembergischen Bergamtes, des Oberbergamtes Bad Friedrichshall sowie des Bergamtes Heilbronn. Das Generallandesarchiv Karlsruhe übernimmt Akten des badischen Wirtschaftsministeriums, des Bergmeisters, des Bergamtes und des Reichsbergamtes Karlsruhe sowie des Reichsoberbergamtes Karlsruhe, während dem Staatsarchiv Sigmaringen die Akten der für Hohenzollern zuständigen preußischen Bergreviere Wied und Siegburg sowie die der südwürttembergisch-hohenzollerischen Ministerialverwaltung übergeben werden. Im Staatsarchiv Freiburg verbleiben neben den Verwaltungsakten des Oberbergamtes Freiburg, des Landesbergamtes Baden-Württemberg sowie des Bergamtes Freiburg die gesamten technischen Akten. Diese sind vor allem für die Erforschung von Altlasten und Bergschäden von grundlegender Bedeutung.

Gerade aber die technischen Akten enthalten zum großen Teil Betriebsgeheimnisse und unterliegen nach § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches einer besonderen Geheimhaltungspflicht. Das Landesarchivgesetz sieht für solche Akten in § 6 Absatz 2 eine Sperrfrist von 60 Jahren vor, das Bundesarchivgesetz für Akten, die unter Bundesrecht entstanden sind, in § 5 Absatz 3 eine nicht verkürzbare Sperrfrist von 80 Jahren.² Diese Sperrfrist kann jedoch hinsichtlich des Rißwerks aufgrund § 63 des Bundesberggesetzes für Dritte, die einen Bergschaden glaubhaft machen können, aufgehoben werden. Die Einsichtnahme in diesem Fall kann jedoch nur unter Hinzuziehung des Grubeneigners erfolgen. Akten von Bergwerken, die nach Ablauf der Sperrfristen weiterhin betrieben werden, sind auch künftig aufgrund § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (*Konkurrenzschutz*) der allgemeinen Nutzung entzogen; Anträge auf Einsichtnahme in diese Akten müssen vom jeweiligen Grubeneigner genehmigt werden. Das Staatsarchiv Freiburg wird künftig in diesen Fällen Kontakt mit dem Landesbergamt aufnehmen, das dann seinerseits die Verbindung mit dem Grubeneigner herstellt. Dies gilt entsprechend für die Einsichtnahme in Archivgut vor Ablauf der allgemeinen Sperrfrist.

Das Landesbergamt bezeichnet künftig in seinen Ablieferungslisten Betriebsakten allgemein als *Grube* und fügt bei Akten von noch betriebenen Bergwerken in einer gesonderten Spalte ein *G* (= Gesperrt) hinzu. Im übrigen läßt das Landesbergamt dem Staatsarchiv im Abstand von fünf Jahren eine Liste mit den noch in Betrieb befindlichen Bergwerken zukommen, so daß der Benutzerdienst eine aktuelle Übersicht erhält und Nutzungsanträge entsprechend der Archivgesetzgebung behandeln kann.

² Vgl. Wilhelm Lenz, Erfahrungen mit dem Bundesarchivgesetz. In: Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Hrsg. von Hermann Bannasch (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 4). Stuttgart 1995. S. 51–56, hier S. 55.

Organisation des Bergwesens in Württemberg bis zu dessen Übergang auf das Reich 1935

Die ersten Bergordnungen Württembergs stammen aus dem 16. Jahrhundert und spiegeln das konfessionelle Zeitalter wider. So orientierten sich die ersten sicher belegbaren³ württembergische Bergordnungen⁴ aus dem Jahre 1530⁵ und 1536⁶, die Bergfreiheit und das Bergprivileg für den Silberbergbau in den Ämtern Dornstetten und Bulach, nicht nur deshalb am österreichischen Vorbild, weil das Land bis 1534 unter habsburgischer Verwaltung gestanden hatte, sondern weil Österreich gemeinhin eine Vorreiterfunktion in der Berggesetzgebung zugeschrieben wurde. Mit der Einführung der Reformation und im Zuge der Konsolidierung des neuen Glaubens trat hier dann eine Änderung ein. Während sich das katholische Lager in Bergsachen weiterhin an Österreich anlehnte, übernahmen die protestantisch gewordenen Staaten das sächsische Bergrecht.⁷ Die 1598 von Herzog Friedrich I. erlassene württembergische Bergordnung,⁸ deren Vorarbeiten bis auf das Jahr 1571 zurückreichen,⁹ folgte daher auch dem Joachimstaler Vorbild.¹⁰ Oberster Bergbeamter wurde ein Berghauptmann,¹¹ dessen Aufgabenbereich genau umrissen war: *Der solle auff alle Berckwerck, die sich inn Unserm gantzen Hertzogthumb erzeugen ... fleissig auffsehen, das recht und Nutzlich gebawet ...*

³ Die angebliche Bergordnung aus dem Jahre 1510 ist nicht nachweisbar; vgl. Manfred Bräuhäuser, Altwürttembergs Bergbau im Alpirtsbacher Klosteramt. S. 341–365, hier S. 343. Zum Bergbau in Baden-Württemberg in seiner historischen Entwicklung siehe: Baden-Württemberg als Bergbauland – seine Bodenschätze und seine untertägigen Ingenieurbauten (Internationale Industrie-Bibliothek 117–2). München 1982. Darin auch zahlreiche weiterführende Literaturangaben, wobei vor allem hinzuweisen ist auf: Gerhard Kaller, Bergfreiheiten und Bergmeister in Württemberg im 16. Jahrhundert. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte, Festschrift Max Miller (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 21). Stuttgart 1962. S. 183–196.

⁴ Zum Unterschied von Bergordnung und Bergfreiheit vgl. Kaller, Bergfreiheiten, S. 184, Anm. 7.

⁵ Vgl. Kaller, Bergfreiheiten, S. 184. Die Bergfreiheit wurde am 18.10.1530 von König Ferdinand in seiner Eigenschaft als Herzog von Württemberg erlassen.

⁶ Ediert bei Bräuhäuser, Altwürttembergs Bergbau, S. 343–345. Erneuerung am 6.7.1558; Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 16. S. 72.

⁷ Vgl. Willi A. Boelcke, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute. Stuttgart 1987. S. 121.

⁸ HStASt A 58a Bü 5, ediert bei Reyscher, Bd. 16, S. 114–185; vgl. Friedrich Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Bd. 1. Stuttgart 1904. S. 82.

⁹ Vgl. Beschreibung des Oberamts Freudenstadt. Hrsg. vom königlichen statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1858 (Neudruck Magstadt 1967). S. 73.

¹⁰ Beschreibung des Oberamtes Freudenstadt, S. 74. Kaller, Bergfreiheiten, S. 195 weist dabei auf die Vorreiterrolle Württembergs hin.

¹¹ Schon die Bergordnung von 1536 erwähnt einen Berghauptmann und einen Bergmeister, ohne jedoch deren Aufgabenbereich zu definieren.

wird.¹² Zusammen mit der bereits 1597 erlassenen Bergfreiheit¹³ war damit die Grundordnung des Bergbaus in Württemberg für die nächsten Jahrhunderte festgelegt. Erst der Erlaß des württembergischen Berggesetzes im Jahr 1874 sollte diese Ordnungen des 16. Jahrhunderts ablösen. Bis dahin galt jedoch der Grundsatz, daß die bergmännische Gewinnung von Mineralien, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Oberfläche des Bodens, ein landesherrliches Recht, ein Regal, sei, das jedoch verliehen werden konnte.¹⁴ Seit dem 16. Jahrhundert lagen die Schwerpunkte der neu erlassenen bzw. erneuerten Bergordnungen und -freiheiten¹⁵ in der Regelung des Verhältnisses zwischen den belehnten Unternehmern und den betreffenden Staatsbehörden, in der Bestimmung des Umfanges ihrer Befugnisse, in der Garantierung der Privilegien der Bergleute sowie in der Nutzbarmachung der gewonnenen Mineralien für die Regierung. Im Dreißigjährigen Krieg geriet das Bergwesen dann allerdings gänzlich in Verfall,¹⁶ erst im Jahre 1663 konnte die Stelle des Berghauptmanns wieder besetzt werden.¹⁷

Mit der zunehmenden Bedeutung des Bergbaus im 18. Jahrhundert¹⁸ ging auch dessen verwaltungstechnische Organisation einher. 1709 übernahm zunächst die neu geschaffene *Kommerziendeputation* des Oberrates teilweise¹⁹ die Zuständigkeit in Bergsachen.²⁰ Da sich diese Aufteilung der Bergverwaltung indessen als untauglich erwies, wurde bereits zwei Jahre später eine besondere *Bergwerksdeputation* geschaffen, die die Befugnisse der Rentkammer und der Kommerziendeputation in Bergsachen auf sich vereinigte,²¹ bis schließlich 1722²² ein *Oberbergamt* in Stuttgart mit Sitz in Herrenberg als oberste, direkt dem Herzog unterstellte Bergbehörde eingesetzt wurde.²³ Beim Oberbergamt hatten sich von nun an alle *Bergwercks-Liebhabere ... , so alte Gruben aufnehmen, oder neue Gäng und Klüffte schürffen wollen* zu melden, damit von dieser Stelle aus bei der *Muthung und des Vermessenshalber* alles Notwendige veranlaßt werden konnte.²⁴

¹² Dessen gesamte Kompetenzen bei *Reyscher*, Bd. 16, S. 123.

¹³ Erlassen am 1.6.1597; HStAS A 58a Bü 4.

¹⁴ Vgl. die *Motive zu dem Berggesetz-Entwurf* von 1874; StAL E 169b Bü 2.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Vgl. *Winterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 82.

¹⁷ *Reyscher*, Bd. 16, Nr. 119 und 158.

¹⁸ Vgl. Klaus *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz – 600 Jahre Bergbehörde. In: Baden-Württemberg als Bergbauland, S. 21–25, hier S. 24. Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges verfügte Württemberg lediglich über 7 Bergwerke.

¹⁹ Die Kommerziendeputation übernahm nur die Teile der Bergbauverwaltung, so man durch fremde Leute auf deren Kosten anzurichten trachtet, der Rest verblieb bei der Rentkammer; *Reyscher*, Bd. 13, S. 870.

²⁰ *Reyscher*, Bd. 13, S. 870–872.

²¹ Vgl. HStAS A 58a Bü 131.

²² *Winterlin*, Behördenorganisation, Bd. 1, S. 82.

²³ Reskript vom 28.11.1722; HStAS A 238 Bd. 22. Die Einrichtung des Oberbergamtes war anfänglich innerhalb der Verwaltung umstritten und seine Zukunft ungewiß; vgl. HStAS A 58a Bü 168.

Ein dem Oberbergamt untergeordnetes *Bergamt* mit lokal begrenztem Einflußbereich läßt sich mit Sicherheit ab dem Jahr 1663 in Christophstal nachweisen.²⁵ Im Jahre 1710 dürfte in Alpertsbach ein weiteres Bergamt eingerichtet worden sein, welches allerdings in den ersten Jahren seines Bestehens lediglich als eine Art Interimsbehörde²⁶ fungierte und erst ab 1724 als reguläres Bergamt²⁷ seinen Dienst aufnehmen konnte. Ab 1822 sollte es dann als einziges württembergisches Bergamt seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Hüttenverwalters – Ludwigstal, Wilhelmshütte bei Schussenried, Königsbronn – haben, bis es 1853 endgültig nach Stuttgart ins Münzgebäude in der Neckarstraße verlegt wurde.²⁸

Durch das Hinzukommen neuer Gebiete im Zuge der Säkularisation und Mediatisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergab sich in Württemberg die Notwendigkeit, die Bergbauverwaltung neu zu regeln. Nachdem das Oberbergamt 1803 aufgelöst worden war, übernahmen zunächst zwei *Oberberg-* und *Salinendepartements* in Stuttgart für die alten und in Ellwangen für die neuen Landesteile dessen Aufgaben. Doch bereits im Jahre 1806²⁹ vereinigte die neugeschaffene *Bergwerks-, Salinen- und Münzdirektion*,³⁰ die 1807 in *Departement des Bergwerks-, Salinen-, Hütten- und Münzwesen*³¹ und schließlich nach der Einführung des Bürosystems 1811³² in *Sektion des Bergwerks-, Eisen- und Salinewesens*³³ umbenannt wurde, deren Kompetenzen in ein und derselben Behörde. Gleichzeitig erhielt die Sektion eine neue Führungsstruktur. Für das Salinenwesen war fortan Kammerherr von Herda zuständig, während der Staatsrat Obrist von Kerner dem Bergwerks- und Eisenerzfabrikwesen vorstand.³⁴ Aufgabe der Sektion war es, die Berghoheit und das Bergregal zu wahren und die Oberleitung der staatlichen Betriebe auszuüben.³⁵ Doch bereits durch das Edikt von 1817³⁶ wurde diese Sektion zum 1.1.1818 aufgelöst und als *Bergrat*³⁷ innerhalb des Depar-

²⁴ Reskript vom 28.11.1722; HStAS A 238 Bd. 22.

²⁵ Erwähnt im Allg. Bergwerksprivileg von 1663 bei *Reyscher*, Bd. 16, S. 414; vgl. auch Beschreibung des Oberamts Freudenstadt, S. 78.

²⁶ HStAS A 58a Bü 255; vgl. auch Vorwort des Repertoriums A 58a von Gerhard *Kaller*.

²⁷ HStAS A 58a Bü 39.

²⁸ Vgl. die württ. Staatshandbücher bei den jeweiligen Jahrgängen.

²⁹ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1806, S. 17.

³⁰ Sie bestand aus dem Direktor, einem Justizrat, zwei Hof- und Finanzräten, drei Bergräten mit Sitz und Stimme sowie einem Sekretär und einem Kanzlisten; *ebenda*.

³¹ Regierungsblatt 1807, S. 172.

³² Regierungsblatt 1811, S. 329 und 331.

³³ Regierungsblatt 1811, S. 346.

³⁴ *Ebenda*.

³⁵ *Ebenda*.

³⁶ Regierungsblatt 1817, S. 541.

³⁷ Zur Organisation des Bergrates vgl.: StAL E 244 Bü 1 (Bergregal und Bergfreiheit)

tements der Finanzen neu konstituiert. Dem Bergrat waren das Bergamt, die Hütten- und Salinenverwaltungen, die Salzgefällverwaltung und zudem die Salzverkaufsstellen nachgeordnet,³⁸ im Jahre 1850 erfolgte schließlich dessen Eingliederung in die Oberfinanzkammer.³⁹

Einen völlig neuen Charakter erhielt das Bergwesen in Württemberg durch den Erlaß des württembergischen Berggesetzes im Jahre 1874.⁴⁰ Dieses schon lange fällige und bereits seit 1861⁴¹ in der 2. Kammer immer wieder zur Sprache gebrachte, sich am 1865 erlassenen preußischen Berggesetz stark orientierende Gesetz schaffte das Bergregal ab. Bedingt durch die fortschreitende Industrialisierung verloren sowohl die Stellung der Bergleute zum Staat, als auch ihre Privilegien ihre bisherige Bedeutung. Der Staat, der bisher als Geldgeber gerade für die kleineren Betriebe unentbehrlich gewesen war, gleichzeitig jedoch auch stark reglementierend eingegriffen hatte, zog sich nunmehr im Bereich des Bergbauwesens auf das Gebiet der Bergpolizei zurück, wodurch der Bergwerksindustrie volle Selbstständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Privatinteressen⁴² zugestanden wurde. Eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Bergbau und Grundeigentum führte zur konsequenten Trennung des Bergbaus von dem Eigentum der Oberfläche, der sogenannten Bergfreiheit.

In organisatorischer Hinsicht bestimmte das Berggesetz 1874,⁴³ daß die Bergbauverwaltung künftig dem Innenministerium unterstellt sein solle. Ebenso wurde einem neu geschaffenen Oberbergamt auch ein Bergamt untergeordnet.⁴⁴ Letzteres bildete *die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz den Bergbehörden obliegen und nicht ausdrücklich dem Ober-Bergamt übertragen sind. Dasselbe handhabt insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. Nach seiner dienstlichen Stellung kommen dem Bergamt die Befugnisse eines Bezirksamtes zu.*⁴⁵ Das Oberbergamt⁴⁶ setzte sich zusammen aus einem Vorstand und weiteren vier Mitgliedern – zwingend vorgeschrieben wur-

und Bü 3 (Geschäftsbehandlung beim Bergrat); HStAS E 221 Bü 3520; Regierungsblatt 1823, Nr. 7, S. 135; ebenda, 1835, Nr. 8, S. 71; Alfred *Dehlinger*, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. Bd. 2. Stuttgart o.J. § 350.

³⁸ Regierungsblatt 1835, S. 71 (§ 2).

³⁹ Dehlinger, Württembergs Staatswesen, Bd. 2, S. 770.

⁴⁰ Regierungsblatt, 14. 12.1874; vgl. auch StAL E 169 b Bü 1 (Berggesetz) und Bü 2 (Stellungnahmen zum Gesetz von: 1. einberufener Juristenkommission, 2. der Zweiten Kammer, 3. Kammer der Standesherrn).

⁴¹ Vgl. StAL E 169 b Bü 2 (Beilage zum Staatsanzeiger vom 6. 1.1874).

⁴² Vgl. *Motive zu dem Berggesetz-Entwurf* von 1874 in StAL E 169 b Bü 2; Nast, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 24.

⁴³ Regierungsblatt 1874, S. 265 ff.

⁴⁴ Die Organisationsstruktur der Bergbauverwaltung wird geregelt in den Artikeln 173–176 des Berggesetzes von 1874.

⁴⁵ Art. 174 Berggesetz.

⁴⁶ Art. 175 Berggesetz.

de die Berufung eines Rechtsgelehrten und zweier Bergbausachverständiger –, und hatte insgesamt die Befugnisse eines Landeskollegiums. Es war in den vom Berggesetz festgelegten Fällen die erste, in allen anderen Fällen die Rekursinstanz für die Verfügungen des Bergamtes, sowie auch dessen Aufsichtsbehörde. Unter seiner Aufsicht standen zudem die Markscheider. Gegen die Verfügungen des Bergamtes konnte beim Oberbergamt, gegen dessen Verfügungen beim Ministerium des Innern, der obersten Bergbehörde, Beschwerde eingelegt werden.⁴⁷

Der Bergrat, dem das Bergamt bis zum Erlaß des Berggesetzes von 1874 unterstellt war, war fortan nur noch für die Hütten- und Salinenämter sowie für das Münzamt zuständig. Er wurde 1915 mit der Domänenverwaltung zur *Bau- und Bergdirektion* vereinigt und nach Übertragung der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke auf die *Schwäbischen Hüttenwerke GmbH* seit 1921 als *Finanzministerium, Bauabteilung* geführt.⁴⁸

Organisation des Bergwesens in Baden bis zu dessen Übergang auf das Reich 1935

Der Bergbau hat innerhalb des Territoriums, das seit 1806 zum *Großherzogtum Baden* gehörte, eine wesentlich ältere und größere Tradition als in Württemberg; erinnert sei hier vor allem an den Silberbergbau am Schauinsland oder an die Gruben im Münstertal, für die Bergordnungen bereits für das 14. Jahrhundert nachgewiesen werden können: Das Dieselmutter Bergweistum aus dem Jahre 1372, das sich auf den Silberbergbau am Schauinsland bezieht, und die Bergverordnung des Landrichters Johann von Üsenberg für das Münstertal, ebenfalls aus dem Jahre 1372, regelten schon in früher Zeit den Bergbau im heutigen Südbaden.⁴⁹ Die vorderösterreichische Regierung berief ab 1477 einen Bergmeister ein, dem zum einen die Überwachung der landesherrlichen *regalia minora* oblag, und der zum anderen die Appellationsinstanz für die Entscheidungen der Berggerichte in den ihm unterstellten Revieren verkörperte.⁵⁰ Mit der 1517 erlassenen Bergordnung Kaiser Maximilians I. für die vorderösterreichischen Lande,⁵¹ den Breisgau und den Sundgau erhielt der oberste Bergmeister seinen Sitz bei der Regierung in Ensisheim, der später zusammen mit dieser nach Freiburg verlegt wurde. Er war Oberbehörde über die Berggerichtsbezirke sowie die Hütten und Gruben.

⁴⁷ Art. 176 Berggesetz

⁴⁸ *Dehlinger*, Württembergs Staatswesen, Bd. 2, S. 770–774.

⁴⁹ Vgl. *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 21.

⁵⁰ Zum Bergbau in Vorderösterreich vgl. *Rudolf Metz*, Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden. In: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Bd. 1. Freiburg 1959. S. 131–186.

⁵¹ Ebenda, S. 170–172.

Ähnlich wie in Württemberg geriet der Bergbau auch im Südwesten im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges in Verfall, erlebte aber im 18. Jahrhundert unter Maria Theresia und Joseph II. nochmals eine Periode des Aufschwungs,⁵² ehe er im Zeitalter der französischen Revolution wiederum an Bedeutung verlor.⁵³

Mit dem Organisationsedikt von 1803 übernahm der damalige Kurfürst Carl Friedrich das gesamte Berg- und Salzwesen mit der Begründung, daß *das Recht der Bergwerke und Salzwerke als zur Landeshoheit gehörig*⁵⁴ zu betrachten sei. Damit fielen neben den vorderösterreichischen auch die fürstenbergischen – in Wolfach wurde das 1754 gegründete fürstenbergische Bergamt bis 1851 weitergeführt – und die kurpfälzischen Gruben mit dem ehemaligen Bergamt Mannheim an Baden.⁵⁵ Hinzu kamen noch die Geroldseckischen Bergwerke mit dem Forst-, Berg- und Rentamt Seelbach.⁵⁶ Der Bergbau wurde der *Oberforstkommision* und damit dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugewiesen.⁵⁷

Im Jahre 1822 wurden sämtliche staatliche Bergwerke und Hütten der neugeschaffenen *Bergwerkskommission* in Freiburg unterstellt, die aus einem Direktor – als solcher fungierte der Kreisdirektor des Dreisamkreises –, einem Rechtsgelehrten, einem Finanzsachverständigen sowie einem Berg- und Hüttenwesenkundigen bestand und wiederum vom Finanzministerium beaufsichtigt wurde.⁵⁸ Bereits 1825 wurde diese Kommission aufgelöst und deren Geschäfte vorübergehend von der *Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke* in Karlsruhe übernommen.⁵⁹ Im Zuge der Neuorganisation des Forst- und Bergwesens im Jahr 1832⁶⁰ wurden beide Geschäftsbereiche zur *Direktion der Forsten und Bergwerke* zusammengefaßt, bis schließlich 1865 die *Domänendirektion* die Bergverwaltung – weiterhin im Geschäftsbereich des Finanzministeriums – übernahm.⁶¹

Im Jahre 1890 wurde im Großherzogtum Baden ein Berggesetz erlassen,⁶² das ebenso wie das württembergische dem preußischen Berggesetz

⁵² Franz *Quarthal*, Georg *Wieland* und Birgit *Dürr*, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. 43). Bühl/Baden 1977. S. 106–107.

⁵³ Metz, Vorderösterreich, S. 136–143.

⁵⁴ Vgl. *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 23

⁵⁵ Ebenda.

⁵⁶ Ebenda.

⁵⁷ Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblättern ... enthaltenen Gesetze, Edikte ... Teil I. Karlsruhe 1826. S. 60–69.

⁵⁸ Ebenda, S. 56 f.

⁵⁹ Ebenda, S. 59 f.

⁶⁰ Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt 1832, S. 135.

⁶¹ Domänendirektion entstanden aus Vereinigung von Hofdomänenkammer und Direktion der Forsten, Berg- und Hüttenwerke; Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1865, S. 603 f.

⁶² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1890, S. 447–483.

von 1865 nachgebildet worden war. Demzufolge⁶³ stand das Bergwesen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern als oberster Bergbehörde. Diesem nachgeordnet war die nach dem Kollegialitätsprinzip arbeitende *Forst- und Domänendirektion* als obere und der *Bergmeister* als untere Bergbehörde. Dessen Sitz war ebenfalls in Karlsruhe bzw. Dürreheim, da er die dortigen Salinen zu leiten hatte.⁶⁴ An dieser Organisationsform der Bergverwaltung sollte sich auch bis zum Ende der Monarchie nichts mehr ändern.

Als im Jahre 1919⁶⁵ die *Forst- und Domänendirektion* aufgelöst wurde, übernahmen verschiedene Geschäftsabteilungen des Finanzministeriums deren Kompetenzen, wobei der Bergbau der *Abteilung für Salinen und Bergbau* zugewiesen wurde. Diese Geschäftsabteilungen bildeten selbstständige Staatsbehörden im Rang von Zentralmittelstellen.⁶⁶ Nur drei Jahre später wurde die Oberaufsicht über das Bergwesen vorübergehend auf zwei Ministerien verteilt: Für das Versicherungswesen und die Bergpolizei war fortan das Arbeitsministerium zuständig, während die übrigen Aufgaben beim Finanz- und Wirtschaftsministerium verblieben.⁶⁷ Gleichzeitig wurde die untere Bergbehörde in *Bergamt* umbenannt.⁶⁸

Organisation des Bergbaus in den Hohenzollerischen Landen

Für das preußische Hohenzollern war das *Oberbergamt Bonn* zuständig.⁶⁹ Nach Einführung des preußischen Berggesetzes im Jahre 1865 wurden die Bergamtsgeschäfte für die hohenzollerischen Lande dem Leiter des staatlichen Salzwerkes Stetten übertragen. Ab 1892 übernahm diese Aufgabe der Bergrevierbeamte des Bergreviers Wied in Neuwied, später die Bergämter Siegburg und Neuenahr. Mit der Errichtung der Reichsbergbehörden im Zuge der Unterstellung des Bergwesens unter die Reichsoberhoheit 1935/42 wurde das *Reichsoberbergamt* in Karlsruhe als obere Bergbehörde, das *Reichsbergamt* in Stuttgart als untere Bergbehörde für diesen Bereich zuständig.

⁶³ Landesherrliche Verordnung vom 22.12.1890 erlassen aufgrund des Berggesetzes; Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, S. 804 f.

⁶⁴ Vgl. *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 24.

⁶⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt 1919, S. 531.

⁶⁶ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 98: *Die Errichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden in Baden von 1935*.

⁶⁷ StAF F 235/5 Nr. 98, Abschrift und Kommentar zum Gesetz vom 31. August 1922. Mit der Aufhebung des Arbeitsministeriums (Gesetz vom 31. 8.1924, Gesetzblatt 1922, S. 673) übernahm vorübergehend das Innenministerium dessen Kompetenzen (Gesetz vom 16. 2. 1929, Gesetzblatt 1929, S. 19) im Bergbau ehe der alte Zustand wiederhergestellt wurde (Gesetz vom 19. 4. 1933, Gesetzblatt 1933, S. 67).

⁶⁸ StAF F 235/5 Nr. 98.

⁶⁹ Zur Organisation der Bergbauverwaltung der hohenzollerischen Lande vgl. *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 25.

Bergbaubehörden der hessischen Exklave Wimpfen

Für diesen Landesteil⁷⁰ war der Sitz des Bergmeisters und der oberen Bergbehörde Darmstadt, bis durch die Überleitung der Bergbehörde auf das Reich für Bad Wimpfen das *Reichsbergamt* in Karlsruhe bzw. das dortige *Reichsoberbergamt* zuständig wurden. Die Zuteilung Wimpfens zum Bergamt Karlsruhe war jedoch von Anfang an umstritten, da Württemberg der Auffassung war, wirtschaftlich gehöre Wimpfen zum Raum Heilbronn und müsse daher dem Bergamt Stuttgart unterstellt werden.⁷¹

Organisation des Bergwesens im deutschen Südwesten und im Elsaß unter der Zuständigkeit des Reiches zwischen 1935 und 1945

Mit Gesetz vom 28.2.1935⁷² wurde das Bergwesen des gesamten deutschen Reiches aufgrund seiner großen Bedeutung *für die gesamte Wirtschaft des Reiches im Frieden wie im Krieg*⁷³ auf oberster Reichsebene neu gegliedert und für die Zukunft der Oberleitung des Reichswirtschaftsministers unterstellt – eine durchgreifende, strukturelle Neuordnung, die auch vor den badischen, württembergischen und hohenzollerischen Gebieten nicht Halt machte. Für die Bergbehörden der südwestdeutschen Länder bedeutete dies, daß sie fortan *den Weisungen des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete des Bergwesens Folge zu leisten*⁷⁴ hatten. Zunächst veränderte sich für die Bergverwaltungen allerdings nicht viel, einmal abgesehen von der Tatsache, daß sie ihre Tätigkeit fürderhin im Auftrag des Reichs ausübten, denn auch hier – wie in allen übrigen deutschen Ländern – behielten die Landesberggesetze fürs erste weiterhin ihre Gültigkeit.⁷⁵ Mit Ausnahme der Gründung des *Bergamtes Freiburg* im Breisgau am 1.10.1938⁷⁶ blieb auch organisatorisch in den ersten Jahren des Dritten Reiches alles beim alten.

Erst das Reichsgesetz von 1942⁷⁷ brachte dann eine völlig neue Organisationsform des Bergwesens mit sich, indem es die Landesbergbehörden außer Kraft setzte und deren Aufgaben unteren und mittleren Reichsbehörden zuwies: den Reichsbergämtern und Reichsoberbergämtern. Dieses Gesetz, das ohne Absprache mit den betroffenen Landes-

⁷⁰ Zur Organisation der Bergbauverwaltung in der Exklave Wimpfen vgl. ebenda.

⁷¹ Vgl. StAF 235/5 Nr. 100.

⁷² Reichsgesetzblatt 1935, S. 315.

⁷³ Völkischer Beobachter vom 21. 10. 1942, Nr. 294, S. 4: *Eine Reichsbergverwaltung*.

⁷⁴ Reichsgesetzblatt 1935, S. 315, § 1, Abs. 2.

⁷⁵ Ebenda, § 1, Abs. 3 sowie § 2, Abs. 1 und 4.

⁷⁶ StAF F 235/5 Nr 29, Behördenverzeichnisse; StAF F 235/ Nr. 81, Bericht vom 15.7.1952.

⁷⁷ Reichsgesetzblatt 1942, S. 613.

regierungen erlassen wurde, stieß auf scharfen Protest des badischen Gauleiters Robert Wagner,⁷⁸ der sich sofort schriftlich bei Martin Bormann beschwerte. Denn, so argumentierte Wagner, durch dieses Gesetz verliere die Stellung des Gauleiters *immer mehr an Macht und Bedeutung*, was gerade jetzt in den Kriegzeiten eine *Erschwerung der Verwaltungsarbeit, Personalmehraufwand und vermehrte Kosten* mit sich brächte. Erwartungsgemäß blieb dieser Protest Wagners ohne Antwort und Erfolg, so daß mit der die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter bestimmenden Verordnung vom 25.3.1943⁷⁹ schließlich Karlsruhe als Dienstsitz des »Reichsoberbergamtes« festgeschrieben wurde,⁸⁰ dem das Land Württemberg, das Land Baden, das Elsaß, die preußischen hohenzollerischen Lande sowie die Enklave Wimpfen nachgeordnet sein sollten. Untere Bergbehörden bildeten die *Reichsbergämter* Karlsruhe – zuständig für Baden sowie die davon umschlossenen hessischen und württembergischen Exklaven –, Mühlhausen im Elsaß – zuständig für den Geschäftsbereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß –, und Stuttgart – zuständig für Württemberg und Hohenzollern sowie die davon umschlossenen badischen Exklaven,⁸¹ das Bergamt in Freiburg im Breisgau wurde aufgelöst und dessen Bezirk vom Reichsbergamt Karlsruhe aus verwaltet, das 1944 allerdings eine Außenstelle in Freiburg errichtete und dieser den einstigen Bezirk des alten Bergamtes Freiburg zuwies.⁸²

Das Reichsoberbergamt war insbesondere zuständig⁸³ für den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen sowie für die Wirtschaftsplanung der Bergämter. Es war Beschwerdeinstanz gegen die Maßnahmen der Bergämter, die ihrerseits aufgrund der Weisungen des Oberbergamtes die Aufsicht über die unterstellten Betriebe in puncto Grubensicherheit innehatten. Das alte Oberbergamt Stuttgart wurde mit Wirkung zum 31.3.1943 aufgelöst und dem neu gegründeten Reichsoberbergamt Karlsruhe zugeteilt, das auch dessen Registratur übernahm.⁸⁴

Die Angliederung des Elsaß an das Deutsche Reich im Jahr 1940 hatte im Bereich des Bergwesens zwei Zielrichtungen:⁸⁵ eine berghoheitliche, d.h. organisatorische, und eine bergwirtschaftliche. Gerade letztere

⁷⁸ StAF F 235/5 Nr. 100, Schreiben vom 10. 11. 1942.

⁷⁹ Reichsgesetzblatt 1943, S. 163 vom 25. März 1943; vgl. auch StAF F 235/5 Nr. 100.

⁸⁰ Die Verordnung bestimmte, daß Karlsruhe – genauso wie Wien – lediglich vorübergehend Sitz eines Reichsoberbergamtes sein sollten. Nach der Angliederung neuer Gebiete sollte eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Es war wohl vorgesehen, das Reichsoberbergamt Karlsruhe nach Straßburg zu verlegen; vgl. StAF F 235/5 Nr. 30, Bericht vom 11.1.1947.

⁸¹ Deren Verwaltungsbezirke und deren Behördenaufbau in StAF F 235/5 Nr. 100 (gesamtes Fasz.); vgl. auch Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 31. März 1943, Nr. 75.

⁸² Vgl. StAF F 235/5 Nr. 100, Bericht vom 14.4.1943.

⁸³ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 25, Bericht vom 19. Mai 1945, dort auch die weiteren Zuständigkeiten des Oberbergamtes.

⁸⁴ StAF F 235/5 Nr. 100, Bericht vom 6.4.1943.

⁸⁵ Vgl. StAF 235/5 Nr. 98: *Die Angliederung des elsässischen Bergwesens an Baden.*

war für das kriegführende Reich von entscheidender Bedeutung, verfügte doch das Elsaß in den Kalilagerstätten von Mühlhausen und den Erdölgewinnungsbetrieben von Pechelbronn über wichtige Bodenschätze für die deutsche Kriegsindustrie.

Organisatorisch wurde das elsässische Bergwesen zunächst mit dem badischen verbunden. Das neu gegründete *Bergamt Mühlhausen* im Elsaß war für das südliche Elsaß, das *Bergamt Karlsruhe* für das nördliche Elsaß zuständig. Mit der Einrichtung des Reichsoberbergamtes und der damit verbundenen Neueinteilung der Bergverwaltung wurde das Bergamt in Mühlhausen, dem auch eine Bergschule angeschlossen war, für das gesamte Elsaß zuständig.⁸⁶ Obere Bergbehörde dieses Bezirks wurde nach seiner Gründung das Reichsoberbergamt in Karlsruhe, das eine Außenstelle am Sitz des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Straßburg, unterhielt. Die vom badischen Reichsstatthalter gewünschte vollständige Verlegung des Reichsoberbergamtes nach Straßburg stieß zunächst auf staatspolitische Bedenken des Reichswirtschaftsministers.⁸⁷ Erst für die Zeit nach dem Krieg plante man eine endgültige Verlegung nach Straßburg.

Organisation des Bergwesens im deutschen Südwesten nach 1945

Im Jahre 1945 erfolgte die Rückübertragung der Berghoheit auf die Länder.⁸⁸ Im amerikanisch besetzten Nordwürttemberg/Nordbaden konstituierte sich für den Landesbezirk Nordwürttemberg in Heilbronn – wegen der Zerstörung der Stadt zunächst nach Geislingen, dann nach Kochendorf verlegt – ein Oberbergamt und ein Bergamt,⁸⁹ während man im nordbadischen Landesbezirk eine unter dem Landesbezirksdirektor der Finanzen stehende Abteilung errichtete, die *Abteilung für Landwirtschaft, Domänen und Bergbau*; sie übte die Aufgaben eines Oberbergamtes aus⁹⁰ und stand einem Bergamt mit Sitz in Karlsruhe vor. Insgesamt führte dies zu der Situation, daß in Nordwürttemberg/Nordbaden genau genommen zwei Oberbergämter existierten, die zudem bei zwei verschiedenen Ministerien ressortierten: Der Bergbau in Nordbaden unterstand dem Finanzministerium, in Nordwürttemberg war dafür das Innenministerium zuständig.⁹¹

Im französisch besetzten (Süd-)Baden wurde die Bergaufsicht zunächst weiterhin von Karlsruhe aus getätigt, was jedoch zu Konfrontationen mit der französischen Besatzungsmacht führte;⁹² eine Trennung

⁸⁶ StAF F 235/5 Nr. 29, Behördenverzeichnisse.

⁸⁷ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 100, Schreiben vom 19. März 1943.

⁸⁸ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 30, Bericht vom 11. 1. 1947.

⁸⁹ Ebenda.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Schreiben vom 2.2.1946, 7.3.1946 sowie Bericht vom 15.7.1952.

war deshalb ein dringendes Desiderat. Die oberste Bergaufsicht übernahm aus diesem Grunde schließlich die neu gegründete Außenstelle Freiburg des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums.⁹³ Nach der Gründung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit ging diese Aufgabe indessen an eine gleichzeitig dort geschaffene Abteilung für Bergbau über, die nun als mittlere Bergbehörde fungierte. Ihr war ein Bergamt mit Sitz in Freiburg als untere Bergbehörde nachgeordnet, das in Personalunion mit der Mittelbehörde geführt wurde.⁹⁴

In Südwürttemberg/Hohenzollern fungierte die Abteilung VII des Innenministeriums in Tübingen als oberste und mittlere Bergbehörde. Die Aufgaben der unteren Bergbehörde wurden dem Bergamt Freiburg übertragen,⁹⁵ das somit nicht nur für (Süd-)Baden und Südwürttemberg/Hohenzollern zuständig war, sondern auch für den unter französischer Besatzung stehenden Landkreis Lindau.⁹⁶ Der gesamte Bergbau in der französischen Zone unterstand zudem der Kontrolle des *Directeur du contrôle des mines*.⁹⁷

Organisation des Bergbaus in Baden-Württemberg seit 1952

Zeitgleich mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg im Jahre 1952 wurde in Freiburg im Breisgau ein beim Wirtschaftsministerium ressortierendes Oberbergamt als Oberbehörde ins Leben gerufen, dem die Bergämter in Freiburg, Karlsruhe (bereits 1954 aufgelöst) und Heilbronn unterstanden.⁹⁸

Mit der Neugliederung der Bergverwaltung im Jahre 1968⁹⁹ wurde dann schließlich die dreistufige Verwaltungsstruktur abgeschafft, was die Auflösung des Oberbergamtes in Freiburg zur Folge hatte; dessen Kompetenzen gingen an das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg über. Auch das Bergamt Heilbronn fiel dieser Verwaltungsreform zum Opfer. Das allein übrig gebliebene Bergamt in Freiburg wurde schließlich zur Landesoberbehörde unter dem Namen *Bergamt Baden-Württemberg*, ab 1973 *Landesbergamt Baden-Württemberg* erhoben.¹⁰⁰

⁹³ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Bericht vom 15.7.1952.

⁹⁴ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Bericht vom 15.7.1952. Den (süd-)badischen Bergbehörden mußten auf Druck der Besatzungsmacht sämtliche (Süd-)Baden betreffende Akten übergeben werden; vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Erlaß vom 11.4.1946.

⁹⁵ Seit 1.5.1946; vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Bericht vom 15.7.1952.

⁹⁶ Für Lindau war als oberste Bergbehörde der Kreispräsident von Lindau zuständig, während das Bergamt Freiburg sowohl die Aufgaben der mittleren als auch der unteren Bergbehörde übernahm (seit 1.5.1946); vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Bericht vom 15.7.1952 sowie Jahresbericht 1950 des Bergamtes Freiburg.

⁹⁷ Vgl. StAF F 235/5 Nr. 81, Erlaß vom 18.5.1946.

⁹⁸ Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1952, S. 36; vgl. auch *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 25.

⁹⁹ Gesetzblatt 1968, S. 51.

¹⁰⁰ Vgl. *Nast*, Vom Bergregal zum Umweltschutz, S. 25.

Der Übergang der Kompetenzen des ehemaligen Oberbergamtes Freiburg an das Wirtschaftsministerium bewährte sich indessen nicht, so daß sie nach und nach dem neu geschaffenen Landesbergamt Baden-Württemberg übertragen wurden.¹⁰¹ Beim Ministerium verblieben lediglich das Recht zum Erlaß von Bergpolizeiverordnungen und das bergrechtliche Konzessionswesen, da bei der Reform der Bergbehörde 1968 auch der Bergjurist weggefallen war. Im Zuge des dritten bergrechtlichen Änderungsgesetzes von 1975 wurden die Felshohlraumkonstruktionen wie Tunnel-, Kavernen- und ähnliche Bauten sowie die Schauhöhlen in die Berggesetzgebung mit einbezogen und der Aufsicht des Landesbergamtes unterstellt.¹⁰² Einen weiteren Aufgabenzuwachs erfuhr die Bergbehörde 1978 mit der Übertragung der Aufsicht über die Berg- und Seilbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz.¹⁰³ Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes¹⁰⁴ zum 1.1.1982 wurde auch die Zuständigkeitsregelung neu formuliert. Dem Landesbergamt wurde fürderhin praktisch die gesamte Umsetzung dieses Gesetzes – mit Ausnahme des Rechtes zum Erlaß von Bergverordnungen und das Grundabtretungsverfahren – anheimgestellt.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Gesetzblatt 1975, S. 237–240.

¹⁰³ Gesetzblatt 1978, S. 284 (§ 33).

¹⁰⁴ Bundesgesetzblatt 1980, I S. 1310–1363. Damit wurden das württ. Berggesetz von 1874, das bad. Berggesetz von 1890 und das preuß. Berggesetz von 1865 außer Kraft gesetzt.